





600040124H



Der Verfassungskampf in Kurhessen.

Der

Verfassungskampf in Kurhessen

nach

Entstehung, Fortgang und Ende

historisch geschildert

von

Dr. S. Gräfe,

Mitglied des bleibenden Ständeausschusses in Cassel.

Leipzig,

Costenoble und Kimmelman.

1851.

340. a. 31.



240. 0. 48

V o r w o r t.

Der Kampf, der vier Monate lang in Kurhessen um Sein oder Nichtsein der Landesverfassung geführt worden, ist zu Ende. Hassensflug, dessen eigene Kraft und Mittel in mehrmaligen Niederlagen völlig erschöpft waren, geht triumphirend aus demselben hervor.

Der Ausgang konnte nicht anders sein, denn zu Hassensflug standen alle deutsche Regierungen, und ein Kriegsheer zog für ihn in das Feld, während die Vertheidiger des verfassungsmäßigen Rechtszustandes keine anderen Verbündeten hatten, als die Theilnahme, die Anerkennung und die Wünsche des deutschen Volkes, und keine anderen Waffen, als das Gesetz und das Recht.

Der Verfassungskampf in Kurhessen war anfangs nur von Interesse für das Land selbst, hat aber bald eine deutsche, ja fast eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt. Nicht diejenigen, welche in demselben für Verfassung, Recht und Freiheit in die Schranken traten, haben in Ueberhebung diese Bedeutung ihm beigelegt; sie ist ihm zuerkannt worden von den einflußreichen Organen der Tagespresse, von allen Freunden verfassungsmäßiger Freiheit im Vaterlande, von den politisch gebildetsten Nationen.

Er hat diese hohe Bedeutung erlangt nicht allein durch seinen äußerlichen Gegenstand, oder durch die eigenthümlichen Verhältnisse der deutschen Staaten, sondern vornehmlich auch durch seine innere Natur, durch die Mittel, womit, und die Art, wie er geführt wurde, durch die Bestrebungen, die sich an ihn angeschlossen und an ihm sich verwirklichten, endlich durch die großen Lehren, die er den Völkern anschaulich macht.

Sein Gegenstand war die Verfassung Kurhessens, die ganze Verfassung. Zunächst wurde freilich nur eine einzige Bestimmung dieser Verfassung angegriffen. Im Fortgange aber sollten eine ganze Reihe solcher Bestimmungen beseitigt werden. Mit dem Siege Sassenpflug's ist die ganze Verfassung für immer der Gnade des Siegers hingegeben.

Der Verfassungskampf in Kurhessen ist die Veranlassung geworden für den „Bundestag“, als Lenker Deutschlands thatsächlich sich aufzuwerfen, für Preußen, mit Oesterreich sich zu verständigen; an ihn knüpft sich äußerlich eine entscheidende Wendung der Geschichte des großen Vaterlandes.

Seiner innern Natur nach war er ein Kampf der Geseßlichkeit der Volksvertretung und der Behörden gegen die Rebellion eines Ministers, der Ordnung im Lande gegen die Anarchie in der Staatsregierung, der Eidestreue gegen Eidesbruch, der Religion gegen kirchlichen Fanatismus, der Wahrheit gegen Lüge und Heuchelei, der Freiheit gegen absolutistische Willkür, des Rechtes gegen die rohe Gewalt.

In Kurhessen hat sich zum ersten Male die Gewalt dem Rechte offen entgegengesetzt, und dasselbe ohne Scheu mit ihrem ehernen Fuße zertreten. Hier zuerst hat ein Minister es gewagt, dem übereinstimmenden Ausspruche der höhern und höchsten Gerichte Trotz zu bieten, um die seine Unternehmungen verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisse mit Hilfe der übel berichteten deutschen Regierungen vor den Augen der Völker durch Bayonette zu vernichten.

Beide streitende Theile haben alle ihre Streitkräfte nach und nach in den Kampf geführt, alle nach Maßgabe ihrer Stellung zu Gebote stehende Mittel des Angriffs und der Vertheidigung erschöpft. Nirgends ist der sogenannte passive Widerstand gegen unberechtigte Willkür und Gewalt so allgemein, so folgerichtig, so entschieden und beharrlich angewendet und durchgeführt worden, wie in Kurhessen.

Von beiden Seiten ist planmäßig und kunstgerecht gekämpft worden. Die Entwicklung des Kampfes ist mit logischer Nothwendigkeit, Zug und Gegenzug mit bewußter Ueberlegung, wie in einer Schachpartie erfolgt. Dabei ist aber die Geschichte desselben reich an überraschenden Wendungen und unerwarteten Wechselfällen.

Im J. 1849 galt es den Sieg der Reaction über die Demokratie, im Jahre 1850 die Vernichtung des constitutionellen Systems. In der Niederwerfung der seit zwanzig Jahren in anerkannter, wenn auch oft verkümmertter Wirksamkeit bestehenden kurhessischen Ver-

fassung ist diese Vernichtung entschieden. Vorerst werden nur die in den freien Conferenzen neu aufgelegten geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom J. 1834 und der Wille des Zaaren das Maß bestimmen, womit den deutschen Völkern die politische Freiheit, vielmehr die politische Knechtschaft zugemessen wird.

Die Geschichte des Verfassungskampfes in Kurhessen ist ein Stück deutscher Geschichte, welches die gespannteste Theilnahme der Mitwelt erregt hat und dessen Blätter die Nachwelt mit Staunen lesen wird. Jedem Zeitgenossen wird es eine lehrreiche, obwohl traurige Erinnerung gewähren, wenn er die Begebenheiten noch ein Mal im Zusammenhange an seinem Geiste vorübergehen läßt, und wer die Wiedergeburt des Vaterlandes ersehnt, darf es nicht scheuen, seinen Blick noch ein Mal in eine der dunkelsten Partien der Geschichte desselben zu versenken.

Diese letztere Betrachtung hat dazu veranlaßt, die Einzelheiten des Kampfes in einer zusammenhängenden Erzählung zu sammeln und aufzubewahren, ehe sie durch neue, wichtigere Ereignisse in der Entwicklung des deutschen Staatenthums für immer in Vergessenheit begraben werden konnten.

Eine Geschichte des Verfassungskampfes in Kurhessen, im strengern wissenschaftlichen Sinne, ist freilich jetzt noch nicht möglich, aber der Verfasser hat sich bemüht, den Standpunkt des Geschichtschreibers festzuhalten, ohne seine politische Richtung verwischen zu können, noch zu wollen. Zu einer Parteischrift war der Gegenstand nicht geeignet; dazu hätte ihm auch für diesmal die Neigung gefehlt. Sollte irgend einmal im Urtheil die Unparteilichkeit, die historische Gerechtigkeit verletzt worden sein, so möge das als ein Irrthum entschuldigt werden.

Hinsichtlich der Thatfachen hat sich der Verfasser der möglichsten Genauigkeit befleißigt und nur diejenigen aufgenommen, für deren Richtigkeit er entweder selbst einstehen kann, oder äußere und innere Gründe zu sprechen schienen. Sollte er dennoch hierin zuweilen gefehlt haben, so ist er stets bereit, den Fehler möglichst wieder gut zu machen. Bei der unglaublichen Leichtfertigkeit, mit welcher während der vier merkwürdigen Monate in Kassel Thatfachen erfunden, leere Gerüchte geglaubt und in inländische und auswärtige Zeitungen — in die letztern nicht selten gar auf telegraphischem Wege — befördert wurden, ist es nicht immer leicht gewesen, das Wahre von dem Falschen zu sondern.

Die eingewebten Charakteristiken handelnder Personen mögen in

mehr als einer Hinsicht Bedenkliches haben. Das Bewußtsein, nach bestem Wissen und Gewissen oder nach glaubwürdigen Mittheilungen diese Personen geschildert zu haben, sowie die Erröthung, daß ohne diese Schilderung der Verfassungskampf im Ganzen und in manchen einzelnen Partien für die mit den Persönlichkeiten nicht aus eigener Anschauung Vertrauten nicht immer völlig verstanden werden könnte, haben über alle Bedenklichkeiten hinweggehoben.

In der Sprache hat sich der Verfasser größter Mäßigung befließigt, weil er glaubte, daß da, wo die Thatsachen laut und eindringlich genug reden, eine Verstärkung durch den Ausdruck unnöthig sei. Für unerläßliche Pflicht hat er es aber auch gehalten, die Dinge beim rechten Namen zu nennen und jede Aengstlichkeit in der Ausdrucksweise zu vermeiden.

Ungeachtet sorgfältiger Durchsicht des Druckes sind doch einige stehengebliebene Druckfehler bemerklich geworden, worunter ein paar den Sinn störende. S. 4, Z. 2 v. u. muß statt unendliche gelesen werden: unredliche, und S. 18, Z. 18. v. o. muß es statt Bundesmacht heißen: Bundesnacht. Auch muß S. 39, Z. 9 v. o. der Name Manes in Manns umgeändert und nach demselben ein Komma gesetzt werden.

Kassel, Ende Januar 1851.

Dr. H. Gräfe.

Inhalt.

	Seite
I. Das Ministerium Hassenpflug, seine Mission und seine deutsche Politik	1
II. Die Finanzprojecte des Ministeriums und die Ständeversammlung	20
III. Erster Angriff auf die Verfassung durch die Steuerverordnung vom 4. September. Erste Niederlage Hassenpflug's	44
IV. Der Kriegszustand, seine Lächerlichkeit und sein Ende. Zweite Niederlage Hassenpflug's.	53
V. Flucht der Minister mit dem Kurfürsten aus der Residenz.	83
VI. Verlegung des Regierungssitzes nach Wilhelmsbad. Kleiner Krieg. Dritte Niederlage Hassenpflug's	105
VII. Oesterreich und der von ihm einberufene Bundestag als Verbündete Hassenpflug's. Stellung Preußens	148
VIII. Erneuerung und Verschärfung des Kriegszustandes. Das „Schwert der Obrigkeit“ entsinkt der schwachen Hand des alten Haynau. Vierte Niederlage Hassenpflug's.	180
IX. Die Bundes-Execution	240
X. Ausgang	286

Anlagen.

1. Die landesherrliche Verkündigung vom 11. März 1848	291
2. Die Paragraphen der kurhessischen Verfassungsurkunde, welche in der Geschichte des Verfassungskampfes erwähnt sind	292
3. Beschlüsse des General-Auditorats	296

Digitized by Google

I.

Das Ministerium Dassenpflug, seine Mission und seine deutsche Politik.

Am 23. Februar 1850 erfuhr die Ständeversammlung und die Residenz, daß das Ministerium Eberhard seine Entlassung gefordert und erhalten.

Niemand fühlte sich dadurch überrascht. Dem Kurfürsten war dieses Ministerium durch die Märzbewegung aufgedrängt worden; darum hatte er es nie recht leiden mögen. Es war ihm immer unbequem gewesen, und er hatte demselben die Führung der Geschäfte durch Hemmnisse aller Art zu verleiden gewußt.

Schon im Sommer des Jahres 1849 hatte das Märzministerium um seine Entlassung gebeten, weil es sich nicht länger vergeblich abmühen mochte, die Staatsgeschäfte zu fördern. Die Gewährung des Gesuches war vom Kurfürsten auch bereits zugesichert. Die Partei der kirchlichen Strenggläubigkeit und des unumschränkten göttlichen Fürstenrechts war geschäftig, den Kurfürsten zu bewegen, ein neues Ministerium von ihrer Farbe zu bilden. Sie hat aber keinen Ueberfluß an Männern, die zur obersten Verwaltung der Staatsgeschäfte hinlänglich befähigt sind, und die wenigen, die aus ihrer Mitte in Betracht kommen konnten, waren wegen ihrer frühern Handlungen zu allgemein gehaßt, als daß sie schon jetzt wieder öffentlich aufzutreten hätten wagen können. Damals war auch die allgemeine Reaction im Sinne der nur zum Schein beschränkten, in der That aber unbeschränkten erblichen Alleinherrschaft, oder des monarchischen Princips, noch nicht völlig erstarkt. Sie wagte noch nicht, ihre Pläne ohne alle Verhüllung darzulegen, so keck aufzutreten und so täppisch zuzufahren, wie sie es ein Jahr später wa-

gen durfte. Aus diesem und aus keinem andern Grunde gelang es damals, die Entlassung des Ministeriums Eberhard rückgängig zu machen. Nur der Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimrath v. Schenk, der wegen seiner Offenheit und Energie beim Kurfürsten am mindesten beliebt war, schied aus dem Ministerium. An seine Stelle trat der zum Legationsrath ernannte Herr v. Winzingerode, bis dahin Referent im Ministerium des Innern.

Der Kurfürst hatte zugesagt, daß die Hemmungen in der obersten Staatsverwaltung, über welche die Minister zu klagen Ursache hatten, beseitigt, und daß die Sitzungen des Gesamt-Staatsministeriums in seiner Gegenwart künftig regelmäßig gehalten werden sollten. Fürstliche Versprechungen waren aber schon damals im Cours gar sehr gesunken, und Niemand schenkte der Zusage des Kurfürsten viel Vertrauen. Gar bald kehrten auch die frühern Uebelstände wieder, welche den Geschäftsverkehr in der Staatsregierung hemmten und die Thätigkeit der Minister lähmten, die Ungeneigtheit des Kurfürsten gegen sein Ministerium trat immer stärker hervor, und um die Mitte des Februar sahe man täglich der Entlassung der Märzminister entgegen. Darum überraschte die Nachricht von der wirklich erfolgten Entlassung nicht.

Mit großer Ueberraschung aber und mit bangem Staunen vernahmen die Stände, die Residenz und das Land, daß an die Spitze des neuen Ministeriums ein Mann gestellt worden, dessen Name überall Sorge und Bestürzung, Mißfallen und Entrüstung hervorrief.

Hassenpflug war es, der als Minister des Innern und der Justiz und als Minister-Präsident in Kurhessen zum zweiten Male auftrat.

Die übrigen Männer, welche das neue Ministerium bilden halfen, hatten keine Bedeutung, und gaben nur den Beweis, daß Hassenpflug ausschließlich den Charakter und die Handlungsweise der neu gebildeten obersten Staatsverwaltung bestimmen würde.

Das Ministerium der Finanzen hatte der Ober-Finanzkammer-director Lometsch übernommen. Der Rath seiner Freunde und die Gefahr, bisher allgemein genossene Achtung zu verlieren, hätten ihn von der Theilnahme an einem Ministerium Hassenpflug zurückhalten sollen. Auch eigneten ihn sein schon vorgerücktes Alter und seine Fähigkeiten wenig zum Vorstand eines Ministeriums, das eins der schwierigsten war. Aber die Gewohnheit des Gehorsams gegen

die Befehle seines Herrn überwog zuletzt seine Bedenken, und bestimmte ihn, sich und seinen bisherigen guten Ruf zum Opfer zu bringen.

Der Legationsrath Alexander v. Baumbach, ein noch junger Mann, wurde Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Sein Vater war ehemals Staatsrath und Director der Landeskreditkassa; er selbst zuerst Referendar, dann Attaché bei der Gesandtschaft in Wien und hernach Geschäftsträger am Hofe zu München. Unter dem Märzministerium von diesem Posten zurückgerufen, kam er als Kammerherr in die Nähe des Kurfürsten und half auch dessen kleine Geldgeschäfte besorgen. Ohne hervorragenden Geist, ist er als Mensch ganz liebenswürdig, als Diplomat ganz unschuldig, als Minister ganz brauchbar, denn er hat neben Hassenpflug keine eigene Meinung, und ist so genügsam, daß er keinen Anspruch auf die wirkliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten macht.

Major v. Haynau, Sohn des pensionirten Generallieutenant v. Haynau und Neffe des österreichischen Feldzeugmeisters gleichen Namens, dessen Thaten in Italien und Ungarn ganz Europa mit Schauer erfüllt haben, war Vorstand des Kriegsministeriums geworden. Von Natur finster, fanatisch, jeder Belehrung, jeder mit der seinigen nicht harmonirenden Ansicht unzugänglich, stolz und voll Dünkel, kann er den in dem Feldzeugmeister am schärfsten ausgeprägten Familiencharakter nicht verleugnen. Er hat die Anlage, furchtbar und grausam zu sein, und er würde bei seinem blinden orthodoxen Eifer durch die raffinirteste Grausamkeit Gott einen Dienst zu leisten glauben. Außer diesen Verdiensten hat er noch das seiner Abstammung. Sein Vater ist der natürliche Sohn des ersten Kurfürsten von Hessen, Wilhelm des Ersten. Mit dem Vorstande des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Alexander v. Baumbach, ist er verschwägert, denn seine erste Frau war und seine zweite ist eine Schwester von diesem.

Auch Hassenpflug steht in einer Art von verwandtschaftlichem Verhältniß zum Kurfürsten. Eine Schwester seiner Frau, einer gebornen v. Münchhausen, ist mit dem in österreichischen Kriegsdiensten stehenden Herrn v. Scholley verheirathet, welcher der älteste Sproß aus der ersten Ehe der Gräfin v. Schaumburg, also der Stiefsohn des Kurfürsten ist. Das neu gebildete Ministerium war also ein Ministerium der Verwandtschaft.

Hassenpflug, die Seele des Ministeriums, hatte durch seine

frühere ministerielle Wirksamkeit in Kurhessen eine traurige Berühmtheit erlangt. Er ist 1793 zu Hanau geboren, war 1830 noch Assessor, 1831 Rath beim Ober-Appellationsgericht, wurde im März 1832 Ministerialrath und Mitglied des Staatsministeriums, zwei Monate später Vorstand des Ministeriums des Innern und der Justiz, 1834 wirklicher Minister für diese beiden Departements. Zu Anfang des Monats Juli 1837 enthob ihn der Kurprinz-Mitregent aus noch nicht genau bekannten Gründen seines Amtes als Minister des Innern. Da sein Stolz dies nicht ertragen mochte, forderte und erhielt er auch seine Entlassung als Justizminister, und trat damit gänzlich aus dem kurhessischen Staatsdienste. Im November 1838 ging er als wirklicher Geheimer-Conferenzrath in die Dienste des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, die er jedoch schon im folgenden Jahre wieder verließ, um königlich niederländischer Geheimerrath und Civilgouverneur des Großherzogthums Luxemburg zu werden. Aber auch diesen Posten bekleidete er nur kurze Zeit. Denn schon 1840 ging er als geheimer Ober-Tribunalrath nach Berlin, und wurde 1846 zum Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts in Greifswald befördert.

Seine Wirksamkeit als Minister des Innern und der Justiz in den Jahren 1832 bis 1837 war eine höchst verderbliche gewesen. Wenn er auch durch sein unleugbares Talent, den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung eine zweckentsprechende Einrichtung zu geben, manches Gute geschaffen hatte, so ist doch dieses durch das Schlechte, das er selbst that, oder wozu er den Grund legte, weit aufgewogen worden. Er begünstigte in jeder Weise die streng kirchliche Partei, die in unduldsamer Ueberhebung den alleinigen Besitz des wahren Christenglaubens sich zuschreibt, Christum aber pharisäisch nur auf den Lippen trägt, während ihr Herz voll ist von Stolz und Hochmuth, von Unduldsamkeit und Groll gegen Andersdenkende, von Feindschaft und Haß gegen die Vernunft und gegen die Freiheit des Volkes. Er beschränkte und unterdrückte jede freie Meinungsäußerung in der Presse. Er verfälschte das Recht; denn er beförderte zu den höhern Richterstellen nur Solche, deren politisches Glaubensbekenntniß für ihre Gefügigkeit als Werkzeuge der unfreien Regierungsansicht Gewähr gab, und er war bemüht, durch Lob oder Tadel auf die Entscheidungen der Gerichte einzuwirken, ja sogar die Abstimmungen ihrer Mitglieder zu erforschen. Die zahlreichen Mängel und zweifelhaften Bestimmungen, womit durch unendliche Schlaueit auf der einen, durch allzu sorglose Nachgiebigkeit auf

der andern Seite die Verfassung Kurhessens behaftet war, wußte Hassenpflug durch seine schlechten Künste dazu zu benutzen, die dem Volke gewährten Rechte und Freiheiten in bloßen Schein zu verwandeln, bis zulezt die Verfassung ganz unwirksam wurde. Er verdrehte die klarsten Bestimmungen derselben und deutelte an den Befugnissen der Volksvertretung so lange, bis von ihnen kaum noch ein Schatten übrig blieb. Er suchte alle Männer von Verstand und unabhängigem Charakter von ihr auszuschließen; er lähmte alle ihre auf das wahre Wohl des Landes gerichteten Bestrebungen; er behandelte sie mit Geringschätzung und höhnnendem Uebermuth, und that Alles, um sie beim Volke in Misachtung zu bringen.

Hassenpflug hat damals ein System ministerieller Verwaltung begründet, unter welchem das Land nach seinem Austritte aus dem kurhessischen Staatsdienste noch ein Jahrzehnt geseufzt hat. Seine Schüler und Nachfolger, vor allen Vollmar, Bickel und Scheffer, stützten und entwickelten dasselbe fort, bis es zulezt auf dem Gipfel brutaler Willkür ankam. Dafür hat der Volkswiis seinen Namen in „Hessen-Fluch“ umgewandelt, und niemals ist eine Bezeichnung treffender gewesen, als diese. Denn unter seinem Verwaltungssysteme wurde jeder Fortschritt gehemmt, alles politische Leben im Volke ertödtet, die Rechtsvernunft und das Rechtsgefühl durch äußere Formen erstickt und geschwächt, die Gleichgültigkeit gegen die Gerechtigkeit befördert, knechtische Gesinnung gern gesehen, religiöse und politische Heuchelei ermuntert und belohnt.

Dieser Mann war es, der nach zwölfjähriger abenteuerlicher Irrfahrt, in Kurhessen noch einmal als Minister aufzutreten wagte. Zu einer Zeit, wo über seinem Haupte eine Anklage wegen eines entehrenden Verbrechens schwebte, hatte er die Reckheit, zum Minister und Ministerpräsidenten sich machen zu lassen, und so nicht nur den Herrn zu betrügen, dem er zu dienen kam, sondern auch das Volk zu beschimpfen, dessen Angelegenheiten er mit seiner unreinen Hand lenken zu wollen sich erdreistete.

Kein Wunder, daß bei der Nachricht von Hassenpflug's Ernennung zum Minister, ein Schrei des Unwillens durch das Land flog.

Die Ständeversammlung gab schon in ihrer Sitzung am 23. Februar, an dem Tage, wo die Ernennung stattgefunden und bekannt geworden, ihre Besorgniß und ihr Mißtrauen gegen das neue Ministerium zu erkennen. Einige Tage später, in der Sitzung am 26. Februar, erklärte dieselbe mit allen Stimmen gegen

eine *), daß ein Ministerium Hassenpflug im Widerspruch sei mit der landesherrlichen Verkündigung vom 11. März 1848**), daß es das Vertrauen des kurhessischen Volkes nicht genieße, und daß gegen alle etwaigen Folgen eines solchen Ministeriums Verwahrung eingelegt werde.

Dieser Beschluß wurde gefaßt, nachdem Herr Hassenpflug in derselben Sitzung mit dreister Stirn aufgetreten war, und die Grundsätze dargelegt hatte, nach welchen das neue Ministerium die Staatsverwaltung zu führen gedenke. Schon diese Darlegung zeigte, daß Herr Hassenpflug noch der frühere war, daß er, wie ehemals, die Worte „Verfassung“ und „Gesetz,“ „Freiheit“ und „Recht“ zwar im Munde führte, aber etwas ganz Anderes dabei dachte, als ehrliche Leute. Er erklärte, der Volkssouverainität mit allen Kräften entgegentreten, die verfassungsmäßigen Rechte des Landesherrn mit Offenheit und Nachdruck aufrecht erhalten, die gesetzliche Ordnung mit Entschiedenheit wahren zu wollen. Er versprach, nicht dazu die Hand zu bieten, „daß durch Ausnahmemaßregeln, wie sie von gerade auftauchenden Wünschen, im Widerspruch mit den Gesetzen, verlangt werden, ein zweischneidiges Schwert geschliffen werde, dessen einer jetzt benutzten Schärfe immer die andere zum Gebrauche im entgegengesetzten Sinne gegenüber liegt.“ Wer Herrn Hassenpflug, seine frühern Thaten und seine trügerische Redeweise kannte, konnte darüber nicht in Zweifel sein, was das Land von ihm zu erwarten hatte.

In einem Staate, wo die Verfassung nicht ein bloßes Stück Papier, die Volksvertretung nicht eine leere Form ist, muß nach einem solchen Urtheile, wie Herr Hassenpflug von der Ständeversammlung empfing, ein Ministerium entweder zurücktreten oder die Stände auflösen. Ein Hassenpflug aber kümmert sich um einen Ausspruch der Vertreter des Volks nicht. Er nahm das Schreiben der Ständeversammlung, worin der Staatsregierung jener Beschluß mitgetheilt wurde, von der Landtagscommission nicht einmal an. Er blieb ruhig auf seinem Ministerposten und löste auch die Ständeversammlung nicht auf.

Wer den Kurfürsten dahin gebracht, einen Mann wieder ins Ministerium zu berufen, dessen übermüthige Herrschsucht ihm früher

*) Die des Abgeordneten der Städte Schwinge u., Dr. Lisberknecht.

**) S. Anlage 1.

schon unerträglich geworden, ist nicht genau bekannt. Die Beweggründe solcher Berufung aber sind kein Räthsel.

Ueberall in Deutschland benutzten die Fürsten die rege gewordene Furcht der Besitzenden, die wieder eingetretene Abspannung und Erschlaffung der Massen zur Wiederaufrichtung und Befestigung der unumchränkten Fürstengewalt, die sie von Gott selbst empfangen zu haben in Selbsttäuschung oder Ueberhebung vorgeben. Mehrern Fürsten war es schon mit Hülfe knechtischer Diener gelungen, Alles wieder zu vernichten, was an Volksrechten und Volksfreiheit aus der allgemeinen Bewegung des Jahres 1848 emporgekeimt war. Auch in Kurhessen hatte der Volksfrühling jenes Jahres Keime und Knospen getrieben. Manches früher in Frage gestellte und verkümmerte Recht war gesichert, manche Freiheit dem Volke errungen, manche schöne Hoffnung auf eine noch bessere Zeit in den Gemüthern der Vaterlandsfreunde aufgegangen.

Obgleich ein Fürst, der seinen Herrscherberuf in einem besondern göttlichen Rechte gegründet wähnt, sich dadurch um so mehr angetrieben fühlen sollte, in der Freiheit und Wohlfahrt seines Volkes allein sein Glück zu finden; so lehrt doch die Geschichte aller Zeiten genugsam, daß gerade jenes behauptete göttliche Recht der Fürsten nur gar zu oft als Vorwand zur Unterdrückung der Freiheit und zur Zerstörung der Volkswohlthat genommen und der Selbstsucht dienstbar wird.

Auch der Kurfürst fühlte sich nicht befriedigt durch die Zufriedenheit seines Volks. Das Beispiel anderer Regenten, die eigenen fürstlichen Leidenschaften und falsche Rathgeber, die ihm schmeichelten, um sich selbst zu dienen, ließen ihn nach Zurückführung einer Zeit streben, wo seine Regierungsgewalt minder eingeschränkt gewesen, oder richtiger, wo er mehr von seinen Ministern und seinen Umgebungen, als von den Interessen und dem Willen seines Volkes abhängig war. Auch Kurhessen sollte zum Vortheil einer kleinen Anzahl von Männern, welche theils aus Beschränktheit, theils aus heuchlerischer Selbstsucht die neue Zeit und ihre Ideen hassen, auf den Standpunkt vor 1848 zurückgeführt werden. Niemand schien dieser Aufgabe mehr gewachsen zu sein, als Herr Hassenpflug, der bereits hinlängliche Proben seiner Fähigkeit abgelegt hatte, die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Volks zu vernichten, indem er vorgab, sie zu sichern. Er wurde berufen, um die Fahne der Reaction im Kurstaate aufzupflanzen, und unter diesem Panier Alle zu sammeln, welche aus Irrthum und verkehrter Lebensan-

Schauung, oder um ihres eigenen Vortheils willen, das Rad der Zeit rückwärts lenken wollen.

Der Berufung Hassenpflug's lag aber noch ein anderer Zweck zum Grunde.

Das Ministerium Eberhard hatte nach dem Scheitern des Frankfurter Verfassungswerkes Kurhessen zum Dreikönigsbündniß gebracht. Es glaubte durch den Anschluß an Preußen allein noch retten zu können, was von der durch die Nationalversammlung angestrebten Einheit, Freiheit und Macht des großen Vaterlandes zu retten sei. Dieser Anschluß an eine Macht, die allerdings den geschichtlichen Beruf hatte, das deutsche Reich, dessen Fall sie früher hauptsächlich verschuldet, in zeitgemäßer Form wieder herzustellen, ging unleugbar aus patriotischer Gesinnung hervor. Aber er wurde zum Unrecht durch den dadurch bedingten Abfall von der anerkannten Reichsverfassung, und ein Fehler durch die politische Kurzsichtigkeit, die sich darin zu Tage legte, denn die preussische Regierung hatte bereits klar bewiesen, daß sie ihren geschichtlichen Beruf entweder nicht erkannte, oder nicht erfüllen wollte.

Die Ständeversammlung wie das Land war in Bezug auf diesen Anschluß getheilter Meinung, und die Mehrheit in jener entsprach schwerlich der Mehrheit in diesem. Der Kurfürst hatte nur mit dem größten Widerstreben seine Zustimmung zu dem Anschlusse an das Dreikönigsbündniß gegeben. Er fürchtete, von Preußen noch mehr abhängig zu werden, als es ein Kurfürst von Hessen schon nach der Größe und Lage seines Landes ist. Er sah in dem Anschlusse eine Art Mediatisirung, und er mochte auch wol, wie die kleinen deutschen Könige, aus fürstlichem Instincte jeder die Einheit und Macht Deutschlands anstrebenden Verfassung abgeneigt sein, weil dadurch seine Selbstherrlichkeit nothwendig beeinträchtigt werden mußte. Bald nach erfolgtem Anschlusse kam ihm die Reue. Er wünschte das Band wieder zu lösen, das sein Ministerium soeben geknüpft. Dazu bedurfte er anderer Minister. Die Berufung Hassenpflug's hatte offenbar den weitem Zweck, Kurhessen von dem Bunde der drei Könige wieder los zu machen und dadurch die Besorgnisse des Kurfürsten zu zerstreuen.

Es mag zweifelhaft sein, ob nicht der Plan derjenigen, welchen Hassenpflug seine Berufung zum Ministerpräsidenten in Kurhessen verdankt, noch tiefer angelegt war und noch weiter ging. Manche wenigstens wollen behaupten, Hassenpflug habe von einer Partei außerhalb des Landes die Aufgabe erhalten und übernommen, den

Kurfürsten zu Grunde zu richten, d. h. durch herbeigeführte Entwicklungen seine Regierung unmöglich zu machen und ihn zur Abdankung zu nöthigen, um sodann das Land in die Gewalt eines Mächtigeren zu bringen. Was Hassenpflug später gethan, gibt dieser Ansicht allerdings einen Schein von Begründung. Dennoch ist nicht anzunehmen, daß ein so weit aussehender Plan von Jemanden sollte gefaßt worden sein, und wie schlimm auch Hassenpflug sich erwiesen, so darf man ihm doch ohne andere überzeugendere Gründe einen solchen Grad von sittlicher Verworfenheit nicht beimessen. Glaublicher wäre dagegen wol, daß Hassenpflug's Aufgabe von vornherein dahin gegangen, in österreichischem Sinne in Kurhessen Zustände herbeizuführen, durch welche Preußen moralisch genöthigt werden konnte, sich mit Oesterreich zu vertragen und auf die Wiederherstellung des alten Bundestages einzugehen. Wenigstens hat er von Anfang an, wenn auch nicht in österreichischem Solde gestanden, doch ganz in österreichischem Interesse gehandelt. Indes ist auch ein solcher Plan gewiß nicht gleich anfangs vorhanden gewesen, sondern nur von der später eintretenden zufälligen Entwicklung der Dinge in Kurhessen hervorgerufen und begünstigt worden.

Zurückführung der politischen Zustände auf das Jahr 1847 und Lostrennung des Kurstaates von der preussischen Union kann als die ursprüngliche Doppelaufgabe betrachtet werden, welche dem Ministerium Hassenpflug unzweifelhaft gestellt worden und die es planmäßig, schlau und beharrlich durchzuführen gestrebt hat.

Der deutschen Politik des Ministeriums Eberhard war nur sehr getheilter Beifall geworden. Die constitutionelle Partei hatte zum Anschluß an das Dreikönigsbündniß gedrängt, aber Viele, die zu derselben zählten, gingen nur mit großem innern Widerstreben darauf ein. Die demokratische Partei war entschieden dagegen. Sie machte die Lossagung von der deutschen Reichsverfassung dem Ministerium Eberhard und den Constitutionellen zum Vorwurf, und erblickte in der Hingabe Kurhessens an die deutsche Politik Preußens das Aufgeben nicht nur der Freiheits-, sondern auch der Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes.

Insofern Hassenpflug in der deutschen Verfassungsfrage eine andere Politik zu verfolgen und den Rücktritt des Kurstaates vom Dreikönigsbündniß zu betreiben beabsichtigte, hätte er auf die Unterstützung der demokratischen Partei in und außerhalb der Ständeversammlung rechnen können. Sicher würde er auch eine solche Unterstützung nicht verschmäht haben, trotz des sonstigen geraden Gegen-

sahes zwischen dem, was er, und dem, was die Demokratie erstrebt, wenn sie ihm nicht aus andern Gründen versagt worden wäre. Wenigstens haben die ministeriellen Blätter später verschiedentlich die demokratische Partei geschont, ja ihr zu schmeicheln versucht, um die Vereinigung derselben mit den Constitutionellen zu gemeinschaftlichem Widerstande gegen das Ministerium wo möglich zu verhindern, oder wieder zu trennen. Aber die Demokraten konnten einen Hassensflug in keiner Weise unterstützen, wenn sie nicht die ganze Vergangenheit dieses Mannes in Vergessenheit hätten begraben und ihre Grundideen völlig aufgeben wollen. Sie mußten ein Ministerium bekämpfen, das der Volkssouveränität, wonach der durch die gesetzlichen Organe ausgesprochene Gesamtwille des Volkes die einzige Quelle aller Regierungsgewalt ist, in seinem Programm offen und entschieden den Krieg erklärt hatte.

Aber auch die Art und Weise, wie Hassensflug den Kurstaat von dem preussischen Bündnisse wieder frei machen wollte, war durchaus nicht geeignet, die Zustimmung der Demokratie zu erhalten. Es liegt in der Natur der Demokratie, daß sie eine Feindin der heuchlerischen Schlaueit und der niederträchtigen Unredlichkeit ist, womit die Staatsmänner der alten Schule die Geschicke der Staaten zu lenken gewohnt sind. Ihr Princip und ihre Zwecke fordern Offenheit, Geradheit und Redlichkeit in Allem. Zu solcher Höhe der Gesinnung kann sich natürlich ein Hassensflug nicht erheben.

Für eine offene Losagung von der Unionspolitik konnte der Beschluß der Ständeversammlung Gründe an die Hand geben. Die Ständeversammlung hatte zwar den Anschluß der kurhessischen Regierung an das Dreikönigsbündniß genehmigt, aber selbst die Mehrheit, durch welche dieser Beschluß zu Stande gekommen, hatte dabei eine Vereinigung aller deutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, in einen Bundesstaat unter Preußens Führung im Auge. Nur wenige mochten gleich von vornherein geneigt sein, auch mit einem preussischen oder norddeutschen Bundesstaate sich zu begnügen. Der Adresse, wodurch die Ständeversammlung im Juli 1849 die Staatsregierung zum raschen und entschlossenen Eingehen auf die Vorschläge der Kronen Preußen, Hannover und Sachsen aufgefordert und ermächtigt hatte, lag der Gedanke der bundesstaatlichen Einheit Deutschlands ausdrücklich als Bedingung zu Grunde. Diese Bedingung war nicht in Erfüllung gegangen. Baiern und Württemberg, nebst einigen kleinern Staaten, hatten sich entschieden geweigert, in den beabsichtigten Bundesstaat einzutreten. Han-

nover und Sachsen waren zu der Zeit, wo Hassenpflug das Ministerium übernahm, von dem Bündnisse mit Preußen bereits wieder zurückgetreten. Oesterreich war nach der Unterwerfung Ungarns durch die Russen von Neuem erstarbt und fing an, seinen alten Einfluß in Deutschland wieder auszuüben. Niemand konnte sich verhehlen, daß der deutsche Bundesstaat unter Preußens Leitung unmöglich geworden, daß das Dreikönigsbündniß den Zweck, zu welchem es vorgeblich geschlossen, nicht zu erreichen vermochte. Jeder später hinzugetretene Theilnehmer desselben durfte davon zurücktreten, ohne daß ihm der Vorwurf des Bundesbruches mit Grund hätte gemacht werden können.

Herr Hassenpflug ging aber nicht den Weg der Geradheit und Redlichkeit. Statt offen zu erklären, daß Kurhessen bei der völlig veränderten Lage der Dinge an das Dreikönigsbündniß sich nicht mehr rechtlich gebunden erachten könne und von demselben zurücktrete, sann er nur darauf, durch diplomatische Ränke und unredliche Schliche, das Bündniß vom 26. Mai 1849 von innen heraus gänzlich zu zerstören.

Schon während das Unionsparlament in Erfurt versammelt war, um die Verfassung des preußisch-deutschen Bundesstaates festzustellen, begann Hassenpflug sein schlaues, aber unredliches Spiel. In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 27. März 1850 widersetzte er sich entschieden der beschleunigten Annahme der Unionsverfassung im Ganzen, und verlangte eine gründliche Berathung aller einzelnen Bestimmungen. Er behauptete seltsamer Weise, daß die unveränderte Annahme der Verfassung von Seiten des Parlamentes eine rechtsungültige Handlung sei, der von Seiten der Regierungen keinerlei Folge gegeben werden könne. Er widersetzte sich Allem, was die Verhandlungen des Parlamentes und die Annahme der Unionsverfassung zu erleichtern im Stande war. Der Zweck dieser Winkelzüge und diplomatischen Heuchelei lag nahe. Er wollte das Zustandekommen der Verfassung in weite Ferne schieben, und die Beschlüsse des Parlamentes über die einzelnen Verfassungsbestimmungen sollten der kurhessischen und andern der Union beigetretenen Regierungen einen willkommenen Vorwand zum Abfall vom Bündnisse darbieten.

Als diese Versuche in Erfurt, die Union und das Bündniß vom 26. Mai 1849 von innen heraus zu zerstören, an der Mehrheit des Verwaltungsrathes gescheitert waren, benutzte Herr Hassenpflug den bald darauf nach Berlin berufenen Fürstencongreß,

um seinen Zweck zu erreichen. Der Kurfürst war entschieden abgeneigt, diesem Congreß beizuwohnen, und nur die eindringlichsten Vorstellungen des Ministers konnten ihn bewegen, dem Rufe des Königs von Preußen zu folgen. Welche unangemessene Rolle Hassenpflug dem Kurfürsten dort ausdrängte, ist bekannt. Nachdem er unter allerlei Vorwänden die dortigen Verhandlungen zu verzögern und eine Einigung zu verhindern vergeblich versucht hatte, trat er mit seiner eigentlichen Absicht deutlicher hervor. Er behauptete in der 4. Sitzung des Fürstencongresses, die Union sei ohne Zustimmung aller deutschen Regierungen rechtlich unzulässig. Er erklärte, daß Kurhessen seinerseits nichts dazu thun werde, um auch nur dem kleinsten Stücke der Unionsverfassung zur Existenz zu verhelfen. Er lehnte es demgemäß für Kurhessen ab, an der Einsetzung einer einstweiligen gemeinsamen Leitung der Unionsangelegenheiten (eines Provisoriums der Union) sich zu betheiligen. Im Bündniß vom 26. Mai 1849 sollte indeß Kurhessen vorerst bleiben, dieses Bündniß auch bis zum Schlusse des inzwischen in Frankfurt zusammengetretenen Congresses, der als außerordentliche Bundesplenarversammlung von Oesterreich bezeichnet wurde, verlängert, in der Zwischenzeit aber jede Vorbereitung zur Einführung der Unionsverfassung und zur Verwirklichung der Union überhaupt unterlassen werden.

Die eigentliche Absicht Hassenpflug's hinsichtlich der deutschen Frage, die schon vorher kaum zu verkennen war, trat durch diese Erklärungen deutlich zu Tage. Sie ging hinaus, nicht bloß auf Zerstörung der Union, sondern auch auf Wiederbelebung des Bundestages. Hassenpflug handelte dabei ganz im Interesse Oesterreichs. Die Losagung Kurhessens von der Union war durch das Verhalten und die Erklärungen des kurhessischen Ministers auf dem Fürstencongresse eine Thatsache geworden. Das Verharren in dem Bündniß vom 26. Mai 1849 konnte nur als eine neue Spiegelfechterei erscheinen, oder als eine kluge Vorsichtsmaßregel für den Fall, daß die Wiederherstellung des Bundestages mislinge. Denn Herr Hassenpflug bedurfte zur Durchführung seiner reactionären Pläne in Bezug auf die innern Verhältnisse des Kurstaates einer höhern Autorität, eines neuen Rechtsbodens, der nur in dem wiedererstehenden Bundestage, oder in dem Bündniß mit Preußen gefunden werden konnte.

Oesterreich hatte sich durch die von Preußen erfolgte Zusammenberufung des Unionsparlamentes veranlaßt gesehen, die zuwar-

tende und verneinende Stellung, die es bis dahin in der deutschen Verfassungsfrage eingenommen, aufzugeben und mit bestimmten Absichten und Vorschlägen hervorzutreten. Durch eine von dem wiener Hofe erlassene Circulardepesche vom 26. April d. J. wurden sämmtliche Glieder des Deutschen Bundes eingeladen, zu einer am 10. Mai zu eröffnenden außerordentlichen Bundesplenarversammlung, Bevollmächtigte nach Frankfurt zu entsenden. Diese Versammlung sollte zuerst die Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans, an die Stelle des Interims, vornehmen, und dann ihre Aufmerksamkeit auch der allgemein als nothwendig erkannten Revision der Bundesverfassung zuwenden, und in Erwägung ziehen, in welcher Weise dieselbe zu Stande zu bringen sei.

Preußen und die an der Union festhaltenden Staaten lehnten die Beschickung dieser Versammlung ab. Sie wollten dieselbe in der von Oesterreich beliebten Form, als Bundesplenarversammlung nicht anerkennen, und verwahrten sich gegen Oesterreichs Anspruch auf den Vorsitz, wie gegen dessen Befugniß zur Einberufung der Versammlung, die sie nur als eine freie Conferenz der Bundesglieder anerkennen und beschicken wollten.

Die kurhessische Regierung trat der Erklärung Preußens nicht bei und entsendete einen Bevollmächtigten nach Frankfurt zu der sogenannten Bundesplenarversammlung.

Diese Wendung der Politik Kurhessens in der deutschen Frage hätte überraschen können, wenn nicht Herr Hassenpflug bereits als ein Mann bekannt gewesen wäre, dem Wahrheit und Offenheit, Treue und Redlichkeit sehr gleichgültige Dinge sind, und der kein Mittel scheut, wenn es nur seine Zwecke fördert. Er hatte durch die in Betreff der Union mit Preußen von ihm befolgte Politik die eine dem Kurfürsten gegebene Zusage allerdings erfüllt, aber in einer Weise, die diesen bloßstellte und sicher nicht zum Dank verpflichtete. Er hatte die Majorität der Ständeversammlung gefoppt, Preußen und die übrigen Unionsstaaten betrogen. Schon sann er darauf, den Verrath an der deutschen Sache zu vollenden, und es kam ihm dabei auf eine neue Lüge nicht an.

Am 7. März hatte Hassenpflug zum Protokoll des Verfassungsausschusses der Ständeversammlung die Erklärung abgegeben:

„Die Regierung spricht ihre Ueberzeugung aus, daß gegenwärtig eine Bundesgewalt nicht mehr besteht, welche irgend eine Einwirkung auf die innern Verhältnisse der deutschen Staaten gestattet, welcher insbesondere die Befugniß zu einer Einwirkung

auf die Verfassung, so wie zur Aufhebung derselben oder verfassungsmäßig erlassener Gesetze beigelegt werden könnte; sie spricht ihren Entschluß aus, jede Einwirkung der Art mit Festigkeit zurückzuweisen. — Eine Mitwirkung der Stände würde verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen sein können, wenn es sich um Begründung eines neuen Bundesverhältnisses (ohne Zustimmung einer Gesamtvertretung des Volkes) handeln soll, welches einen Einfluß auf die Verfassung und Gesetzgebung des Einzelstaates auszuüben vermag. Ohne die obigen Voraussetzungen kann der Bundestag nicht wiederhergestellt werden.“

Diese Erklärung, die nicht bestimmter hätte sein können, war nur eine neue Täuschung. Die kurhessische Regierung hatte, wie schon gesagt, der Einladung Oesterreichs Folge gegeben und zu der sogenannten Bundesplenarversammlung einen Bevollmächtigten gesendet. Anfangs wurde sie in dieser Versammlung durch den Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den Herrn von Baumbach, vertreten. Als aber dessen einfache Natur der Größe der Aufgabe nicht gewachsen schien, auch wol, um nach seiner zu Greifswald in erster Instanz erfolgten Verurtheilung wegen Fälschung, für einige Zeit den Ministerialgeschäften sich zu entziehen, trat Hassenpflug selbst als kurhessischer Bevollmächtigter bei der sogenannten Bundesplenarversammlung auf. Und in der That bedurfte es auch seiner ergrauten Erfahrung und Uebung in Ränken und in Verdrehung der einfachsten und klarsten Dinge, sowie seiner auch vor dem grellsten Widerspruche nicht zurückschreckenden Dreistigkeit, um im Dienste Oesterreichs den Versuch der Wiederbelebung des Bundestags mit einiger Aussicht auf Erfolg zu unternehmen. Anfangs zwar schien er sich den anmaßenden Ansprüchen Oesterreichs zu widersetzen, indem er die Wiederaufrichtung des unveränderten Bundestages bestritt und die Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich im deutschen Bunde vertrat. Aber das war nur die bekannte Maske des Herrn Hassenpflug. Als schlauer Politiker wollte er nicht geraden Wegs auf sein Ziel losgehen, sondern demselben in Schlangenwindungen sich nähern. Sobald die Zeit gekommen, warf er die Maske ab.

Die Bevollmächtigten der Regierungen, welche dem Rufe Oesterreichs gefolgt waren, hielten am 10. Mai die erste Sitzung, die am 16. Mai fortgesetzt wurde. Die Bundesplenarversammlung wurde in derselben förmlich als eröffnet erklärt. Die österreichische Regierung machte hierauf durch den Präsidial-Bevollmächtigten eine Vor-

lage zur Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt, die durch einstimmigen Beschluß einem gewählten Ausschusse zur gutachtlichen Berichterstattung überwiesen wurde. Der Ausschuß erstattete in der dritten Sitzung am 7. August seinen Bericht. Er hatte die überraschende Entdeckung gemacht, daß der alte Bundestag, obgleich derselbe durch seinen Beschluß vom 28. Juni 1848 sich selbst den Todenschein ausgestellt, nicht wirklichen Todes verbliehen, sondern vor Schreck über das etwas ungeschliffene Dehnen und Recken des sonst gar gutmüthigen deutschen Michels, im Frühjahr 1848 nur in todtenähnliche Dohnmacht gefallen sei, aus welcher er gegenwärtig durch ein einziges Wort erweckt werden könnte. Oesterreich brauche nur auszusprechen, daß er rechtlich noch bestehe; er werde dann sogleich thatsächlich ins Leben zurückkehren.

Niemand war über diese merkwürdige Entdeckung mehr erfreut, als Herr Hassenpflug. Er erklärte sich durch die tiefen Gründe des Ausschusses von einem bisher gehegten Irrthume zurückgeführt, und nun völlig davon überzeugt, daß der von aller Welt als erloschen betrachtete alte Bundestag rechtlich zu bestehen gar nicht aufgehört habe, daß derselbe zufällig nur während zweier Jahre außer Thätigkeit (Activität) gekommen und nun wieder in Thätigkeit gesetzt (reactivirt) werden könne. Wie viel Antheil an dieser Aenderung seiner am 7. März zum landständischen Protokoll erklärten Ueberzeugung geheime vollwichtige österreichische Gründe haben mochten, wollen wir dahingestellt sein lassen.

In der Erklärung, die der kurhessische Bevollmächtigte zu Protokoll gab, heißt es unter Anderm:

„In bestimmter Anerkennung der gegebenen Darstellung der wahren Sachlage in dem Ausschußbericht ergreift Kurhessen die ihm hier dargebotene Gelegenheit, dem kaiserl. österreichischen Hofe den besonderen Dank für dessen dem Bundesrechte gemäße Bemühungen auszusprechen, die zurückgetretene Thätigkeit der Bundesversammlung wieder eintreten zu lassen, nicht allein um den deutschen Bund als Gesamtmacht darzustellen, damit derselbe die unabweislich nothwendigen, von der Würde des Bundes geforderten Handlungen vornehmen könne, sondern auch um die feste Grundlage zu gewinnen, auf welcher eine das politische Leben der Gesamtheit der deutschen Bundesstaaten erhebende Umgestaltung der Bundesverfassung durchgeführt werden kann, die der deutschen Nation den Mittelpunkt ihres Vereins als in reger Thätigkeit fortschreitend zu zeigen und dadurch das Vertrauen derselben an

das gemeinsame Organ des Willens der Gesamtheit zu fesseln geeignet ist, indem diese Umgestaltung es besonders wird zu bewirken haben, daß die Art der Handhabung der Verfassung, deren lebendige Wirksamkeit zurückdrängen zu können verhindert und nicht wieder wie in der den Umwälzungsversuchen der letzten Jahre vorausgegangenen Zeit, die Existenz des Bundes gewissermaßen dem politischen Bewußtsein der Nation entzogen werde.“

„Indem der kaisert. österreichische Hof sein Wort verpfändet, nicht zum Zweck der Rückkehr zu den frühern Zuständen den Antrag auf Einberufung der Bundesversammlung in deren volle Wirksamkeit gestellt zu haben, bietet dieselbe selbst die höchst dankenswerthe Veranlassung den Gliedern des Bundes dar, nicht nur diese Wortverpfändung zu acceptiren, sondern auch die eigene damit zu verbinden, daß auch ihrerseits bei dem gegenwärtig vorliegenden Schritte zur bundesrechtlichen Vereinigung aller Bundesglieder, dieselbe Absicht vorwaltend sei.“

„Der wiedergewonnene Boden zur Erreichung des erforderlichen Neuen verschafft aber auch zugleich allen Bundesstaaten die Gewißheit, daß sie sämmtlich des Schutzes wieder sicher sein können, der durch die Bundesgesetze so umfassend dahin gewährt wird, daß nicht die Macht, sondern das Recht, die Richtschnur des Handelns aller Bundesglieder sein könne und sein werde.“

Diese Erklärung trägt das unverkennbare Gepräge des Hassenpflug'schen Geistes und Stils an sich. In langathmigen, verworrenen Perioden legt sich die vollendetste Heuchelei zu Tage. Nur in dem letzten Absätze ist die Sprache und der Gedanke bis zu einem gewissen Grade offen und wahr. Herr Hassenpflug bedurfte für den Kurfürsten des Schutzes gegen etwaige Mediatisirungsgelüste der preussischen Regierung, und eines neuen Rechtsbodens für seine reactionairen Gelüste gegen die kurhessische Verfassung. Unter dem „Rechte“ verstand er aber freilich nur fürstliches Belieben und ministerielle Willkür.

Jeder ehrliche Mann wird den etwas plumpen und eines auf Gewandtheit und Schlaueit Anspruch machenden Staatsmannes wenig würdigen diplomatischen Rückzug des kurhessischen Minister-Präsidenten einfach für Lüge und Wortbruch erklären. Herr Hassenpflug möchte nun freilich gar zu gern sich auch zu den ehrlichen Leuten gezählt wissen. Dieser sehnliche Wunsch hat aber nicht die geringste Aussicht auf Erfüllung. Denn bei ihm ist der ehrliche Mann im Diplomaten völlig untergegangen. Als Diplomat vom

gewöhnlichen Schlage war er um eine Ausflucht in Betreff seiner dem ständischen Ausschusse abgegebenen Erklärung nicht verlegen.

Schon in der Erklärung, die er am 7. August in der sogenannten Bundesplenarversammlung zu Protokoll gab, versuchte er, freilich mit wenig Glück, dem Vorwurfe der Unredlichkeit und des Wortbruchs vorzubeugen. Kurhessen habe, so erklärte er etwas geschraubt und dunkel, bei einigen Veranlassungen öffentlich die rechtliche Ansicht geäußert, daß der thatsächlich vorhandene Zustand des Mangels des in den Bundesgesetzen gegründeten Centralorgans des Bundes ein durch die Vorgänge der eben vergangenen Jahre auch rechtlich hergebrachter sei. Bei den betreffenden Veranlassungen habe es sich indessen nicht von einem Staatsacte gehandelt, in welchem die erwähnte Ansicht einen Ausdruck hätte finden können, sowie denn auch in der Zeit, in welcher jene geäußert worden, keinerlei eigentliche Erörterung über die rechtliche Lage des so wichtigen Bestandtheils der Bundesverfassung vorgelegen habe.

Herr Hassenpflug hätte aber noch auf eine ungleich bestimmtere und schlagendere Art den Vorwurf der Wortbrüchigkeit und der Lüge zurückweisen können. In der mehrfach angezogenen Erklärung zum landständischen Protokolle hatte er nur zugesagt, daß die Wiederherstellung des Bundestags nicht ohne Mitwirkung der Stände erfolgen dürfe. Nun war aber nach der interessanten Entdeckung des Ausschusses der Bundesplenarversammlung der Bundestag rechtlich stets vorhanden gewesen, und es handelte sich gar nicht um eine Wiederherstellung, sondern nur um eine Reactivirung desselben. Der Fall, welchen die ministerielle Zusage voraussetzte, war also gar nicht eingetreten, und es konnte deshalb auch nicht gesagt werden, daß sie gebrochen sei. Herr Hassenpflug hat zwar diesen Beweis seiner Unschuld unsers Wissens noch nicht vorgebracht; derselbe ist aber ganz in seinem Geiste gedacht, und er wird nicht anstehen, bei erster Gelegenheit denselben für sich anzuführen.

Oesterreich gab dem dringenden Ansuchen der verunglückten Bundesplenarversammlung nach, berief auf den 1. September den alten Bundestag unter der Form des engern Rathes zusammen und lud sämtliche deutsche Regierungen zur Beschickung desselben ein. Preußen und die an der Union festhaltenden Staaten lehnten jede Theilnahme ab. Kurhessen aber folgte natürlich der Einladung, und Herr Hassenpflug übernahm neben seiner Function als Minister des Innern, auch den Gesandtschaftsposten bei dem reactivirten Bundestage, auf

welchem überhaupt zehn deutsche Regierungen nebst Dänemark für Holstein und die Niederlande, für Limburg mit neun Stimmen und zwei Curiatstimmen von den 17, die eigentlich den engern Rath bilden, vertreten waren.

Nun sah sich die kurhessische Politik nahe am Ziele ihrer Wünsche und ihres Strebens. Kurhessen war der Union entfremdet, der Kurfürst von der Furcht vor einer Mediationsirung durch Preußen befreit, der alte Bundestag wiederhergestellt, dessen dunkle Schatten die Keime der Einheit und Macht des Vaterlandes vollends ersticken mußten, während sie die Sonderinteressen der Fürstenhäuser und die fürstliche oder vielmehr die ministerielle Willkür wie giftige Pilze rasch emporzutreiben vermochten.

Doch dieses Ziel war noch nicht völlig erreicht. Preußen mit seinen Verbündeten verschmähet beharrlich, oder sträubte sich jüngerlich, in den beglückenden Schatten des alten Bundestages Platz zu nehmen. Diese Weigerung hatte ihren Grund freilich nicht in der Besorgniß, daß der reactivirte Bundestag die alte Bundesmacht über Deutschlands Gauen wieder ausbreiten könnte, sondern nur in der alten Eifersucht gegen Oesterreich und in dem Plane, die Herrschaft über die deutschen Staaten zwischen den beiden deutschen Großmächten gleich zu theilen, oder auch wol nur in dem Bestreben, den äußern Schein zu retten. Auf die Folgen hatte jedoch der Beweggrund weiter keinen Einfluß. Ohne Preußen, oder gar gegen dessen Willen konnte die von Oesterreich berufene Bundesversammlung unmöglich zu wirklichen Leben, zu anerkannter Wirksamkeit kommen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, mußte irgend ein Ereigniß herbeigeführt werden, das dem s. g. Bundestage eine schickliche Veranlassung gab, in auffallender Weise wirksam zu werden, und welches von der Art war, daß die preussische Regierung sich dadurch genöthigt sehen konnte, die Autorität dieses Bundestages anzuerkennen und gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Ein solches Ereigniß konnte nur die wirkliche oder angebliche Bedrohung des monarchischen Principis, des landesherrlichen Ansehens in einem deutschen Staate sein, der sowohl seiner Lage, als seiner politischen Stellung nach, ein Verbindungsglied zwischen Nord- und Süddeutschland, zwischen dem preussischen Cabinet und dem von Oesterreich geleiteten Bundestage bildete. Denn in der Aufrechthaltung des streng monarchischen Principis, in der Verwerfung der Demokratie und des wahren Constitutionalismus, in der Begünstigung absoluter Regierungsgewalt unter leeren constitutionellen Formen

fand zwischen den beiden deutschen Großmächten völlige Uebereinstimmung statt. Als ein solcher Staat bot sich ganz ungesucht Kurhessen dar.

Der Kurfürst war durch die Berufung des Herrn Hassenpflug zum Minister-Präsidenten mit einer von ihm im März 1848 feierlich erteilten Zusage und mit dem Willen des Landes in Widerspruch getreten. Zwischen dem Ministerium und der Landesvertretung fand bereits ein gespanntes Verhältniß statt, ja es war zwischen diesen beiden Gewalten der Kampf bereits eingetreten. Es „erübrigte“ nur, diese Verhältnisse geschickt zur Herbeiführung von Zuständen zu benutzen, die als Widersetzlichkeit gegen die landesherrliche Autorität, als Rebellion, als Gefährdung des monarchischen Princips, bei den deutschen Regierungen dargestellt werden konnten. Eine Steuerverweigerung Seitens der Stände schien die beste Einleitung dazu abgeben zu können. Herr Hassenpflug war ganz der Mann, der Schlaubeit und Unverschämtheit genug besaß, die Ständeversammlung, wenn nicht zu einer wirklichen, doch zu einer scheinbaren Steuerverweigerung hinzudrängen und an diese das Weitere anzuknüpfen. Damit konnte wahrscheinlich auch noch der Zweck erreicht werden, die inneren Zustände des Kurstaates auf die Zeit vor 1848 zurückzuführen, wonach der Kurfürst und die ihn umgarnende Partei sehnlichst verlangte.

II.

Die Finanzprojecte des Ministeriums und die Ständeversammlung.

Wer die Entwicklung der kurhessischen Angelegenheiten seit dem Mai v. J. mit Aufmerksamkeit verfolgt, kann darüber gar nicht in Zweifel sein, daß Hassenpflug einen Conflict zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung herbeizuführen planmäßig sich bestrebt hat.

Das für das Jahr 1849 verabschiedete Finanzgesetz war mit 31. December abgelaufen. Die Staatsregierung machte von dem nach §. 147 der Verfassungsurkunde ihr zustehenden Rechte Gebrauch und erhob die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate fort.

Der Entwurf zu dem Finanzgesetz nebst dem Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1850 und 1851 war von dem damaligen Finanzminister, Staatsrath Wippermann, in der Sitzung am 14. December vorvorigen Jahres, der Ständeversammlung vorgelegt und von dieser dem Finanzausschuß zur Begutachtung überwiesen worden. In dem Voranschlage der Einnahmen befanden sich mehrere Posten, deren Betrag von der Zustimmung der Ständeversammlung zu Gesekentwürfen, die ihr vorlagen, abhängig waren. Es gehörte hierher das Aufkommen aus den Forsten, aus der Grundsteuer, aus der Verbrauchssteuer von Branntwein und Bier. Da diese Gesekentwürfe erst im Laufe der Monate December und Januar berathen werden konnten, so mußte dadurch die Begutachtung des Budgets durch den Finanzausschuß verzögert werden. Sie war bis zum 12. März v. J. noch nicht erfolgt.

Unter diesem Tage machte das Finanzministerium der Ständeversammlung eine Mittheilung, nach welcher die Grundlagen des von dem vorigen Ministerium vorgelegten Voranschlags der Einnahmen als unrichtig bezeichnet wurden, namentlich sollte zu hoch angeschlagen sein: das Aufkommen von den Zöllen, aus der Verbrauchssteuer vom Branntwein, aus den Wege- und Brückengeldern, aus den Forstnutzungen und von der Main-Weser-Eisenbahn. Diese Posten müßten zusammen um 483,000 Thlr. vermindert werden. Auch bei einigen andern Einnahmeposten sei es sehr zweifelhaft, ob sie die angenommene Höhe erreichen würden, und es sei räthlich, auch bei ihnen eine Herabsetzung der Beträge zu bewirken. Die Verminderung der Einnahme sei für jedes der Jahre 1850 und 1851 zu 600,000 Thlr., also für die erste Hälfte des Jahres 1850 zu 300,000 Thlr. anzunehmen. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der Kriegskasse seien 344,000 Thlr. erforderlich, und dies von der Ständeversammlung auch bereits anerkannt worden.

Das Finanzministerium ersuchte nun die Ständeversammlung, zuzustimmen, daß vorerst der Betrag von 644,000 Thlr. aus den eingehenden Laudemial-, Kauf- und Ablösungscapitalien, zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Kriegskasse und zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse während der ersten Hälfte des Jahres 1850, vorbehaltlich künftigen Wiederersatzes, verwendet werde.

Die Ständeversammlung würde leichtsinnig und pflichtwidrig gehandelt haben, wenn sie dem Ansinnen des Ministeriums entsprochen hätte. Zwar bestand in Bezug auf die außerordentlichen Ausgaben bei der Kriegskasse kein Zweifel, aber daß die betreffenden Einnahmeposten zu hoch gegriffen, war eine bloße Behauptung ohne allen nähern Nachweis. Bei Berathung und Feststellung des Budgets konnte sich das erst ergeben. Und wenn die Einnahmen wirklich als zu hoch gegriffen angenommen werden mußten, so war es nöthig, zu erwägen, ob nicht auch die vorgeschlagenen Ausgaben einer Verminderung fähig wären, bevor die Einnahme durch außerordentliche Mittel erhöht wurde. Endlich stand die vom Ministerium vorgeschlagene Art und Weise, die geforderten 644,000 Thlr. aufzubringen, mit §. 142 der Verfassungsurkunde in Widerspruch, nach welchem die Laudemial-, Kauf- und Ablösungscapitalien nicht zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden dürfen.

Zu diesen finanziellen Bedenken, die allein hinreichend waren, um die so wenig begründete Forderung eines außerordentlichen Cre-

dies jedem Ministerium zu verweigern, kam noch ein politisches von nicht geringerer Bedeutung. Das Ministerium Hassenpflug genoß durchaus kein Vertrauen im Lande; die Ständeversammlung hatte ihm wiederholt ihr Mißtrauen feierlich zu erkennen gegeben; die Verwilligung des Credits wäre selbst in dem Falle sonstiger Zulässigkeit, ein Beweis des unbedingtesten Vertrauens zu dem Ministerium gewesen.

Die angeführten Gründe bewogen die Ständeversammlung in der Sitzung am 15. März nach dem Antrage des vereinigten Verfassungs- und Budgetausschusses, die Zustimmung zur Verwendung von 644,000 Thlr. aus den eingehenden Laudemial-, Kauf- und Ablösungscapitalien zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Kriegsklasse und zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben der Staatsklasse während der ersten Hälfte d. J. zu verweigern. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Noch an demselben Tage erfolgte die Vertagung der Ständeversammlung. Der Grund dazu lag in dem bevorstehenden Zusammentritt des Unionsparlaments in Erfurt.

Am 16. Mai trat die Ständeversammlung wieder zusammen. Jedermann hatte erwartet, daß das Ministerium die zwei Monate der Vertagung benutzt haben würde, um ein neues Budget vorzubereiten und der Ständeversammlung vorzulegen, da es ja selbst die Grundlage des von dem frühern Ministerium vorgelegten für irrig erklärt hatte. Aber es kam kein neues Budget, sondern nur die Forderung eines neuen Credits. Es schien hiernach dem Ministerium nicht daran gelegen zu sein, im ordentlichen Wege auf Grund eines Budgets den Staatshaushalt zu regeln, den Staatsbedarf zu decken. Seine Absicht ging nur dahin, im außerordentlichen Wege Geld zu erhalten. Der tiefere Grund seines völlig ordnungswidrigen Verfahrens lag aber unzweifelhaft darin, das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes für die Jahre 1850 und 1851 weit hinauszuschieben, dadurch Verlegenheiten für die Staatskasse herbeizuführen und durch schlechtbegründete, außerordentliche Finanzvorlagen die Ständeversammlung zu Beschlüssen hinzutreiben, aus welchen mit einigem Scheine des Rechts gefolgert werden könnte, dieselbe hätte der Staatsregierung die Mittel zur Bestreitung nothwendiger Staatsausgaben verweigert.

In der Sitzung am 22. Mai wurde vom Ministerium der Entwurf eines Gesetzes über die Ausgabe verzinslicher Staatsschuldscheine und unverzinslicher Kassenscheine, im Gesamtbetrage von

760,000 Thlr., vorgelegt. Es sollten dadurch die Mittel gewonnen werden, den im vorigen Jahre durch außergewöhnliche Ereignisse verursachten Ausfall an den Staatseinnahmen, im Betrage von 405,850 Thlr. und die außerordentlichen Ausgaben bei der Kriegskasse zu decken.

Das war in der That eine seltsame Finanzwirthschaft! In der am 15. März verworfenen Creditforderung figurirte ein Ausfall von 300,000 Thlr. an den Einnahmen aus der ersten Hälfte des laufenden Jahres. Von diesem war in dem neuen Gesekentwurfe keine Rede mehr. Dagegen trat ein Einnahmeausfall von mehr als 400,000 Thlr. aus dem vorigen Jahre auf. Die genügende Begründung dieses Ausfalles aber fehlte durchaus. Die von dem Ministerium gelieferte Zusammenstellung der wirklichen Einnahme des Jahres 1849 und der bereits angewiesenen Ausgabe ergab noch einen verfügbaren Ueberschuß von 17,000 Thlr. Es waren aber auch noch muthmaßliche Ausgaben, ja bereits eingetretene und noch weiter erforderliche Creditüberschreitungen in großen Summen berechnet, ohne daß irgend ein näherer Nachweis über die Nothwendigkeit derselben gegeben war.

Der vorgelegte Gesekentwurf litt auch noch an andern wesentlichen Mängeln. Es war zwar eine Rückzahlung des aufzunehmenden Capitals in Aussicht gestellt, aber kein Tilgungsfonds vorgesehen, aus welchem die Rückzahlung bestritten werden könnte. Auch fehlte es für die vorgeschlagene neue Staatsschuld an einem sichern Unterpfand. Zwar sollten nach dem Gesekentwurfe „die bei der Landescredittasse künftig weiter angelegt werdenden Ablösungscapitalien“ als Hypothek eingesetzt werden. Das ist aber eine seltsame Hypothek, welche aus Geldern besteht, die erst künftig eingehen werden.

Der mit Begutachtung des Gesekentwurfes beauftragte Finanzausschuß stellte den Antrag, die specielle Berathung des vorgelegten Gesekentwurfes über Ausgabe verzinslicher Staatsschuldsscheine und unverzinslicher Kassenscheine abzulehnen. Er fand sich zu diesem Antrage bewogen durch die oben angeführten Bedenken, durch die augenscheinliche Nothwendigkeit, den Staatshaushalt für die Jahre 1850 und 1851 im ordentlichen Wege zu regeln und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, endlich durch den gänzlichen Mangel an Vertrauen zu dem Ministerium Haspennflug.

Der Ausschuß hatte sich veranlaßt gesehen, an das Minister-

rium die bestimmte Anfrage zu richten, ob dasselbe die von seinen Amtsvorgängern herrührende Vorlage eines Staatsgrundetats und Finanzgesetzes für 1850 und 1851 als noch vorhanden betrachte, oder nicht. Darauf wurde ihm eröffnet, daß es dem Ministerium sehr erwünscht sein würde, wenn es sich in den Stand gesetzt sähe, mit Zurückziehung des vorliegenden Voranschlags, einen neuen, welcher alle zweckmäßig und nöthig erscheinenden Aenderungen enthielte, alsbald vorzulegen. Allein die vorerst bei der Militärverwaltung und der Justiz insbesondere zu erzielenden Ersparnisse seien bedingt durch Abänderungen in der Gesetzgebung, und wenn auch die Einleitung dazu getroffen sei, so könnten doch die Entwürfe dermalen noch nicht vorgelegt werden, auch würde sich, wenn solches der Fall wäre, nicht voraussehen lassen, mit welchen Aenderungen dieselben aus der landständischen Berathung hervorgehen würden. Die Eröffnung schloß mit der Erklärung, daß der von der vorhinnigen Verwaltung aufgestellte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 1850 und 1851 vorerst nicht zurückgezogen werden könne.

Der Ausschuß dachte bei dem von ihm gestellten Antrage nicht daran, der Staatsregierung die nothwendigen Mittel zur Fortführung der Verwaltung zu entziehen. Denn er stellte zugleich den weitem Antrag, den Budgetausschuß zu beauftragen, den Bericht über den Entwurf eines Finanzgesetzes für die Jahre 1850 und 1851, und über den damit vorgelegten Staatsgrundetat der Einnahmen und Ausgaben, sobald als möglich zu erstatten.

Beide von dem Ausschusse gestellten Anträge wurden von der Ständeversammlung in ihrer Sitzung am 7. Juni gegen eine Stimme (die des Abgeordneten der Städte Eschwege u. s. w., Dr. Lieberknecht) angenommen.

Noch in derselben Sitzung legte der Landtagscommissar Namens des Finanzministeriums einen Gesekentwurf wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben vor.

Der Zeitpunkt, wo die verfassungsmäßige Erhebung der Steuern und Abgaben aufhörte, trat mit dem 1. Juli ein. Der neue Gesekentwurf schlug vor, das Finanzministerium zu dieser Erhebung einstweilen bis zum Schlusse des Jahres 1850 zu ermächtigen, d. h. mit andern Worten, die für das Jahr 1849 verwilligten Einnahmen und Ausgaben, auch für das Jahr 1850 ohne weitere Prüfung zu verwilligen.

Es war offenbar, daß Herr Hassenpflug Bedenken trug, mit der Ständeversammlung ein neues Finanzgesetz und einen neuen

Voranschlag zu berathen und zu vereinbaren. Er fürchtete, die Ständeversammlung möchte in der Erzielung von Ersparnissen zu weit gehen, namentlich auf Beschränkung der Civilliste *), welche das Volk scherzhaft Zuviel-Liste nennt, dringen. Der Hauptbeweggrund aber lag gewiß in dem Wunsche, eine Art von Steuer- verweigerung herbeizuführen, an welche sich seine tiefer liegenden Pläne anknüpfen lassen könnten.

Die einstweilige Fortbewilligung von Steuern und Abgaben nach Ablauf der verfassungsmäßigen Finanzperiode und vor dem Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes und Budgets, ist früher gar vielmal erfolgt, offenbar zum großen Nachtheile des Staats- haushalts. Ja, das Budget ist mehrfach erst dann in verfassungs- mäßiger Weise zwischen der Staatsregierung und der Stände- versammlung zu Stande gekommen, als der größte Theil der Zeit- periode, für die es gelten sollte, bereits abgelaufen war. Aber die Umstände, unter welchen eine solche einstweilige Fortverwilligung früher erfolgte, waren doch ganz andere.

Sie war nämlich meist dadurch nothwendig geworden, daß sich die Berathung und Beschlussfassung über das bereits vorliegende Budget verzögert hatte. In einigen Fällen hatte auch die Stände- versammlung bloß aus Schwäche und unter dem Drucke auswärtigen Einflusses nachgegeben. Uebrigens hatte sich der Staatshaus- halt früher niemals in einer solchen Lage befunden, wie jetzt, und das Budget der vorhergegangenen Finanzperiode konnte in vorigen Zeiten viel eher einstweilen zur Grundlage für die neue Finanzperiode genommen werden, als gegenwärtig, wo für das Jahr 1849, wegen der ganz außergewöhnlichen Verhältnisse, ein besonderes Budget ver- einbart worden war, das für 1850 und 1851 in vieler Beziehung gar nicht paßte.

Nach dem Wortlaute und dem Geiste der Verfassung soll der Staatsgrundetat vor dem Beginn einer neuen dreijährigen Finanz- periode festgestellt, zwischen der Staatsregierung und der Stände- versammlung vereinbart werden. Die Steuern und Abgaben dür- fen jedoch nach Ablauf einer Finanzperiode noch sechs Monate hin- durch, auch ohne besondere Verwilligung, forterhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Er-

*) Dieselbe beträgt 300,000 Thlr. Außerdem hat aber der Kurfürst noch etwa 350,000 Thlr. jährlicher Einkünfte aus dem Hausschatz zu beziehen, ab- gesehen von den Revenuen aus seinem Privatvermögen.

eignisse gehindert, oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande gekommen, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert. Ueber diese sechs Monate hinaus kennt die Verfassung eine weitere Erstreckung der Frist nicht, binnen welcher Steuern und Abgaben ohne Verabschiedung eines neuen Finanzgesetzes und Budgets erhoben werden können. Die Verfassung setzt offenbar voraus, daß spätestens bis zum Ablaufe dieser verfassungsmäßigen sechsmonatlichen Frist ein neuer Staatsgrundetat zu Stande gekommen sei.

Der Gesekentwurf über die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zum Ende des Jahres 1850 war ohne alle nähere Begründung vorgelegt worden, und es war wenigstens nicht sicher, welchen Zweck das Ministerium dabei hatte. Der Finanzausschuß, dem der Entwurf zur Vorprüfung übergeben worden, glaubte die Nachlieferung der Beweggründe, auf welche geschäftsordnungsmäßig gerechnet werden konnte, abwarten zu müssen, ehe er auf die Berathung einging, und fuhr fort, eifrig an dem Bericht über den Staatsgrundetat zu arbeiten. Da erklärte der Landtagscommissar am 10. Juni, daß die Staatsregierung die Absicht habe, unmittelbar nach der Beschlußnahme über den Gesekentwurf wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben, die Ständeversammlung aufzulösen, und ersuchte deshalb den Präsidenten derselben, die Berathung dieses Gesekentwurfes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen. Diese Erklärung wurde in der öffentlichen Sitzung am 11. Juni wiederholt, und der Finanzausschuß erhielt nun von der Ständeversammlung den Auftrag, die Berichterstattung zu beschleunigen.

Die Ständeversammlung schloß im Grunde nur zwei Parteien in sich, die constitutionelle und die demokratische. Ein Centrum bestand nicht, wiewol drei oder vier Mitglieder sich zu keiner der beiden Parteien streng hielten. Das Ministerium vertrat nur ein einziger Abgeordneter, gegen den Willen seiner Wähler. Die constitutionelle Partei hatte die Majorität. Sie zählte 27 bis 28 Stimmen, während die demokratische deren nur 17 hatte. Unter dem Ministerium Eberhard hatten beide Parteien eine sehr schroffe Stellung gegen einander eingenommen, seit dem Eintritt Hassenpflug's bewirkte aber das gemeinsame Interesse gegen denselben Feind, eine Annäherung, die zuletzt wenigstens in der Bekämpfung des gemeinschaftlichen Gegners jede Verschiedenheit verwischte und öfter gemeinschaftliche Privatberathungen herbeiführte.

Eine solche gemeinsame Berathung beider Seiten des Hauses fand denn auch noch am 11. Juni statt. Man wollte sich über das der Anforderung des Ministeriums in Betreff der Steuerverlängerung gegenüber einzuhaltende Verfahren verständigen. Es war die Frage, ob man dem Ansinnen des Ministeriums entsprechen könne oder nicht. Kein einziges Mitglied erhob seine Stimme dafür, der Staatsregierung die Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zu Ende des Jahres zu bewilligen. Einige Redner bevorworteten aber eine Steuerverlängerung auf zwei Monate, weil man der Staatsregierung Zeit geben müsse, durch eine Neuwahl der Volksvertretung die Stimme des Landes zu vernehmen. Diese Ansicht wurde jedoch vielfach bestritten. Man führte dagegen an, daß die Ständeversammlung im Februar und März schon das Ministerium zu einer Auflösung hingedrängt hätte, jedoch ohne Erfolg. Jetzt streite eine Auflösung, bevor das Finanzgesetz zu Stande gekommen, durchaus gegen das Interesse des Landes. Der Staatshaushalt müsse nothwendig schleunigst geregelt werden. Mit der Bewilligung der einstweiligen Forterhebung der Abgaben würden zugleich auch die Ausgaben, wie sie bisher bestanden, mit verwilligt, ohne daß eine vorgängige Prüfung die Nothwendigkeit derselben herausgestellt habe. Der Finanzausschuß habe die Berathung des von dem vorigen Ministerium vorgelegten und von dem gegenwärtigen nicht zurückgezogenen Budget auf die Jahre 1850 und 1851 fast zu Ende gebracht. Der Druck des Berichtes habe bereits begonnen. Es sei möglich, die Berathung und Beschlussfassung über die Anträge des Ausschusses von Seiten der Ständeversammlung so zu beschleunigen, daß das neue Finanzgesetz noch vor Ablauf des Monats Juni verabschiedet, und dadurch die zur Bestreitung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel in dem ordentlichen Wege verwilligt würden. Käme aber wider Erwarten bis Ende des Monats Juni eine Vereinbarung nicht zu Stande, so sei es noch in den letzten Tagen Zeit, die Forterhebung der Abgaben für eine kurze Zeit, etwa für einen Monat, zu bewilligen. In frühern Fällen sei auch erst unmittelbar vor dem Ablauf der Steuerbewilligung die einstweilige Steuerverlängerung beschlossen worden, ja in einem Falle sogar einige Tage nachher. Dem Landesfürsten stehe freilich verfassungsmäßig das Recht zu, die Ständeversammlung aufzulösen. Dieses Recht könne und wolle man in keiner Weise verkümmern. Aber kein Recht dürfe nach bloßer Laune, sondern müsse in vernünftiger Weise ausgeübt werden. Ein dringender Grund zur Auflösung, gerade jetzt, sei nicht ersichtlich, und die Ständeversamm-

lung habe keine verfassungsmäßige Pflicht, der Staatsregierung die Ausübung der Befugniß zur Auflösung der Ständeversammlung zu erleichtern, zumal wenn diese, wie gegenwärtig der Fall, mit dem Interesse des Landes in Widerspruch stehe. Wolle die Staatsregierung dennoch von diesem Rechte gegen alle Gründe der Vernunft Gebrauch machen, so möge sie dies thun, dann aber auch alle daraus entspringenden Folgen tragen.

Aus diesen Gründen wurde die Verwerfung des Gesetzentwurfes gefordert. Die Wenigen, welche anfangs für die Annahme aus Gründen der Nothwendigkeit gesprochen, gaben zuletzt den Gründen für die entgegengesetzte Ansicht nach, und es wurde von den Anwesenden einstimmig beschlossen, für die Verwerfung der Proposition zu stimmen, wie sie der Finanzausschuß beantragen würde.

In dieser Privatversammlung der Ständemitglieder beider Seiten ist von einer Steuerverweigerung, wodurch der Rücktritt des Ministeriums Hassenpflug zu erzwingen sei, keine Rede gewesen. Zwar wird die formelle Berechtigung der Ständeversammlung zu einer solchen Steuerverweigerung wol von den meisten der Anwesenden nicht bezweifelt worden sein, aber ziemlich allgemein wurde es anerkannt, daß dieselbe für ein so kleines Land, wie Kurhessen, unpraktisch, weil nicht durchführbar sei. Man war durchaus geneigt, die zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel durch Verwilligung von Steuern, Abgaben und Anlehen zu beschaffen, aber man wollte dies nur im ordentlichen Wege der Vereinbarung eines Finanzgesetzes und auf Grund eines Budgets

Am 12. Juni trat der Finanzausschuß vor der öffentlichen Sitzung der Ständeversammlung zu einer Berathung über den Gesetzentwurf wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben zusammen. Auf seine Einladung nahm ein besonderer Regierungskommissar an dieser Berathung Theil. Derselbe eröffnete, daß er Vollmacht habe, einer Beschränkung des Zeitraumes, für welchen ursprünglich eine Steuerverlängerung gefordert wurde, auf drei, auch wol zwei Monate zuzustimmen. Als er aber vernahm, der Ausschuß wolle gänzliche Verwerfung der Regierungsvorlage beantragen, entfernte er sich mit der Erklärung, daß er für diesen Fall mit Instruction nicht versehen sei.

Während der öffentlichen Sitzung arbeitete der Berichterstatter des Ausschusses, Vicepräsident Nebelthau, den Bericht aus, und nach dem Schlusse derselben wurde dieser Bericht in einer Ausschußsitzung, welcher sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung als

Zuhörer bewohnten, vorgetragen, alsdann sofort zur Druckerei befördert. Die Berathung und Beschlußfassung über den Bericht sollte am andern Tage, den 13. Juni, in öffentlicher Sitzung erfolgen. Aber noch an demselben Tage Nachmittags 5 Uhr fand auf ausdrückliches Verlangen des Landtags-Commissars eine geheime Sitzung statt. Herr Hassenpflug ließ hier durch die Landtags-Commission Folgendes erklären:

„Wenn in Gemäßheit der Anzeige des besondern Regierungskommissars über die heute Morgen stattgehabte Sitzung im Budgetausschusse dieser Ausschuß die Absicht hege, auf Verwerfung des Gesekentwurfes, die Forterhebung der Steuern betreffend, den Antrag zu stellen, so müsse hiergegen der hohen Ständeversammlung die Erwartung ausgesprochen werden, daß sich dieselbe auf diesen mit den Bestimmungen der Verfassung völlig unvereinbaren Weg nicht begeben werde, der Ständeversammlung sei der Grund, der zu der Vorlage des betreffenden Gesekentwurfes habe veranlassen müssen, wiederholt angegeben, daß nämlich der Landesherr die gegenwärtige Ständeversammlung aufzulösen bereits beschloffen habe. An den sofortigen Eintritt des Gebrauchs dieses verfassungsmäßigen Rechtes habe die Staatsregierung die vorgängige Vorlage des hier bezüglichen Gesekentwurfes geknüpft, damit nicht während der zu den Wahlen nöthigen Zeit ein Zustand der Unordnung in der Steuer- und Abgabenerhebung mit allen sich daran knüpfenden Folgen eintrete. Die Ständeversammlung werde sich selbst diese Folgen zum klaren Bewußtsein zu bringen vermögen und darnach ermessen, welche tiefeingreifende Verschuldung an einer Störung des verfassungsmäßigen Zustandes des Landes daraus hervorgehen werde. Es werde sich bei einem Eingehen auf den oben bezeichneten, als beabsichtigt mitgetheilten, auf dem Motiv der von dem Budgetausschuß in Aussicht gestellten, alsbaldigen Erledigung des Finanzgesetzes gegründeten Antrag, die Ständeversammlung mit dem unzweifelhaft stehenden Verfassungsrechte des Landesherrn, jederzeit die Ständeversammlung aufzulösen, in directen Widerspruch setzen, und es werde daher erwartet, daß die Ständeversammlung, die nicht im mindesten befugt sei, das erwähnte landesherrliche Recht in seinem Gebrauche aufzuhalten, sich ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, für den Staatsbedarf durch Abgabenerwilligung zu sorgen, nicht entziehen; vielmehr der ohne jedwede Zögerung eintretenden Auflösung vorgängig, die Genehmigung zu der vorgeschlagenen Fortsetzung der Erhebung der Abgaben und Steuern erteilen.“

Diese Eröffnung, in welcher der alte Hassenpflug nicht zu erkennen war, veranlaßte mehrere Mitglieder zu Aeußerungen, an welchen nur die Mäßigung, die dabei eingehalten wurde, Verwunderung erregen konnte. „Verfassungsmäßige Rechte,“ so äußerte sich namentlich Herr Rebelthau, „welche die Regierung hat, die mag sie üben. Wenn aber ein Recht in Anspruch genommen wird, das sie nicht ausüben kann, ohne daß erst Andere dazu behülflich sein müssen, so zeigt das, daß nur in einem eingeschränkten Sinne ein verfassungsmäßiges Recht vorhanden ist. Die Regierung hat das Recht aufzulösen; sie löse auf, dann sind wir fertig, aber von Rechten zu sprechen, die man nicht ausüben kann, als wenn Andere die Brücke dazu bauen, das ist von leeren Sachen gesprochen, dabei bleibe ich. Das ist das einfache Verhältniß, was auch im Bericht des Ausschusses auseinandergesetzt ist. Hat die Regierung ihre Rechte, so wird sie sie in der Verfassungsurkunde stets anerkannt finden, kein Mensch in der Welt hindert sie, dieselben auszuüben.“

Der Landtags-Commissar drang darauf, daß der Ausschuß noch an demselben Tage seinen Bericht erstatte und die Ständeversammlung über den Gesekentwurf Beschluß fasse. Vergebens wurde ihm entgegengehalten, der Bericht sei in der Druckerei, er müsse bei der Wichtigkeit der Sache erst gedruckt vorliegen, der Gegenstand sei bereits für die am nächsten Tage stattfindende öffentliche Sitzung auf die Tagesordnung gestellt, die Geschäftsordnung spreche gegen eine sofortige Berathung. Der Landtags-Commissar blieb bei seiner Forderung, und wiederholte, die Regierung sei fest entschlossen, noch heute aufzulösen. Zuletzt stellte der Präsident die Frage, ob der Gesekentwurf noch heute berathen werden solle. Sie wurde mit allen Stimmen, die eine bekannte ausgenommen, verneint. Unmittelbar darauf erfolgte die Auflösung.

Der Kurfürst war schon am Morgen des 12. Juni von Kassel nach Frankfurt oder Philippstuh bei Hanau abgereist. Von Hassenpflug wurde erzählt, er habe bei dem Mittagmahle, zu welchem er verschiedene Gesinnungsgenossen eingeladen, etwas viel Champagner getrunken, was bei ihm öfter vorkommen pflegt, und in halbem Weinrausche dem Landtags-Commissar die Weisung erteilt, die Auflösung unbedingt noch an demselben Tage zu vollziehen. Gewiß ist, daß ein solches Verfahren, wie Hassenpflug sich erlaubte, nur im Rausche oder in einem bewußten und vorbedachten Plane seinen genügenden Erklärungsgrund finden kann. Der Finanzminister, den doch die Sache am nächsten anging, wußte von der sofortigen

rigen Auflösung nichts. Denn nachdem dieselbe bereits erfolgt, wollte sich der von dem Finanzministerium beauftragte besondere Regierungskommissar in die Sitzung der Ständeversammlung begeben, und vernahm auf dem Wege dahin zu seiner größten Verwunderung die Nachricht, daß die Ständeversammlung zu kritisiren bereits aufgehört habe.

Die Auflösung der Ständeversammlung, bevor für den Staatsbedarf in verfassungsmäßiger Weise gesorgt worden, und die Art, wie sie erfolgte, zeigt unverkennbar eben so von ungewöhnlichem Leichtsinne, wie von Geringschätzung der Landesvertretung, von ministeriellem Uebermuth und von einer Auslegung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte, die nothwendig zu einer reinen Willkürherrschaft, unter leeren Verfassungsformen, hinführen muß. Das von Niemandem bestrittene Recht der Staatsregierung, die Ständeversammlung zu jeder Zeit aufzulösen, wurde von Herrn Hassenpflug auf die äußerste formelle Spitze getrieben und der Ständeversammlung die naive Zumuthung gemacht, gegen ihre Ueberzeugung und dem Landesinteresse zuwider, die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen. Hierzu ist die Ständeversammlung durch keine Bestimmung der Verfassung verpflichtet, und ebenso widerspricht der gesunde Menschenverstand einer solchen Verpflichtung. Nur die schlechten Künste des Herrn Hassenpflug vermögen aus einem Rechte der Staatsregierung, an sich die ungeheuerliche Lehre zu entwickeln, jeder Mensch müsse sich beeilen, die unzeitgemäße, unvernünftige, rein willkürliche Ausübung dieses Rechtes zu befördern und möglich zu machen. Wenn das Recht der Auflösung der Ständeversammlung so verstanden wird, wie Herr Hassenpflug es versteht, so ist die Verfassung nur eine Täuschung, das constitutionelle System eine Lüge, die reine Willkürherrschaft vollberechtigt. Dann bedarf es im Grunde keines von den Ständen genehmigten Budgets. Wenn die Stände die Verpflichtung haben, die Forterhebung der Steuern und Abgaben ohne vorgängige Prüfung und Ermittlung des Staatsbedarfs zu bewilligen, sobald die Staatsregierung die Absicht ausspricht, von ihrem Rechte, die Ständeversammlung aufzulösen, Gebrauch zu machen, so bedarf es zuletzt der Zusammenberufung einer Ständeversammlung nur noch, um von ihr die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben sich bewilligen zu lassen. Dies kann ja so oft wiederholt werden, als ein Ministerium Lust hat. Vergeblich zieht Herr Hassenpflug den Landesherren selbst in die Sache, als ob durch seine, die reinsten Regierungswillkür in sich schließende Lehre,

dessen Autorität gewahrt werden sollte. Im constitutionellen Staate haben wir es bei Regierungshandlungen nur mit den verantwortlichen Rathgebern des Landesherrn zu thun. Von den Ministern muß erwartet werden, daß sie eine unverständige Ausübung der Regierungsrechte dem Regenten nicht anrathen.

Manche glauben, wie schon erwähnt, Herr Hassenpflug habe die Auflösung der Ständeversammlung aus Leichtfertigkeit, entsprungen aus einem Champagnerrausche, vollziehen lassen. So klein kann ich aber doch von ihm nicht denken. Ich finde vielmehr in dem ganzen Verlaufe der Kurhessischen Angelegenheit zu der Annahme Grund, daß er dabei nach einem tieferen Plane handelte. Er wollte um jeden Preis Zustände herbeiführen, die ihm mit einigem Scheine des Rechtes Veranlassung gäben, gewisse Mäzerrungenschaften wieder zu vernichten und die ständische Wirksamkeit auf den Nullpunkt zurückzuführen, auf welchem sie in den Jahren 1834 bis 1847 gestanden. Die Finanzfrage diente ihm hierzu als das natürlichste Mittel. Es lag ihm gar nichts daran, daß der Staatsbedarf im ordentlichen Wege gedeckt werde; es paßte gerade in seinen Kram, daß die Ständeversammlung alle Finanzvorlagen, die auf Beschaffung von Geldmitteln im außerordentlichen Wege abzielten, verwarf; er wollte Verlegenheiten und Verwirrung im Staatshaushalte herbeiführen, um dann mit außerordentlichen Maßregeln einschreiten zu können.

Daß bei Herrn Hassenpflug dieser tiefer liegende Plan bestand, wenn auch der Finanzminister denselben nicht durchschaute, geht aus seinem Verfahren selbst unzweifelhaft hervor.

Es war an sich etwas Unförmliches, die Ständeversammlung aufzulösen, ohne ihr Zeit zur Fassung eines Beschlusses in der Steuerangelegenheit zu lassen. Indes mag darauf kein Gewicht gelegt werden. Niemand war darüber in Zweifel, wie der Beschluß ausfallen würde, der Gesekentwurf wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben wäre mit allen Stimmen gegen eine verworfen worden. Das stand fest. Wenn aber Herrn Hassenpflug wirklich daran gelegen gewesen wäre, so hätte er die Bewilligung jener Forterhebung auf ein Paar Monate dennoch und spätestens in den letzten Tagen des Monats Juni, erlangen können. Der Ausschußbericht stützte seinen Antrag hauptsächlich darauf, daß der vorliegende Staatsgrundetat für 1850 und 1851 noch vor Ablauf des Monats Juni berathen werden könne. Das Ministerium hatte wiederholt erklärt, daß dieser Staatsgrundetat zum Theil auf

einer falschen Annahme beruhe. Sie hatte denselben freilich nicht zurückgezogen, aber sie konnte das zu jeder Stunde thun. Die meisten Mitglieder der Ständeversammlung zweifelten gar nicht daran, daß das Ministerium diesen Weg einschlagen werde. Mit Zurückziehung des von dem vorigen Ministerium vorgelegten Finanzgesetzes und Budgets wäre aber dem Berichte und Antrage des Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen einstweiliger Forterhebung der Abgaben, seine vorzüglichste Grundlage weggenommen worden. Der Ausschuss würde sich genöthigt gesehen haben, eine neue Erwägung nach andern Rücksichten eintreten zu lassen, und es ist die Frage, ob sich nicht die Mehrheit für Annahme des Gesetzentwurfes entschieden hätte.

Dies war der eine Weg, den Herr Hassenpflug einschlagen konnte. Es stand ihm aber auch noch ein anderer offen. Zu einer Auflösung der Ständeversammlung gerade um den 12. Juni lag regierungsseitig ein vernünftiger Grund durchaus nicht vor. Herr Hassenpflug konnte die Ständeversammlung das Budget, über das der Ausschussbericht bereits in der Druckerei sich befand, berathen lassen. Kam bis zum Ablaufe des Juni eine Vereinbarung darüber nicht zu Stande, so wäre eine Steuerverlängerung ganz bestimmt von der Mehrheit bewilligt worden. Denn dieselbe, wo nicht die ganze Ständeversammlung, war weit entfernt, Stockung und Verwirrung im Staatshaushalt herbeiführen und deshalb dem Lande gegenüber Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu wollen.

Der erste Juli war nahe, und Niemand wußte, wie die Staatsregierung sich aus der Verlegenheit helfen wollte. Sie selbst, nicht die Ständeversammlung, hatte sich und dem Lande die Steuern verweigert, und sich des einzigen Organs beraubt, mit dessen Hülfe die Verlegenheit allein in verfassungsmäßiger Weise gehoben werden konnte. Allgemein wurde geglaubt, daß Herr Hassenpflug schon damals beabsichtigte, mit verfassungswidrigen Maßregeln vorzuschreiten. Aber die Zeit war dazu noch nicht günstig; die Anerkennung der außerordentlichen Bundesplenarversammlung, also des Bundestages hatte gegen die Einsprüche Preußens noch nicht durchgesetzt werden können. Noch fehlte für seine Pläne der neue Rechtsboden, die äußere Stütze.

Herr Hassenpflug ging den Tag nach der Auflösung der Ständeversammlung nach Frankfurt, wo er in der sogenannten Bundesplenarversammlung Kurhessen vertreten wollte, und überließ seinen Collegen die Sorge, sich aus der Finanznoth herauszuhelfen, so gut es gehen wollte.

Das Ministerium blieb vorerst auf dem Boden der Verfassung formell stehen. Es ersuchte den bleibenden Ständeauschuß *), auf Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde seine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß die indirecten Steuern und Abgaben auch für den Monat Juli forterhoben, die Beträge derselben aber einstweilen und so lange unter Verschuß gehalten, d. h. nicht verausgabt werden sollten, bis die neu zu berufende Ständeversammlung, zu der die Wahlen bereits ausgeschrieben waren, darüber bestimmt hätte. Jener Paragraph der Verfassungsurkunde war eigentlich hier nicht anwendbar, da er nur auf die Gesetzgebung, nicht auf die Steuer- verwilligung, sich bezieht. In der Befugniß des bleibenden Stände- ausschusses lag es gar nicht, zur Erhebung von Abgaben außer- ordentlicher Weise zuzustimmen, denn die Verfassungsurkunde be- stimmt in §. 146 ausdrücklich und klar, daß in den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben betreffen, die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein soll, ohne welche weder die Erheber zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind. Nirgends aber ist be- stimmt, daß in gewissen Fällen der bleibende Ausschuß die man- gelnde landständische Verwilligung zu ergänzen befugt sei.

Der bleibende Ständeauschuß selbst war über seine Befugniß, dem Ersuchen des Ministeriums zu entsprechen, zweifelhaft; aber er gab seine Zustimmung in der von diesem begehrten Weise. Zwei Gründe waren es hauptsächlich, die ihn hierzu bestimmten. Er wollte die Verwirrung und die unvermeidlichen Verluste für die Staatskasse, die aus der zeitweisen Einstellung der Erhebung der indirecten Abgaben nothwendig entspringen mußten, verhindern. Der andere Bestimmungsgrund aber war, daß durch jene Zustim- mung die frühere Auffassung des Sinnes von §. 95 der Verfassungsurkunde, Seitens der Staatsregierung eine neue Bekräftigung erhielt. In jenem Paragraphen heißt es nämlich, daß in gewissen Fällen, in Abwesenheit der Ständeversammlung, gesetzliche Maßnahmen mit Zuziehung des bleibenden Ständeauschusses von der Staatsregie- rung getroffen werden können. Schon im Jahre 1832 hatte die Staatsregierung, wie es auch vernünftiger Weise nicht anders denk- bar, den Ausdruck „Zuziehung“ für „Zustimmung“ genommen, und gegenwärtig geschah dasselbe.

*) Dieser wurde damals gebildet durch Rebelthau, Schwarzenberg, Henkel, Eberhard und Schneider (Staatsprocurator).

So war für ununterbrochenen Eingang der indirecten Steuern und Abgaben gesorgt. Denn die Zustimmung des bleibenden Ausschusses zur Forterhebung derselben wurde später auch für den Monat August erbeten und gegeben. Da die eingehenden Beträge aber, nach dem eigenen Vorschlage des Ministeriums, nicht ausgegeben werden durften, so war freilich für die Staatskasse zur Bestreitung von Staatsausgaben nichts gewonnen. Die Erhebung der directen Steuern hörte vom 1. Juli an einstreifen auf.

Inzwischen waren die Wahlen zur neuen Ständerversammlung in aller Weise beschleunigt worden und bis zur Mitte des Monats August erfolgt. Wenn das Ministerium bei Auflösung der Ständerversammlung die Absicht gehabt hätte, an das Land zu appelliren, so konnte es nach dem Ausfall der Wahlen über die Stimmung des Volkes keinen Augenblick in Zweifel sein. Trotz der größten Anstrengungen, welche die Anhänger Hassenpflug's, die sogenannten Frommen im Lande, in einigen Wahlbezirken gemacht hatten, war doch nicht ein einziger ihrer Candidaten gewählt worden, und das Ministerium hatte sonach auch die eine Stimme, die es in der aufgelösten Ständerversammlung gehabt, verloren. Das war doch ein deutlicher Beweis, daß Herr Hassenpflug gar keine Partei im Lande hat, sondern nur eine fromme Sippschaft ohne durchgreifenden Einfluß.

Es waren die Mitglieder der frühern Ständerversammlung meist wieder gewählt worden, in mehreren Wahlbezirken jedoch an die Stelle constitutioneller Abgeordneter demokratische getreten, so daß beide Parteien ungefähr gleich viele Stimmen in der neuen Ständerversammlung zählten, ja die Demokraten hatten im Anfange sogar eine Mehrheit von einer oder zwei Stimmen.

Die neue Kammer hätte schon um die Mitte des August einberufen werden können. Indes fand die Einberufung erst zum 22. August statt. Herr Hassenpflug hatte keine Eile. Sein Plan war ja gemacht.

Das Ministerium sah die Vermehrung der Anzahl der demokratischen Abgeordneten nicht ungern. Es hoffte, die demokratische Partei würde ihre, wenn auch kleine Mehrheit benutzen, um allerlei ausschweifende Beschlüsse durchzusetzen. Die Wahl des als Radicalen gefürchteten Professors Bayrhofer aus Marburg schien diese Hoffnung zu rechtfertigen. Aber die demokratische Partei, weit entfernt, badische oder dresdner Zustände über den Kurstaat heraufbeschwören zu wollen, zeigte schon in den ersten vorbereiten-

den Sitzungen große Mäßigung und machte dadurch die Hoffnungen des Herrn Hassenpflug zu Schanden.

Am 26. August wurde die Ständeversammlung, nachdem sie sich constituirt, durch den Finanzminister eröffnet. Noch an demselben Tage brachte das Ministerium einen Gesetzentwurf wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern für den Monat September ein, und ließ dabei eröffnen, nach dessen Annahme sollte sogleich eine Vertagung bis zur Mitte des September eintreten, und bei dem Wiederzusammentritt der Versammlung ein neues Budget vorgelegt werden. Gegenwärtig habe dasselbe in einigen Posten noch nicht abgeschlossen und also auch nicht vorgelegt werden können.

Das alte Lied wurde also von Neuem gesungen. Kein Budget, sondern nur unbestimmte Geldforderungen.

In der Antwortadresse auf die Eröffnungsrede sprach die Ständeversammlung einstimmig ihr Mißtrauen gegen das Ministerium Hassenpflug aus. Der Gesetzentwurf wegen der Steuerverlängerung ging an einen zu dessen Prüfung besonders gewählten Ausschuß.

Zu den oben schon angeführten Gründen, welche die Annahme dieses Gesetzentwurfes unthunlich erscheinen ließen, traten jetzt noch neue hinzu. Mit der Auflösung der vorigen Ständeversammlung war das Finanzgesetz mit dem Budget, welches das vorige Ministerium eingebracht und worüber der Bericht des Finanzausschusses schon gedruckt vorgelegen hatte, von selbst zurückgezogen. Ein neues Budget war aber nicht vorgelegt, die Vorlegung für eine spätere Zeit nur verheißen worden. Eine Bewilligung der einstweiligen Forterhebung der Steuern und Abgaben, ohne daß ein Budget vorlag, war etwas Ungewöhnliches, Unerhörtes und stand mit der Verfassung in Widerspruch. Es schien offenbar, daß Herr Hassenpflug die Ständeversammlung zu einer Art von Steuerverweigerung, oder doch zu einem Beschlusse hintreiben wollte, den er für eine Steuerverweigerung ausgeben konnte. Oder er gewann, wenn die Ständeversammlung den Gesetzentwurf annahm, für seine Pläne Zeit bis dahin, wo der sogenannte engere Rath der Bundesversammlung, d. h. der alte Bundestag, dessen Zusammentritt den 1. September festgesetzt war, sich förmlich eingerichtet hatte.

Unter diesen Umständen und bei diesen Bedenken war es erklärlich, daß der mit Prüfung des neuen Gesetzentwurfes wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben beauftragte Ausschuß die unveränderte Annahme desselben nicht beantragte. Der

Ausschuß schlug vor, in die Forterhebung der directen Steuern gar nicht einzugehen, die Verwilligung derselben vielmehr bis zur Berathung des Budgets anstehen zu lassen, und die einstweilige Forterhebung der indirecten Abgaben nur unter der Bedingung zu genehmigen, daß die eingehenden Beträge derselben so lange unter Verschuß gehalten werden sollten, bis die Ständeversammlung, im Verein mit der Staatsregierung, den Staatsbedarf ermittelt und festgestellt habe. Eine Minorität des Ausschusses wich von der Majorität nur darin ab, daß auch die Genehmigung der einstweiligen Forterhebung der directen Steuern, unter der für die indirecten ausgesprochenen Bedingung, beantragt werden sollte.

Am 31. August fand in öffentlicher Sitzung die Berathung des Ausschußberichtes statt. Kein einziger Redner erklärte sich für unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes. Alle waren darin einverstanden, daß ohne Vorlage eines Budgets, ohne stattgefundene Ermittlung des Staatsbedarfs, Steuern und Abgaben gar nicht verwilligt werden könnten. In der weiteren Auffassung der Sache suchten sich aber hauptsächlich zwei verschiedene Ansichten geltend zu machen. Die eine, an das Gutachten der Ausschuß-Minderheit sich eng anschließend, ging davon aus, daß durch das demnächstige Finanzgesetz die bisherigen Steuern und Abgaben wahrscheinlich doch verwilligt werden müßten. Eine Erhebung derselben auf einmal werde dann nur zur Belästigung der Steuerpflichtigen gereichen. Deshalb empfehle sich die Erhebung, nicht von Steuern, sondern von einstweiligen Beträgen auf die demnächst doch zu verwilligenden Steuern, schon jetzt, die bei den indirecten Steuern ohnehin jedenfalls stattfinden müsse. Die eingehenden Beträge müßten aber deponirt, d. h. unter Verschuß gehalten werden, weil sie im Grunde so lange Eigenthum der Zahlenden blieben, bis Steuern verfassungsmäßig verwilligt worden.

Die andere Ansicht ging dahin: obgleich eine Steuerverwilligung, ohne daß ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vorliege, eigentlich nicht erfolgen könne, so dränge sich doch bei den indirecten Abgaben die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Erhebung mit einer solchen Gewalt auf, daß sie gar nicht abgewiesen werden könne. Es würde die ärgste Verwirrung, es würden die größten Verluste für die Staatskasse entstehen, wenn die Erhebung der indirecten Abgaben unterbrochen würde. Es sei mithin eine Nothwendigkeit, über die man nicht hinauskomme, die Forterhebung der indirecten Abgaben zu genehmigen. Steuern und Abgaben würden aber nur er-

hoben, um damit Ausgaben des Staates zu decken, und wenn die indirecten Steuern zur Erhebung kämen, so könnten die eingehenden Beträge um so mehr zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden, als darüber nirgends ein Zweifel sei; daß rechtliche Forderungen an den Staat bestehen, die jedenfalls befriedigt werden müßten. Mit den directen Steuern verhalte es sich dagegen ganz anders. Die einstweilige Nichterhebung derselben habe wesentliche Nachtheile nicht. Wenn sie auch nachverwilligt würden, so könnte doch jede Belästigung der Steuerpflichtigen durch geeignete Vertheilung der zu zahlenden Steuern leicht vermieden werden. Die Regulierung der directen Steuerzahlung sei daher bis zur Vorlage und Berathung des Budgets zu verschieben.

Jene Ansicht wurde hauptsächlich von dem Abgeordneten Staatsrath Wippermann, diese von den Abgeordneten Bayrhoffer und Gräfe vertreten. Bayrhoffer wollte jedoch auch die directen Steuern für den Monat September zur Erhebung kommen lassen.

Der Landtags-Commissar erklärte, daß das Ministerium einem Beschlusse der Ständeversammlung, der darauf hinausgehe, die eingehenden Steuerbeträge unter Verschuß zu halten, seine Zustimmung versagen werde. Die Staatsregierung könne und werde sich keinen Curator setzen lassen. Die Ständeversammlung trete aus der Verfassung heraus, wenn sie die nothwendigen Mittel zur Bestreitung des Staatsbedarfs versage. Er gäbe die Folgen zu bedenken, welche daraus entspringen müßten.

Nachdem die Sitzung mit einer kurzen Unterbrechung von 10 Uhr Morgens bis halb 6 Uhr Abends gedauert hatte, kam es zur Abstimmung. Es wurden folgende Fragen gestellt:

- 1) Soll die Genehmigung zur Erhebung der directen Steuern für den Monat Juli ertheilt werden?

Diese Frage wurde mit 25 gegen 22 Stimmen verneint. Die constitutionelle Seite stimmte mit Ja, die demokratische nebst dem Abgeordneten Wolff, mit Nein.

- 2) Soll ein Gleiches in Betreff des Monats August geschehen? Verneint gegen eine einzige Stimme, die des Abgeordneten Wolff. Die constitutionelle Seite stimmte mit „Nein“, weil die Erhebung für Juli nicht genehmigt worden.

- 3) Soll für den Monat September die Erhebung der directen Steuern genehmigt werden? (Bayrhoffer's Antrag).

Diese Frage wurde verneint gegen 7 Stimmen, welche der demokratischen Seite und dem Abgeordneten Wolff angehörten.

- 4) Soll die Genehmigung zur Erhebung der indirecten Steuern für Juli, August und September d. J. ertheilt werden?

Einstimmig bejaht.

- 5) Sollen die zur Erhebung kommenden Beträge aus den indirecten Steuern deponirt (unter Verschluss gehalten) werden?

Mit „Ja“ stimmten 29, mit „Nein“ 18 Mitglieder. Zu jenen gehörten von der constitutionellen Seite die Abgeordneten: Schwarzenberg, v. Schenk, Sunkel, Dettler, Nebelthau, Herwig, Rößing, Bar, Beuther, Wippermann, Hartmann, Henkel, Manes Gundlach, Hoos, Everhard, Brenner, Lind, Reinecke und Hecht; — von der demokratischen Seite: Theobald, Cöster, Berlit, Möller, Kellner, Wenderoth, Heß, Hasselbach und Peters.

Mit „Nein“, und also für den Bayrhoffer-Gräfe'schen Antrag, stimmten von der constitutionellen Seite: v. Wisingerode; — von der demokratischen: Bayrhoffer, Weingierl, Loth, Knobel, Löber, Kompe, Förster, Hillenbrand, Lotich, Krug, Schneider, Herbener, Malkmus, Hausmann, Gräfe; außerdem noch: Wolf und Heisen.

Durch diese Abstimmung und weitere minder wichtige Beschlüsse erhielt der Gesetzentwurf folgende Fassung:

„Gesetz, die Forterhebung, beziehungsweise Nacherhebung der indirecten Steuern und Abgaben betreffend.

„Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst u. u. ertheilen nach Anhörung Unseres Gesamtstaatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz.

„Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die in Gemäßheit des §. 3 des Finanzgesetzes vom 5. April 1849 und des §. 147 der Verfassungsurkunde bis zum Ablaufe des Monats Juni d. J. erhobenen indirecten Steuern und Abgaben, einschließlich der Stempelabgabe und der Wege- und Brückengelder, von da an weiter bis zum 30. September d. J. einstweilen fort-, beziehungsweise nacherheben zu lassen.

„Dieses Aufkommen soll jedoch auf die Steuern und Abgaben, welche für die Jahre 1850 und 1851 durch das künftige Finanzgesetz der siebenten Finanzperiode werden bewilligt werden, demnächst eingerechnet und deswegen vorerst nicht verausgabt, sondern als Depositum bei Unserer Hauptstaatskasse und den betreffenden sonstigen Staatskassen aufbewahrt werden. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird Unsere Direction der Hauptstaatskasse besonders verantwortlich erklärt.“

In der geheimen Abstimmung wurde der so abgeänderte Gesetzentwurf mit 42 gegen 5 Stimmen angenommen.

Dies ist der verhängnißvolle Beschluß der Ständeversammlung, welchen Herr Hassenpflug als Verfassungsbruch zu bezeichnen sich beeilte, und den er schlaue genug als Hebel zu benutzen wußte, um die kurhessische Verfassung umzustürzen und dem Verein von Gesandten mehrerer deutschen Regierungen in Frankfurt als „Bundestag“ zu anerkannter Wirksamkeit zu verhelfen.

Der Beschluß enthält eine Steuerverweigerung und auch nicht, wie man eben die Sache ansieht. Insofern der Staatsregierung die Forterhebung der Steuern und Abgaben in der vorgeschlagenen Weise verweigert wurde, fand allerdings eine Art von Steuerverweigerung statt. Aber die Erhebung der indirecten Steuern und Abgaben war zugestanden; die eingehenden Beträge sollten nur vorerst nicht ausgegeben, sondern vorläufig unter Verschuß gehalten werden. Es lag also eigentlich eine Ausgabenverweigerung, jedoch nur für so lange vor, als die Staatsregierung durch Nachweisung des Staatsbedarfs ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung nachgekommen sei. Und diese Ausgabenverweigerung war nur eine theilweise. Der Staatsregierung blieben noch das Zinsaufkommen von den Activkapitalien, die Erträge aus den Forsten, Domainen, Berg-, Salz- und Hüttenwerken, Posten, sowie das Betriebskapital zur Bestreitung von unumgänglich nothwendigen Ausgaben übrig. Die hierdurch für das Finanzministerium verfügbare Summe betrug nicht weniger als drei Fünftel der gesammten Einnahme des Staates.

Das von der Ständeversammlung beschlossene „Depositum“ war allerdings etwas Ungewöhnliches, aber nichts Verfassungswidriges. Es war ein Abänderungsvorschlag, wie sie bei jedem Gesetzentwurfe vorzukommen pflegen, und die Staatsregierung hätte um so eher auf denselben eingehen können, als sie für die Monate Juli und August dem damaligen bleibenden Ständeausschusse selbst die Bildung eines „Depositum“ vorgeschlagen hatte, und diese Beschränkung in der Verfügung über die eingehenden Erträge aus den indirecten Steuern und Abgaben, durch Vorlegung eines Budget zu jeder Zeit hätte beseitigen können.

Die directen Steuern wurden nicht verwilligt, aber keineswegs verweigert; die Ständeversammlung behielt sich nur die Beschlußnahme darüber bis zum Budget vor.

In §. 143 der Verfassungsurkunde heißt es: „die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staats-

bedarfs, so weit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.“ Herr Hassenpflug hat nun, nach seiner gewohnten unverschämten Weise, die Ständeversammlung beschuldigt, durch ihren Beschluß diese Verfassungsbestimmung verletzt zu haben. Aber die Ständeversammlung hat niemals verweigert, die zur Deckung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs erforderlichen Mittel zu verwilligen. Sie hatte schon im Juni sich bereit erklärt, die Berathung und Beschlußfassung über das Budget zu beeilen; sie würde nöthigenfalls in den letzten Tagen des genannten Monats die Forterhebung der Steuern und Abgaben genehmigt haben, wenn sie nicht wäre aufgelöst worden; die neue Ständeversammlung würde zu Ende des August den betreffenden Gesetzentwurf angenommen haben, wenn ihr nur etwas, was einem Budget ähnlich gewesen, wäre vorgelegt worden. Einzelne Mitglieder drangen noch vor Anfang der entscheidenden Sitzung am 31. August, in den Regierungskommissar, das Ministerium zu vermögen, wenigstens den Theil des Budgets, welcher fertig vorliege, an die Ständeversammlung gelangen zu lassen.

Wahr ist dagegen, daß die Ständeversammlung verweigert hat, den ganz willkürlichen, in keiner Weise genügenden, den §. 144 der Verfassungsurkunde völlig unberücksichtigt lassenden Vorlagen der Staatsregierung, wegen Credit- und Steuerverwilligungen, ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Der angezogene §. 144 setzt fest, daß zum Zwecke der Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben mit thuntlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen ist. Zugleich soll die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt werden. Herr Hassenpflug hat nichts hiervon gethan.

Die Beweggründe, welche die einzelnen Ständemitglieder bei ihrer Abstimmung geleitet, sind schwer zu ermitteln. Gewiß aber ist, daß nicht bloß finanzielle Bedenken, oder aus der Verfassung hergenommene Gründe, sondern auch politische Rücksichten bei der Abstimmung mitgewirkt haben. Viele glaubten, das Ministerium Hassenpflug durch einen ständischen Beschluß stürzen zu können, welcher zwar nicht die Steuern verweigerte, aber doch dem Ministerium die Verwendung derselben entzog. Andere Ständemitglieder

theilten freilich bei der allgemeinen politischen Lage eine solche Hoffnung nicht, aber in dem Wunsche, das landesverderbliche Ministerium gestürzt zu sehen, stimmten Alle überein.

Herr Hassenpflug wird von diesem offenen Geständniß, das übrigens Niemanden überraschen kann, Veranlassung nehmen, dem ständischen Beschlusse vom 31. August den Charakter der Rebellion gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Landesherren, mit einigem Scheine des Rechtes; beizulegen und daraus alle die Maßregeln zu rechtfertigen, welche zur angeblichen Wiederherstellung des gefährdeten landesherrlichen Ansehens ergriffen worden. Aber nur die Ritter der Kreuzzeitung, der freimüthigen Sachsenzeitung, des heffischen Volksfreundes und ähnlicher Blätter werden seine Folgerungen für richtig halten.

Wie in jedem andern constitutionellen Staat, hat auch in Kurhessen der Landesherr das Recht, seine Minister frei zu wählen. Dieses Recht ist niemals bestritten worden, und es wird nicht beeinträchtigt durch das Bestreben der Volksvertretung, ein Ministerium zu stürzen. Jedes Recht, sowohl des Fürsten als der Volksvertretung, kann nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse und auf die ihm zur Seite gehende Pflicht geübt werden, wenn seine Ausübung nicht als vernunftwidrig erscheinen soll. Dem Rechte des Fürsten, seine unmittelbaren Rathgeber frei zu wählen, entspricht die Pflicht, nur solche Männer in seinen Rath zu berufen, welche das Vertrauen des Landes, also der vom Lande gewählten Vertreter genießen. Die Ausübung jenes Rechtes ohne Erfüllung dieser Pflicht, ist im constitutionellen Staate baarer Unsinn. Der Kurfürst hatte diese Pflicht für sich noch besonders und ausdrücklich anerkannt durch die landesherrliche Verkündigung vom 11. März 1848.

Jeder Staat, wo der Fürst das unbedingte Recht in Anspruch nimmt, seine Minister ohne alle Rücksicht auf die diesem Rechte zur Seite gehende Pflicht, oder auf die Stimme der Volksvertretung, zu wählen, hört auf ein constitutioneller Staat zu sein. Eine wirkliche Vertretung des Volks ist da unmöglich. Denn entweder müßte sich die Volksvertretung unter das unbedingte formale Recht des Fürsten beugen, und dann hätte sie gar keinen eigenen Willen und keine Macht mehr; oder sie stellt dem unbedingten formalen Rechte ihr formales Recht eben so unbedingt entgegen, und dann entsteht ein Zusammenstoß, welcher den constitutionellen Staat stürzen muß.

Wenn das monarchische Princip, auf das man sich in dem letzten Jahre wieder so viel berufen hat, wirklich darin bestünde, daß

der Wille des Fürsten unter allen Umständen für ein Land und ein Volk das höchste Gesetz ist, dem jeder andere Wille unbedingt weichen muß, so könnte begreiflicher Weise einer Volksvertretung lediglich das Recht des Beirathes, nicht aber eine entscheidende Mitwirkung in gewissen Fällen zustehen. Wir hätten aber dann nicht mehr einen constitutionellen Staat, sondern die unbeschränkte Fürstenherrschaft in milderer Form. Der constitutionelle Staat sucht das monarchische Princip in einer dem Zeitbewußtsein entsprechenden Form zu erhalten. Wäre diese Form aber mit dem Wesen des monarchischen Principis wirklich in Widerspruch, wie die Kreuzzeitung und ihre Anhänger meinen, so würde daraus allerdings die völlige Unhaltbarkeit des constitutionellen Staates folgen. Ob aber das monarchische Princip und die Träger desselben, die Fürsten, etwas dabei gewannen, ist mehr als zweifelhaft. Denn eben so viel Wahrheit hätte dann die Folgerung, daß das monarchische Princip mit dem Bewußtsein, den Bedürfnissen und Wünschen gebildeter Völker in unauf löslichen Widerspruch stehe. Wer die Geschichte kennt, würde dann auch das früher oder später sich erfüllende Geschick des monarchischen Principis und seiner Träger mit Sicherheit vorausbestimmen können.

276 Noch nach dem Beschlusse der Ständeversammlung am 31. August hätte das Ministerium das Budget vorlegen und dann sicher sein können, daß die Forterhebung der Steuern und Abgaben von der Ständeversammlung genehmigt wurde. Das Budget war nach der nicht widersprochenen Aussage des damaligen Finanzministers fertig, aber Herr Hassenpflug wollte nicht, daß es den Ständen vorgelegt werden sollte. Sein Zweck ging gar nicht dahin, die Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs verwilligt zu erhalten. Er wollte eine Steuerverweigerung oder doch den Schein einer solchen. Der Beschluß vom 31. August war ihm daher sehr erwünscht.

116 Am 2. September wurde nun die Ständeversammlung aufgelöst, und Hassenpflug spann den Faden seiner Intrigue weiter.

117

III.

Erster Angriff auf die Verfassung durch die Steuer- verordnung vom 4. September. Erste Niederlage Hassenpflug's.

Schon am 3. September begann Herr Hassenpflug seine Staatsstreiche. An diesem Tage nämlich gelangte an den bleibenden Ständeausschuß *) eine Mittheilung des Ministeriums des Innern vom 2. September. In derselben hieß es:

„Da nach §. 95 der Verfassungsurkunde die Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses in den dort bezeichneten Fällen stattfinden soll, die geschehene Behandlung der Steuerfrage Seitens der heute aufgelösten Ständeversammlung aber die Staatsregierung auf jene Vorschrift hinweist: so wird zum Zwecke der Anwendung des gedachten §. 95 der Verfassungsurkunde, das Gesamtstaatsministerium nach einem von demselben am heutigen Tage gefaßten Beschlusse morgen Vormittag 11 Uhr im Versammlungslokale des Gesamtstaatsministeriums zusammentreten. Indem die Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses hierdurch ausgesprochen wird, erübrigt nur, denselben zur Beivohnung zu der festgesetzten Sitzung hierdurch ergebenst einzuladen.“

Wäre der bleibende Ständeausschuß dieser mehr als verfänglichen Einladung gefolgt, so würden die vom Gesamtstaatsministerium bereits beschlossenen verfassungswidrigen Maßregeln in der Sitzung zu seiner Kenntniß gebracht worden sein, und wenn er auch seine Zustimmung versagte oder gar Protest einlegte, so hätte Herr

*) Derselbe bestand aus folgenden Mitgliedern der aufgelösten Ständeversammlung: Schwarzenberg, Bayrhoffer, Henkel, Kellner, Gräfe.

Hassenpflug diese Maßregeln doch als unter Zuziehung des bleibenden Ständeausschusses erlassen, publicirt. Dem §. 95 der Verfassungsurkunde wäre scheinbar Genüge geschehen, und es hätte sich bloß ein Streit über den Sinn des Ausdrucks „Zuziehung“ entsponnen. Deshalb und aus andern Gründen, die sogleich angedeutet werden sollen, folgte der bleibende Ständeausschuß der an ihn ergangenen Einladung nicht.

Der §. 95 der Verfassungsurkunde setzt fest, daß ohne Beistimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden kann, daß aber die Staatsregierung, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln ungesäumt schreiten darf, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände, für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung, erklärt werden sollten. Nach dem Antrage des Ständeausschusses muß hierauf sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung zu den erlassenen Anordnungen zu erwirken.

Dieser §. kann seiner ganzen Stellung nach nur auf Acte der Gesetzgebung bezogen werden, nicht aber auf Verwilligung und Erhebung von Steuern und Abgaben. Denn vom Staatshaushalte wird erst viel später gehandelt, und im §. 143 ausdrücklich bestimmt, daß weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, ohne landständische Bewilligung ausgeschrieben oder erhoben werden dürfe; und §. 146 schreibt vor, daß in den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, die landständische Bewilligung besonders erwähnt sein soll, ohne welche weder die Erheber zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind. Diese Vorschriften lauten völlig bestimmt, und es findet sich nicht die leiseste Andeutung, daß die mangelnde landständische Bewilligung durch den bleibenden Ständeausschuß jemals ergänzt werden könne.

Der §. 95 der Verfassungsurkunde kann auch in keiner Weise dahin verstanden werden, daß dadurch der Staatsregierung die Befugniß eingeräumt würde, mit Zuziehung des bleibenden Ständeausschusses irgend eine Bestimmung der Verfassung selbst aufzuhe-

ben. Denn in §. 153 findet sich, ohne Hinweisung auf §. 95, die ganz bestimmte Vorschrift, daß zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nacheinander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich ist.

Der §. 95 der Verfassungsurkunde bezieht sich also lediglich auf die gewöhnliche Gesetzgebung.

Der in diesem §. gebrauchte Ausdruck „Zuziehung“ scheint im ersten Augenblick unbestimmt zu sein, indem darunter ein bloßer Beirath, aber auch Zustimmung verstanden werden kann. Wie man aber auch über den logischen Sinn dieses Ausdruckes urtheilen mag, so ist von der Staatsregierung selbst zu verschiedenen Zeiten anerkannt worden, daß darunter „Zustimmung“ zu verstehen sei (vgl. oben S. 34).

Nach dem Wortlaute des §. 95 können von der Staatsregierung unter Zuziehung des bleibenden Ständeauschusses nur dann ausnahmsweise gesetzliche Anordnungen getroffen werden, wenn außerordentliche Begebenheiten eingetreten sind. Der Beschluß der Ständeversammlung vom 31. August und die zwei Tage später erfolgte Auflösung derselben, können aber unmöglich als außerordentliche Begebenheiten angesehen werden, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind. Jenen Beschluß hatte das Ministerium durch Nichtvorlegung eines Budget selbst verschuldet, und die Auflösung war ebenfalls eine lediglich durch den Willen der Staatsregierung herbeigeführte Begebenheit.

Diese Gründe schon mußten den bleibenden Ständeauschuß nothwendig bestimmen, die Einladung des Ministeriums zu einer „Zuziehung“ im Sinne des Herrn Hassenpflug, abzulehnen. Es kam aber noch ein weiterer schlagender Grund hinzu. Die letzte Ständeversammlung hatte sich dahin erklärt, daß der frühere bleibende Ständeauschuß seine verfassungsmäßige Befugniß überschritten habe, als er im Juni und Juli zur einstweiligen Forterhebung der indirecten Steuern und Abgaben seine Zustimmung gegeben, und dem neuen in der ertheilten Instruction ausdrücklich vorgeschrieben, seine Befugnisse nicht in ähnlicher Weise auszudehnen.

Der bleibende Ständeauschuß hatte indeß nicht unbedingt verweigert, zu den von dem Ministerium vorbereiteten Maßregeln sich zuziehen zu lassen. Er hatte vielmehr dem Ministerium anheimgelassen,

geben, ihm diejenigen Maßregeln und Anordnungen speciell mitzutheilen, welche dasselbe auf den Grund von §. 95 zu erlassen beabsichtige, um darnach seine Zuständigkeit prüfen und weitere Erklärung abgeben zu können.

Hierauf bezeichnete das Ministerium in einer Zuschrift vom 3. September die zu ergreifenden Maßregeln im Allgemeinen als solche, welche die Steuerfrage beträfen, und wiederholte seine Einladung zu der um einige Stunden verschobenen Sitzung des Gesamtstaatsministeriums.

Der bleibende Ständeausschuß lehnte es abermals ab, der Einladung zu folgen, weil er die verfassungsmäßigen Bedingungen für seine Mitwirkung als vorhanden nicht betrachten könne, und seine auf §. 95 beruhende Zuständigkeit, mit der Bewilligung, Erhebung und Verwendung der Steuern überhaupt nichts zu schaffen habe.

Dieser wiederholten Ablehnung ungeachtet erfolgte am 4. September eine dritte, allgemeiner gehaltene Einladung von Seiten des Ministeriums, in welcher „der Verfassungsbruch, welcher durch die Steuerverweigerung Seitens der Ständeversammlung begangen worden“, als die außerordentliche Begebenheit bezeichnet wurde, welche die Sicherheit des Staates gefährde, die öffentliche Ordnung bedrohe und zur Ergreifung weiterer Maßregeln nöthige. Natürlich ging der bleibende Ausschuß auch auf diese erneuerte Einladung nicht ein. In dem Ablehnungsschreiben vom 5. September wies derselbe den der Ständeversammlung gemachten Vorwurf des Verfassungsbruches ausdrücklich zurück und erklärte, daß er alle verfassungswidrigen Unternehmungen des Ministeriums, mit den ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln mit aller Kraft bekämpfen werde.

Die von dem Ministerium beabsichtigte Zuziehung des bleibenden Ständeausschusses sollte nur eine leere Form sein. Die verfassungswidrigen Maßregeln waren bereits beschlossen. Schon am 5. Sept. wurde die Verordnung vom 4. Sept., die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend, durch das Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es wurde durch dieselbe angeordnet:

- 1) daß die sämmtlichen durch das Finanzgesetz vom 5. April v. J. zur Bestreitung der Staatsausgaben dem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben fort-, beziehungsweise nacherhoben werden sollten, bis mit den, sobald als thunlich einzuberufenden Landständen, anderweite Vereinbarung getroffen sei;
- 2) daß die eingehenden Steuern und Abgaben, so wie die in den

Monaten Juli und August bereits erhobenen, aber einstweilen unter Verschluß gelegten Beträge der indirecten Steuern und Abgaben, zu den in dem erwähnten Finanzgesetz festgesetzten Ausgaben verwendet werden sollten;

- 3) daß die Ministerien bei der Verwendung der Staatseinnahmen auf die nothwendigen Ausgaben sich zu beschränken, und den nach Bestreitung solcher Ausgaben etwa sich ergebenden Ueberschuß als einen Fonds, über welchen durch das demnächstige Finanzgesetz Verfügung getroffen werden solle, aufzubewahren hätten.

In der Einleitung zu dieser Verordnung wurde die aufgelöste Ständeversammlung beschuldigt, von einer bestimmten Vorschrift der Verfassung, welche den gesicherten Gang des Staatslebens bedinge, sich losgesagt, die Staatsregierung der Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates beraubt und die Veranlassung zu einem Zustande gegeben zu haben, der den ganzen Bestand der Verfassung in Frage stelle, indem diese nur bestehen könne, wenn die durch dieselbe festgestellten Verpflichtungen von allen Seiten, insbesondere aber von der Ständeversammlung in treue Erfüllung gebracht würden. Der Beschluß der Ständeversammlung vom 31. August wurde dem zu Folge als Verfassungsbruch und als der erste Schritt zur Rebellion bezeichnet, wodurch der Staatsregierung unabweislich die Pflicht aufgelegt werde, alle Mittel zu ergreifen, welche die dadurch gefährdete Sicherheit des Staates, so wie die ernstlich bedrohte öffentliche Ordnung zu erhalten, geeignet wären.

Wer konnte hiernach verkennen, daß die vorgebliche Steuerverweigerung der Ständeversammlung, von welcher doch alle Schuld der Fahrlässigkeit oder der Absicht des Herrn Hassenpflug zufiel, zum Umsturz der bestehenden Landesverfassung benutzt werden sollte?

Um doch scheinbar dem §. 95 der Verfassungsurkunde zu genügen, wurde in der Einleitung zu der Verordnung, die Zuziehung des bleibenden Ständeauschusses als erfolgt angenommen, weil derselbe zu der fraglichen Sitzung des Gesamtstaatsministeriums wiederholt eingeladen worden, dieser Einladung Folge zu geben aber verweigert habe. Diese Schlußfolge war des Herrn Hassenpflug vollkommen würdig!

Der erste Schritt auf der Bahn zum Umsturz der Verfassung war durch diese Verordnung von dem Ministerium geschehen, und

es mußten die weiteren Schritte mit derselben Nothwendigkeit folgen, mit welcher aus der ersten Sünde immer neue Sünden sich erzeugen.

Der Finanzminister, Lomeksh, der bisher mit Herrn Hassenpflug gegangen, wollte doch auf der Bahn des Verfassungsbruches demselben nicht folgen. Er hatte am 4. Sept., vor Publication der Steuerverordnung, seine Entlassung aus dem Ministerium abeten und erhalten. Um die beschlossene Steuermaßregel durchzuführen, ließ Herr Hassenpflug das Finanzministerium einstweilen sich selbst übertragen, während Herr v. Baumbach neben den auswärtigen Angelegenheiten auch die Justiz übernahm. Mit Herrn Hassenpflug übernahmen die Verantwortlichen für die verfassungswidrige Verordnung vom 4. Sept. die Ministerialvorstände v. Haynau und v. Baumbach, welche sie mit gegengezeichnet hatten.

Die Steuerverordnung erregte natürlich im ganzen Lande eben so viel Unwillen, als Aufsehen. Die schon lange von Allen, die Herrn Hassenpflug kannten — und wer hätte ihn nicht gekannt? — gehegten Besorgnisse vor Staatsstreichen gingen nun in Erfüllung. Jedermann erkannte, daß jetzt die Schleuse geöffnet war, durch welche die Fluthen einer absolutistischen Reaction über das bis zum Februar glückliche Kurhessen verheerend sich ergießen konnten. Die Erdichtung von Steuerverweigerung, Verfassungsbruch, Rebellion, ernstlicher Bedrohung der öffentlichen Ordnung, Gefährdung der Sicherheit des Staats, wies auf eine fruchtbare Einbildungskraft und Erfindungsgabe hin, die Erdichtungen noch ganz anderer Art zu Tage zu fördern im Stande sein mußte, um allmählig jede unbequeme Verfassungsbestimmung zu beseitigen.

Noch am 5. Sept. erließ der bleibende Ständeauschuß, der verfassungsmäßig berufen ist, das ständische Interesse zu wahren und mit darüber zu wachen, daß von Niemandem die Verfassung ungestraft verletzt wird, eine Erklärung gegen die verfassungswidrige Steuerverordnung. Er setzte darin das Sachverhältniß auseinander, wies den der Ständeversammlung gemachten Vorwurf des Verfassungsbruches und der Rebellion zurück, erklärte die Behauptung, daß bei der getroffenen Steuermaßregel seine Zuziehung stattgefunden, für unwahr und die fragliche Verordnung für verfassungswidrig, und schloß mit den Worten:

„Auf wessen Seite der erste Schritt zur Rebellion erfolgt ist, wer die Sicherheit des Staates gefährdet hat, brauchen wir

nicht anzudeuten; aber entschlossen sind wir, fest entschlossen, die Verfassung zu schützen, so viel in unsern Kräften steht. Mit Zuversicht hoffen wir darin auf die Beistimmung und die Unterstützung aller Bürger des Staates, vorzugsweise aber derer, welche die Verpflichtung nicht bloß zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechterhaltung der Landesverfassung noch besonders eidlich bekräftigt haben. Wir erwarten zunächst mit Sicherheit, daß kein Erheber Steuern oder Abgaben einfordern wird, die nicht auf einem Ausschreiben oder einer Verordnung beruhen, worin die landständische Verwilligung ausdrücklich erwähnt ist, und brauchen nicht zu versichern, daß wir, wenn dagegen dennoch gefehlt werden sollte, von dem uns durch §. 61 der Verfassungsurkunde eingeräumten Rechte der Anklage gegen den betreffenden Staatsdiener, Gebrauch machen werden."

Zu gleicher Zeit richtete der Ständeausschuß an das Finanzministerium die Aufforderung, die Zurückziehung der Verordnung vom 4. September zu veranlassen, widrigenfalls er genöthigt sein werde, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln diese Verfassungsverletzung zu verfolgen. An die obere Finanzbehörde aber erließ der Ausschuß eine Zuschrift, worin er dieselben benachrichtigte, daß eine verfassungsmäßige Mitwirkung von seiner Seite zu der Steuerverordnung nicht stattgefunden habe, seinen speciellen Protest gegen Vollziehung derselben zu ihrer Kenntniß brachte, und ihnen zugleich anheimstellte, ob es erforderlich sei, dem betreffenden Beamtenpersonal zu eröffnen, daß er in den einschlagenden Fällen von seiner verfassungsmäßigen Befugniß zur Anklage Gebrauch machen werde.

Dem Beispiele des bleibenden landständischen Ausschusses folgten bald alle oberen Behörden. Die Steuerverordnung berührte nämlich nicht bloß diejenigen Finanzbehörden und Beamten, welche es mit der Erhebung der Steuern und Abgaben zu thun haben, sondern alle Behörden, insofern bei ihnen die Anwendung des Stempelpapiers bei Eingaben und Ausfertigungen in Frage kam. Das Obersteuercollegium, die Oberfinanzkammer, die Oberzoll-direction, die Direction der Hauptstaatskasse, die Oberberg- und Salzwerksdirection, das Oberforstcollegium, die Bezirksdirection und das Consistorium erklärten nach und nach dem Ministerium, daß sie außer Stande sich befänden, die Verordnung vom 4. Sept. zu befolgen und zu deren Ausführung mitzuwirken, weil dieselbe ihrer Ueberzeugung und der Erklärung des bleibenden Ständeauss-

schusses nach, verfassungswidrig sei, ihr Dienstleid aber sie zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung verpflichtete.

Die richterlichen Oberbehörden blieben nicht zurück. Denn auch ihnen gab der gesetzlich vorgeschriebene Stempel, der mit den übrigen indirecten Steuern am 1. September aufhörte, Veranlassung, über die Gültigkeit der Verordnung vom 4. September zu berathen. Fünf Obergerichte und das Ober-Appellationsgericht sprachen sich theils einstimmig, theils mit großer Mehrheit dahin aus, daß jene Verordnung der zu ihrer Gültigkeit verfassungsmäßig erforderlichen Merkmale entbehre und beschlossen, Stempelpapier vorerst nicht anzuwenden, den Stempel jedoch zu notiren, um für den Fall, daß die nächste Ständeversammlung die Stempelsteuer nachverwillige, denselben nachherheben zu können. Nur das Obergericht in Marburg machte eine Ausnahme, indem durch die Mitglieder des Criminalsenats in dem Plenum eine Mehrheit zu Gunsten der Stempelsteuerherhebung sich herausstellte, weil zwei Mitglieder, die anders gestimmt haben würden, auf Urlaub abwesend waren. Aber auch dieses Obergericht wollte den Stempel nicht auf Grund der Verordnung vom 4. September, sondern deshalb forterheben, weil die Ständeversammlung in ihrem Beschlusse vom 31. August die einstweilige Forterhebung der indirecten Steuern und Abgaben, also auch der Stempelsteuer, genehmigt hatte, wenn auch unter der Bedingung, daß die Erträge aus diesen Steuern einstweilen aufbewahrt würden. Diese Auffassung des Obergerichts in Marburg ist in der That sehr seltsam, da der Beschluß der Ständeversammlung bei mangelnder Zustimmung der Staatsregierung, nicht die geringste Kraft hatte und als gar nicht vorhanden betrachtet werden mußte.

Dieser Beschluß der obern Gerichtsbehörden war weder ein gerichtliches Erkenntniß, noch für die Oeffentlichkeit bestimmt, sondern hatte für jeden der betreffenden Gerichtshöfe nur die Bedeutung einer Verständigung unter den Mitgliedern über das der Verordnung vom 4. September gegenüber einzuhaltende Verfahren. Aber in der Sache selbst und für die übrigen Beamten erhielt er natürlich moralisch die volle Bedeutung eines richterlichen Spruches. Uebrigens waren unter den richterlichen Beamten die Ansichten darüber getheilt, ob die Stempelsteuerherhebung bei den Gerichten als eine Justizsache oder als eine Gerichts-Verwaltungssache anzusehen sei. Auf die Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit der Steuerverordnung konnte dies Einfluß nicht weiter haben.

Mit der einmüthigen Erklärung der obern Finanz-, Verwaltungs-

und Gerichtsbehörden gegen die Verfassungsmäßigkeit und Gültigkeit der Verordnung vom 4. September war der erste Act des Verfassungsdramas zu Ende. Herr Hassenpflug, der ihn in Scene gesetzt, war damit gänzlich durchgefallen. Die Verordnung war da, aber es fand sich Niemand, der zu ihrer Ausführung die Hand bieten wollte. Man konnte annehmen, daß Herr Hassenpflug sich völlig verrechnet hatte; indeß machen es die folgenden Ereignisse wahrscheinlich, daß eine solche Annahme doch irrig sein würde. Dem ränkevollen Minister war es vielleicht gerade erwünscht, daß sein erster Staatsstreich mißlang. Denn er erhielt dadurch schicklichen Anlaß, zu schärfern Ausnahmemassregeln vorzuschreiten. So sehr es ihn drängen mochte, Geldmittel zur Verfügung zu erhalten, so ging doch sein Ziel höher hinaus. Er gedachte den Verfassungsbruch, welchen er der Ständeversammlung andichtete, ergiebiger auszubenten und zu einer Suspension wesentlicher Verfassungsbestimmungen, vielleicht zur gänzlichen Umänderung der Landesverfassung zu benutzen. Darauf deutete bereits die Einleitung zu der Verordnung vom 4. September hin.

IV.

Der Kriegszustand, seine Lächerlichkeit und sein Ende. Zweite Niederlage Hassenpflug's.

Herr Hassenpflug hatte keine Beamten gefunden, welche die Steuerverordnung vom 4. September auszuführen, pflichtvergessen genug gewesen wären. Er mußte also darauf sinnen, entweder die betreffenden Beamten gefügiger zu machen, oder eine neue Gewalt zu schaffen, die der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit enthoben, dem Willen der Minister als ihre einzige Richtschnur ansah. Das erstere war ungleich schwieriger als das letztere, da die weitaus überwiegende Mehrzahl der höhern Beamten entschlossen war, an der beschworenen Pflicht beharrlich festzuhalten, und die öffentliche Meinung sich so entschieden aussprach, daß selbst schwächere und furchtsame Charaktere sich moralisch genöthigt sahen, in dem Widerstande gegen den strafbaren Angriff des Ministeriums auf die Landesverfassung zu beharren. Vermochte dagegen das Ministerium eine Macht zu schaffen, die außerhalb der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit stehend, nur ihr gehorchte, so konnte durch Gewaltmaßregeln der Widerstand der höhern Behörden vielleicht gebrochen, oder doch deren Mitwirkung zur Ausführung der Verordnung vom 4. September umgangen werden.

Den stärksten Gegner fand Hassenpflug unstreitig in der öffentlichen Meinung. Diese sprach sich in der Residenz wie im ganzen Lande, unter der städtischen wie unter der ländlichen Bevölkerung, in allen politischen Parteien und in allen Ständen, auf das Entschiedenste gegen einen Minister aus, der die gleich anfangs von ihm gehegten Befürchtungen vollkommen rechtfertigte. Hassenpflug selbst hatte keine Partei im Lande, obwohl es ihm nicht an Anhängern fehlte. Diese fanden sich weniger in den Städten als auf dem Lande, und auch da waren sie nur in einigen Bezirken,

wo der Einfluß streng kirchlicher Prediger und Schullehrer sich geltend zu machen wußte, zahlreicher. Aber nirgends waren sie stark genug, um einen bestimmenden Einfluß auf das Volk im Ganzen auszuüben. Sie bildeten keine Partei, sondern nur eine Cotterie, die in ihrem Hochmuth und Fanatismus sich vermaß, ihren und ihres Meisters Willen dem ganzen Lande als Gesetz aufzulegen.

Die öffentliche Meinung gegen Hassenpflug fand ihre Nahrung und ihre Stütze in der Presse. Preßfreiheit, auf Grund eines nicht engherzigen Preßgesetzes, und Vereins- und Versammlungsbrecht hatte Kurhessen im J. 1848 erlangt. Dieses letztere war schon beim Wiederauftreten Hassenpflug's im Februar d. J. nur noch von geringer Bedeutung. Die im J. 1848 und 1849 zahlreich entstandenen politischen Vereine waren bereits wieder zerfallen, oder gingen ihrer Auflösung unaufhaltsam entgegen, und Volksversammlungen waren aus der Mode gekommen. Dagegen war der Einfluß der Presse auf die öffentliche Meinung immer noch entscheidend, wenn er auch nicht mehr in derselben Stärke wie in den vorhergehenden Jahren bestand.

Unter den kurhessischen Blättern waren es die „Neuhessische Zeitung“ und die „Hornisse“, welche dem Ministerium entschieden und beharrlich den Krieg machten. Die letztere vertrat den Radikalismus in der Demokratie und zeichnete sich besonders durch ihre oft geistreichen, rhetorisch und stilistisch vollendeten Leitartikel aus. Sie griff vom Standpunkte des radikalen Princips aus Hassenpflug und die Staatsregierung scharf und unermülich an. Die Neuhessische, das Organ der constitutionellen oder Gothaer Partei und hauptsächlich in den Kreisen der Beamten und der sogenannten Bourgeoisie gelesen, war nicht minder unermülich in ihren Angriffen auf das Ministerium. Aber sie hielt sich dabei streng an das constitutionelle Princip, bewegte sich mehr im Gebiete der praktischen Politik und streifte mitunter nur etwas zu sehr in das Gebiet der Persönlichkeiten. Aus diesem Grunde war auch ihre Opposition gegen Hassenpflug erbitterter, und dieser fühlte sich durch dieselbe ungleich mehr verletzt.

So lange die Presse ihren Einfluß auf die öffentliche Meinung ausübte, war keine Aussicht vorhanden, daß diese und mit ihr der gesetzliche Widerstand der Behörden gegen die verfassungswidrigen Maßregeln und Pläne des Ministeriums gebrochen werden konnte. Denn dieser Widerstand fand seine Stütze nur in der öffentlichen Meinung und diese wiederum ihre Nahrung in der Tagespresse.

Deshalb sann Herr Hassenpflug darauf, wie er die Presse zum Schweigen bringen könne. Um diesen Zweck zu erreichen, beabsichtigte er anfangs, durch eine neue Verordnung die in der Verfassungsurkunde gewährte und im J. 1848 gesetzlich geregelte Pressfreiheit und zugleich das Vereins- und Versammlungsrecht wesentlich zu beschränken oder vielmehr gänzlich zu beseitigen.

Am 7. September ward eine hierauf bezügliche neue Verordnung im Gesefblatt bereits abgedruckt und von zehn Uhr Vormittags an sah man der Ausgabe und Verkündigung derselben jede Minute entgegen. Die Verkündigung erfolgte jedoch nicht und es verbreiteten sich im Laufe des Nachmittags Gerüchte, die dahin gingen, daß beim Kurfürsten Bedenken gegen das von Hassenpflug angerathene Vorschreiten sich geltend zu machen anfingen, daß die Pressverordnung zurückgezogen sei, daß das Ministerium wanke. Die Hoffnung schenkte diesen Gerüchten nur zu gern Glauben und erregte in allen Kreisen eine gehobenere Stimmung, die nur zu bald desto tiefer wieder herabgedrückt werden sollte.

Hassenpflug ist vielfach falsch beurtheilt worden, selbst von Solchen, die ihn genauer hätten kennen sollen. Wie man auch sonst über ihn und seine Bestrebungen vom Standpunkte einer politischen Partei oder vom allgemein sittlichen und rechtlichen Standpunkte aus denken mag, so muß doch zugestanden werden, daß er nicht bloß herrschsüchtig, sondern auch klug und schlau berechnend, nicht bloß intriguant, sondern auch beharrlich in der Verfolgung seiner Pläne, nicht bloß leichtsinnig, sondern auch erfinderisch ist, wenn es gilt, aus Verwickelungen einen schicklichen Ausweg zu suchen. Deshalb täuschen seine Handlungen gar oft die sichersten Erwartungen und Berechnungen. So kam es auch am 7. September.

Die bereits gedruckte Nummer der Gesefsammlung, durch welche die Pressverordnung verkündigt werden sollte, war allerdings zurückgezogen worden, aber nur um einer noch mehr überraschenden und energischen Maßregel Platz zu machen. Herr Hassenpflug fühlte, daß er mit bloßen Verordnungen in gewöhnlicher Weise seine Pläne nicht durchzusetzen vermöge. Denn dazu gehörten auch Beamte und Behörden, welche die Verordnungen zum Vollzuge brachten. Und gerade diese fehlten ihm, so lange er auf verfassungswidrigem Wege sich befand.

Schon gegen 6 Uhr Abends am 7. September erzählte man sich hier und da leise, die Residenz, ja das ganze Land solle noch an demselben Tage in Kriegszustand erklärt werden. Diese ge-

heimlichvolle Kunde, von Manchen geglaubt, von Manchen verspottet, erzeugte in den Kreisen, wohin sie drang, gespannte Erwartung, auch wol heimliche Angst. Gegen 8 Uhr verbreitete sich still, aber rasch die Nachricht durch die Stadt, die neue Verordnung, durch welche der Kriegszustand über das ganze Land verhängt werde, sei in Placatform an die Straßenecken geheftet und so verkündet worden.

Diese Nachricht war nur zu gegründet. Gleich nach 7 Uhr hatten heimliche Gestalten das Placat angeheftet. Da um diese Zeit schon völlige Dunkelheit eingetreten und bekanntlich die Straßenbeleuchtung in der Residenz nur das herrschende Dunkel erkennen läßt, so war es unmöglich, daß ohne besondere Leuchte Jemand das Placat lesen konnte. Der Kriegszustand kam also im eigentlichen Sinne wie ein Dieb in der Nacht.

Die neue vom 7. September datirte und von den Ministern Hassenpflug, v. Haynau und v. Baumbach gegengezeichnete Verordnung ging davon aus, daß die Ständeversammlung eines Verfassungsbruches sich schuldig gemacht, daß für die dadurch herbeigeführten Zustände die gewöhnlichen Gesetze unzulänglich seien, daß der Bundesbeschluß vom 18. Juli 1832 noch volle Rechtskraft habe, und daß hierdurch die Staatsregierung aufgefordert werde, die gefährdete Sicherheit des Staates und die bedrohte öffentliche Ordnung mit einem solchen Schutze zu umgeben, welcher es unmöglich mache, anarchische Zustände zur thatsächlichen Erscheinung kommen zu lassen, wie solche sowol die fort und fort sich steigende verbrecherische Frechheit der Tagespresse anzubahnen, als das Verhalten des bleibenden landständischen Ausschusses hervorzurufen unternehme. Verblendete Anmaßung habe den letztern sogar dazu getrieben, an die Behörden und Unterthanen Aufforderung zum Widerstande gegen die Verordnung vom 4. September zu erlassen, deren Vollziehbarkeit nach dem Schlusse des §. 108 der Verfassungsurkunde so wenig einem Zweifel unterliege, als dieselbe in ihrer Grundlage einer andern als der, den Landständen durch §. 95 der Verfassungsurkunde überwiesenen, Beurtheilung ausgesetzt sein könne. Nur durch kräftig eingreifende und schützende Maßregeln lasse es sich erreichen, die ganze Verfassung über den Abgrund, den der Bruch derselben in einem Punkte für das Ganze eröffnet habe, hinüberzuführen und den Fortbestand der Verfassung zu sichern.

Die so eingeleitete Verordnung enthielt nun im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

- 1) Sämmtliche kurhessische Lande sind bis auf Weiteres in Kriegszustand erklärt, jedoch soll dadurch der gewöhnliche bürgerliche Verkehr keinerlei Beschränkung erleiden. Die Vollziehung der nachfolgenden, während des Kriegszustandes eintretenden Bestimmungen, sowie der weiteren, durch den Kriegszustand bedingten, von den Ministerien ergehenden Anordnungen wird einem militairischen Oberbefehlshaber übertragen, unter dessen Befehle zu diesem Zwecke das stehende Heer, sowie die Bürgergarden und sämmtliche Civilbehörden, mit Ausnahme der Gerichte, in ihren gesetzlichen Functionen gestellt sind. Insbesondere ist diesem Oberbefehlshaber, sowie den ihm untergeordneten Commandanten, die obere Leitung der gesammten Staatspolizeigewalt übertragen.
- 2) Alle Volksversammlungen sind verboten, Versammlungen von Vereinen aber nur mit Genehmigung des Militairbefehlshabers des betreffenden Ortes oder Bezirkes statthaft.
- 3) Zeitungen politischen Inhaltes dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht herausgegeben werden und von jedem Blatte ist, bei Strafe der Unterdrückung, eine Stunde vor der Ausgabe ein Exemplar dem Commandanten des betreffenden Ortes oder dem von ihm bestellten Commissare vorzulegen. Blätter, welche Schmähungen gegen den Kurfürsten, die Staatsregierung und deren Organe, oder Aufreizungen zum Ungehorsam oder zur Widerseßlichkeit gegen die Obrigkeit enthalten, sind sofort in Beschlag zu nehmen. Diese Bestimmungen finden auch auf politische Flugschriften, Placate und bildliche Darstellungen Anwendung.
- 4) Ob und wann in vorkommenden Fällen von der Gewalt der Waffen nach Kriegsgebrauch Anwendung zu machen ist, hängt lediglich von dem Urtheile und der Entschließung des Oberbefehlshabers oder des betreffenden Commandanten ab, welcher in dieser Beziehung nur dem Landesherrn verantwortlich ist.
- 5) Der Oberbefehlshaber — und in dringenden Fällen auch der Militaircommandant einzelner Gebietsheile, welcher jedoch zum Zweck der Genehmigung schleunigst Anzeige an jenen zu machen hat, — ist ermächtigt, die bestehenden Behörden und Staatsbeamten zu suspendiren und die Ausübung der

Amtsgewalt derselben durch Commissare zu bewirken, sowie die Bürgergarden aufzulösen, sobald die Erhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in den unter ihren Befehlen stehenden Gebietstheilen solche Maßregeln erfordert und diese unaufschieblich erscheinen.

- 6) Die Vergehen des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit und deren Diener, des Aufruhrs und des Hochverraths, sind nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen.
- 7) Die vorstehenden Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis wegen deren Genehmigung an die baldthunlichst zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann.

Das war der Inhalt der Verordnung vom 7. September, die als ein seltenes Ereigniß in der Geschichte der Staaten bezeichnet werden kann. Man weiß nicht, ob man mehr erstaunen soll über die Verwegenheit, oder über die Heuchelei, oder über die Erfindungsgabe, oder über die Selbsttäuschung, oder über den Verrath gegen den Landesfürsten und das Land, welche Hert Hassenpflug in dieser Arbeit darlegt. Mitten im tiefsten Frieden, im Zustande der ungetrübtesten Ruhe, wird über das ganze Land der Kriegszustand verhängt. Ohne irgend eine vor dem gesunden Menschenverstande gerechtfertigte Veranlassung werden alle verfassungsmäßigen und gesetzlichen Gewährschaften der Person und des Eigenthums der Staatsbürger aufgehoben. Durch die Schaffung einer der Landesverfassung widerstreitenden militairischen Dictatur, welche über allen Gesetzen steht, wird der verfassungsmäßige und gesetzliche Zustand des Landes bis in den tiefsten Grund gestört und an seine Stelle die absolute Willkür gesetzt. Um diese schreiende That zu rechtfertigen, wird nicht nur die durchaus ungerechte Beschuldigung des Verfassungsbruches gegen die Ständeversammlung wiederholt, sondern auch ein Bundesbeschluß aus der Todtenkammer heraufbeschworen, welcher nach seiner ganzen Tendenz, seinen Beweggründen und nach der ausdrücklichen Erklärung deutscher Regierungen, zu denjenigen Ausnahmebeschlüssen gehört, welche durch den in Kurhessen gesetzlich verkündigten Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aufgehoben worden sind. Obgleich niemals in Kurhessen das Gesetz mehr geachtet, die Ruhe weniger gestört, der Staat minder gefährdet war, wird doch mit dreister Stirn die öffentliche Ordnung als bedroht, die Sicherheit des Staates als gefährdet dargestellt.

Schon oft ist es in andern Staaten dagewesen, daß erfolgter Aufruhr, wirklich eingetretene anarchische Zustände die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln veranlaßt haben, nirgends aber ist man jemals auf den Einfall gekommen, den gesetzlichen Zustand eines Landes einstweilen aufzuheben, unter dem Vorwande, dadurch unmöglich zu machen, daß noch gar nicht vorhandene anarchische Zustände zur thatsächlichen Erscheinung kämen. In Kurhessen sollte das erste Beispiel einer so heuchlerischen Voraussicht gegeben werden.

Den Gipfel der Heuchelei ersteigt Herr Hassenpflug, indem er als letzten Zweck der Verordnung, durch welche eine große Anzahl der wesentlichsten Verfassungsbestimmungen einstweilen aufgehoben wurden, die Hinüberführung der ganzen Verfassung über einen nur in der ministeriellen Phantasie vorhandenen Abgrund bezeichnet.

Die Verfassungsurkunde kennt allerdings einen Kriegszustand. In §. 114 nämlich findet sich die Bestimmung, daß gegen Civil-Personen die Militairgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt sei, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, stattfinden darf. Nirgends aber ist der Staatsregierung die Befugniß zuerkannt, den Kriegszustand nach Laune oder Willkür zu verhängen, vielmehr sind die Voraussetzungen, unter welchen er erklärt werden soll, in der nach Anhörung der damaligen Landstände erlassenen Verordnung vom 22. October 1830, die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe betreffend, angegeben. Diese Voraussetzungen sind: Gewaltthätigkeiten, die gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum von einem zusammengerotteten Volkshaufen gerichtet werden, oder Aufruhr, und dieser letztere wird in §. 20 der gedachten Verordnung genau bestimmt. Das Verbrechen des Auf- ruhrs soll nämlich dann als vorhanden angesehen werden, wenn ein Haufe von Unterthanen sich zwar ohne hochverrätherische Zwecke, jedoch in der Absicht zusammenrottet, um mit Gewalt die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, oder sich an derselben wegen einer Amtshandlung zu rächen, und sein Vorhaben durch Lärmen, mündliche oder öffentlich angeschlagene Drohung oder andere unzweideutige gesetzwidrige Handlungen zu erkennen gegeben hat. Keine dieser Voraussetzungen war am 7. September eingetreten; weder Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder deren Eigenthum, noch Aufruhr hatten irgendwo im Lande stattgefunden. Vielmehr herrschte überall die tiefste Ruhe. Nur das Ministerium hatte eine Rebellion der Landstände erfunden, die nicht einmal, wenn sie

auch wirklich stattgehabt hätte, nach den bestehenden Gesetzen zur Erklärung des Kriegszustandes Veranlassung geben konnte.

So seltsam wie der Inhalt der Kriegszustands-Verordnung, war auch die Art, wie Herr Hassenpflug dieselbe bei der Bevölkerung der Residenz einführen ließ. Erst nach eingebrochener Nacht wird sie an die Straßenecken angeheftet. Niemand vermag sie bei dem zweifelhaften Schimmer der Straßenlaternen zu lesen. Wie mit Geisterschritten fliegt die Kunde von ihrem Dasein in die an diesem Abend zahlreich besuchten Gesellschaften und öffentlichen Lokale. Auf den Straßen flüstern die sich Begegnenden sie einander zu. Weil sie nichts sehen, wollen Viele nicht daran glauben, sondern halten das Ganze für ein Märchen, das ein müßiger Kopf erfunden. Es schien zu widersinnig, über das in tieffter Ruhe befindliche Land den Kriegszustand zu verhängen und denselben in Kraft treten zu lassen, ohne daß die Bevölkerung, außer Wenigen, irgend Kenntniß davon habe.

Schämte sich Herr Hassenpflug seines Machwerks, daß er die Finsterniß der Nacht zur Verkündigung desselben wählte? War es von ihm nur auf eine Ueberraschung der Bewohner der Residenz, wenn sie am Sonntag Morgen erwachten, abgesehen? Oder hoffte er dabei, daß in der Dunkelheit der Nacht, bei der unsichern Kenntniß von der Sache, der Schrecken sich steigern, die Gemüther sich mehr erhitzen, die gerechte Entrüstung leichter zu gewaltsamen Ausbrüchen sich hinreißen lassen könnte? Nach Herrn Hassenpflug's Charakter kann nur das Letztere als wahrscheinlich, ja als gewiß angenommen werden. Eine Emeute oder auch nur ein Straßenauflauf wäre ihm überaus erwünscht gewesen. Er rechnete darauf, damit seine Voraussicht aufrührerischer und anarchischer Zustände gerechtfertigt würde. Aber er täuschte und verrechnete sich auch hier, wie sein ganzes Unternehmen zum Umsturze der Verfassung mit einer einzigen Ausnahme nur eine Reihe von Täuschungen und falschen Berechnungen ist, wenn man nicht annehmen will, daß in Allem, was eintrat, eine satanische Voraussicht und Berechnung bei ihm vorwaltete.

Die Beweggründe und Zwecke, welche der Kriegszustands-Verordnung zunächst zu Grunde lagen, sind unschwer zu erkennen.

Seit 1848 scheinen Kriegs- und Belagerungszustand, Ausnahmegerichte und Begnadigungen zu Pulver und Blei, zum Wesen des modernen Staats zu gehören, indem in dieser revolutions-süchtigen Zeit ohne sie ein kräftiges Regiment nicht mehr möglich ist.

Warum sollte nun Kurhessen nicht auch die Mode mitmachen? Würde es nicht damit größeren Staaten, die mit ihrem Beispiele vorangegangen, gewissermaßen gleichgestellt? War es doch gar zu allerliebste, wenn die ganze Militärmacht des Ländchens aufgeboten wurde, die Soldaten wie in Kriegszeiten mit Sack und Pack und Brodbbeutel die Wachen bezogen, Alles der Gewalt der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche sich unterwarf! Sicher mögen solche Betrachtungen bei Erlass der Kriegszustands-Verordnung mitgewirkt haben, aber der tiefere Beweggrund war ein anderer, und zwar ein doppelter.

Die Steuerverordnung vom 4. September hatte nicht zur Ausführung kommen können, weil die Behörden und Beamten in Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, die Mitwirkung dazu versagten. Die öffentliche Meinung und die auf dieselbe kräftig einwirkende Presse galt den Ministern, welche Niemandem eine selbständige verfassungstreue Gesinnung zutrauten, für die eigentliche Quelle des Widerstandes der Beamten. Daher meinten sie, wenn nur erst die Presse in Kurhessen geknebelt sei, würde die öffentliche Meinung bald an der Auszehrung absterben und damit auch der Widerstand der Beamten gegen die ministerielle Willkür aufhören. Auf gewöhnlichem Wege konnte aber das Preßgesetz von 1848 nicht aufgehoben werden, weil eine dahin abzielende Verordnung von Niemandem befolgt worden wäre. Nur das Kriegsgesetz bot ein Mittel, mit der Presse kurzer Hand fertig zu werden. Zugleich sollte aber auch durch den Kriegszustand in dem nur dem Kurfürsten und dem Ministerium verantwortlichen militairischen Oberbefehlshaber, eine vollziehende Gewalt geschaffen werden, welche, über der Verfassung und den Gesetzen stehend, alle Beamten, die zu fernerm Widerstreben gegen den landesherrlichen oder vielmehr ministeriellen Willen noch Lust bezeigten, zum Gehorsam nöthigen oder erforderlichen Falls ihrer Stellen entheben konnte.

Sogleich mit dem Anheften der Kriegszustands-Verordnung wurden auch Maßregeln angeordnet, um dieselbe in Ausführung zu bringen.

Durch eine Verordnung von demselben Tage, die aber erst am folgenden Tage an den Straßenecken erschien, wurde der Generalleutnant Bauer zum militairischen Oberbefehlshaber über Kurhessen ernannt. Die erste Handlung desselben war die Beschlagnahme der Pressen der Neuhessischen Zeitung und der Hornisse. Noch am 7. September nach 10 Uhr Abends wurden die Lokale der betref-

fenden Druckereien von Militaircommandos besetzt. Sie wiesen sich aus durch eine Verfügung des Oberbefehlshabers, worin auf Grund der Kriegszustands-Verordnung und einer Mittheilung des Ministeriums des Innern, wonach die beiden genannten Zeitungen die Erlaubniß ihres Forterscheins nicht erhalten hätten, zur Vermeidung weiterer Preßexcesse und der dadurch zu besorgenden Aufregung, die Beschlagnahme der Pressen und der vorhandenen Zeitungsnummern befohlen wurde. Die Führer dieser Militaircommandos waren nicht Offiziere, sondern Unteroffiziere, die ihre Befehle unmittelbar vom Oberbefehlshaber erhalten hatten. Diese Leute entfernten sich übrigens unverrichteter Sache aus den Druckereilokalen, als ihnen von den anwesenden Redacturen, Druckereibesitzern und andern als Zeugen herbeigerufenen städtischen Beamten und Einwohnern eindringlich auseinandergesetzt wurde, daß das Unternehmen ungesetzlich und strafbar sei, und der Oberbefehlshaber zu einer solchen Maßregel nicht die geringste gesetzliche Befugniß habe. Indesß wurden am folgenden Morgen die militairischen Gewaltmaßregeln gegen die Pressen erneuert und die Druckereien derselben blieben nun während mehreren Tagen durch Militaircommandos besetzt.

An den auf den 7. September folgenden Tagen wurde die Kriegszustands-Verordnung in den übrigen Landestheilen zu verkündigen versucht und an manchen Orten durch öffentlichen Anschlag auch wirklich verkündigt. Es wurden für die einzelnen Verwaltungsbezirke Militaircommandanten ernannt, für Fulda der Generalmajor Schirmer, für Rothenburg der Oberstlieutenant Osterwald, für Marburg der Oberstlieutenant Hillebrand, für Rinteln der Major Rainer, und nach Rinteln, Marburg und Rothenburg Truppenabtheilungen entsendet. In der Residenz durchzogen starke Patrouillen Abends die Straßen und die militairischen Posten wurden vermehrt, namentlich zum persönlichen Schutze der Minister. Die neu eingerichteten Militairwachen nahmen, ohne um Erlaubniß zu fragen, Lokale in Privathäusern für sich in Beschlag. Die Wachtposten mußten vor den Augen der Leute scharf laden.

Zu gleicher Zeit suchte der militairische Dictator seine Machtvollkommenheit auch bei den Verwaltungsbehörden der Residenz, so wie bei dem Commandeur der Bürgergarde geltend zu machen. Dem Ortspolizeivorstand, Bürgermeister Henkel, entzog er den diesem von der Bezirksdirection erteilten Auftrag zur Verschönerung der Staatspolizei, weil derselbe sich geweigert hatte, ihm zwei Polizeidiener zur Verfügung zu stellen.

Das waren vorläufig die Thaten des Oberbefehlshabers.

Die Aufnahme und Wirkung der Kriegszustands-Berordnung bei der Bevölkerung der Residenz war am Abend ihres Erscheinens eine gemischte. Die Art, wie der Kriegszustand bei nächtlicher Weile erklärt wurde, und der Mangel an genauer Kenntniß ihres Inhaltes vergrößerte die durch sie drohende Gefahr. Die Kriegs- und Belagerungszustände in Wien, in Baden und Sachsen waren noch zu lebhaft im Gedächtniß der Menschen und es war nicht unnatürlich, daß, ungeachtet bei uns ganz andere Verhältnisse obwalteten, Viele fürchteten, daß der Kriegszustand in Kurhessen sich in ähnlicher Weise bethätigen würde, wie er sich anderwärts bethätigt hatte. Daher rief die erste Nachricht, daß der Kriegszustand über das ganze Land verhängt worden, hier Furcht und Kleinmuth, dort Entrüstung und Aufregung in den Gemüthern hervor. Die Furchtsamen und Verzagten schlichen sich aus den Gesellschaften und öffentlichen Lokalen, sobald die Nachricht dorthin drang, fort, die Muthigen und Entschlossenen erörterten die Frage, ob jetzt nicht der Zeitpunkt gekommen, wo man sich im Stand der Nothwehr befinde und der Gewalt mit Gewalt entgegenzutreten berechtigt sei. Sofort müsse losgeschlagen werden, bevor die Militairgewalt ihre Kraft entfaltet und die Bürgergarde entwaffnet habe. Der friedliche Widerstand mit den Waffen des Gesetzes und Rechtes müsse gegen Mächthaber, die sich durch kein Recht, durch kein Gesetz gebunden erachteten, nothwendig erfolglos bleiben. Wäre auch der Erfolg eines gewaltsamen Widerstandes zweifelhaft, ja mit Rücksicht auf die zu erwartende Einmischung der Nachbarregierungen, die endliche Niederlage gewiß, so müsse dennoch zur Rettung der Ehre des kurhessischen Volkes das letzte noch übrige Mittel versucht werden, um die strafbaren Thaten eines allgemein verhaßten Ministeriums zu verhindern.

Dem wurde von anderer Seite entgegengehalten die Schwierigkeit der Organisation eines bewaffneten Widerstandes, die Zweifelhaftigkeit selbst des nächsten Erfolges, die Gewißheit, daß dadurch badische und sächsische Zustände über unser Land heraufbeschworen würden, und die Freude des Herrn Hassenpflug, seinen Wunsch, daß Unruhen im Lande ausbrechen möchten, erfüllt zu sehen. Die Kunde von der Erklärung des Kriegszustandes sei noch gar nicht allgemein in der Stadt bekannt, die Gemüther noch nicht in der rechten Verfassung, keine der Vorbereitungen getroffen, die nöthig, wenn man Gewalt mit Gewalt vertreiben wolle. Die seit geraumer Zeit eingetretene politische Erschlaffung und Muthlosigkeit werde

Viele abhalten, zur Vertheidigung des verfassungsmäßigen und gesetzlichen Zustandes die Waffen zu ergreifen, und da bekannt, daß eine große Partei im Lande fest entschlossen sei, den friedlichen oder sogenannten passiven Widerstand beharrlich fortzusetzen, so werde der Uebergang zum activen Widerstande eine Spaltung im Volke herbeiführen, die dem Ministerium den Sieg nur erleichtere. Zudem sei die militärische Streitmacht in der Residenz zu groß, als daß ein bewaffneter Widerstand gegen die gesetzwidrigen Handlungen der Minister, irgend Aussicht auf Erfolg hätte, da das Militair sicher jedem solchen Versuche sofort mit aller Machtentfaltung entgegen treten würde.

Da, wo in der ersten Aufregung Berathungen dieser Art stattgefunden haben mögen, erhielt die zuletzt bezeichnete Ansicht bald die Oberhand, und man neigte sich denen zu, welche fest entschlossen waren, nur mit den Gesetzen und dem Rechte des Landes bewaffnet, alle Angriffe des Ministeriums auf die beschworene Landesverfassung abzuwehren. Dies erschien um so mehr als das Richtige, da die Kriegszustands-Verordnung, ohne Kriegsgerichte einzusetzen, die ordentlichen Gerichte ungehindert fortbestehen ließ und von diesen erwartet werden konnte, daß sie Rechtsschutz gegen jede Gewaltthätigkeit schleunig und kräftig gewähren würden.

So vereinigten sich zuletzt Alle, welcher Partei sie auch angehören mochten, zu dem Entschlusse, den begonnenen passiven Widerstand muthig und beharrlich fortzusetzen.

Ein passiver Widerstand ist freilich an sich betrachtet ein Widerspruch. Denn ein Widerstand, der sich fort und fort nur leidend verhielte, würde ein Widerstand gar nicht mehr sein. Jeder Widerstand ist seiner Natur nach activ, d. h. thätig. Aber man pflegt nun einmal den friedlichen, gesetzlichen Widerstand im Gegensatz gegen den bewaffneten gesetzlichen Widerstand, den passiven zu nennen, und um Wort und Ausdrücke soll man sich nicht lange streiten.

Die Bürger großer freier Staaten werden freilich immer schwer begreifen, wie ein Volk, dessen heiligste Güter von frevelnder Hand gewaltsam angetastet werden, Bedenken tragen kann, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wie für den Einzelnen, so gibt es auch für die Völker ein Recht der Nothwehr, dessen Anwendung Niemand mit Grund ungesetzlich nennen kann. Der passive Widerstand hat nur so lange Sinn, als auch von dem Gegner das bestehende Recht, die Entscheidung der Gerichte noch geachtet wird,

über diesen Punkt hinaus wird er aber sinnlos, weil er jede Wirksamkeit verliert. In kleinen Staaten kann nur unter besonders günstigen Verhältnissen wahre politische Freiheit gedeihen. Denn ihre innere Selbständigkeit bleibt immer nur eine scheinbare, eine geduldete, wegen ihrer äußern Abhängigkeit von benachbarten Großstaaten, und wenn in diesen dem göttlichen Herrscherrechte gehuldigt wird, so muß es den Regierungen der abhängigen Kleinstaaten leicht werden, ein mehr willkürliches als streng gesetzliches und freies Regiment zu üben. Deshalb wird Niemand, der die Verhältnisse in Deutschland und dessen kleinen Staaten kennt, den Kurhessen es übel auslegen, daß sie der offenbaren Gewaltthat des Herrn Hassenpflug nichts als einen beharrlichen passiven Widerstand entgegensezten, der eben so klug wie gerecht war.

Daß der passive Widerstand gegen die Kriegszustands-Verordnung nicht ein bloß leidender war, zeigte sich gar bald. Noch am Abend des 7. September trat der bleibende Ständeausschuß zusammen, um die Mittel zu berathen, wie dem neuen stärkern Angriffe des Ministeriums auf die Landesverfassung, mit Erfolg entgegengetreten werden könnte. Bei der engen Begrenzung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse blieb dem Ausschusse nur der Weg der Erklärungen und der Anklagen übrig. Noch an demselben Abend wurde von ihm die Anklage der drei Minister, welche die Kriegszustands-Verordnung gegengezeichnet hatten, bei dem Obergerichte beschloffen. Die Anklageschrift fand in dieser Verordnung einen unerhörten großen Mißbrauch der Amtsgewalt, der sogar nach §. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1795, in die Kategorie des Hochverraths falle, indem er offenbar darauf abzwecke, die bisherige Einrichtung und Verfassung des Landes zu Grunde zu richten. Die Anklage wurde deshalb auf Mißbrauch der Amtsgewalt gestellt und auf §. 61 der Verfassungsurkunde gestützt, weil nach §. 100 der Verfassungsurkunde, Minister wegen Verfassungsverletzung nur von der Ständeversammlung selbst beim Staatsgerichtshofe in Anklagestand versetzt werden können. Wegen der auf dem Verzuge haftenden großen Gefahr wurde zugleich die Verhaftung der Angeklagten beantragt. Noch in derselben Nacht ging die Klagschrift an die Staatsprocuratur ab, die anfangs aus lediglich formellen Gründen es verweigerte, die Anklage zum gerichtlichen Verfahren zu bringen, bis sie auf bei der General-Staatsprocuratur deshalb erhobene Beschwerde von dieser angewiesen wurde, das gerichtliche Verfahren zu veranlassen. Das Obergericht wies später die An-

Klage aus dem formellen Grunde zurück, weil die den Ministern zur Last gelegten Handlungen nur unter der Voraussetzung, daß dadurch die Verfassung verletzt sei, einen Mißbrauch der Amtsgewalt enthielten, weil also erst darüber entschieden werden müsse, ob in diesen Handlungen eine Verfassungsverletzung vorliege, und für diese Beurtheilung verfassungsmäßig nur das Plenum des Ober-Appellationsgerichts als Staatsgerichtshof competent sei. Der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts, an welchen der bleibende Ständeausschuß wegen des abweisenden obergerichtlichen Erkenntnisses appellirte, bestätigte lediglich dieses Erkenntniß.

Der bleibende Ständeausschuß durfte in seiner Stellung kein Mittel unversucht lassen, das landständische Interesse zu wahren und Diejenigen zur Strafe zu ziehen, welche sich Verletzungen der Verfassung zu Schulden kommen ließen. Deshalb beschloß er auch, die Anklage gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung bei dem Staatsgerichtshofe zu erheben. Zwar hatte bereits in den dreißiger Jahren bei einer damals erhobenen Ministeranklage der Staatsgerichtshof sich dahin ausgesprochen, daß nach der Verfassung Minister wegen Verfassungsverletzung nur von den Ständen selbst, nicht von deren bleibendem Ausschusse in Anklagestand gesetzt werden könnten, und diese Ansicht war allerdings dem Wortlaut des §. 100 der Verfassungsurkunde gemäß. Indessen war damals jene Ansicht im Gerichtshofe selbst nur mit geringer Stimmenmehrheit durchgegangen, weil sie mit dem Geiste der Verfassung nicht recht im Einklang zu stehen schien, sie ließ sich juristisch bestreiten, und der Ausschuß nahm an, daß, außer dem verfassungsmäßig unverantwortlichen Oberhaupte des Staates, Jeder zu aller Zeit wegen gesetzwidriger Handlungen müsse zur Strafe gezogen und daß die Minister entweder als solche wegen Verletzung der Verfassung bei dem Staatsgerichtshofe, nach §. 100 der Verfassungsurkunde, oder als Staatsdiener wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bei den betreffenden ordentlichen Gerichten, nach §. 61 der Verfassungsurkunde, müßten angeklagt werden können. Die Anklageschrift schließt mit folgenden Worten:

„Wir, nach Auflösung der Ständeversammlung, die einzige Repräsentation des Landes, werfen den Ministern Verletzung der Landesverfassung und Hochverrath vor. So stehen die öffentlichen Gewalten im offenen Kampfe gegeneinander; als friedlicher Schiedsrichter kann einzig und allein der Staatsgerichtshof rettend helfen. Kurfürstliches Oberappellationsgericht ist sich, das sind wir überzeugt, des erhabenen Berufs bewußt, der an diese Wirksamkeit sich

knüpft. Es gilt, ob Rechts- oder Kriegszustand im Lande herrschen soll; ob das Gesetz uns schirmt, oder die blanke Waffe allein. Um die Verfassung zu retten, hebt das Ministerium sie auf; wir erheben, unter gleichem Panier, die Anklage. So möge der Staatsgerichtshof darüber richten, ob überhaupt der Staat bestehen oder untergehen soll. Das ist der Kern der Frage, um den es sich handelt.

„Will nun Kurfürstliches Oberappellationsgericht ängstlich prüfen, ob uns, in solchem Streite seine Hülfe anzurufen die Legitimation zusteht, oder ob der dermalige Zustand unentschieden fort-dauern muß, bis vielleicht nach 6 Monaten erst an die Stelle der aufgelösten Ständeversammlung eine neue berufen sein wird? Es muß in der Lage, in der sich dermalen das Land befindet, ein Rechtssubjekt geben, welches im Namen des Landes Rechtshülfe erbitten darf, und wer anders könnte es sein, als wir. Daß auf unsere Anzeige und Anklage der Staatsgerichtshof muß thätig werden können, das ergibt sich mit Nothwendigkeit, will man nicht zugeben, daß auch Kurfürstliches Oberappellationsgericht selbst seinen Untergang müßte ruhig decretiren lassen, ohne gegen eine solche Maßregel Schutz verleihen zu können, falls gerade die Landstände nicht versammelt sind. Und wie nun, wenn das landständische Institut selbst durch Decret aufgehoben würde? Soll bei solchem Ausspruch immer doch erst abgewartet werden, ob die Landstände nicht nach Monaten oder Jahren werden einberufen werden, ehe wegen solcher offen ausgesprochenen Vernichtung der Landstände, durch den bleibenden Ausschuß derselben, Klage erhoben werden dürfte. Das kann unmöglich die Absicht der Verfassung gewesen sein. Es kann auch durch kein Präjudiz für alle Zukunft festgestellt sein, daß die Ausübung des Rechts zur Anklage eine feste bestimmte Grenze habe. Kurfürstliches Oberappellationsgericht ist als Staatsgerichtshof eben ein Gericht über politische Fragen, das der Verfassung selbst eine weitere praktische Ausbildung nach Zeit und Umständen zu geben hat. So möge dann auf unsern Ruf Kurfürstliches Oberappellationsgericht jetzt Recht sprechen über die Handlungen, die wir als verfassungswidrig bezeichnen, und unsere Legitimation dazu in der Verfassung und der in Gemäßheit derselben §. 102 uns von der Ständeversammlung laut der Anlage ertheilten Instruction finden.“

Mehrere Wochen nachher erfolgte ein abweisendes Decret des Ober-Appellationsgerichts. Auf das Materielle der Anklage wurde

darin nicht eingegangen. Die Abweisung war lediglich auf den formellen Grund gestützt, weil der bleibende Ständeausschuß zur Anklage der Minister wegen Verfassungsverletzung, nicht befugt sei, eine solche Befugniß vielmehr verfassungsmäßig lediglich der Ständeversammlung selbst zustehe. Der Staatsgerichtshof könne sich auch durch die dringendste Rücksicht auf das öffentliche Wohl nicht bestimmen lassen, von dem, was Rechtens, irgendwie abzuweichen. Dieser Beschluß war mit Stimmenmehrheit gefaßt worden.

Durch das oben erwähnte Erkenntniß des Criminalsenats des Ober-Appellationsgerichts hatte die Ansicht des Obergerichts Bestätigung erhalten, daß das Vergehen des Mißbrauchs der Amtsgewalt Seitens der Minister, wenn dabei die Verletzung der Verfassung Voraussetzung sei, nur bei dem Staatsgerichtshof abgeurtheilt werden könne. Der bleibende Ständeausschuß glaubte darauf hin bei dem Ober-Appellationsgericht als Staatsgerichtshof auch die Anklage auf Mißbrauch der Amtsgewalt gegen die Minister stellen zu müssen, auf §. 61 der Verfassungsurkunde sich stützend. Zu Anfange des December wurde auch diese Anklage aus formellen Gründen abgewiesen.

Durch diese Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes steht nun fest, daß die Minister wegen Verletzung der Verfassung, sowie solcher Vergehen, für welche die Verletzung der Verfassung Voraussetzung ist, nicht vom bleibenden Ständeausschusse, sondern nur von der Ständeversammlung selbst, beim Ober-Appellationsgerichte als Staatsgerichtshof, wegen solcher Vergehen aber, für welche die Verfassungsverletzung nicht Voraussetzung ist, auch vom bleibenden Ständeausschusse beim Obergericht angeklagt werden können. Bei dem völligen Umsturz der Verfassung und des Rechtszustandes in Kurhessen wird dieses Anklagerecht überhaupt für die Folge wenig Bedeutung haben.

Der bleibende Ständeausschuß war es nicht allein, der den verfassungsmäßigen Zustand des Landes vertheidigte. Die Behörden und Beamten, mit wenigen Ausnahmen, machten es sich ebenso zur Pflicht, in Festhaltung der Landesverfassung und eingedenk ihres auf dieselbe geleisteten Eides, der Kriegszustands-Verordnung vom 7. Sept. beharrlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Der Stadtrath der Residenz bezeichnete in einer Bekanntmachung an die Bürgerschaft den verhängten Kriegszustand als eine mit Verfassung und Gesetz im grellsten Widerspruch stehende Anordnung und erhob bei dem Gesamtstaatsministerium Protest dagegen.

Der Bezirksdirector Segekorn lehnte die Zumuthung des Oberbefehlshabers, auf Grund der Verordnung vom 7. Sept. die Vereine aufzulösen und die Versammlungen zu verhindern, würdevoll und nachdrücklich ab, indem er erklärte, daß ihm von einer nach der Verfassung und den Gesetzen zu Recht bestehenden Verordnung vom 7. Sept. überall nichts bekannt sei.

Der Oberbürgermeister der Residenz, Hartwig, wurde vom Militairdictator schriftlich zu einer Conferenz zu dienstlicher Besprechung eingeladen, erwiderte aber hierauf, daß es ihm angenehm sein würde, wenn Se. Excellenz in der für die dienstlichen Besprechungen des Oberbürgermeisters bestimmten oder einer sonst ihm genehmen Stunde im Lokale des Magistrats von Kassel, im Rathhause, sich einfänden wolle.

Der Vorstand der städtischen Polizei, Bürgermeister Henkel, erkannte die vom Oberbefehlshaber über ihn verhängte Entbindung von der Beauftragung mit Vorsehung der Staatspolizei nicht an, indem er erklärte, daß ihm die Functionen eines Hülfbeamten der Staatspolizei-Verwaltung von dem Bezirksdirector für den obern Verwaltungsbezirk Kassel übertragen worden, und daß er dieselben nicht eher an einen andern Beamten abgeben könne, bis er durch dieselbe Behörde davon entbunden sei.

Der Commandeur der Bürgergarde der Residenz, Maurermeister Seidler, erließ eine Ansprache an die Bürgerwehr, worin er der Ansicht entgegentrat, als sei durch die Kriegszustands-Verordnung in der dienstlichen Stellung der Bürgerwehr zu den verfassungsmäßigen Behörden eine Aenderung eingetreten, und ausdrücklich erklärte, daß er die gedachte Verordnung als der Verfassung und den Gesetzen zuwider betrachte, und ihre rechtliche Gültigkeit nicht anerkenne.

Sämmtliche obere Finanz- und Verwaltungsbehörden, welche die Mitwirkung zur Ausführung der Steuerverordnung vom 4. Sept. abgelehnt hatten, blieben auch nach Verhängung des Kriegszustandes ihrer Ueberzeugung treu. Ebenso fuhrten die obern Gerichtsbehörden fort, Stempel nicht zu erheben, und wenn sie dazu in dem Falle waren, gegen die verfassungswidrigen Ordnungen des Herrn Hassenpflug rechtlichen Schutz zu gewähren, so weit dieser nicht durch die Militairgewalt vereitelt wurde.

Anderer Beamte stellten den gesetzwidrigen Handlungen der Minister und des Oberbefehlshabers negativen Widerstand entgegen.

Der mit der Staatsprocuratur beauftragte Obergerichtsassessor

Möli wies das am 7. Sept. unmittelbar nach der Erklärung des Kriegszustandes an ihn gerichtete Verlangen des Ministeriums, die Verhaftung der Mitglieder des bleibenden Ständeausschusses zu bewirken, als völlig unbegründet zurück.

Der Assessor und vorhinige Landtagscommissar v. Göddäus wurde vom Oberbefehlshaber mit Verschug der Staatspolizeiverwaltung beauftragt, nahm aber diesen Auftrag nicht an.

Der Referendar bei der Bezirksdirection, Wagner, sollte Secretär des militairischen Dictators werden, wies aber diese Zumuthung zurück.

Dem Obergerichtsassessor Mittler in Hanau wurde angetragen, die Stelle eines Civilcommissars zur Unterstützung des Oberbefehlshabers anzunehmen, er lehnte aber dieses Ansuchen wiederholt ab, und die Beauftragung mit einem außerordentlichen Referate im Ministerium des Innern nahm er nur unter der ausdrücklichen Verwahrung an, daß ihm eine Mitwirkung bei verfassungswidrigen Handlungen nicht angemuthet werde.

Zwei Polizeiofficianten erhielten vom Ministerium des Innern die Weisung, sich den Aufträgen des Oberbefehlshabers zu unterziehen, erklärten aber, daß sie außer Stande wären, dieser Weisung nachzukommen.

Neben diesen und andern anerkennenswerthen Beispielen von verfassungstreuer Gesinnung und Charakterfestigkeit, kamen nur wenige Beispiele vom Gegentheil vor. Der schon in den ersten Tagen des September zum Regierungsrathe und Referenten im Ministerium des Innern ernannte Justizbrante Klinkerfues ließ sich als juristischer Rathgeber des Oberbefehlshabers gebrauchen und half demselben Gewaltmaßregeln ersinnen. Der Oberpostrath Segetorn kam dem Befehle, wodurch die Versendung der Neuhessischen Zeitung und der Hornisse untersagt wurde, dienstbeflissen nach, und erst mehrere Tage nachher wurde seine Anordnung von der vorgesetzten Postbehörde wieder aufgehoben und die Versendung jener Zeitungen durch die Post, trotz des vom Oberbefehlshaber ausgesprochenen Verbots, wieder bewirkt. Der Polizeicommissar Mittler fand sich bereit, die polizeilichen Anträge des Militairdictators zu vollziehen. Der Oberfinanzrath du Fais, von den Ständen gewähltes Mitglied der Direction der Landescreditkasse, nahm die Ernennung zum vortragenden Rathe im Finanzministerium unbedingt an.

Die Stimmung und Haltung der Bevölkerung der Residenz

war den verfassungswidrigen Handlungen der Minister entschieden entgegen. Die Anhänger aller Parteien vereinigten sich in dem Gefühl des lebhaftesten Unwillens und der stärksten Entrüstung über den frevelhaften Angriff auf die heiligsten Güter des Bürgers. Dabei aber stand in Allen der Entschluß unerschütterlich fest, in keiner Weise den friedlichen Weg des Gesetzes zu verlassen, jede äußere Aufregung und Bewegung zu vermeiden, selbst den leisesten Schein eines gewaltsamen Widerstandes, wie sehr ein solcher auch an sich gerechtfertigt erscheinen mochte, fern zu halten und lediglich der Macht des Rechtes und der Gesetze zu vertrauen. Daher herrschte bei aller Erregung und Erbitterung in den Gemüthern, äußerlich die ungetrübteste Ruhe. Da war nichts zu sehen und zu hören von Auslauf oder gar von Tumult, nicht einmal Straßenlärm, wie er in einer größern Stadt zuweilen selbst in den ruhigsten Zeiten vorzukommen pflegt, ließ sich vernehmen. Sogar in den Wirthshäusern war man minder laut, sie wurden frühzeitiger verlassen und Jeder ging ruhiger, als er vielleicht sonst zu thun pflegte, aus ihnen nach Hause. Die sogenannten arbeitenden Klassen waren am eifrigsten bemüht, jeden Schein einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung fern zu halten, und sie hielten unter einander streng darauf, daß keiner sich berausche, damit nicht Jemand im Rausche Veranlassung zur Unterbrechung der öffentlichen Ruhe gebe. Selbst die Straßenjugend schien den Ernst der Zeit zu fühlen und den allgemeinen Vorsatz zu theilen, indem ihr sonst nicht ungewöhnliches Lärmen und Schreien in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen verstummte.

Die Uebereinstimmung der sogenannten Proletarier, der Bürger und Beamten in Zweck und Mitteln, war in der That eine erhebende Erscheinung. Herr Hassenpflug wußte entweder von dieser Uebereinstimmung nichts, oder er stellte sich nur so, als ob sie ihm nicht bekannt sei. In unbegreiflicher Selbsttäuschung oder in gewohnter Heuchelei erklärte er die Ruhe der Bevölkerung für Theilnahmlosigkeit und zog daraus den Schluß, daß der landständige Ausschuß und die Beamten sich nicht in Uebereinstimmung mit dem Volke befänden, und daß ihr Verhalten bei diesem keine Unterstützung, nicht einmal Billigung fände. Hätte er unerkannt in die Gesellschaften und Wirthshauslokale gehen und die dort gepflogenen Gespräche anhören können, er würde gar schnell vom Gegentheil überzeugt worden sein.

Außerhalb der Residenz war unter den Beamten und im Volke

die Stimmung im Wesentlichen dieselbe, wenn sie sich auch nicht überall, namentlich nicht auf dem Lande, so lebhaft und laut aussprach, wie in Kassel. Die Kriegszustands-Verordnung konnte in den meisten Orten wegen Weigerung der Beamten und Behörden gar nicht verkündigt werden. Nur wenige Bezirksdirectoren, Verwaltungsbeamte und Bürgermeister gaben sich dazu her, die Verordnungen vom 4. und 7. September zu öffentlicher Kenntniß zu bringen. Es befanden sich darunter die Bezirksdirectoren Fondy und Bolmar in Eschwege; die Verwaltungsbeamten Faber in Nelsungen, Rauh in Hanau und Müller in Hersfeld; die Oberbürgermeister Uloth in Marburg und Mackenrodt in Fulda; die Bürgermeister Pister in Schmalkalden und Schmoll in Karlshafen. Wo aber auch die Verordnungen angeheftet wurden, waren sie doch bald wieder verschwunden. Die Bevölkerung wollte von den Hassenpflug'schen Ordnungen nirgends etwas wissen. Die Entrüstung und Erbitterung über die strafwürdigen Thaten des Ministeriums war aller Orten, namentlich in den Städten, groß. Mit Ausnahme einer Anzahl von Anhängern der streng kirchlichen Partei war Niemand geneigt, durch Befolgung der Verordnungen, die Verfassungsverletzung der Minister zu begünstigen oder daran Theil zu nehmen. Nur sehr wenige Justizbeamte erhoben Stempel. Unter diesen wenigen befand sich der Justizbeamte Harbordt zu Homberg.

Bei diesem allgemeinen Widerstande, welchen die Kriegszustands-Verordnung im ganzen Lande fand, war ihre Durchführung unmöglich, wenn das Militair dem Oberbefehlshaber sich nicht unbedingt hingab und dieser selbst aus dem festen Glauben an die Geseßlichkeit der Sache, welcher zu dienen er übernommen hatte, nicht ruhige Zuversicht und unerschütterlichen Muth schöpfte. Aber weder das Eine noch das Andere schien der Fall zu sein. Wenigstens mußte dies aus dem Verlaufe geschlossen werden, den der Kriegszustand in der Residenz, wo er im Grunde allein zu einiger Wirksamkeit gedieh, schon vom 8. September an nahm.

Bekanntlich gebiert die Finsterniß der Nacht Schreckbilder aller Art, und viele Dinge erscheinen am Abend schwärzer als am Morgen. So ging es auch mit dem Kriegszustande. Er war am Sonnabend Abend in der Dunkelheit gekommen und hatte bei Allen Besorgnisse, bei Vielen Furcht, bei Einigen Schrecken erregt. Als aber die Einwohner der Residenz erwachten, fanden sie den Sonntag Morgen so still, wie er in Kassel gewöhnlich zu sein pflegt. Als

sie später auf die Straßen herabstiegen, fanden sie von dem Kriegszustande nichts weiter als einige neue militairische Wachtposten, einige neue Schilderhäuser und bei den aufziehenden Soldaten den im Kriegszustande unvermeidlichen Brodbeutel. Nirgends zeigte sich etwas Ungewöhnliches, was die am Abend zuvor gehegten Besorgnisse hätte erneuern oder verstärken können. Denn daß Militairordnungen mit den ledernen Actentaschen häufiger als sonst zu sehen waren, und der Kurfürst in der Königsstraße spazieren ging, mit sichtlichem Wohlgefallen die kriegsmäßig ausgerüsteten Wachtposten beschauend, war zwar etwas Ungewöhnliches, aber gerade nicht geeignet, Befürchtungen zu erwecken. In dem kalten, ja unhöflichen Benehmen der Bevölkerung gegen den Landesherrn, der sich von seinen Ministern hatte bereden lassen, dem Lande ein solches Geschenk zu machen, gab sich die öffentliche Stimme sehr deutlich kund. Bedrohlicher freilich sah es aus, daß um die Mittagsstunde, als in der Königsstraße, vom Königsplatz bis zum Friedrichsplatz, eine zahlreiche Menge von Menschen sich gesammelt hatte, die alle sehr begierig waren, zu sehen, wie der Kriegszustand sich aufführe, den in dieser Gegend zahlreichen Wachtposten Pulver und Blei gebracht wurde, und diese vor den Augen der Leute scharf laden mußten. Dieses Manoeuvre war aber doch etwas gar zu plump, als daß sich die Kasseler dadurch hätten bange machen lassen sollen. Sie fanden es angemessener, darüber zu lachen. Und von da an wurde der Kriegszustand lächerlich.

In der That konnte man auch nichts Spasshafteres finden, als diesen Hassenpflug'schen Kriegszustand. Nirgends war die geringste Unruhe wahrzunehmen, welche eine so ungeheure Maßregel nur einigermaßen hätte rechtfertigen können. Auf den Straßen der Oberneustadt war die Bewegung so gering, wie zu jeder andern Zeit. Alles ging seinen gewöhnlichen Gang, nur die Soldaten hatten mehr zu tragen. Aus den benachbarten Orten kamen am Montag und den folgenden Tagen Viele in die Residenz, um zu sehen, wie es hier eigentlich zuging. Sie glaubten, das in Kriegszustand erklärte Kassel müsse einen ganz absonderlichen Anblick darbieten, und fanden sich in ihrer Erwartung völlig getäuscht. Durchreisende Fremde hatten in der Ferne vernommen, Kassel habe in Kriegszustand erklärt werden müssen, weil dort Alles drunter und drüber gehe, und nun durchliefen sie vergeblich die Straßen, um die Spuren des Aufruhrs zu entdecken, und fragten neugierig Jedermann, wo denn eigentlich der Kriegszustand stecke. Sie glaubten sich gesoppt, wenn

ihnen mit Hinweisung auf die Wachtposten geantwortet wurde: die Tornister und Brodbeutel der Soldaten, das sei unser Kriegszustand.

Das Militair selbst, den Oberbefehlshaber nicht ausgenommen, fühlte das Lächerliche der Situation. Die Soldaten schämten sich fast, daß sie in den friedlichen Straßen der Stadt wie zu einer Schlacht ausgerüstet einherschreiten mußten, und sie vermochten nicht zu begreifen, wie da Krieg sein könne, wo ihre Waffen keinen Feind zu bekämpfen fanden. Und der Oberbefehlshaber, dem es sonst nicht an Soldatenmuth gebrach, hatte doch nicht den Muth, gegen Männer, die, nur durch den Schild der Verfassung und der Geseze gedeckt, sich ihm gegenüber stellten, mit Stahl und Bleiwüthen zu lassen. Er that nichts, um den Bezirksdirector, den Oberbürgermeister, den Commandeur der Bürgergarde, den Ortspolizeivorstand zu zwingen, seinen Befehlen zu gehorchen, sondern nahm deren ablehnende, zum Theil verletzende Antworten, in Ruhe und Schweigen hin.

Wie viel sich die mit unumschränkter Machtvollkommenheit ausgestattete Militairgewalt gefallen ließ, weil sie an ihrer eigenen Rechtmäßigkeit zweifelte, geht aus folgendem spaßhaften Vorfalle hervor. Die Minister Hassenpflug und v. Baumbach wohnten in der Köthnischen Straße, in der Nähe des Königsplatzes. Ihre Wohnungen waren durch wenige Häuser von einander getrennt. Am Vormittag des 8. September war der persönlichen Sicherheit dieser Minister wegen in der Köthnischen Straße eine Militairwache eingerichtet worden, die vor den Häusern, in welchen sich die ministeriellen Wohnungen befanden, Posten ausstellte. Zum Wachtlokal hatte man kurzer Hand und ohne auf die dagegen erhobene Einsprache Rücksicht zu nehmen, das gleicher Erde gelegene Schullokal des Privatschulvorstehers Dr. Falkenheiner genommen. Dieser, außer Stande, der Gewalt zu widerstreben, sah sich genöthigt, den Unterricht in seiner Anstalt am Montag Vormittag auszusetzen. Da er aber die ungerechtfertigte Störung in seinem Berufe nicht länger ertragen mochte und der Weg einer gerichtlichen Klage gegen die Militairgewalt entweder gar nicht, oder doch nicht rasch genug zum Ziele zu führen schien, so nahm er eine passende Gelegenheit wahr, um durch Selbsthülfe die ungebetenen Gäste los zu werden. Als nämlich um 12 Uhr Mittags die Ablösung stattfand und die Wachtmannschaft vor dem Hause auf der Straße sich aufstellte, war er bei der Hand, verschloß die Thüre des Schul- und Wachtlokals und stellte sich daneben. Als nun die neue Wachtmannschaft sich in das

Wachlokal begeben wollte, fand sie es verschlossen, und Dr. Falkenheiner erklärte, er würde es ihnen nicht wieder öffnen, denn es müsse diesen Nachmittag Schule darin gehalten werden. Sie möchten sehen, anderswo unterzukommen. Der die Wache commandirende Unteroffizier blickt den Schulvorsteher anfangs verwundert an und fragt ihn dann, ob er nicht wisse, daß nach Kriegsrecht Gewalt gegen ihn gebraucht werden könne. Der Bedrohte entgegnet ganz ruhig, sie möchten nur Gewalt gegen ihn anwenden, wenn sie glaubten, es verantworten zu können. Darauf läßt der Unteroffizier seine Leute sich vor dem Hause aufstellen und vom Oberbefehlshaber Ordre einholen. Nach dem Eintreffen derselben erklärt er dem Dr. Falkenheiner, daß er mit seinen Leuten abziehen werde, aber es befänden sich noch Militaireffecten in dem Schullokal, die er erst herausholen lassen wolle. Aber auch das wird nicht gestattet, und die Effecten werden den Soldaten zum Fenster herausgereicht. Die Wachtmannschaft sucht sich in der Nähe ein anderes Local, und findet endlich, nachdem sie in einem benachbarten Hause abgewiesen, in einem der Zimmer des Ober-Appellationsgerichts ein Unterkommen. Schade, daß nicht eine kunstfertige Hand die Scene, wie in Kassel während des Kriegszustandes eine Wachtmannschaft durch einen unbewaffneten Mann aus ihrem Wachlokal getrieben wird, zum ewigen Gedächtniß bildlich festgehalten hat!

Krieg und Kriegszustand war übrigens doch vorhanden. Der Krieg galt der Landesverfassung und den Landesgesetzen, und die durch die Verordnung vom 7. September geschaffene verfassungswidrige Militairgewalt bekriegte zunächst die Presse mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht. Suchte man auch auf den Straßen vergeblich nach dem Kriegszustande, so konnte man ihn doch in einigen Druckereilokalen finden. Das Forterscheinen der Neuen Hessischen Zeitung, des Volksboten und der Hornisse sollte um jeden Preis verhindert werden. Die betreffenden Druckereien waren von Militaircommandos überwacht. Aber auch hier machte sich der Kriegszustand nur lächerlich. Denn es gelang ihm nicht, das tägliche Erscheinen jener Zeitungen zu verhindern, sei es, daß die dazu verwendeten Soldaten aus Unlust an der Sache die Ueberwachung der Pressen nicht streng genug betrieben, oder der Oberbefehlshaber nicht den Muth hatte, schärfere Maßregeln zu treffen, oder die Druckereibesitzer und Redacteurs die Wachen geschickt hinter's Licht zu führen wußten. Die Zeitungen erschienen jeden Tag lustig fort und die Hornisse wurde, wie gewöhnlich, überall ausgedoten und fand nur

größern Absatz. Die Krieger selbst, die zu ihrer Unterdrückung aufgeboten waren, lasen sie eifrig. Nur die Neuhessische sah sich für einige Tage gezwungen, nach dem durch die Eisenbahn benachbarten Gotha überzusiedeln und von da aus auf Hassenpflug und den Oberbefehlshaber ihre Blicke zu schleudern.

Dieser Kriegszustand in einigen Druckereien hielt sich aber auch nur wenige Tage. Denn es wurde ihm bald durch die Gerichte und die städtische Polizei ein Ende gemacht.

Sogleich bei den ersten gesetzwidrigen Angriffen auf die Pressen der Neuen Hessischen Zeitung und der Hornisse, hatten die Redactoren dieser beiden Blätter ihre Maßregeln ergriffen, um ohne Verzug den Schutz der Gerichte gegen die über sie verhängten Gewaltmaßregeln anzurufen. Sie hatten dafür Sorge getragen, daß Zeugen vorhanden waren, als die Militairgewalt in die Druckereien eindrang, sie ließen über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen und erhoben unverzüglich Klage bei dem Obergericht gegen den Staatsanwalt. Der Redacteur der Neuhessischen Zeitung, Obergerichtsanwalt Dettker, der Mitglied der aufgelösten Ständeversammlung gewesen und der erbitterteste Gegner Hassenpflug's war, zeichnete sich besonders aus durch den Eifer, womit er seine in den Gesetzen begründeten Rechte gegen Maßregeln ministerieller und militairischer Willkür vertheidigte.

Als am 8. September eine Militairpatrouille in die Druckerei der Neuhessischen Zeitung eindrang, um die dort vorhandenen Exemplare der Zeitung wegzunehmen, rief Herr Dettker sofort den Ortspolizeivorstand herbei und bat ihn um Schutz seines Eigenthums. Dieser folgte sogleich dem Rufe und fand, in der Druckerei angekommen, zwei Sergeanten mit sechs Musketieren vom Regiment Kurfürst. Die Sergeanten wurden auf die Gesetz- und Verfassungswidrigkeit, welcher sie sich durch Ausführung ihres Auftrags schuldig machen würden, aufmerksam gemacht und aufgefordert, kein Eigenthum anzutasten. Sie erklärten, mündlichen Befehl zu haben, Jeden zu verhaften, der sich widersetzen würde, nahmen hierauf eine Anzahl gedruckter Nummern hinweg und ließen zwei Mann Wache in dem Druckereilokal zurück, um jede Beschäftigung in demselben zu hindern. Der Ortspolizeivorstand nahm über den ganzen Vorgang ein Protokoll auf.

Herr Dettker rief sofort den Schutz des Obergerichts gegen die wider sein Blatt verübten Gewaltthätigkeiten an, und schon am 9. September erließ das Obergericht ein unbedingtes Mandat, worin

der Staatsanwalt, gegen welchen die Klage gerichtet worden, schuldig erkannt und angewiesen wurde, sofort den Befehl des Oberbefehlshabers zurückzuziehen, die weggenommenen Zeitungsnummern dem Kläger zurückzuliefern, die in dem Druckereilokale aufgestellte Militairwache zu entfernen, auch jede Verhinderung des Drucks, der Herausgabe und Verbreitung der Zeitung zu unterlassen, den dem Kläger erwachsenen Schaden zu ersetzen und die aufgelaufenen Kosten zu bezahlen. Der Termin, in welchem der verklagte Theil die Befolgung dieses Mandats zeigen sollte, wurde auf den 13. September anberaumt.

Dieses Erkenntniß war darauf gestützt:

- 1) daß durch §. 37 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Preßgesetze vom 26. August 1848, die Freiheit der Presse und des Buchhandels im vollen Umfange stattfindet, ohne durch Censur, Cauttionen, Concessionen oder überhaupt in anderer Weise, als durch die Vorschriften des gedachten Gesetzes, beschränkt zu sein;
- 2) daß gesetzlich die Beschlagnahme, Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift lediglich durch die Gerichte erfolgen dürfe;
- 3) daß die Verordnung vom 7. September, auf welche sich der Befehl des Generalleutenants Bauer gründe, nicht die Handhabung oder Vollziehung der hinsichtlich der Freiheit der Presse ergangenen Gesetze bezwecke, sondern in §. 4 die Abänderung der bestehenden Gesetze über die Freiheit der Presse enthalte;
- 4) daß jedoch nach dem ersten Satze des §. 95 der Verfassungsurkunde, ohne Beistimmung der Landstände, welcher Beistimmung jedoch in der Verordnung nicht gedacht sei, kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden könne;
- 5) daß auch, soweit der Eingang der Verordnung vom 7. September auf die im zweiten Absatze des §. 95 der Verfassungsurkunde, unter den dort angeführten Voraussetzungen, der Staatsregierung ausnahmsweise eingeräumte Befugniß gestützt werde, doch die verfassungsmäßigen Voraussetzungen, insoweit als dieselben vom Standpunkte der Landesgerichte aus einer nothwendigen Prüfung unterliegen, nicht vorhanden seien;
- 6) daß namentlich, wenn man auch die Erwähnung: „daß das

Staatsministerium sich über die unabweisliche Nothwendigkeit und Dringlichkeit der zu ergreifenden Maßregeln ausgesprochen habe", in Verbindung mit der Contrasignatur der Ministerialvorstände die verfassungsmäßige Voraussetzung, daß das Staatsministerium auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände die fragliche Maßregel für wesentlich und unausschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung erklärt habe, zu finden hätte, doch nach dem Inhalte jener Verordnung selbst die verfassungsmäßig erforderliche Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses bei jener Erklärung des Staatsministeriums, jedenfalls nicht stattgehabt habe, und daß deren Mangel auch nicht etwa dadurch ersetzt zu werden vermöge, daß, wie in der gedachten Verordnung erwähnt werde, der bleibende landständische Ausschuss allgemein gegen seine Zuziehung Einspruch eingelegt habe;

- 7) daß hiernach und da die Gerichte nach §. 123 der Verfassungsurkunde nur nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen, ohne irgend eine fremde Einwirkung, zu entscheiden haben, die fragliche Verordnung auf die Beurtheilung des der Klage zu Grunde liegenden Sachverhalts überall keinen abändernden Einfluß üben könne.

Dieser unbedingte richterliche Befehl entzog der Verordnung vom 7. September und der ganzen Unternehmung des Herrn Hasenpflug jede rechtliche Grundlage. Derselbe äußerte zwar nicht unmittelbar, doch schon nach wenigen Tagen seine Wirkung, obgleich er von dem Verklagten und Verurtheilten nicht ohne Weiteres befolgt wurde.

In dem am 13. September abgehaltenen Termine, in welchem der Verklagte die Befolgung des unbedingten richterlichen Befehls nachweisen sollte, brachte der Staatsanwalt Einwendungen dagegen vor, behauptete die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 7. September und berief sich für diese Behauptung hauptsächlich darauf, daß nach §. 108 der Verfassungsurkunde, jede landesherrliche Anordnung durch die Contrasignatur der Minister Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit erhalte, und daß auch die nach dem zweiten Absätze des §. 95 erforderliche Zuziehung des bleibenden Ständeauschusses erfolgt sei.

Das Obergericht erließ hierauf unter dem 16. September ein Erkenntniß, durch welches der unbedingte richterliche Befehl vom

9. September lediglich bestätigt und dem Verklagten die Befolgung desselben binnen 24 Stunden aufgegeben wurde. In den ausführlichen Entscheidungsgründen wurden die Einwendungen des Staatsanwalts als unbegründet zurückgewiesen. Die Rechtsansicht des Gerichts ging im Wesentlichen dahin:

- 1) Der Schlusssatz des §. 108 der Verfassungsurkunde könne nur dahin verstanden werden, daß die Contrasignatur der Minister, wenn auch eine wesentliche, doch nur formelle Bedingung für die Vollziehbarkeit einer Anordnung abgeben solle, unbeschadet der den Gerichten zustehenden Prüfung der sonstigen formellen Voraussetzungen, sowie des Inhalts derselben nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Verfassung.
- 2) Der Sinn des zweiten Absatzes von §. 95 sei nur so aufzufassen, daß das Staatsministerium im Verein mit dem landständischen Ausschusse die erforderliche Erklärung über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der zu ergreifenden Maßregeln abgeben müsse, was materiell auf ein Bestimmungsrecht des Ausschusses hinauslaufe. Wenn das Staatsministerium nicht in der Lage gewesen sei, den Ausschuss zu der erforderlichen Mitwirkung veranlassen zu können, so sei hieraus nicht zu folgern, daß nunmehr Seitens der Staatsregierung allein auf dem Wege des §. 95 vorgeschritten, sondern daß von diesem Wege überhaupt vorliegend kein Gebrauch gemacht werden könne.

In dem obergerichtlichen Erkenntnisse wurden die Bundesgesetze, auf welche die Verordnung vom 7. September hinweist, nicht berührt. Dies findet seine Erklärung darin, daß der Staatsanwalt in seiner Einrede gegen den unbedingten richterlichen Befehl, auf die Bundesgesetze sich nicht berufen hatte. Das Gericht fand deshalb keine Veranlassung, über die ehemalige Bundesgesetzgebung sich auszusprechen.

Ehe dieses Erkenntniß vom 16. September erlassen worden, und bevor noch der unbedingte richterliche Befehl vom 9. September seine Wirkung hätte äußern können, kam von einer andern Seite der erste erfolgreiche Stoß gegen die über Verfassung und Gesetz gestellte Militairgewalt:

Der Oberbefehlshaber fühlte die Nothwendigkeit, bei Vollstreckung seiner Befehle gegen die Presse, einen Polizeicommissar mitwirken zu lassen, da die Unterofficiere mit polizeilichen Verrichtungen nicht

vertraut waren, und die bisher getroffenen Maßregeln, das Erscheinen der Blätter, welche um jeden Preis unterdrückt werden sollten, nicht hatten verhindern können. Deshalb wurde am 10. September der Polizeicommissar Müller vom Ministerium des Innern angewiesen, sich etwaigen, ihm von dem Oberbefehlshaber ertheilt werdenden Aufträgen, zu unterziehen. Und Müller erklärte sich bereit, dieser Anweisung nachzukommen. Welche Gründe ihn bewogen, die verfassungswidrigen Maßregeln des Ministeriums zu fördern, ist nicht bekannt. Er fand aber bald Ursache, seine Bereitwilligkeit zu bereuen.

Am Nachmittag des 10. September erschien der Polizeicommissar Müller in Begleitung von zwei Gendarmen in der Druckerei der Neuhessischen Zeitung, wies einen Befehl des Generallieutenants Bauer vom 10. September vor, wornach die Neuhessische Zeitung, der Volksbote und die Hornisse sofort mit Arrest belegt und weggenommen werden sollten, da die betreffenden verantwortlichen Herausgeber keinerlei Erlaubniß zu deren Forterscheinen hätten, und führte diesen Befehl so weit als möglich aus. Dasselbe that er in den Druckereien der Hornisse und des Volksboten.

Der Herausgeber der Neuhessischen Zeitung überreichte sofort das über den neuen Vorgang aufgenommene Protokoll dem bleibenden Ständeausschusse, und dieser beschloß, auf Grund des §. 61 der Verfassungsurkunde, gegen den Polizeicommissar eine peinliche Anklage zu erheben. Die Anklageschrift ging noch am 10. September an den Staatsprocurator ab, der sie sofort bei dem Obergerichte zur gerichtlichen Verhandlung brachte. Der Ausschuss hatte zugleich auf die Verhaftung des Angeklagten angetragen. Noch am Abend desselben Tages erließ der Instructionsrichter Vorführungsbefehl und am Morgen des 11. September Haftbefehl gegen Müller. Die Verhaftung erfolgte auch sofort durch die städtische Polizeibehörde. Die Abführung des Verhafteten in das Gefängniß war aber wegen — vielleicht nur vorgeschükten — Unwohlseins nicht alsbald zu bewirken. Deshalb wurde seine im Polizeigebäude befindliche Wohnung auf Requisition der städtischen Polizeibehörde von einer Bürgergardenwache besetzt. Kurze Zeit, nachdem dies geschehen, traf eine Militairordonnanz beim Regiments-Commandeur der Bürgerwehr ein und eröffnete demselben eine Aufforderung des Oberbefehlshabers, sich alsbald zu demselben zu verfügen. Der Regiments-Commandeur antwortete einfach, der Herr General könne ihn, wenns ihm beliebe, im Regimentsbureau der Bürgerwehr sprechen, wo er heute bleiben werde. Nach etwa einer Stunde traf sodann ein Schreiben des Oberbefehlshabers

ein, worin dem Regimentscommando der Bürgergarde aufgegeben wurde, die alsbaldige Zurückziehung der den Polizeicommissar Müller bewachenden Mannschaft zu verfügen, da bei dem eingetretenen Kriegszustande die bewaffnete Macht, einschließlich der Bürgergarde, unter seinen Befehl gestellt sei, und deshalb ohne seine oder der von ihm bevollmächtigten Commandanten Ermächtigung, keine Abgabe von Wachen oder sonstiger bewaffneter Macht stattfinden könne. Dieses Schreiben fand aber keinerlei Beachtung.

Jetzt war die Zeit gekommen, wo es sich zeigen mußte, ob der Kriegszustand ernstlich wirksam werden wollte, ob der Oberbefehlshaber den moralischen Muth hatte, den Anordnungen eines ordentlichen Gerichts mit Waffengewalt gegenüber zu treten. Gespannte Erwartung herrschte in allen Kreisen. Man fürchtete jeden Augenblick, daß das Militair ausrücken würde, um dem Befehle des militairischen Dictators Nachdruck zu geben. Es geschah dies aber nicht. Die Bürgergardenwache blieb ruhig und unangefochten in der Wohnung des Verhafteten und zog erst ab, nachdem derselbe um halb sechs Uhr Abends in Begleitung des Staatsprocurators in das bürgerliche Gefängniß abgeführt worden war.

Durch diesen Vorgang, der natürlich großes Aufsehn und allgemeine Befriedigung erregte, war der Kriegszustand verurtheilt. Die unrechtmäßige Militairgewalt hatte sich das Urtheil selbst gesprochen. Krieg, wenn auch ohne Waffenkampf, hatte stattgefunden zwischen Herrn Hassenpflug, mit seiner Ordonnanz vom 7. Sept., und dem Criminalgericht, zwischen der Staatspolizei und der städtischen Polizei, zwischen dem Oberbefehlshaber der gesammten bewaffneten Macht des Landes und dem Commandeur der Bürgerwehr der Residenz. Der Oberbefehlshaber, die Staatspolizei, Herr Hassenpflug, waren besiegt. Ihr Mangel an Muth, die letzten Folgerungen ihres ungesetzlichen und strafbaren Unternehmens zu entwickeln, hatte ihre Niederlage herbeigeführt. Sie waren in der öffentlichen Meinung vernichtet.

Jetzt erst konnte Herr Hassenpflug mit Recht sagen, daß Anarchie herrsche. Die verschiedenen Staatsgewalten lagen miteinander in offenem Streite. Diese Anarchie war aber nicht im Volke, und nur von Herrn Hassenpflug frevelhaft verschuldet.

Mit der Verhaftung und Abführung des Polizeicommissars Müller hatte die ordentliche Gerichtsbarkeit, das Gesetz gesiegt, und dieser Sieg wog schwerer als mancher durch Waffen ersochtene. Der Kriegszustand war ohnmächtig geworden. Bald sollte er, wenigstens thatsächlich, sein Ende ganz erreichen.

Am 12. Sept. Mittags wurde die Druckerei der Neuhessischen Zeitung neben der Bewachung von Gendarmen auch noch von 8 Mann Gardesoldaten besetzt. Dem Unteroffizier, der die Mannschaft commandirte, wurde das oben mitgetheilte Obergerichtskenntniß, welches jede Störung des Druckes der Zeitung verbietet, vorgelesen. Auf seine Bitte wurde ihm ein Abdruck davon eingehändigt. Er schickte denselben an den Oberbefehlshaber und ließ um Aufklärung und weitere Verhaltungsbefehle bitten. Nach Verlauf einer halben Stunde kam die Eröffnung, daß die Antwort nachfolgen solle. Um 5 Uhr wurde das Militair aus dieser und den übrigen Druckereien zurückgezogen, und auch die Gendarmen leisteten der Aufforderung, das Lokal zu verlassen, ohne Widerrede Folge. Die Pressen, gegen welche die Militairgewalt allein thätig gewesen, waren wieder frei, der Kriegszustand hatte vorläufig sein Ende erreicht. Der Grund von dem Aufgeben der Gewaltmaßregeln gegen die Presse lag darin, daß der Oberbefehlshaber nach Empfang des obergerichtlichen Erkenntnisses seinerseits bei dem Generalauditorat Belehrung gesucht und von diesem über die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der Verordnung vom 7. Sept. aufgeklärt worden war.

V.

Flucht der Minister mit dem Kurfürsten aus der Residenz.

Wenige Tage nach Erklärung des Kriegszustandes mochte Herr Hassenpflug fühlen, daß er mit diesem zweiten Schaustücke seiner fruchtbaren Erfindungsgabe ebenso durchfallen werde, wie mit dem ersten. Er sann daher zeitig auf andere Mittel und Wege.

Zunächst glaubte er, der Steuerverordnung und der Kriegszustands-Verordnung bei den städtischen Magistraten und den oberen Finanz-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch scharfsinnige Belehrung und durch Beredsamkeit zu Hilfe kommen zu müssen.

Der Stadtrath der Residenz hatte unter dem 8. September in kurzen, aber entschiedenen Worten einen Protest gegen den erklärten Kriegszustand und dessen Ausführung, an das Gesamt-Staatsministerium gerichtet. Schon unter dem 10. September erfolgte in einem Beschlusse des Ministeriums des Innern eine ausführliche Erwiderung auf diesen Protest, die viel Besonderes darbot.

Herr Hassenpflug erklärte den Protest des Stadtrathes für eine willkommene Veranlassung, über die Lage der Sache, die Nothwendigkeit der Verordnung vom 7. September und ihre Geltung als Gesetz, gegen welches überhaupt Protestationen unwirksam bleiben müssen, sich auszusprechen.

Er bekannte offen: die Veranlassung zu der Verordnung vom 7. September liege nicht in wirklich vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, nicht in anarchischen Zuständen. Vielmehr müsse mit Genugthuung anerkannt werden, daß die gesetzliche Ordnung nirgends durch das Benehmen der Bevölkerung beeinträchtigt worden, nirgends eine Störung der Ruhe eingetreten sei.

Es lägen aber andere Veranlassungen und rechtliche Vorschriften vor, welche die Erklärung des Kriegszustandes nothwendig gemacht hätten.

Die Gesetze des deutschen Bundes (d. h. der Ausnahmebeschluss des Bundestages vom 28. Juni 1832) legten der Staatsregierung die unabweißliche Pflicht auf, die „ständische Steuerverweigerung als Aufruhr zu behandeln.“ Diesen Bundesgesetzen liege die Erwägung zum Grunde, „daß durch einen solchen zu dem Zustande wirklicher Revolution hinführenden Act einer Ständeversammlung, eine Veranlassung zu ganz umfassenden inneren Verwirrungen gegeben sei“, denen vorzubeugen im Interesse der innern Sicherheit des ganzen Bundes als erforderlich betrachtet werden müsse. Der Beschluß des Bundestages aus dem Jahre 1832 gehöre nicht unter die aufgehobenen Ausnahmebeschlüsse, sondern sei eine authentische Auslegung der Grundgesetze des Bundes und die kurhessische Staatsregierung rechtlich daran gebunden.

Da nach dem erwähnten Bundesbeschlusse eine Steuerverweigerung durch die Ständeversammlung als Aufruhr behandelt werden müsse, so wäre auch die Nothwendigkeit geboten gewesen, durch Erklärung des Kriegszustandes eine Vorbeugungsmaßregel eintreten zu lassen, damit nicht durch den Aufruhr der als Vertretung des ganzen Landes anzusehenden Ständeversammlung, ein wirklich thatsächlicher Aufruhr entstehe.

Die Staatsregierung habe durch die getroffenen Ausnahmemaßregeln nur eine rechtliche Verpflichtung gegen den deutschen Bund erfüllt. Sie sei sich aber auch der unzweifelhaften Verpflichtung tief bewußt, die Landesverfassung, wie solche in der Verfassungsurkunde begründet sei, aufrecht zu erhalten. Es liege aber in der Natur der Sache, daß während des vorhandenen Kriegszustandes einzelne Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die auf der Voraussetzung völliger innerer Ruhe und Sicherheit des Staates beruhten, nicht in Ausführung kommen könnten. Dadurch werde aber in keiner Weise die Landesverfassung aufgehoben, zu deren Aufrechthaltung die Staatsregierung eben so verpflichtet, wie fest entschlossen sei.

Die Verordnung vom 7. Sept. habe ferner die völlige Bedeutung eines einstweilen geltenden Gesetzes. Dies folge unmittelbar aus §. 95 der Verfassungsurkunde, welcher vorschreibe, daß die Bestimmung der Landstände nachträglich einzuholen sei, was bei bloßen Verordnungen nicht stattfinde. Gesetze seien aber unbedingt zu befolgen. Auch die Vorschrift des §. 108 ergebe, daß die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit einer vom Landesherrn erlassenen

nen und von den verantwortlichen Ministern gegengezeichneten Verordnung, keinem Zweifel unterliege.

Herr Hassenpflug glaubte sich zum Schlusse seiner ausführlichen Belehrung der beruhigenden Erwartung hingeben zu dürfen, daß eine nochmalige Erwägung der Sache den Stadtrath bestimmen werde, mit Vertrauen auf die nur auf das Wohl des Landes und Erhaltung der Landesverfassung gerichteten Bestrebungen der Staatsregierung hinzublicken.

Die zunächst an den Stadtrath der Residenz gerichtete ministerielle Belehrung ging allen Stadträthen und Bezirksdirectionen des Landes zur Nachricht in Abdruck zu, um dieselben wegen des so drohend erscheinenden Kriegszustandes zu beruhigen, und zur Anerkennung der ganz besondern Fürsorge zu bringen, welche das Ministerium dem Landeswohle widme.

Herr Hassenpflug hatte seine Perlen vor die Säue geworfen. Der Stadtrath der Residenz erklärte ganz kurz, daß die empfangene Belehrung nicht vermocht habe, seine Ueberzeugung von der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der Verordnung vom 7. September zu ändern, daß er die Ansicht des Ministeriums juristisch und logisch für falsch halte, daß er in den von der Staatsregierung getroffenen Maßregeln keine Bestrebungen zu erblicken vermöge, welche auf das Wohl des Landes abzielten, und daß er bei seinem Protest beharren müsse. Die Magistrate der meisten Städte des Landes schlossen sich in Eingaben an das Ministerium diesem Proteste nun völlig an, und wenn andere es unterließen, so geschah es nur deshalb, weil sie meinten, dies verstehe sich von selbst.

Die Hassenpflug'sche Belehrung stand auf sehr schwachen Füßen. Sie nahm als sich von selbst verstehend an, daß nicht bloß der deutsche Bund, sondern auch dessen früheres Organ, der Bundestag, noch gegenwärtig rechtlich und thatsächlich bestehe. Sie wies nicht nach, sondern behauptete nur, daß der fragliche Bundesbeschluß aus dem Jahre 1832 kein Ausnahmbeschluß sei und fortwährend bundesgesetzliche Kraft habe. Sie sagte nicht, weshalb die Kriegszustandserklärung eine nothwendige Folge des angeblichen Aufbruchs der Ständeversammlung sei. Sie verschwieg, daß der Kriegszustand nicht in der durch die Verordnung vom 22. October 1830 vorgeschriebenen gesetzlichen Form erklärt sei, und daß in Kurhessen ein gesetzlich verhängter Kriegszustand nur die Befugniß erteile, einen „im Aufbruch mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen Ergriffenen“ nach den Kriegsgesetzen abzuurtheilen. Sie verschwieg,

daß selbst nach der alten Bundesgesetzgebung die Steuerbewilligung an die zeitig zu bewirkende Vorlegung eines Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben geknüpft werde, und sogar eine wirkliche Steuerverweigerung in ganz anderer Art zu behandeln sei, daß namentlich die einzelne Regierung die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel erschöpft haben müsse, ehe dieselbe die Hülfe des Bundes anrufen könne. Die Belehrung hielt es endlich nicht der Mühe werth, zu erwähnen, daß eine Verordnung mit gesetzlicher Kraft, von der Staatsregierung nur mit Zuziehung des bleibenden Ständeausschusses erlassen werden kann, und daß diese verfassungsmäßige Zuziehung bei der Verordnung vom 7. September nicht stattgefunden hatte*).

Da Herr Hassenpflug den Weg der Belehrung einmal betreten hatte, und sich wahrscheinlich von demselben größere Erfolge versprach, als von der aufgerufenen Gewalt der Waffen, so ging er auf demselben noch einen Schritt weiter. Er richtete nämlich unter dem 11. September eine ähnliche ausführliche Belehrung an die oberen Finanz-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Diese neue Belehrung wiederholte das, was in der an die Stadträthe gerichteten in Beziehung auf das Bundesrecht und den §. 95 der Verfassungsurkunde dargelegt worden, und setzte es sich außerdem zur Aufgabe, den Staatsdienern das rechte Verständniß des §. 61 der Verfassungsurkunde zu eröffnen, d. h. zu beweisen, daß unbedingter Gehorsam gegen landesherrliche, mit der verfassungsmäßigen Contrasignatur versehene Verordnungen ihre verfassungsmäßige Pflicht sei.

Da die Verordnungen vom 4. und 7. September (so begann das neue Hassenpflug'sche Schriftstück) eine so wenig eindringende Aufnahme finden, so erscheint es erforderlich, eine Belehrung der Behörden desfalls eintreten zu lassen.

Der von jedem Staatsdiener nach §. 60 der Verfassungsurkunde auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung zu leistende Eid (so belehrte der Herr Ministerpräsident) wird nicht auf einzelne Paragraphen der Verfassungsurkunde geleistet, vielmehr auf dieselbe überhaupt, daher verpflichtet derselbe, den Zusammenhang einzelner Vorschriften mit andern zu beachten, und er kann mithin nicht dazu berechtigen, einzelne Vorschriften herauszureißen und, auf diese sich stützend, andere unberücksichtigt zu lassen.

Durch die aus dem erwähnten Eide erwachsende Verpflichtung

*) Neuhessische Zeitung Nr. 428.

kann ein Hinderniß der Befolgung der Verordnungen vom 4. und 7. September in keinem Falle entstehen. Wenn desfallige Zweifel hinsichtlich der ersteren dieser Verordnungen auf den Grund des §. 146 der Verfassungsurkunde geltend gemacht werden, so wird dabei übersehen, daß dieser Paragraph nur den Charakter einer Folgerung aus dem §. 143 in sich trägt. Jener hat die geschehene Erfüllung der in diesem Paragraphen ausgesprochenen Pflicht der Ständeversammlung durch Verwilligung von Abgaben für den Staatsbedarf zur Voraussetzung, und bedeutet danach so viel, daß außer den, nach der nothwendig zu erfüllenden eben erwähnten Pflicht andere, als die darnach bewilligten Abgaben nicht sollen erhoben werden dürfen. Außerdem war der Ständeversammlung durch die Bezugnahme auf das letzte Budget die Erforderlichkeit der darnach zu erhebenden Steuern und Abgaben hinreichend nachgewiesen, indem nach dem letzten Juni d. J. keine Veränderung eingetreten, welche einen Zweifel an der Nothwendigkeit der Forterhebung der nach dem letzten Finanzgesetz zur Erhebung gekommenen Steuern begründen konnte. Die Ständeversammlung hat durch die verfassungswidrige Steuerverweigerung den Zusammenhang der beiden angezogenen Paragraphen gebrochen und es unmöglich gemacht, dem §. 146 Folge zu geben, während der §. 143 unerfüllt geblieben.

Aus der dadurch herbeigeführten Unanwendbarkeit des §. 146 der Verfassungsurkunde folgt aber in keiner Weise die Ungeseklichkeit der Steuererhebung. Ueber die Bedeutung, welche in einem solchen Falle dem Rechte des deutschen Bundes beizulegen ist, kann ein Zweifel nicht obwalten.

Nachdem nun Herr Hassenpflug die Bedeutung der Bundesgesetzgebung und des §. 95 der Verfassungsurkunde in der schon bekannten Weise auseinandergesetzt hat, fährt er fort:

„Die Entscheidung im einzelnen Falle darüber, ob in dem betreffenden Ereigniß eine außerordentliche Begebenheit liege, von deren Vorhandensein die Ausnahmsmaßregeln ihren Ausgangspunkt nehmen, steht lediglich der Staatsregierung zu, und Niemand, als den einzuberufenden Landständen, kann eine Cognition desfalls eingeräumt sein.“

Der Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses in solchen provisorischen Gesetzen, die auf Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde erlassen werden, zu gedenken, ist keine die Geltung derselben bedingende Voraussetzung. Noch weniger aber kann es

zulässig sein, der Verweigerung der verlangten Zuziehung die Bedeutung beilegen zu wollen, als wenn es überhaupt an derselben gefehlt habe. Wenn die Weigerung des Ausschusses, sich zuziehen zu lassen, die Ergreifung der erforderlichen Maßregel verhindern könnte, so muß Jedem die Consequenz einleuchten, daß aldann nicht mehr den verantwortlichen Ministern, sondern dem bleibenden Ausschusse die Regierung zusteht.

Zweifelhaft kann es aber ferner nicht sein, daß Gesetze unbedingt zu befolgen sind und daß sich der Beobachtung derselben weder Jemand entziehen, noch berechtigt sein kann, den Inhalt von Gesetzen eigenmächtig an der Verfassungsurkunde zu messen, und nach individueller Ansicht die Gültigkeit der Vorschrift für sich feststellen zu wollen, wobei zu bemerken, wenn die in Aussicht genommene landständische Zustimmung erfolgt, jede Nichtbefolgung jedenfalls als eine Gesetzwidrigkeit hingestellt sein wird. Den Gesetzen zu gehorchen ist jedes Unterthanen, vielmehr der Staatsdiener heilige Pflicht.

Endlich wurde noch darauf aufmerksam gemacht daß der §. 61 der Verfassungsurkunde auf die Befolgung ergehender, in gehöriger Form erlassener Bestimmungen keine Beziehung habe, und nur so viel sage, daß, was selbständig von den Behörden vorgenommen würde, die persönliche Verantwortlichkeit in Anspruch nehme.“

Das war die ministerielle Belehrung an die Staatsdiener. Herr Hassenpflug enthüllte dadurch seine eigenthümliche Natur auf die unzweideutigste Weise und zeigte dadurch schlagend, daß er seit 1837 nichts gelernt und nichts vergessen. Seine berühmte Auslegungs-, d. h. Verdrehungskunst bewährte er von Neuem, mit einer Naivetät, die als unvergleichlich bezeichnet werden muß.

Wirklich spaßhaft ist es, welcher klaren Beleg Herr Hassenpflug zur Bewahrheitung des Sages lieferte, daß es leichter ist, Andere über das, was recht ist, zu belehren, als das Rechte selbst zu thun. Er selbst ist in seiner Belehrung in den Fehler verfallen, gegen welchen er gleich im Anfange die Staatsdiener warnt. Denn gerade er ist es, welcher den §. 143 der Verfassungsurkunde aus seinem nothwendigen Zusammenhange mit §. 144 herausreißt. Nachdem in jenem die Verpflichtung der Stände ausgesprochen, für die Aufbringung des Staatsbedarfs zu sorgen, bestimmt dieser, daß die Bewilligung des ordentlichen Staatsbedarfs in der Regel für die nächsten drei Jahre erfolge, und daß zu diesem Zwecke der Stände

versammlung der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zeitig vorzulegen sei. Seine ganze Belehrung stützt sich demnach auf einen aus seinem natürlichen Zusammenhange herausgerissenen Paragraphen der Verfassungsurkunde.

Wenn Herr Hassenpflug weiter den Schluß macht, daß die Regierung nicht mehr den verantwortlichen Ministern, sondern dem bleibenden Ständeausschusse zustehet, falls dessen Weigerung, sich zuziehen zu lassen, die Ergreifung der erforderlichen Maßregel verhindern könnte: so ist dies einer von den Trugschlüssen, in welchen er so viele Uebung hat. Denn mit demselben Rechte könnte man auch schließen, daß die Regierung weder bei dem Fürsten, noch den Ministern, sondern bei der Ständeversammlung sei, da ohne deren Zustimmung kein Gesetz gegeben, keine Steuer erhoben werden darf; oder daß die Minister ohne Rücksicht auf Ständeversammlung und bleibenden Ausschuss thun könnten, was ihnen beliebt, da sie ja am Besten wissen müßten, was das Wohl des Landes erfordert. Consequenzmacherei ist noch keine Logik. Niemand wird bezweifeln, daß die Vertretung des Landes und der aus ihrer Mehrheit hervorgegangene bleibende Ausschuss an der Sicherheit und dem Bestande des Staates mindestens ebenso viel Interesse hat, als ein abenteurernder Minister, und daß sie zu Maßregeln, die zum Wohle des Landes nothwendig und unerläßlich, jederzeit gern ihre Zustimmung geben werden, wenn sie auch nicht geneigt sind, die Launen der Minister oder deren verfassungswidrige und landesverderbliche Unternehmungen zu befördern.

Herr Hassenpflug will offenbar dem §. 108 der Verfassungsurkunde eine Bedeutung beigelegt wissen, die derselbe nicht hat. Er stellt die Lehre auf, daß jeder landesherrliche Erlaß mit ministerieller Contrafsignatur von allen Staatsdienern und Staatsbürgern als unbedingtes Gesetz befolgt werden müsse, und daß nur die Ständeversammlung selbst über die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben zu urtheilen und zu entscheiden habe. Nach dem angezogenen §. 108 der Verfassungsurkunde erhalten Anordnungen und Verfügungen des Regenten durch die Contrafsignatur eines verantwortlichen Ministers „allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit“. Das heißt mit andern Worten: es liegt in der ministeriellen Contrafsignatur einer landesherrlichen Verordnung ein äußeres Merkmal, daß diese Verordnung von dem Landesfürsten in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt wirklich ausgegangen, und daß eine Verordnung des Landesfürsten ohne diese Contrafsignatur, als eine Hand-

lung des Staatsoberhauptes gar nicht zu betrachten, oder gar nicht als vorhanden anzusehen ist. Die ministerielle Contrafsignatur ist aber, wenigstens nicht für alle landesherrliche Anordnungen, das einzige äußere Merkmal der Gültigkeit und Vollziehbarkeit. Das Staatsoberhaupt kann seine Regierungsrechte nur nach Maßgabe der Bestimmungen in der Verfassungsurkunde gültig ausüben. Nur enthält diese in Bezug auf die Gültigkeit und Vollziehbarkeit von solchen landesherrlichen Anordnungen, welche Gesetze oder Steuer-ausschreiben sind, Folgendes:

- 1) Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen (§. 95 erster Absatz). In gewissen Fällen kann die Staatsregierung zwar ohne die vorhergegangene Zustimmung der Ständeversammlung einstweilen Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen, sie ist aber dann verpflichtet, den bleibenden Ständeausschuß vorher zuzuziehen (§. 95 zweiter Absatz). Daß diese Zuziehung im Eingange der Verordnung erwähnt werden muß, ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie versteht sich aber von selbst, da ja diejenigen, welche die Verordnung befolgen sollen, wissen müssen, ob dieselbe in der von der Verfassung vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen ist. Auch ergibt sich dies aus einer Vergleichung mit dem ersten Absatze des §. 95 und aus der bisherigen Praxis.
- 2) Betrifft das Gesetz die Verfassung oder einen damit unmittelbar zusammenhängenden Gegenstand, so ist die einfache Zustimmung der Ständeversammlung nicht hinreichend, sondern es muß diese Zustimmung entweder mit allen Stimmen der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder auf zwei nacheinander folgenden Landtagen mit drei Viertel der Stimmen erfolgen (§. 153).
- 3) Betrifft die landesherrliche Anordnung die Erhebung von Steuern und Abgaben, so muß ebenfalls die landständische Bewilligung besonders erwähnt sein (§. 146).

Es ist hiernach sonnenklar, daß die ministerielle Contrafsignatur einer landesherrlichen Anordnung nicht das einzige Merkmal für deren Gültigkeit und Vollziehbarkeit ist, sondern daß für gewisse Fälle noch andere Merkmale vorhanden sein müssen. Nur diejenigen landesherrlichen Anordnungen, welche lediglich die Handhabung und Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, bedürfen bloß der ministeriellen Contrafsignatur.

Niemand ist verbindlich, landesherrliche Anordnungen zu befolgen, die nicht in derjenigen Form erlassen sind, welche die Verfassungsurkunde vorschreibt. Niemand darf solche Anordnungen befolgen; denn Staatsdiener und Staatsbürger haben eidlich gelobt, die Verfassung zu befolgen und aufrecht zu erhalten. Sie müssen deshalb bei jeder landesherrlichen Anordnung prüfen, ob sie in der verfassungsmäßigen Form erlassen, d. h. ob sie von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet ist, und ob die anderen für gewisse Fälle in der Verfassung vorgeschriebenen Merkmale der Gültigkeit und Vollziehbarkeit vorhanden sind.

Die Lehre des Herrn Hassenpflug, daß die Gegenzeichnung der Minister allein in jedem Falle genüge, um Staatsdiener und Staatsbürger zur Befolgung einer landesherrlichen Anordnung zu verpflichten, ist verfassungswidrig, ist eine Irrlehre, die dadurch entstanden, daß der Herr Ministerpräsident den §. 108 der Verfassungsurkunde aus seinem nothwendigen Zusammenhange mit andern Paragraphen herausgerissen und für sich betrachtet, mithin den Fehler selbst begangen hat, vor welchem er in der Einleitung zu der Belehrung der Staatsdiener warnt.

Auch diese zweite ministerielle Belehrung blieb ohne den beabsichtigten Erfolg. Die Auslegungskunst und Logik des Herrn Hassenpflug vermochte den verhängten Kriegszustand nicht zu halten, zu dessen vorläufigem Aufhören auch noch andere Ereignisse, als das oben erwähnte obergerichtliche Erkenntniß, mitwirkten.

Der bleibende Ständeausschuß beschloß am 12. September die Anklage gegen den Generalleutnant Bauer wegen Verfassungsverletzung, Mißbrauchs der Amtsgewalt und Theilnahme am Hochverrath. Die Anklage hob vier thatsächliche Punkte hervor, welche sie dem Angeschuldigten zur Last legte, nämlich: die Uebernahme der verfassungs- und gesetzwidrigen Stelle eines Oberbefehlshabers im Sinne der Verordnung vom 7. September, die von demselben unbefugter Weise ausgesprochene Suspension des Bürgermeisters Henkel von den Geschäften eines Hülfbeamten der Staatspolizei und Uebertagung dieser Geschäfte auf einen Andern, die gewaltsame Verhinderung des Forterscheins der Neuheffischen Zeitung und die Störung des betreffenden Buchdruckereibesizers in der Benützung seiner Druckerei, endlich das Verbot und die Verhinderung des Druckes der Neuheffischen Zeitung, des Volksboten und der Hornisse, auch nachdem das mehrerwähnte Obergerichtserkenntniß bereits ergangen war. Das General-Auditoriat, das oberste Militärgericht, bei wel-

dem die Anklage angebracht wurde, übertrug durch Beschluß vom 13. September zunächst wegen der beiden letzten Anklagepunkte, später auf erhobene Remonstration des bleibenden Ständeausschusses, auch wegen des zweiten, dem Garnisonsgericht auf Grund der Militärstrafgerichtsordnung die Untersuchung gegen den Angeklagten, weil die behaupteter Maßen in Vollziehung der Verordnung vom 7. September begangenen Handlungen desselben hiernach als mit Verletzung der Verfassung verübter Mißbrauch der Amtsgewalt sich darstellten.

An demselben Tage, den 12. September, faßte das Ober-Appellationsgericht mit großer Stimmenmehrheit (wie es heißt mit 14 oder 13 gegen 3 oder 4 Stimmen) den Beschluß, keinen Stempel anzuwenden, womit die Unvollziehbarkeit der Steuerverordnung vom 4. September ausgesprochen war.

Gleich nach Auflösung der Ständeversammlung waren die Reservenc des kurheffischen Armeecorps einberufen worden. Als sie aber nach und nach in Kassel eintrafen, zeigte es sich, daß keine Vorsorge für sie getroffen war. Es fehlte an Montirungsstücken, Waffen und Quartier. Hierdurch wurde die üble Stimmung, welche die Reservemannschaften ohnehin mitbrachten, ungemein gesteigert, und sie machte sich ungescheut in Reden und Ausdrücken Luft, die für Herrn Hassenpflug wenig schmeichelhaft waren. Aber nicht bloß unter den Reservenc, im ganzen Militair, mit wenigen Ausnahmen, herrschte die größte Erbitterung gegen den Herrn Ministerpräsidenten. Die Militairposten vor seinem Hause schämten sich, daß sie über die Sicherheit seiner Person wachen mußten, und belegten ihn mit Ehrentiteln, wie sie in dem Kreise des minder gebildeten und minder feinfühlenden Volkes vorzukommen pflegen. Andere, welche die Anordnungen des Oberbefehlshabers gegen die Presse vollziehen mußten, thaten dies mit dem größten innern Widerstreben und Mancher ließ sich nur durch das gütliche Zureden seines Unteroffiziers abhalten, seine innere Erbitterung durch Handlungen kund zu geben, welche nach den Kriegsartikeln hätten bestraft werden müssen.

Diese Stimmung des Militairs, besonders der Reservemannschaften, blieb kein Geheimniß, sondern war offenkundig und gab die hauptsächlichliche Veranlassung, daß die letztern schon nach zwei Tagen wieder nach Hause entlassen wurden.

Der Generallieutenant Bauer, sonst als tapferer Krieger bekannt und geachtet, hatte schon damals Zweifel über die Rechtmäßigkeit der ministeriellen Unternehmungen gehegt, als ihm die Oberbefehlshaberstelle war angetragen worden, und sich anfangs ge-

weigert, dieselbe anzunehmen. Aber belehrt durch Herrn Abbe, den Freund Hassenpflug's, der damals Mitglied des Gesamtstaatsministeriums war und auf seine Ehre versicherte, daß er von der Gesezmäßigkeit der Septembeerordnungen überzeugt sei; bedroht im Falle fortgesetzter Weigerung mit Pensionirung, die ihm bei seinen zerrütteten Vermögensverhältnissen sehr nachtheilig gewesen sein würde; gedrängt von seiner Familie, hatte der Generallieutenant Bauer zulezt seine Bedenken überwunden und die ihm angetragene Stelle eines Oberbefehlshabers angenommen. Alle seine Bedenken erwachten aber durch die zulezt geschilderten Vorgänge aufs Neue und in erneuerter Stärke. Durch die Stimmung im Militair, durch die vom bleibenden Ständeausschusse beim General-Auditoriate erhobene Anklage, namentlich durch das Obergerichtserkenntniß in Sachen der Neuhessischen Zeitung, und hauptsächlich durch den Beschluß des Ober-Appellationsgerichts wurde es ihm klar, daß doch wol das Ministerium, und er mit ihm, auf einem Wege sich befinde, der den Gesezen nicht gemäß sei. Als alter Soldat kannte er natürlich die Verfassung und die Geseze des Landes nicht so genau. Gewöhnt an strengen militairischen Gehorsam, war es entschuldbar, wenn er in dem Streite zwischen dem Ministerium und dem bleibenden Ständeausschusse ein begründetes Urtheil sich nicht zutraute, und den Versicherungen des erstern Glauben schenkte. Aber dabei war er doch ein zu gewissenhafter Mann und guter Bürger, als daß er gegen Erkenntnisse der Gerichte mit militairischen Gewaltmaßregeln hätte einschreiten sollen. Nachdem die Septembeerordnungen durch die Gerichte, selbst durch den obersten Gerichtshof des Landes, verurtheilt worden, er selbst mit einer peinlichen Untersuchung bedroht war, und die öffentliche Stimme gegen die ministeriellen Unternehmungen, wie gegen seine eigenen Maßregeln so allgemein und so stark sich aussprach: da fühlte er, daß ihn Herr Hassenpflug getäuscht, daß er sich in eine faule Sache eingelassen habe. Sein Unwille wurde dadurch verstärkt, daß ihm das mehrerwähnte Obergerichtserkenntniß war verheimlicht worden. Noch am 12. September machte ihn Verdruß und Aerger unwohl. Er stellte, wie bereits erzählt, die Gewaltmaßregeln gegen die Presse, damit den ganzen Kriegszustand ein und bat um seine Entlassung. Diese wurde ihm jedoch nicht gewährt. Um Mitternacht vom 12. zum 13. September ersuchte ihn der Kriegsminister mündlich und in größter Eile im Auftrag des Kurfürsten, die Oberbefehlshaberstelle noch beizubehalten; es werde ihm ganz überlassen, wie weit er den Kriegszustand

handhaben wolle. Die Eile des Ministers war so groß, daß er nicht einmal eine Antwort auf seine Botschaft abwartete.

Der zweite Act des von dem Ministerium in Scene gesetzten Schauspiels war durchgefallen wie der erste. Der Kriegszustand hatte nichts gefruchtet. Die verfassungs- und gesetzwidrigen Unternehmungen waren überall verurtheilt, der gesetzliche Widerstand allgemein. Es stand kein wirksames Mittel mehr zu Gebote, die ministeriellen Pläne durchzusetzen. Herr Hassenpflug schien mit seinen schlaun Künsten und Ränken am Ende zu sein. Am 12. September glaubten Alle, für die nächsten Tage einen Umschwung mit Sicherheit erwarten zu dürfen. Der Ministerpräsident konnte sich nicht länger halten. Bei dem Kurfürsten suchten sich andere Rathschläge geltend zu machen. Selbst seine Schwester, die Prinzessin Karoline, that Schritte, um ihn zur Entlassung Hassenpflug's zu bewegen, indem sie vorstellte, wie selbst die treuesten Diener von der Verfassungswidrigkeit der erlassenen Verordnungen überzeugt zu sein versicherten. Der Landesherr selbst war erzürnt, als ihm endlich die Vorgänge der letzten Tage, die Erkenntnisse und Beschlüsse der Gerichte, die Erfolglosigkeit aller bisherigen Anstrengungen nicht länger verheimlicht werden konnten. Es fand am Abend des 12. September ein heftiger Austritt zwischen dem Kurfürsten und Herrn Hassenpflug statt, den freilich der „heftige Volksfreund“ unter die Sagen verweisen möchte. Der Kurfürst machte seinem Minister, den er schwerlich jemals geachtet, die bittersten Vorwürfe darüber, daß nichts von dem, was er ihm vorgespiegelt, eingetroffen, daß er ihn getäuscht und bloßgestellt habe.

Während aber Viele schon für den andern Tag, den 13. September, einen Ministerwechsel mit Bestimmtheit erwarteten, wußte Herr Hassenpflug den Knoten noch mehr zu verschlingen. Er war nicht der Mann, seine Pläne so leicht aufzugeben. Seine Erfindungsgabe ist so reich, daß er bei jeder Niederlage neue Verteidigungs- und Angriffsmittel ersinnt, und keine Verwickelung ist so groß, aus der sich sein fruchtbarer Verstand, seine Geübtheit in Ränken, nicht herauszuhelfen wüßte. Die ihn genauer kannten, stimmten deshalb nicht in den Siegesruf ein, der am 12. September aller Orten sich erhob. Und der nächste Tag schon rechtfertigte ihre Voraussicht.

In der Frühe des 13. Septembers flog die Kunde durch die Stadt, daß der Kurfürst mit dem Ministerium die Residenz verlassen habe. Von Münden zurückkehrende Postillone waren ihm auf dem Sanders-

häuser Berge, eine Stunde von Kassel, begegnet. Durch sie kam die erste Nachricht von dieser unerwarteten Abreise in die Stadt. Sobald dieselbe bekannt wurde, fingen die Straßen sich zu beleben an. Man fragte sich gegenseitig, was dieses einer Flucht ähnliche Verlassen der Hauptstadt zu bedeuten habe, welche Folgen daraus entspringen könnten. In den ersten Stunden wurden große Besorgnisse rege. Aengstliche fürchteten, die Abreise des Kurfürsten und seines Ministeriums würde von unruhigen Köpfen benutzt werden, um Verwirrung und Aufstand zu erregen. Namentlich besorgte man, daß es vielleicht gar dem bleibenden Ständeausschusse einfallen könnte, in Abwesenheit der Staatsregierung als provisorische Regierung sich aufzuwerfen. Diese Besorgniß erschien Manchen um so begründeter, als die Demokraten im Ausschusse die Mehrheit bildeten.

Auf die erste sichere Nachricht, daß der Kurfürst mit den Ministern die Stadt verlassen, trat der bleibende Ständeausschuß zusammen, um zu erwägen, ob verfassungsmäßig Veranlassung für ihn vorliege, thätig zu werden. Er hielt es zunächst für seine Pflicht, zu erforschen, wohin die Abreise erfolgt, was ihr für eine Bedeutung unterzulegen, und ob während der Abwesenheit der Minister für Versehen der Geschäfte in den Ministerien, Vorsorge getroffen sei. Zu diesem Zwecke begab sich der Vorsitzende in Begleitung des Landyndikus nach den Ministerien. Die Ministerialreferenten, die sie da fanden, schienen nicht mehr zu wissen, als die ganze Stadt. Nur im Kriegsministerium theilte ein Referent mit, es sei vom Kriegsminister hinterlassen worden, daß weitere Anordnungen von Bockenheim aus erfolgen würden.

Da die Verfassungsurkunde nur im §. 11 bestimmt, daß der Sitz der Regierung nicht außer Landes verlegt werden kann, und kein Grund zu der Annahme vorlag, daß eine solche Verlegung beabsichtigt sei, so mußte sich dem bleibenden Ständeausschusse sofort die Ueberzeugung aufdrängen, daß durch die Abreise des Kurfürsten und der Minister, für ihn zur Zeit keine Veranlassung gegeben sei, auf Grund seiner verfassungsmäßigen Befugnisse thätig zu werden. Er beschloß, das Weitere abzuwarten.

Inzwischen war von anderer Seite Vorsorge getroffen worden, um die Erregung der Gemüther zu beschwichtigen, jeder Unordnung vorzubeugen, eine etwaige Ruhestörung sofort zu unterdrücken.

Die obersten Civil- und Militairbehörden benahmen sich miteinander, um die Möglichkeit eines Conflictes zwischen den Bürgern und dem Militair zu beseitigen.

Der Oberbürgermeister erließ schleunigst eine beruhigende Ansprache an die Bevölkerung der Residenz, worin er derselben die Erwartung ausdrückte, daß sie ihrem bisherigen Verhalten, das überall Anerkennung, ja Bewunderung erregt, treu, auf dem Wege der strengsten Ordnung und Geseßlichkeit auch ferner beharren werde. Der Sieg unserer gerechten Sache werde dann gewiß nicht mehr fern sein.

Ein Bataillon Bürgerwehr wurde versammelt und bezog die Wache, um für alle Fälle bereit zu sein.

Diese Vorsichtsmaßregel war nicht tadelnswerth, aber kaum nothwendig. Jeder fühlte, daß auch die geringste Unordnung vermieden werden müßte, damit nicht die Feinde des Landes, wenn auch nur mit einem Scheine des Rechtes, von Aufruhr sprechen und fremde Hülfe aufrufen könnten. Es fiel daher Niemandem ein, irgend etwas zu unternehmen, was zu Unruhen hätte führen können, und die Stadt nahm schon am Nachmittage ihr bisheriges ruhiges Aussehen wieder an.

Gegen Mittag brachte eine von Münden abgefertigte Ordonnanz des Kurfürsten dem Oberbefehlshaber den schriftlichen Befehl, das Obercommando vorerst beizubehalten, die Kriegszustands-Verordnung aber nur insoweit in Ausführung zu bringen, als dieselbe die Ausübung der Staatspolizei betreffe. Gegen die Presse und Vereine sollten also vorerst weitere Gewaltmaßregeln nicht stattfinden. Auch wurde dem Oberbefehlshaber aufgegeben, zu verkündigen, daß der Sitz der Regierung bis auf Weiteres in die Provinz Hanau verlegt werde.

Eine Stunde später kam eine andere, vom Vorstande des Kriegsministeriums, Major v. Haynau, unterzeichnete Depesche an, welche den Oberbefehlshaber anwies, die Verlegung des Regierungssitzes vorerst nicht zu verkündigen. Aber diese Weisung wurde etwas später durch eine neue Depesche wieder zurückgenommen, und am späten Abend noch erfolgte wirklich eine Bekanntmachung des Oberbefehlshabers, welche die vom Kurfürsten ausgesprochene Verlegung des Regierungssitzes in die Provinz Hanau verkündigte. Am folgenden Tage wurde der hiesigen Garnison durch eine kurfürstliche Ordre, datirt aus Kassel vom 13. September, dasselbe bekannt gemacht. Zugleich wurde das Generalcommando der Truppen angewiesen, ungesäumt nach Bockenheim, einem dicht bei Frankfurt liegenden kurhessischen Städtchen, sich zu verfügen. Die Befolgung dieses Befehls fand jedoch in der Erkrankung des Generallicutenants

Bauer Anstand und der Oberstlieutenant v. Kochenhausen vom Generalstabe ging nach Bockenheim ab, um diesen Anstand dem Kurfürsten, wenn derselbe dort angekommen, anzuzeigen.

Am Mittag des 13. September traf ein hannoverscher Stabs-offizier von Münden hier ein, um von den nach der Abreise des Kurfürsten eingetretenen Zuständen durch eigene Ansicht sich zu überzeugen. Er begab sich zum Baron v. Kübeck, dem österreichischen Gesandten am kurfürstlichen Hofe.

Ueber die Umstände, unter welchen vom Kurfürsten der Entschluß, mit den Ministern aus der Residenz sich zu entfernen, gefaßt und ausgeführt worden, erfuhr man bald Folgendes.

Am Abend des 12. September, als die Unmöglichkeit der Durchführung des Kriegszustandes offen zu Tage lag, hatte Hassenpflug mit dem Kurfürsten eine lange Unterredung gehabt, in deren Anfang die bereits oben erwähnte heftige Scene fiel. Der Ministerpräsident hatte indeß den Kurfürsten zu beschwichtigen und zuletzt zu bewegen gewußt, in den Plan einzugehen, mit den Ministern die Residenz zu verlassen und den Sitz der Regierung bis auf Weiteres in die Provinz Hanau zu verlegen. Die beiden übrigen Minister, die Herrn Hassenpflug gegenüber stets eine untergeordnete Stellung eingenommen, waren gegen 10 Uhr Abends ins kurfürstliche Palais gerufen und mit dem bereits gefaßten Plane bekannt gemacht worden. Die Vorbereitungen zur Abreise wurden nun aufs Eiligste und im tiefsten Geheimniß betrieben. Hassenpflug brachte die Nacht im kurfürstlichen Palais zu. Nach 3 Uhr Morgens am 13. September fuhr ein Wagen mit den drei Ministern zum leipziger Thore hinaus und schlug die Straße nach Münden ein. Eine Stunde später folgte ein anderer mit dem Kurfürsten, der nur zwei Lakaien in seinem Gefolge hatte.

Durch welche Vorstellungen der Ministerpräsident den Kurfürsten zu der Entfernung aus Kassel bewog, ist natürlich nicht bekannt geworden. Es hat aber die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß er dem Landesherrn persönliche Gefahren, die ihm drohen sollten, vorgespiegelt, daß er von einem dem Ausbruche nahen Militäraufstande gesprochen, daß er als gewiß hingestellt, es werde nach der Entfernung des Kurfürsten und des Ministeriums ein Aufstand in der Stadt ausbrechen, eine provisorische Regierung gebildet und dadurch Veranlassung gegeben werden, zur Wiederbefestigung des gefährdeten landesherrlichen Ansehens, fremde Truppen in das Land zu rufen. Vielleicht mochte er auch dem übel berathenen Fürsten in Aussicht

gestellt haben, die Bürger Kassels würden sich gar bald nach der Rückkehr des Hofes und der Regierung sehnen und durch eine Adresse oder Deputation ihn zur Rückkehr einladen und damit ihm ihre Unterwerfung anbieten.

Alles dies waren entweder leere Vorspiegelungen oder Selbsttäuschungen des ränkevollen Ministers. Trotz der übeln Stimmung unter dem Militair, namentlich unter den einberufenen Reservisten, war an einen Militairaufstand auch nicht im Entferntesten zu denken. Ungeachtet der allgemeinen Erbitterung gegen das Ministerium, die sich allerdings zum Theil auf den Landesherren selbst hin richtete, drohte doch diesem nicht die allergeringste persönliche Gefahr, weder in der Residenz noch an irgend einem andern Orte des Kurstaates. An einen Aufstand der Bürger, an eine provisorische Regierung, dachte kein Mensch. Der Feind der Verfassung und der Geseze war ja geschlagen, geschlagen durch das einmüthige Festhalten aller Classen der Bevölkerung an Gesez und Recht. Ein Aufstand hätte weder Zweck noch Sinn gehabt. Niemand bezweifelte, daß mit den bisher gebrauchten friedlichen Waffen auch der endliche Sieg würde errungen werden. Die Hoffnung auf eine Adresse oder Deputation von Seiten der Stadt Kassel erwies sich ebenfalls als eine Täuschung. Zwar ging einige Tage nach der Abreise des Kurfürsten das Gerücht um, eine Anzahl von Bürgern, deren Hinneigung zur strengkirchlichen Partei bekannt war, bereite eine Adresse an den Kurfürsten vor, worin derselbe gebeten werden solle, nach Kassel wieder zurückzukehren. Bei näherer Nachforschung ergab sich aber der völlige Ungrund dieses Gerüchtes, das von einigen Vertrauten des Ministeriums ausgegangen schien, die damit nur die öffentliche Stimmung ausforschen wollten.

Was den Ministerpräsidenten eigentlich getrieben, den Kurfürsten zur Entfernung aus der Residenz zu bewegen, ist nicht schwer zu errathen. Wäre der Kurfürst in Kassel geblieben, so mußte das Ministerium Hassenpflug abtreten. Es konnte sich nicht zwei Tage länger halten, da es kein Mittel mehr in seiner Gewalt hatte, die verfassungswidrigen Verordnungen durchzuführen, der Kurfürst höchst aufgebracht gegen dasselbe war und trotz der Abschließung, in welcher Hassenpflug den Fürsten zu halten suchte, der Einfluß bessern Rathes bei demselben nicht verhindert werden konnte. Es mußte deshalb dem Minister Alles daran liegen, den Kurfürsten aus Kassel zu entfernen, um diesen Einfluß zu verhindern. Damit erreichte er zugleich auch noch den Zweck, den Kurfürsten selbst in seine ver-

fassungswidrigen Unternehmungen tiefer zu verwickeln und ihm die Umkehr auf den verfassungsmäßigen Weg zu erschweren.

Aber auch noch andere Beweggründe mochten Herrn Hassenpflug bei seinem neuen Plane leiten. Er machte die äußersten Anstrengungen, um bei den deutschen Regierungen den Glauben zu erwecken, Kurhessen befinde sich im vollen Aufruhr gegen das landesherrliche Ansehen. Die von der Bevölkerung bisher behauptete musterhafte Ordnung und Ruhe war deshalb nur ein Gegenstand des Aergers für Herrn Hassenpflug. Die Entfernung des Kurfürsten konnte nach seiner Berechnung endlich die Veranlassung geben, daß in der Residenz Unordnungen und Unruhen ausbrachen. Und wenn auch hierin die Berechnung täuschte, so konnte doch vorge spiegelt werden, die persönliche Sicherheit des Kurfürsten sei gefährdet und dessen Entfernung aus Kassel nothwendig gewesen.

Hassenpflug arbeitete ganz im Interesse Oesterreichs und des von dieser Macht getragenen, am 1. September in Frankfurt zusammengetretenen engern Rathes des sogenannten Bundestags, und es war ihm bisher leicht geworden, den Kurfürsten für die österreichische Politik zu gewinnen, da dieser aus verschiedenen Gründen dem engern Anschlusse an Preußen abgeneigt war. Es galt nun, den Kurfürsten bei dem österreichischen Interesse zu erhalten und den Einfluß Oesterreichs und des Bundestages auf denselben zu verstärken. Dieser Zweck konnte erreicht werden, wenn der Kurfürst den Sitz seiner Regierung vorläufig in den Bezirk Hanau, in die Nähe Frankfurts, verlegte.

Wie viel Antheil an dem Plane, den Kurfürsten mit den Ministern aus Kassel zu entfernen, die Befürchtung Hassenpflug's hatte, die Sicherheit seiner eigenen werthen Person sei bei längerem Verweilen in der Residenz gefährdet, mag dahingestellt sein. Gewiß ist, daß die Bevölkerung der Hauptstadt, ungeachtet ihrer tiefsten Entrüstung gegen den strafbaren Minister, gegen dessen Person nichts unternommen hatte, daß aber Niemand wissen konnte, wohin bei fortgesetzten oder gar gesteigerten Gewaltthaten gegen das Recht und das Gesetz, die steigende Erbitterung Einzelne führen konnte.

Die Entfernung des Kurfürsten und seiner Minister aus der Residenz wurde zuerst überall als eine Flucht angesehen. Zu dieser Ansicht schien auch die geheimnißvolle Art, wie sie erfolgt, zu berechtigen. Viele glaubten darin ein Zeichen der völligen Rathlosigkeit des Herrn Hassenpflug und das Ende des Verfassungskampfes in

Kurhessen zu erblicken. Sie kannten eben das ränkevolle Genie desselben nicht und glaubten nur zu gern, was sie wünschten.

Außerhalb des Landes sprach sich über die angebliche Flucht des Kurfürsten, neben der natürlichen Verwunderung, häufig auch Mißbilligung aus. Namentlich war die Partei darüber entrüstet, welche dem Versuche des Herrn Hassenpflug, die kurhessische Verfassung umzustürzen, das beste Gelingen wünschte. Denn sie hielt diesen Versuch nunmehr für völlig gescheitert. Bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Artikel der Neuen preussischen Zeitung, gewöhnlich „Kreuzzeitung“ genannt, vom 15. September, der so lautete:

„Die Nachrichten aus Kurhessen, die uns gestern noch als fabelhaft erschienen, haben sich leider bestätigt. *Se. k. H.* der Kurfürst und sein Ministerium haben Kassel lebendig verlassen. Wir wissen nicht, was inzwischen in Kurhessen geschehen, das nicht ein Schulknabe hätte voraussehen können und müssen, und wir müssen es tief beklagen, wenn das monarchische Princip gerade durch die, welche sich als seine Hauptvertreter aufwerfen, so schimpflich compromittirt wird. Es ist nicht Muth, sondern Leichtsin und Uebermuth, in einer so schwierigen und folgenreichen Situation, die Schwierigkeiten und die Mittel zu deren Beseitigung unerwogen zu lassen, und es darf uns nicht bestreunden, wenn der leichtsinnige Uebermuth ein klägliches Fiasco macht. Man findet es so natürlich, daß der Soldat für seine Pflicht und Löhnung sein Leben in die Schanze schlägt, und man sollte es noch natürlicher finden, mit der Schätzung seiner Pflicht und seiner Krone nicht hinter dem Soldaten zurückzubleiben; doch, wie wir schon oft wiederholt, der Muth der deutschen Fürsten erhebt sich selten höher, als zur Flucht. Vom Belagerungszustande bis zum Lächerlichen ist in der That nur ein Schritt.“

Also selbst die Kreuzzeitung war nicht sogleich im Stande, zu durchschauen, daß des Kurfürsten und seiner Minister Entfernung aus Kassel nur ein strategischer Rückzug war, darauf berechnet, eine festere, furchtbarere Stellung einzunehmen, und von dieser aus das Gelingen der bis jetzt gescheiterten Pläne zu sichern.

Auch die Neuhessische Zeitung sah in einem Artikel vom 15. September die Abreise des Kurfürsten als das lächerliche Ende des Hassenpflug'schen Regiments an. „Das Ernste und Tragische bei der Sache ist der in diesen Ausgang mit hineingerissene Landesfürst.“

Der von Herrn Bismarck gegründete und redigirte „Hessische Volksfreund“, der mit einer seltenen Unverschämtheit und einer unerhörten Verhöhnung alles sittlichen Gefühls und aller Grundsätze des Rechts, das Regiment Hassenpflug's vertritt, war darüber entrüstet, daß viele Tagesblätter die Entfernung des Kurfürsten aus seiner Residenz als eine Flucht bezeichneten. Mit Stolz und Zuversicht, aber auch mit einer merkwürdigen Logik, ließ er sich in seiner Nummer vom 17. September also vernehmen:

„Eifertigst ist von halb- und ganz demokratischen Blättern die Kunde verbreitet worden: der Kurfürst und das ganze Ministerium ist auf der Flucht! Aber ein Kurfürst von Hessen flieht nicht. Aus einer Stadt aber, wo nicht die Bürger, nein, wo die Behörden den Gehorsam auffagen, muß der Sitz der Regierung verlegt werden und verlegt bleiben, bis der Gehorsam freiwillig oder unfreiwillig zurückgekehrt ist. Der Sitz der Regierung ist nach Hanau verlegt und die weiteren Maßregeln werden nicht auf sich warten lassen. Wir werden sehen, wer es ist, der da fliehet!“

Der sogenannte Volksfreund mit seinem „Aber ein Kurfürst von Hessen flieht nicht“, versiel aber in allen Kreisen unauslöschlichem Gelächter, als die radical-demokratische „Hornisse“ in einem sarkastisch-humoristischen Artikel nachwies, daß es bis jetzt überhaupt nur drei Kurfürsten von Hessen gegeben und daß jeder von ihnen aus seiner Residenz flüchtig geworden, nämlich Wilhelm I. am 1. November 1806, als die Franzosen unter Mortier die kurhessischen Lande besetzten, Wilhelm II. am 10. März 1831, als die Bevölkerung der Residenz die Entfernung der fürstlichen Maitresse, Gräfin Reichenbach, stürmisch forderte, und nun auch Friedrich Wilhelm I.

Ueber den Verlauf der Reise des Kurfürsten und seiner Minister ist Folgendes bekannt geworden.

Der hohe Reisende fühlte sich am ersten Reisetage nicht wohl, vielleicht in Folge der Aufregung am Tage vorher. Auf dem Wege von Kassel nach Münden mußte er mehrmals aussteigen. Um 7 Uhr kam der Kurfürst in Münden an, wo ihn die drei Minister bereits erwarteten. Er unterhielt sich etwa 20 Minuten lang mit dem Commandanten der hannoverschen Truppen. Ein glaubwürdiger Ohrenzeuge — die Unterredung fand auf der Hausflur in Gegenwart vieler Menschen statt — versichert, gehört zu haben, daß der Kurfürst zu dem hannoverschen Offizier geäußert, in Kassel gehe

Alles drunter und drüber, wahrscheinlich stehe das kurfürstliche Palais in diesem Augenblicke in Flammen.

Von Münden aus wurde die Reise über Dransfeld und Göttingen nach Hannover fortgesetzt. In Göttingen fand eine kleine Demonstration gegen die Reisenden statt. Die Ankunft in Hannover erfolgte Abends gegen 10 Uhr. Hassenpflug war nicht mehr im Gefolge des Kurfürsten, der sogleich nach der Ankunft zum Könige fuhr. Der Besuch dauerte über eine Stunde. Es wird erzählt, der Kurfürst habe den König um militärische Hülfe gegen seine widerstrebenden Behörden und Beamten angesprochen, dieser aber das Ersuchen abgelehnt und sich dabei über Hassenpflug eben nicht günstig ausgesprochen.

Die Anwesenheit des Kurfürsten in Hannover wurde sehr geheim gehalten, um eine Demonstration der Bevölkerung zu verhüten. Die Polizei und Landgendarmarie hatte deshalb besondere Instruktionen erhalten, das British-Hotel, wo der Kurfürst mit seiner Begleitung abgestiegen, war durch Polizeidiener, die sich in der Nähe aufgestellt, geschützt. Bald nach 8 Uhr Morgens traten der Kurfürst und die Minister, sämmtlich in Civilkleidern und in dem einfachsten Reisefestum, einzeln aus dem Hotel, bestiegen einen einfachen offenen Reisewagen und gelangten so, ohne alles Aufsehen, nach dem Bahnhofe, wo ein Extrazug für sie bereit stand.

Hassenpflug hatte sich am 13. September in Münden oder in Dransfeld von dem Kurfürsten und seinen Collegen getrennt, allein einen nähern Weg nach der hannover-mindener Eisenbahn eingeschlagen, die Nacht in der Nähe von Brackel auf dem Gute eines Herrn v. Jarthausen zugebracht und war am 14. September gegen 10 Uhr Morgens auf der Eisenbahnstation Rheda angekommen. Bleich und mit entstellten Zügen bestieg er dort den nach Düsseldorf abgehenden Zug. Von Mitreisenden erkannt, gab sich fast auf allen Stationen die allgemeine Mißstimmung und Erbitterung gegen ihn durch laute Verhöhnungen kund. In Düsseldorf angekommen, mußte er zur Verhütung einer Demonstration von der Polizei in Schutz genommen werden, woraus das Gerücht seiner Verhaftung entstand.

Der Kurfürst kam mit den beiden andern Ministern und seinem übrigen Gefolge zwischen 9 und 10 Uhr Morgens auf dem Bahnhofe zu Preußisch-Minden an, unter dem Namen eines Grafen von Steinau. Er wollte von da aus seine Reise mit einem Extrazuge fortsetzen, konnte aber keinen erhalten und mußte sich entschließen, auf den nach 12 Uhr abgehenden Personenzug zu warten. Wäh-

rend dem war es bekannt geworden, daß der Graf v. Steinau Niemand anders sei, als der Kurfürst von Hessen, und die Stimmung der auf dem Bahnhose Anwesenden gab sich durch Aeußerungen, Zurufe und noch auf andere Weise kund. Der Kurfürst selbst erzählte in Wilhelmsbad in heiterer Stimmung einem seiner Offiziere, was ihm in Minden begegnet. Auf der Station Langensfeld, drei bis vier Stunden von Düsseldorf, verließ er, auf Anrathen von Düsseldorf aus, die Eisenbahn und setzte seine Reise nach Frankfurt mit Extrapost fort. Hassenpflug war ihm von Düsseldorf bis Langensfeld entgegengefahren und da mit ihm zusammengetroffen.

Am 15. September Abends 10 $\frac{1}{2}$ Uhr traf der Kurfürst in Frankfurt ein. Gleich nach seiner Ankunft ließ er dieselbe dem ältern Bürgermeister und dem Stadtcommandanten anzeigen, worauf zahlreiche Patrouillen die Umgebung der kurfürstlichen Wohnung durchzogen.

Am Vormittag des 16. September empfing der Kurfürst die drei österreichischen Offiziere, den Feldmarschall-Lieutenant v. Schirnding, den Oberstlieutenant Ruff und Major v. Czwikowski. Dann wurde der kurhessische Oberstlieutenant v. Kaltenborn ins Bundespalais gesendet, wo die Bevollmächtigten bei dem Bundestage versammelt waren. Hierauf folgten geheime Besprechungen der kurhessischen Minister mit den Bundestagsmitgliedern. Um 1 Uhr begab sich ein Theil der kurfürstlichen Dienerschaft nach Wilhelmsbad. Der Kurfürst selbst fuhr Nachmittags dorthin, ohne jedoch die Eisenbahn zu benutzen. Die Minister v. Baumbach und v. Haynau hatten sich bereits vorher nach Wilhelmsbad begeben und sich in dem dortigen kurfürstlichen Schlosse eingerichtet. Der Kurfürst bezog denjenigen Theil des Schlosses, welcher den Namen Fürstenbau führt.

Herr Hassenpflug war nach dem Kurfürsten in Frankfurt eingetroffen. Er hatte den „englischen Hof“ zu seinem Absteigequartier gewählt. Als aber der Wirth erfuhr, wer der Gast sei, ersuchte er ihn, nach einem andern Quartier sich umzusehen. Er verließ am 17. September um Mittag Frankfurt in einer schwer gepackten Chaise. In Wilhelmsbad wurde er von seinem Collegen Haynau empfangen. Er suchte sogleich um eine Audienz beim Kurfürsten nach, mußte aber warten, bis derselbe die Tafel beendet hatte.

Das war die Reise des Kurfürsten mit seinen Ministern von Kassel nach dem neuen Regierungssitze Wilhelmsbad. Mit Rücksicht auf die sie begleitenden Umstände, ist diese fürstliche Reise beispiellos in der Geschichte. Der übel berathene Fürst hätte nicht nöthig gehabt, im Dunkel der Nacht seine Hauptstadt zu verlassen, einen so

großen Umweg über Hannover und Düsseldorf zu nehmen, sich Unbilden auszusetzen. Er hätte unangefochten den geraden Weg durch sein Land einschlagen können.

Wenn etwa darauf gerechnet worden, daß der Eigennuz den Kurfürsten und seine Minister in dem neuen Regierungssitze im Hanauschen werde willkommen heißen, so wurde diese Berechnung abermals getäuscht. Der Empfang von Seiten der zweiten Stadt des Landes, in deren unmittelbarer Nähe Wilhelmsbad liegt und welche die Aussicht hatte, daß der Kurfürst in ihr selbst seinen bleibenden Aufenthalt nehmen würde, blieb bei seiner Ankunft in ihrer Nähe, völlig gleichgültig und kalt, und gab ihm bald unumwunden zu erkennen, wie sie seinen Aufenthalt in Wilhelmsbad ansah.

VI.

Verlegung des Regierungssitzes nach Wilhelmsbad. Kleiner Krieg. Dritte Niederlage Hassenpflug's.

Während Herr Hassenpflug mit dem Kurfürsten die abenteuerliche Reise nach Wilhelmsbad unternahm, sich dort einrichtete und mit dem österreichischen Gesandten und den Mitgliedern des „Bundestages“ auf neue Pläne sann, fühlte sich Kassel sehr erleichtert, ihn nicht mehr in seinen Mauern zu haben, und glücklich, von den Erregungen der letzten Tage ausruhen zu können. Die Bevölkerung benutzte aber auch die Lage der Ruhe, um neuen Muth und neue Kraft zu sammeln für die weitem Prüfungen, die, wie sie wohl wußte, ihr nicht erspart werden würden.

Der 15. September ist in Kurhessen der Jahrestag der Verfassung des Landes. Am 15. September 1830 hatte nämlich Kurfürst Wilhelm II. seinem Lande eine zeitgemäße constitutionelle Verfassung feierlich versprochen und durch die Ertheilung der mit constituirenden Ständen verabschiedeten Verfassung vom 5. Januar 1831, sein Versprechen gelöst. Der 15. September ist seitdem immer einer von den Tagen gewesen, die in Kurhessen besonders werth gehalten werden. Seine Wiederkehr in diesem Jahre und unter Umständen, wie sie seit Anfang des Monats eingetreten, war besonders bedeutungsvoll. Allgemein sprach sich der Wunsch aus, ihn zwar nicht in auffallender und geräuschvoller, aber in würdiger, den verfassungstreuen Sinn stärkender Weise zu begehen. Die Erfüllung dieses Wunsches machte sich um so leichter, da der 15. September diesmal gerade auf einen Sonntag fiel.

Ohne vorhergegangene öffentliche Aufforderung versammelten sich um 9 Uhr Vormittags die städtischen Behörden, die Bürgergarden

und Schutzwache, jedoch ohne Waffen und Dienstbinde auf dem Königsplatze. Von da aus zogen sie, unter Anschluß vieler Beamten und anderer Bürger, als das Geläute der Glocken zum sonntäglichen Gottesdienste rief, nach der St. Martinskirche, der Hauptkirche der Stadt, um in deren geweihten Räumen dem Himmel für das Geschenk dieses Tages zu danken und neue Kraft zur Vertheidigung desselben zu erflehen.

Consistorialrath Kraushaar hielt eine des Tages würdige, alle Zuhörer tief ergreifende Predigt über den Text aus dem Propheten Joel Kap. 2, V. 21: „Fürchte dich nicht, du liebes Land, sondern sei fröhlich und getrost: denn der Herr kann auch große Dinge thun.“

Zum Hauptsage seiner Predigt hatte der Redner die Liebe zum Vaterlande gewählt. Er schilderte dieselbe in ihrem tiefen sittlich-religiösen Grunde und in ihren wunderbaren Erfolgen, wo sie mit rechtem Sinne und Gemüthe geübt wird. Seine Schilderung machte schon durch die Gewalt der Rede an sich einen mächtigen Eindruck auf die Zuhörer, und dieser Eindruck wurde noch dadurch gesteigert, daß die ungewöhnlichen Ereignisse der letzten Tage zur Veranschaulichung der Rede dienten. Das Bewußtsein, einem freien und gerechten und geachteten Volke, einem Lande anzugehören, welches jedem Bürger seine höchsten Güter im wechselseitigen Schutze gewährleistet und Alles, was ihm der Himmel gegeben, zu reicher Blüte zu entfalten gestattet: dieses Bewußtsein wurde als der Lebensodem der Vaterlandsliebe bezeichnet, durch welchen sie aus einem dunkeln unerkannten Gefühle zur selbstbewußten sittlichen Kraft und Tugend werde. Um zu zeigen, wie solche Kraft und Tugend sich zu äußern und einzustehen habe für das Vaterland, in unerschütterlichem Festhalten an Recht und Gesetz, in einträchtigem Zusammenstehen der Bürger, bot sich dem Redner aus der Geschichte der letzten Tage ein reicher Stoff dar. Nie habe sich das Wort: Thue Recht und scheue Niemand, besser und schöner bewährt. In kurzen und großen Zügen wurden die Vorgänge dieser Tage geschildert, und wie sich das Herz höher hebe bei ihrer Betrachtung, und die Liebe zum theuern Vaterlande in mächtigen Flammen zum Himmel steige, als reines Dankopfer für so große Gnade.

„Es ist etwas Großes“, rief der Redner, „um die Begeisterung eines Volkes, wenn sie im gerechten Kampfe für das Vaterland zu rascher That auflodert, aber größer noch ist es, wenn ein Volk mit Ausdauer und Geduld, in Frieden und Eintracht, nicht durch die

Thaten des Krieges, sondern durch die schweren und männlichen Thaten der Gerechtigkeit, sein Recht und seine Freiheit schirmt. Solche That ist nicht möglich ohne einen tiefen religiösen Sinn, welcher Vertrauen hat, und nicht verzagt an dem, vor dem die Werke der Finsterniß immer zu Schanden werden.“

Doch nicht jene Religion wollte der Redner meinen, welche von sich selbst abfällt und von ihren sittlichen Grundlagen, welche in unklarem, wüstem, willkürlichem Ausschreiten gegen Vernunft und Sittlichkeit sich auflehnt, und in ihren Ausschweifungen zu jenen finstern, unsittlichen Lehren gelangt, bei denen die menschliche Gesellschaft in Recht und Gerechtigkeit nicht mehr bestehen kann. Die verderblichen Wirkungen, die schlimmen Früchte dieser Religion, setzte der Redner bedeutungsvoll hinzu, hätten wir in einer bittern Erfahrung und Leidenschule nur zu sehr kennen gelernt.

„Lasset uns“, schloß die erhebende und den ganzen Zuhörerkreis mächtig ergreifende Predigt, „lasset uns vertrauen auf den Herrn, der unser Recht schirmt mit starker Hand, und der bis hierhin uns geleitet und Wohlgefallen gehabt hat an uns. Wenn aber der Herr für uns ist, wer wird wider uns sein?“

Diese einfache religiöse Feier gibt unwiderlegliches Zeugniß von dem tiefen sittlichen Ernste, aus welchem der gesetzliche und friedliche Widerstand des kurhessischen Volkes gegen unerhörte Angriffe auf seine heiligsten Bürgerrechte entsprang, und sie war ganz geeignet, in der Treue gegen Verfassung und Recht zu befestigen und den Muth zu Bekämpfung erneuerter Angriffe zu beleben.

Frischer Muth that auch noth, denn die Wilhelmsbader Regierung sann, kaum angekommen an dem auserwählten neuen Regierungssitze, unablässig auf neue Mittel, ihre strafbaren Pläne durchzuführen und ihre schmachvolle Niederlage in unrühmlichen Sieg umzuwandeln. Die Früchte ihrer Thätigkeit zeigten sich bald.

Zunächst brachte das fünfzehnte, am 19. September ausgegebene Stück der Gesetzsammlung eine neue Verordnung vom 17. September, die Verlegung des Sitzes der Regierung nach Wilhelmsbad betreffend. Es hieß darin:

Der die Pflichten des Staatsdienstes gröblich verletzende Widerstand der meisten obern Staatsbehörden in Kassel gegen die verfassungsmäßigen landesherrlichen Verordnungen vom 4. und 7. September veranlasse, über den Sitz der Regierung anderweite Verordnung zu treffen. Denn es sei mit der Würde der Regierung nicht vereinbar, daß dieselbe mit widerstrebenden untergeordneten Behörden

an einem und demselben Orte verweile, so lange diese Behörden nicht zu ihrer Pflicht zurückgekehrt seien.

Es werde die ernsteste Sorge getragen werden, den Gang der Staatsgeschäfte ungestört zu erhalten, und dem gesetzlichen Sinne der Unterthanen vertraut, daß sie den Landesherrn in seinen Bestrebungen unterstützen würden, die nur abzielten auf die Erhaltung der Landesverfassung und der dieselbe wesentlich bedingenden monarchischen Regierungsform, sowie auf die Aufrechthaltung eines zur Führung einer jeden Regierung unumgänglich erforderlichen gesetzlichen Zustandes.

Die zur Handhabung der Gesetze und insbesondere der Ordnung des Staatsdienstes erforderlichen Maßregeln würden ohne Verzug ergriffen werden.

Sämmtliche Behörden und Staatsdiener wurden ausdrücklich an ihre Pflicht erinnert, und vor den unvermeidlichen Folgen des Widerstandes gegen die verfassungsmäßigen Anordnungen des Landesherrn ernstlich verwahrt.

Hiernach wurde auf Antrag des Gesamt-Staatsministeriums verordnet, daß der Sitz der Regierung nach Wilhelmsbad verlegt sei.

Die Verordnung war von den drei Ministern gegengezeichnet.

Die Verlegung des Regierungssitzes war eine Handlung, zu welcher die Staatsregierung vollkommene Befugniß hatte, die ihr von Niemanden streitig gemacht wurde.

Die Begründung dieser Verlegung aber war seltsam, unlogisch und der Würde einer Staatsregierung nicht angemessen. Wo ist es noch jemals vorgekommen, daß ein Ministerium, eine Staatsregierung geflohen, den Sitz der Regierung verlegt hat, lediglich darum, weil die obern Behörden den Gehorsam verweigert? Erforderte es nicht die Würde der Staatsregierung, vor solchem strafbarem Ungehorsam nicht zu weichen, denselben vielmehr mit den zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen? Und bot nicht das Staatsdienstgesetz dergleichen Mittel in genügender Weise dar, wenn gesetzwidriger Ungehorsam wirklich bestand?

Die Vorwürfe gegen pflichttreue, meist dem Landesherrn persönlich ergebene Staatsdiener, die nur erklärten, ihre eidlich übernommene amtliche Verpflichtung verbiete es ihnen, die Anordnungen der Staatsregierung zu befolgen, waren unerhört, noch unerhörter die öffentliche Verwahrung und Bedrohung derselben.

Die Taktik des Herrn Hassenpflug, die öffentliche Meinung irre

zu leiten durch das behauptete Bestreben, die Verfassung zu schützen und durch die völlig grundlose Annahme, daß das Volk mit dem gesetzlichen und ehrenvollen Widerstande seiner ständischen Vertreter und Behörden gegen strafbare Angriffe auf die Verfassung und die Gesetze des Landes nicht einverstanden sei, war schon zu bekannt, als daß sie hätte Verwunderung erregen sollen.

Der bleibende Ständeausschuß fand sich, nicht durch die Verordnung, daß der Regierungssitz nach Wilhelmsbad verlegt sei, wol aber durch deren Begründung veranlaßt, eine neue öffentliche Erklärung unter dem 20. September abzugeben. Er brachte darin den von ihm eingelegten Widerspruch gegen jede Mitwirkung zu den Verordnungen vom 4. und 7. September ausdrücklich in Erinnerung. Er erinnerte daran, daß die Verfassungswidrigkeit dieser Verordnungen in formeller und materieller Richtung allgemein anerkannt worden sei. Insbesondere hätten in vollem Einverständniß mit der verfassungstreuen Gesinnung des Volkes nicht nur die Verwaltungs- und Finanzbehörden des Landes die Vollziehung jener Verordnungen, auf den Grund ihres Verfassungseides, abgelehnt, sondern auch die höhern und höchsten Gerichte, so oft dieselben Gelegenheit hatten, sich auszusprechen, dieselben für unvollziehbar, weil verfassungswidrig, erklärt. Dennoch wolle das Ministerium für diese verfassungswidrigen Verordnungen durch angedrohte weitere Maßregeln Gehorsam erzwingen, ja die Welt glauben machen, als sei das Volk in dieser Frage nicht Eins mit den Behörden. Wie tief aber auch das Ministerium das Land in Verwirrung stürze, so dürfe doch Niemand daran zweifeln, daß die Sache des Rechts auch aus diesen Prüfungen siegreich hervorgehen werde, wenn nur Alle in ihrer Pflicht treu und redlich ausharrten.

Die obern Verwaltungs- und Finanzbehörden blieben mit ihrem Protest gegen die Anschuldigungen, welchen sie sich von Seiten des Ministeriums ausgesetzt sahen, nicht zurück. Sie gaben dem Ministerium noch einmal schriftlich kund, daß dessen verfassungswidrige Anordnungen von ihnen niemals befolgt werden würden, und daß sie fest entschlossen seien, nach Pflicht und Eid die Verfassung in allen ihren Bestimmungen zu befolgen. Den Vorwurf der Pflichtverletzung lehnten sie mit Nachdruck von sich ab, und wiesen darauf hin, wer eigentlich Untreue gegen den Landesherrn, wie gegen die Landesverfassung, Pflichtverletzung und Ehrenwidrigkeit sich habe zu Schulden kommen lassen. Das Ministerium wurde nochmals daran erinnert, daß es Pflichten halber sich gedrungen fühlen müsse, dem

Kurfürsten von dem Inhalte der Remonstrationen wahrheitsgetreue und vollständige Kenntniß zu geben.

Im Lande selbst wurde die Verlegung des Regierungssitzes nach Wilhelmsbad natürlich sehr bitter beurtheilt. Denn man sah darin lediglich eine Fortsetzung der wider Verfassung und Recht verstößenden Unternehmungen des Herrn Hassenpflug. Selbst der Bezirk, welcher zum Sitz der Regierung ausersehen worden und dessen materielle Interessen dabei nicht unbetheiligt erschienen, empfing die neuen Gäste sehr unfreundlich. Die Stadt Hanau, der Größe nach die zweite, dem Gewerbefleiß nach die erste Stadt im Kurstaate, war bei der Verlegung des Regierungssitzes besonders betheiligt. Denn Wilhelmsbad liegt in seiner unmittelbaren Nähe, der Aufenthalt des Kurfürsten und der Minister mit ihrem Anhang versprach der Stadt manche Vortheile, ja sie hatte sogar die Aussicht, unmittelbar die Winterresidenz des Kurfürsten zu werden. Aber Hanau, das im Frühling des Jahres 1848 an die Spitze der Bewegung getreten und seitdem die Bestrebungen der Neuzeit entschieden und befonnen gefördert hatte, ließ sich durch die Aussicht auf materielle Vortheile nicht verlocken und gab ein ehrenvolles Beispiel patriotischer Gesinnung. Der Stadtrath hat in einer unter dem 21. September erlassenen Adresse den Kurfürsten, den Sitz der Regierung in die Hauptstadt des Landes zurück zu verlegen. Der freimüthige und entschiedene Ton derselben erinnert an das Jahr 1848. Es heißt darin unter Anderm:

„Ihre jetzigen Minister, Königliche Hoheit! erklärt die allgemeine Stimme für Ihre ärgsten Feinde und für Männer, die es nicht bloß auf den Umsturz der Kurhessischen Staatsverfassung, sondern zugleich auch auf den Ruin Ihres Kurfürstlichen Hauses abgesehen haben, und die Sie gleichwohl wie Schlangen am eigenen Busen erwärmen. Verurtheilt durch die öffentliche Meinung, ja fast erdrückt durch die Wucht der ganzen deutschen Volksverachtung, wissen diese Menschen zwar wohl, daß sie keinen sichern Aufenthaltsort, keine ruhige Stätte mehr haben. Aber dennoch treten sie nicht zurück, dennoch fahren sie fort, ihr verzweifelttes Spiel zu treiben.“

„Königliche Hoheit! das hessische Volk steht nicht auf Ihrer Seite. Ihre gegenwärtige Regierung befindet sich vielmehr, von wenigen Verblendeten und Eigennütigen abgesehen, in vollkommener Isolirung vom Volke. Ihre Behörden sind keineswegs pflichtwidrig, sondern umgekehrt gerade pflicht- und verfassungsg-

getreu, und schon die ganze gesetzliche und würdevolle Haltung des Volkes wird Ihnen andeuten müssen, wo diejenigen zu suchen sind, welche Recht und Gesetz mit Füßen getreten und die Landesverfassung gebrochen haben. Königliche Hoheit! Machen Sie Ihren Frieden mit dem Lande und beendigen Sie einen Zustand, welcher, sein Ausgang sei auch, wie er wolle, jedenfalls nicht zu Ihren Gunsten ausschlagen kann. Bedenken Sie, daß eine constitutionelle verfassungsmäßige Regierung mit Ministern dieses Schlages unmöglich ist, und Ihnen also mit diesen Ministern kein anderer Ausweg bliebe, als die Verfassung zu beseitigen und ein rein despotisches Regiment einzuführen! — Königliche Hoheit! Erfüllen Sie unsere gehorsamste Bitte, geruhen Sie, den Sitz der Regierung wieder in die Hauptstadt des Landes zurück zu verlegen, und Ihre pflichtwidrigen Minister zu entfernen, indem Sie Sich, der höchsten Zusicherung vom 11. März 1848 gemäß, mit Männern umgeben, welche das Vertrauen des Landes besitzen.“

Herr Wilmar erboste sich in seinem berüchtigten „heftigen Volksfreunde“ gar sehr über diese Adresse. Dem streng kirchlich gesinnten Consistorialrathen mit dem Heiligenscheine um das Haupt, ist bekanntlich jedes Mittel recht, wenn es nur seinen Zwecken dient. Kein Wunder daher, wenn er den Eigennutz gegen den Hanauer Stadtrath aufzustacheln suchte. „Es nimmt sich nur noch besonders schön und erbaulich aus,“ so schrieb er, „wenn der Rath einer tief in Schulden steckenden Stadt mit ihren zahlreichen Armen, für welche es eine Wohlthat ist, wenn ihnen Erwerbsquellen eröffnet und Mittel des Unterhalts geboten werden, sich so anstellt und handelt, als habe er großmüthig Tausende zu verschenken; und es hat uns diese Adresse lebhaft an den Schuster im Lumpacivagabundus erinnert, welcher, nachdem er seinen Antheil am Gewinne des Glückslooses muthwillig und lüderlich durchgebracht, auf das Anerbieten seines wohlhabenden Bruders, des Tischlers, welcher besser mit dem Seinigen zu Rathe gegangen, in edlem Bettelstolze antwortet: Ich will nichts!“

Die wenigen Gefinnungsgenossen der Herren Hassenpflug und Wilmar in Hanau suchten durch Hülfe eines Fuhrmanns, der für den Transport kurfürstlicher Mobilien ins Hanauer Schloß reichliche Bezahlung erhalten hatte, eine Gegenadresse an den Kurfürsten zu Stande zu bringen. Aber dieser Versuch scheiterte in lächerlicher Weise an dem allgemeinen Unwillen, der sich darüber in der Stadt drohend erhob.

Die Hanauer Adresse hatte natürlich keine Wirkung. Das Ohr des Kurfürsten war der Stimme des Landes, dem warnenden Rathe der Besseren in seiner Umgebung verschlossen. Es hörte nur auf die Vorspiegelungen des Ministerpräsidenten und seiner Creaturen, die dem übelberathenen Fürsten einredeten, daß durch das treue Festhalten der Behörden und des Volkes sein landesherrliches Ansehen bedroht sei, ihm fremde Hülfe in gewisse Aussicht stellten, und mit der Hoffnung schmeichelten, den schon vor drei Jahren gehegten, damals durch die Märzereignisse gestörten Plan einer einseitigen Abänderung der Landesverfassung, gegenwärtig durchsetzen zu können.

Die Minister suchten sich an dem neuen Regierungssitze einzurichten, und neben den großen Schlägen, die sie gegen die erdichtete Rebellion im Lande geschäftig vorbereiteten, einen kleinen Krieg zu organisiren, der die Erreichung ihres Zieles wenigstens unterstützen und beschleunigen konnte.

Eine wirkliche Verlegung der Ministerien nach Wilhelmsbad erschien natürlich nicht thunlich. Die Schlösser in Wilhelmsbad, Hanau und Philippsthal eigneten sich nicht zur Aufnahme des Ministerialpersonals, sowie der Kanzleien, Archive und Repositoren. Die Uebersiedlung hätte mehr Geld gekostet, als das Ministerium gegenwärtig aufstreiben und künftig auch bei der ministeriellen Ständerversammlung verantworten konnte. Endlich dachten auch weder der Kurfürst, noch die Minister an einen langen Aufenthalt im Hanau'schen; sie hofften vielmehr, vielleicht schon in den nächsten Wochen an der Spitze eines Bundesheeres in die alte Residenz wieder zurückzukehren.

Man suchte sich aber den Schein zu geben, als werde ein längerer, ja ein bleibender Aufenthalt in Wilhelmsbad und Hanau beabsichtigt. Das Schloß in Wilhelmsbad wurde mit Bequemlichkeiten und Erfordernissen versehen, wie die winterliche Jahreszeit sie nothwendig und wünschenswerth macht. Das Schloß zu Hanau, welches seit lange nicht als fürstliche Wohnung benutzt worden, sondern als Geschäftslokal für Staatsbehörden gedient hatte oder unbewohnt gewesen war, wurde in wohnlichen Stand gesetzt. Alles dies geschah mit einer gewissen Ostentation. Die Hanauer sollten glauben, es sei mit der bleibenden Verlegung des Regierungssitzes nach Hanau, Ernst. Die Kasseler sollten besorgt werden um ihren Nahrungsstand, und geneigt, durch Adressen und Deputationen den Kurfürsten und die Minister zur Rückkehr einzuladen. Beides schlug

fehl. Herr Hassenpflug hatte in seiner Berechnung die edleren Triebe der Menschen nicht mit in Ansatz gebracht.

Da es unbestimmt war, wie lange die Regierung und Verwaltung des Landes von Wilhelmsbad aus zu führen sein würde, so mußten die Minister Einrichtungen treffen, um die unerläßlichsten laufenden Geschäfte zu erledigen. Sie ließen zu diesem Zwecke einige Referenten und das unumgänglich erforderliche Kanzleipersonal nach Wilhelmsbad kommen. Aber die Ministerialbureaus blieben in Kassel. In der ersten Zeit wurden alle an die kurfürstlichen Ministerien einlaufenden Sachen von den Ministerialbeamten oder den Ministerialreferenten in Kassel erbrochen, bearbeitet und die ausgefertigten Beschlüsse den Ministern zur Unterschrift nach Wilhelmsbad geschickt. Aber schon nach kurzer Zeit erwies sich diese Einrichtung als unzulänglich. Es wurden deshalb die Arbeitskräfte in Wilhelmsbad vermehrt und Verfügung dahin getroffen, daß alle einlaufenden Sachen unerbrochen nach Wilhelmsbad gingen, von da nach Kassel zurückliefen, um nach Beifügung der Voracten nach Wilhelmsbad zur Bearbeitung und Beschlußnahme zurückzukehren. Dieser äußerliche Geschäftsgang war freilich etwas umständlich, aber darum ohne bemerkbare Nachtheile für die ministerielle Verwaltung, weil die Minister schon lange ihre Thätigkeit der hohen Politik zugewendet hatten, und von den laufenden Sachen anderer Art nur die allerdringlichsten bearbeiteten.

Bei der Entfernung des Kurfürsten und der Minister aus der Residenz schien es Plan zu sein, den Generalstab, die Militärverwaltung und das in Kassel in Garnison liegende Militär ins Hanau'sche zu verlegen, und so Kassel und Niederhessen sich ganz selbst zu überlassen. Dieser Plan wurde aber aufgegeben. Nur das erste Bataillon des Garderegiments ging am 19. September auf der Eisenbahn nach Gießen ab, um sich von da weiter nach Wilhelmsbad zu begeben. Das zweite Bataillon der Garde und zwei Escadrons des zweiten Husarenregiments befanden sich bereits dort, und der Garnisonsort des dritten Infanterieregiments war Hanau. In Wilhelmsbad waren militairische Vorsichtsmaßregeln getroffen, als ob ein Feind in unmittelbarer Nähe sei. Vor jeder Thür des Schlosses stand ein Posten, und auch im Innern waren Wachen aufgestellt. Der Park wurde fleißig von Patrouillen durchstreift, und die Eisenbahn entlang mußten Husaren fortwährend recognosciren. Diese ungewöhnliche Schaustellung militairischer Vorsichtsmaßregeln hatte keinen andern Zweck, als die Welt glauben zu

machen, daß die Person des Kurfürsten Gefahren ausgesetzt sei, und die Erquickung einer Rebellion fortzuspinnen.

Mannichfache Gerüchte darüber, wie der Kurfürst durch die Vorsorge Hassenpflug's von aller Berührung mit Solchen fern gehalten ward, die dem Ministerium nicht unbedingt ergeben waren, oder dessen Pläne nicht förderten, wurden mündlich wie durch die Zeitungen verbreitet. Man hätte denken sollen, der Kurfürst werde förmlich in einer Art von Gefangenschaft gehalten, er sei durchaus unfrei. Diese Gerüchte haben sich aber als übertrieben erwiesen. Der Kurfürst war in Wilhelmsbad äußerlich so frei, wie in Kassel, wenn er auch durch die Hassenpflug'schen Intriguen und Vorspiegelungen in einer Art moralischer Unfreiheit sich befand. Er war äußerlich durch Nichts beschränkt, zu empfangen, wen er wollte, und besuchte fast täglich seine Familie in Frankfurt. Die Fahrt dorthin wurde anfangs mit Vorsicht unternommen, und die Eisenbahn dazu selten benützt, wegen der in Frankfurt gegen ihn aufgeregten Stimmung. Und diese Vorsicht war nicht ganz überflüssig, wie ein Vorfall, der dem Lord Cowley begegnete, beweist. Dieser kam nämlich in der Nacht vom 18. auf den 19. September von Wilhelmsbad nach Frankfurt. Sein vier-spänniger Wagen glich dem des Kurfürsten, und die Verwechslung mit diesem wurde noch dadurch erhöht, daß zufällig ein Husarenoffizier in Begleitung seines Dieners neben der Equipage ritt. Eine Anzahl von Personen begegnete dem Reisezuge in der Nähe des Thores; mit wüthendem Geschrei sprangen mehrere von ihnen hinzu und versuchten den Pferden in die Zügel zu fallen. Man hörte sehr unehrerbietige Ausrufungen. Lord Cowley, dem die Sache sicherlich nicht gegolten, entkam nur durch die Schnelligkeit seiner Kasse, das Publicum aber meinte, es sei nur auf den Kurfürsten abgesehen gewesen.

War der Kurfürst aber auch äußerlich frei, so unterlag er doch in seinen Entschlüssen einer Art moralischen Zwanges durch Hassenpflug. Es war ein Neß über ihn gezogen, das er nicht sah und dessen Umschlingungen er nicht fühlte. Hassenpflug hatte schon in Kassel Einflüsse, die seinen Plänen hätten hinderlich werden können, vom Kurfürst fern zu halten versucht und gewußt. Er setzte dies in Wilhelmsbad fort. Der Flügeladjutant Major v. Loßberg, einer der wenigen Gegner Hassenpflug's in der Umgebung des Kurfürsten, wurde auf unbestimmten Urlaub entlassen. Dasselbe geschah mit der Schwester desselben, die Hofdame war. Der Zutritt von dem Minister nicht zusagenden Personen

beim Kurfürsten wurde erschwert, dagegen der Zutritt von Gönnern, Freunden und Creaturen Hassenpflug's befördert. Namentlich war es der Einfluß der Gesandten Oesterreichs, welchen der Ministerpräsident alle Thüren öffnete. Auch das Interesse der Gemahlin des Kurfürsten, der Gräfin Schaumburg, welche in Frankfurt wohnte, wurde in Bewegung gesetzt. Man suchte auf sie im Hassenpflug'schen Sinne einzuwirken, den Umgang mit Personen, welche dem ministeriellen Systeme hätten Gefahr bringen können, von ihr abzuwehren, und sie durch die österreichischen Diplomaten im Interesse der Pläne des Ministerpräsidenten, die ganz österreichisch waren, zu erhalten.

Das Verhältniß zwischen dem Kurfürsten und Hassenpflug ist nie ein freundliches und vertrauendes gewesen, wie dies nicht anders sein kann, wo der Fürst nach eigenem Willen herrschen will, und ein herrschsüchtiger Minister sich als den eigentlichen Regenten zu betrachten geneigt ist. Schon in den dreißiger Jahren war Hassenpflug in Folge seiner Herrschsucht und seines Eigensinnens dem Kurfürsten sehr unangenehm geworden. Beide hatten sich jetzt nur wieder zusammengefunden, weil Einer des Andern bedurfte. Der Kurfürst betrachtete Hassenpflug bloß als ein Werkzeug zur Erreichung gewisser Lieblingsabsichten, und er mochte von vorn herein nur durch die Hoffnung, das Werkzeug nach erreichtem Zwecke wieder wegwerfen zu können, sich bequem haben, ihn noch einmal zu seinem Rathgeber zu nehmen. Hassenpflug betrachtete sein Verhältniß zum Kurfürsten schwerlich aus einem andern Gesichtspunkte. Er war vielleicht nur von einer einflussreichen Partei nach Kurhessen geschickt, um hier Zwecke der hohen Politik anzubahnen und zu fördern. Der Kurfürst mußte hierbei zum Mittel dienen. Vielleicht hatte Hassenpflug, indem er sich entschloß, in Kurhessen noch einmal als Minister aufzutreten, außer der Befriedigung seiner Begier zu herrschen, auch noch andere persönliche Vortheile im Auge. Wenigstens wußte er sich vortheilhafte pecuniäre Bedingungen zu sichern. Der Kurfürst hatte ihm neben seinem Gehalte als Minister, welcher 3500 Thlr. beträgt, noch einen jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. aus der Schatulle zugesichert, und sich verpflichtet, im Fall der Entlassung Hassenpflug's aus dem Ministerium, ihm dieselbe Summe so lange auszuzahlen, bis sich eine Stelle für ihn fände, deren Einkommen ihn für den Ministergehalt vollständig entschädigte.

Wie dem sei, so lag es im Interesse Hassenpflug's, dem Kurfürsten sich unentbehrlich zu machen, und dies suchte er dadurch zu bewirken, daß er denselben in politische Verhältnisse verwickelte, die nicht gestatteten, an eine Entlassung des Ministers zu denken. Je mehr der Kurfürst verstrickt wurde, desto unbehaglicher mußte sich derselbe fühlen; je weniger er sich von Hassenpflug los zu machen vermochte, um so größer mußte seine innere Abneigung gegen diesen werden. Das Benehmen zwischen dem Fürsten und seinem Minister wurde hierdurch von Tag zu Tage kälter und unfreundlicher. Der Kurfürst verhehlte seine Abneigung, ja seine Geringschätzung gegen den Ministerpräsidenten nicht, und es sind in Wilhelmshad ähnliche heftige Ausbrüche zwischen Beiden vorgekommen, wie in Kassel am Tage vor der Flucht der Minister.

Herrn Hassenpflug kümmerte es jedoch wenig, daß der Kurfürst seine Abneigung ihm zeigte. Wußte er doch, daß dieser ihn nicht entbehren konnte; verstand er es doch, immer größere Verwickelungen der kurhessischen Angelegenheiten und der Lage des Kurfürsten herbeizuführen. Er war zufrieden, daß er seine Herrschsucht befriedigen konnte, daß er durch seine Künste ganz Deutschland in Aufregung und Bewegung setzte, daß sein Name in Aller Munde war. Bei der Individualität seines Charakters machte es ihm Vergnügen, durch sein ganzes Benehmen den Kurfürsten fühlen zu lassen, daß er der eigentliche Regent, daß er wenigstens vorerst unentbehrlich sei.

Hassenpflug stand natürlich mit den Diplomaten in der Eschenheimer Gasse in stetem Verkehr, und kam fast täglich nach Frankfurt, wo er dem allgemeinen Volkshaß äußerlich mit Vorsicht aus dem Wege zu gehen wußte. Dennoch konnte er es nicht vermeiden, daß er einmal durch sehr bezeichnende Ausdrücke eines Haufens verhöhnt wurde. Auch im Frankfurter Theater fand eines Abends eine Demonstration statt, die ihm galt. Es hieß, Hassenpflug befinde sich in einer Loge. Die Gefühle der Versammelten gegen den Herrn Minister machten sich auf diese Kunde hin durch Rischen, Pfeifen und den Ruf „hinaus“ Luft. Die Zeitungen berichteten dies, und nahmen an, Hassenpflug sei an jenem Abend wirklich im Theater anwesend gewesen. Indes war dies doch nicht der Fall. Ein Herr, der leider einige Ähnlichkeit mit dem kurhessischen Ministerpräsidenten hatte, war für diesen gehalten worden. Daher konnte die Kasseler (Obermüller'sche) Zeitung, Hassenpflug's Organ, mit vollem Rechte jene Zeitungsnachricht in Abrede stellen.

Die Minister und ihre Genossen waren übrigens in Wilhelmsbad heiter und guter Dinge und lebten herrlich und in Freuden. Ihr Vertrauen auf den endlichen Sieg ihrer Sache war so fest begründet, daß sie durch kein ungünstiges Ereigniß in ihrer Heiterkeit sich stören ließen, oder sie waren in der Verstellungskunst so geübt, daß sie die Betrübniß und Bangigkeit, die sie doch zuweilen anwandelte, hinter der Miene der Sorglosigkeit und Freude glücklich zu verbergen wußten. Man konnte sie jeden Mittag an der öffentlichen Wirthstafel sehen, wo sie ihr Mahl durch die Erzählung von Anekdoten und lustigen Schwänken, durch witzige Einfälle und zweideutige Scherze würzten. In dem letztern Artikel soll sich besonders der Herr Consistorialrath Wilmar stark gezeigt haben, und dessen fromme Miene und dämonischer Blick machten solche Scherze auf eine eigenthümliche Weise pikant. So sehr verlegten diese Tischgenossen zuweilen den Anstand, daß Damen von der Tafel sich entfernen mußten.

Da Hassenpflug's Versuche, durch großartige Staatsstreiche seine Pläne durchzusetzen, durch Furcht und Schrecken die Staatsdiener einzuschüchtern, durch naive Belehrungen mit überraschenden Schlüssen und spitzfindigen Auslegungen die Geister zu fangen und die Gewissen zu umstricken, fehlgeschlagen waren, so mußte er in Wilhelmsbad darauf sinnen, stärkere Hebel in Bewegung zu setzen. Daneben aber organisirte er einen kleinen Krieg, zu welchem er noch mehr Geschick hat, als zu großartigen Staatsstreichen. Wußte er auch recht gut, daß er dadurch allein sein Ziel nicht zu erreichen vermöge, so konnte doch der kleine Krieg die Wirksamkeit anderweiter Maßregeln vorbereiten und befördern.

Die Anhänger Hassenpflug's, die alle der streng kirchlichen Partei angehören, obwohl nicht alle Frommen im Lande Anhänger Hassenpflug's sind, wurden in Bewegung gesetzt, um auf die Stimmung der Leute einzuwirken: Pfarrer und Schullehrer, die den Kern der Hassenpflug'schen Fraction bilden, gaben sich alle Mühe, Herrn Hassenpflug als den Retter der Verfassung und des Vaterlandes herauszustreichen. Besondere Agenten, meist aus den untersten Schichten der Gesellschaft ausgewählt, durchstreiften zu demselben Zwecke manche Theile des Landes. Besonders war es auf die Bauern abgesehen, die durch alle Mittel bearbeitet wurden. Die Ständeversammlung und der bleibende Ständeauschuß wurden ebenso verdächtigt wie die verfassungstreuen Beamten. Den erstern legte man Unbesonnenheit, den Führern der constitutionellen Partei Sucht nach

Ministerstellen, den Demokraten das Verlangen nach Unordnung und Anarchie zur Last, den eidestreuen Beamten aber sagte man nach, daß sie nur darum Opposition gegen den Minister machten, weil dieser das Beamtenregiment beschränken, die Zahl und die Gehalte der Staatsdiener vermindern, der in den Behörden eingerissenen Trägheit und dem Mangel an Eifer für die Interessen des Volkes steuern wolle. Dagegen wurden die Eigenschaften des Herrn Hassenpflug in das günstigste Licht gestellt, die von ihm während seines frühern Ministeriums namentlich im Gerichtswesen getroffenen Einrichtungen hervorgehoben, und seine jetzigen Pläne als nur auf das Wohl des Volkes abzielend gepriesen. Daneben wurde aber auch auf das Unglück hingewiesen, das unsehlbar über das Land hereinbrechen würde, wenn der Widerstand gegen die landesväterlichen Septemberverordnungen fortdaure.

Herr Hassenpflug war aber Allen im Lande zu gut bekannt, als daß solche Bemühungen, wie eifrig sie auch fortgesetzt werden mochten, hätten Erfolg haben können. Die allgemeine Stimmung blieb selbst auf dem Lande dem Ministerium durchaus ungünstig, und die Erbitterung gegen Hassenpflug stieg in Stadt und Dorf mit jedem Tage.

Mehr Wirksamkeit schien ein anderes Mittel zu versprechen, weil es die materiellen Interessen vieler unmittelbar berührte. Dieses Mittel war die Einstellung der Gehaltszahlung an die Staatsdiener, welche Herr Hassenpflug verfügte. Der Hunger hat sich schon in vielen Fällen als eine vortreffliche Arznei gegen Widerspenstigkeit bewährt, und so hoffte man auch in Wilhelmsbad, durch Aushungerung die Staatsdiener zur Ergebung in Hassenpflug's unabänderlichen Willen zu nöthigen oder doch dadurch sie wenigstens mürbe und für weitere Zuchtmittel empfänglicher zu machen. Zugleich wurde durch Zurückhaltung der Staatsdienergehälter das Interesse der Gewerbetreibenden beeinträchtigt. Die Beamten mußten sich in jeder Beziehung auf die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse beschränken und konnten nicht einmal die Forderungen für bereits erhaltene Arbeiten befriedigen. Gewerbe und Handel, die bereits darniederlagen, mußten dadurch einen noch härtern Stoß erhalten, namentlich in den Städten, die mit ihrem Nahrungsstande vorzüglich an die Beamten gewiesen sind, vor Allem in Kassel. Das konnte möglicher Weise Unzufriedenheit mit den eingetretenen Wirren im Bürgerstande und einen Rückschlag in der öffentlichen Meinung bewirken.

Herr Hassenpflug war aber bei dieser feinen Berechnung, wie es schien, von einer falschen Voraussetzung ausgegangen. Er kannte die Erbitterung seiner Gegner nicht, er hatte keine Ahnung davon, wie tief der Widerstand gegen seine frevelhaften Unternehmungen im Volke wurzelte, er vermochte nicht zu begreifen, welcher Aufopferungen die verfassungstreue Gesinnung von Männern fähig ist.

Die von dem Minister angeordnete Einstellung der Gehaltszahlung an die Staatsdiener schien zwar anscheinend durch den Finanzzustand des Landes gerechtfertigt zu sein, war aber in der That, wenigstens damals, wo sie eintrat, eine durchaus unnöthige, eine rein willkürliche Maßregel. Die Staatskasse, deren Einnahmen, wie schon oben nachgewiesen, nur zum kleinsten Theile auf Steuern beruhen, war vollkommen im Stande, die Gehalte regelmäßig zu zahlen, und die Direction der Hauptstaatskasse hätte zu diesem Zwecke in den nächsten Monaten noch nicht zu außerordentlichen Mitteln zu greifen gebraucht. Aber diese Behörde wurde von dem Ministerium gar nicht gehört, die deshalb von ihr erstatteten Berichte nicht beachtet.

So wenig die Einstellung der Gehaltszahlungen durch die Nothwendigkeit geboten war, so sehr verfehlte sie die beabsichtigte Wirkung. Noch bevor diese raffinierte Maßregel getroffen wurde, war ihr schon die Spitze abgebrochen. Hassenpflug's Art, den kleinen Krieg zu führen, war zu bekannt, als daß man nicht schon vorher gewußt hätte, er würde die Staatsdiener nun zunächst durch Hunger eines Bessern zu überzeugen suchen.

In der Neuhessischen Zeitung war schon am 18. September darauf hingewiesen worden, daß Vorsorge getroffen werden müsse, die Gehaltszahlung an die verfassungstreuen Staatsdiener sicher zu stellen. Am 22. September bereits regte in Hanau der Stadtrath zur Bildung eines Comité's zu diesem Zwecke an. In Kassel war ein solches Comité auf Anregung des Oberbürgermeisters zusammengetreten, hatte die Sache in Erwägung genommen und das Erforderliche festgesetzt. Dieses Comité rief am 28. September die patriotische Bereitwilligkeit Aller, welchen die Bedeutung des Verfassungskampfes im Lande für politische Freiheit einleuchte, auf, an dem Unternehmen zur Sicherung der regelmäßigen Auszahlung der Gehalte durch als unverzinsliche Vorschüsse zu leistende Beiträge sich zu betheiligen. Den Aufruf hatten unterzeichnet: Alsbach, Obergerichts-Anwalt, G. Eggena, Fabrikant, Dr. K. Harnier, Obergerichts-Anwalt, Hartwig, Oberbürgermeister, Henkel, Bürger-

meister, Fr. Knappe, Kaufmann, Koch; Geh. Rath a. D., F. Rebelthau, Oberpostmeister, Fr. Detler, Obergerichts-Anwalt, G. Pfeiffer, Commerzienrath, v. Schlemmer, Obergerichts-Anwalt. Das Unternehmen fand so schnelle und reichliche Unterstützung, daß das Comité schon am Tage nach Erlassung dieses Aufrufs sich in den Stand gesetzt sah, wegen der Auszahlung der Gehalte für den Monat October eine Bekanntmachung zu veröffentlichen. Nach derselben konnten 1) alle Staatsdiener des Civil- und Militairstandes, welche ihre Gehalte unmittelbar aus der Hauptstaatskasse oder aus einer der Rentereien oder der Militairkassen in der Residenz beziehen; 2) alle Staatsdiener und Witwen und Waisen von Staatsdienern, welche Pensionen unmittelbar aus einer jener Kassen erhalten; 3) die Hofdiener der seligen Kurfürstin, deren Gehalte oder Pensionen unmittelbar auf die Hauptstaatskasse angewiesen sind, ihr Gehalte oder Pensionen vom 4. October an, wenn die Zahlungen aus den Kassen bis dahin nicht erfolgen sollten, durch das Comité gegen Cession ihrer desfallsigen Rechte erhalten, sofern nicht in dem einen oder dem andern Falle ein besonderes Bedenken sich herausstellen würde. Die Kassengeschäfte des Comité's hatten die Bankhäuser S. C. Barenfeld, N. Goldschmidt und Gebr. Pfeiffer übernommen, welche auf von dem Comité ausgestellte Anweisungen die Zahlung leisteten. Auch die für die Vergangenheit fälligen Vergütungen beauftragter Diener sollten gegen gehörige urkundliche Cession nach näherer Prüfung im einzelnen Falle ausbezahlt werden. Am Schlusse der Bekanntmachung sprach das Comité die Hoffnung aus, durch weitere Einzeichnungen von Beiträgen aus Kassel und dem gesammten Kurhessen sich recht bald in den Stand gesetzt zu sehen, die Gehaltsauszahlung auf die in einem größern Bezirke außerhalb Kassel angestellten Staatsdiener auszudehnen.

Die Mittel, welche dem Comité gleich am ersten Tage zur Verfügung gestellt wurden, beliefen sich auf 50,000 Thlr., und waren zunächst vollkommen ausreichend, um das Unternehmen mit Erfolg durchzuführen. Für den Monat October wurden übrigens nur Gehalte im Gesamtbetrage von etwa 5000 Thlr. bei dem Comité in Anspruch genommen. Für die Monate November und December steigerte sich aber der Betrag bedeutend. Das Comité klagte sofort die Gehalte, die ihm cedirt worden waren, von dem Staate ein, und derselbe wurde von den Gerichten zur Zahlung der vorgeschossenen Beträge, sowie der Kosten verurtheilt. Ein Ministerialbeschluß wies hierauf die Hauptstaatskasse an, dem Comité die vorgeschossenen

Summen sofort zurückzuerstatten. Dadurch erhielt das Comité immer von Neuem Mittel, Gehaltsvorschüsse zu leisten, es wurde aber auch hierdurch der Beweis geliefert, daß nicht die Erschöpfung der Staatskasse die Einstellung der Gehaltszahlungen nothwendig gemacht hatte.

In Hanau, Marburg, Schmalkalden und in andern Städten des Landes folgte man dem Beispiele der Residenz, und nahm die Normen des hiesigen Comité's zum Muster.

Auf diese Art wurde die schlaue erfundene Maßregel Hassenpflug's, die Staatsdiener durch Mangel zur Unterwerfung unter seinen Willen zu nöthigen, sofort und ohne große Anstrengung völlig unwirksam gemacht.

Inzwischen hatte aber der erfinderische Kopf des Herrn Ministerpräsidenten schon wieder ein neues Mittel ausgedacht, um den verfassungsmäßigen Widerstand der Behörden und Beamten gegen seine beglückenden September-Ordonnanzen zu brechen. Dies Mittel, das er bereits in den dreißiger Jahren vielfach benutzt hatte, um die Staatsdienerschaft ganz von sich abhängig zu machen, bestand in der Entfernung derjenigen höhern Beamten, die ihm besonders widerstrebten und durch ihre Energie am gefährlichsten waren, sowie in der Besetzung einflußreicher Stellen mit ihm ergebenen Männern.

Zunächst wurde es bei den Bezirksdirectorstellen in Kassel, Hanau und Hersfeld in Anwendung gebracht.

Zu Kassel war Bezirksdirector der Regierungsrath Segekorn, früher Mitglied der niederhessischen Provinzialregierung, unter dem Märzministerium eine Zeitlang außerordentlicher Referent im Ministerium des Innern, und seit der Umbildung der innern Landesverwaltung, Vorstand des obern Verwaltungsbezirks Kassel. Streng conservativ-constitutionell nach seiner politischen Richtung, war er wegen seiner eisernen Festigkeit und unerschütterlichen Ueberzeugungstreue für jedes Ministerium unbequem, das nicht auf rechtem Wege ging, einem Ministerium Hassenpflug aber gefährlich. Als im Jahre 1848 der berühmte Regierungsrath und Polizeidirector Wangenheim aus Marburg vertrieben, und da man ihn nirgends dulden wollte, zuletzt von dem Ministerium des Innern zur Regierung nach Kassel versetzt wurde, erklärte Segekorn dem Minister offen, daß er lieber seinen Abschied fordern, als mit Wangenheim in derselben Behörde sitzen werde. Hassenpflug ließ ihn am Tage seines Wiedereintritts in das Ministerium zu sich kommen, um ihn über die Stimmung in der Stadt zu befragen und über seine eigenen

Abfichten zu beruhigen. Der Minister sagte dem Bezirksdirector bei dessen Eintritt, er freue sich, ihn, den er 1837 als Regierungsassessor verlassen, jetzt in einer so einflussreichen Stellung wieder zu finden. Segekorn hörte dieses Compliment wie die darauf folgende redselige Auseinandersetzung über die ministeriellen Intentionen in beharrlichem Schweigen an. Zuletzt von Herrn Hassenpflug aufgefordert, sich über die Stimmung in der Stadt auszusprechen, äußerte der Bezirksdirector, es herrsche allgemeines Erstaunen darüber, daß er, Hassenpflug, wieder Minister in Kurhessen geworden. Außerlich sei in der Stadt die größte Ruhe, und er stehe dafür, daß dieselbe erhalten werde, aber die Gemüther wären über den Ministerwechsel nicht bloß verstimmt, sondern erbittert und entrüstet, und er müsse dem Herrn Minister offen bekennen, daß er selbst diese Entrüstung theile. Zur Ausführung der September-Berordnungen verweigerte Segekorn entschieden jede Mitwirkung. Einen solchen Mann mochte natürlich Hassenpflug nicht in der Stellung eines Bezirksdirectors belassen. Derselbe wurde im Anfange des October zur Direction der Staatseisenbahn als geschäftsleitendes Mitglied derselben versetzt. An seine Stelle trat der bisherige erste Verwaltungsbeamte zu Hofgeismar, Wachs.

Der Bezirksdirector zu Hersfeld, v. Benning, früher Landrath zu Hofgeismar, schien anfangs in seiner neuen Stellung als Vorstand des obern Verwaltungsbezirks Hersfeld, in die er im Januar 1849 trat, dem Einflusse von Personen, welche der gegenwärtig herrschenden Richtung zugethan waren, allzusehr sich hinzugeben. Im Februar 1850 wäre fast ein übler Schein auf seinen vernünftiger Freiheit zugeneigten Sinn gefallen, als er bei Gelegenheit einer in Hersfeld beabsichtigten Zustimmungsadresse in Beziehung auf das von der Ständerversammlung dem Ministerium Hassenpflug ertheilte Misstrauensvotum Schritte that, welche annehmen lassen konnten, daß er alte, das Petitionsrecht beschränkende Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringen wollte. Indes zeigte er sich stets als ein Mann, der Recht, Pflicht und Ehre bei allen seinen Handlungen zur Richtschnur nahm. Seiner politischen Richtung nach war er conservativ und selbst von einem aristokratischen Anfluge nicht frei. Das hinderte ihn aber nicht, den verfassungswidrigen Unternehmungen Hassenpflug's entschieden und beharrlichen Widerstand entgegenzusetzen. Dafür wurde er nach der Mitte des October von der Stelle eines Bezirksdirectors entbunden und mit der Stelle eines Mitgliedes der Generaldirection für den Bau der

Staatsseisenbahnen beauftragt. Die Bewohner von Hersfeld gaben durch eine Adresse und eine Nachtmusik ihm Beweise der Hochachtung, die sie seinem politischen und amtlichen Benehmen zollten. Ihm folgte als Bezirksdirector der Oberbürgermeister Wloth zu Marburg, der immer der streng-kirchlichen und monarchischen Richtung im Sinne Wilmar's und Hassenpflug's zugethan gewesen war, und längst darnach gestrebt hatte, in den Staatsdienst zu kommen.

Bezirksdirector zu Hanau war Carl Cornelius Rothe. Wegen Tragung eines Bartes im J. 1832 in Unnade gefallen, hatte er es bis zum J. 1848 nicht weiter bringen können, als bis zum Oberfinanzassessor. Das Märzministerium erst machte die erfahrene Zurücksetzung wieder gut. Von der Ständeversammlung wurde er 1848 zum Mitgliede der Landes-Creditkaffe erwählt, und bei der Umbildung der innern Landesverfassung zu Anfang des Jahres 1849 erhielt er die Stelle als Bezirksdirector zu Hanau. Zur Ausführung der September-Verordnungen wollte er in keiner Weise mitwirken, weil er die Verfassungsmäßigkeit derselben nicht anerkennen konnte. Er wurde zu Anfang des Monats Oktober von der Stelle eines Bezirksdirectors enthoben und unter Beilegung des Prädikats „Regierungsrath“ zum Mitgliede des Lehenhofes in Kassel ernannt. Ihn sollte in Hanau der Justizbeamte Waltherr zu Wickenhausen ersetzen. Derselbe mochte aber mit der Ausführung der September-Verordnungen und mit Herrn Hassenpflug nichts zu thun haben, lehnte deshalb ab und die bereits amtlich bekannt gemachte Ernennung mußte zurückgezogen werden. Nun wurde der Justizbeamte Harbordt zu Homberg zum Regierungsrathe ernannt und mit Versehung der Bezirksdirectorstelle zu Hanau beauftragt. Herr Harbordt war noch vor wenigen Jahren Praktikant gewesen, aber er hatte sich durch Anerkennung der Steuerverordnung vom 4. September wesentliche Dienste um den Staat erworben.

Tiefer eingreifend und wichtiger war die äußerliche Umbildung der Finanzverwaltung, welche von Wilhelmshad aus erfolgte.

Durch eine von sämmtlichen Ministern gegengezeichnete Verordnung vom 11. Oktober wurden 6 obere Finanzbehörden aufgehoben, nämlich die Ober-Finanzkammer, das Ober-Steuercollegium, die Ober-Zolldirection, das Ober-Forstcollegium, die Staats-Jagdverwaltung und die Ober-Berg- und Salzwerksdirection. Die obere Verwaltung der Domainen, Forste, Jagden, Berg- und Salzwerke, desgleichen der directen und indirecten Abgaben sollte unmittelbar von dem Finanzministerium geführt werden. Auch die Verwaltung

der Wege- und Brückengelder wurde von der Direction der Haupt-Staatskasse auf das Finanzministerium übertragen. Die auf dieses Ministerium übergehenden Geschäfte sollen durch anzustellende Referenten vorbereitet, und zu diesem Zwecke im Finanzministerium Abtheilungen gebildet werden, welche den bisherigen Geschäftszweigen entsprechen. Von diesen Abtheilungen werden auch die den gewöhnlichen Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten im Namen des Finanzministeriums erledigt, der Finanzminister kann aber jede ihm geeignet scheinende Angelegenheit seiner unmittelbaren Entscheidung unterziehen. Für die Steuer-Revisions-, Rectifications- und Vermessungs-Arbeiten wurde eine besondere Commission bestimmt, ebenso für die Ablösungsfachen und für die Rechnungsabhörungen. Da es jedoch nicht möglich war, alle oben aufgeführten Geschäfte sofort auf das Finanzministerium übergehen zu lassen, und um Geschäftsstörungen zu vermeiden, sollten an die Stelle der aufgehobenen einzelnen Behörden einstweilige Commissionen, anstatt der einzurichtenden Ministerialabtheilungen eingesetzt werden, zu welchen die Unterbehörden in dasselbe Verhältniß treten, wie zu den ihnen bisher vorgesetzten Behörden.

Zur Vollziehung dieser Verordnung wurde durch Ministerial-Ausschreiben vom 14. October bestimmt, daß zur sofortigen unmittelbaren Behandlung an das Finanzministerium übergehen sollten die Verfügungen wegen Erhebung der Grund-, Gewerbs- und Klaffensteuer, der Wege- und Brückengelder und der indirecten Abgaben, einschließlicly des Stempels. Durch ein anderes Ausschreiben des Finanzministeriums vom 17. October wurden sieben einstweilige Commissionen zur Verwaltung der Domainen, der directen Steuern, der Wege- und Brückengelder-Erhebung, der indirecten Abgaben, des Forstwesens, der Staatsjagden und der Berg- und Salzwerke angeordnet.

Die Idee dieser Umbildung der Finanzverwaltung war nicht in den Köpfen der Minister entsprungen, sondern einem Antrage entlehnt, den der Professor Hildebrand zu Marburg als Abgeordneter zur vorletzten Ständeversammlung gestellt hatte. Aber sie wurde in ganz anderem Sinne und zu andern Zwecken ausgeführt, als dieser Antrag beabsichtigt hatte. Vereinfachung der Finanzverwaltung, Verminderung der Anzahl der Staatsbeamten und Ersparnisse in den Ausgaben des Staates sollte zwar nach dem Eingange der Verordnung vom 11. October der Zweck jener Umbildung sein. Es war aber unverkennbar, daß Herr Hassenpflug wenig-

fiens zunächst ganz andere Zwecke dabei im Auge hatte. Die vorwaltende Absicht war, die Verfügungen über die Steuererhebung unmittelbar in die Hand des Ministeriums zu bringen und dadurch die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Ausschreibung und Einziehung der Steuern entgegenstanden. Dann aber führte die Umbildung der Finanzverwaltung auch eine schickliche Gelegenheit herbei, diejenigen Finanzbeamten, welche sich durch verfassungstreue Gesinnung und festen Charakter am meisten auszeichneten, theils ganz zu beseitigen, theils alles selbständigen Einflusses auf die Verwaltung der Steuern zu berauben.

So kamen in Disponibilität namentlich der Obersteuerdirector Pfeiffer, der Ober-Berg- und Salzwerksdirector Schwedes, der Director des Ober-Forstcollegiums v. Wipleben, der Ober-Zoll-director v. Schmerfeld. Der Geh. Ober-Finanzrath Schwind nahm seinen Abschied, weil er in der neuen, in der einstweiligen Commission für die Domainensachen ihm angewiesenen Stellung, seine Selbständigkeit vernichtet sah und mit seinen beiden Collegen nicht in Uebereinstimmung zu sein glaubte.

Wie wenig auf Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Anzahl der Staatsdiener bei der Umbildung der Finanzbehörden Rücksicht genommen wurde, zeigte die Bildung der Commissionen sehr deutlich. Denn in diesen erstanden die aufgehobenen Finanzbehörden, nur unter einem andern Namen, von Neuem und in dem Geschäftsgang trat keine irgend wesentliche Veränderung ein.

Auf diese Art wurde eine Maßregel, die an sich und unter andern Umständen den Dank des Landes verdient hätte, in der Hand des Herrn Hassenpflug nur ein Mittel zur Förderung seiner verfassungswidrigen und landesverderblichen Pläne.

Herr Hassenpflug schien in der ersten Zeit seines Wiederauftretens in Kurhessen nicht sehr geneigt zu sein, die Männer wieder in seine Nähe zu ziehen, welche während seines frühern Ministeriums mit seinen Verwaltungsgrundsätzen sich vertraut gemacht, dienstwillig sich ihm hingegeben und von 1837 bis zum Februar 1848 sein Regierungssystem fortgeführt und weiter entwickelt hatten. Er fürchtete das Mißtrauen und den Haß, der in so reicher Fülle auf jenen Männern lastete, möchte seine eigene Unpopularität allzu sehr steigern und seiner ministeriellen Verwaltung zu große Schwierigkeiten bereiten. Vielleicht mochte er auch die Art, wie Wolmar, Scheffer und Andere sein Verwaltungssystem aufgefaßt und später selbständig durchgeführt hatten, mißbilligen. Wenigstens sprach er

sich in Privatunterredungen mehrfach dahin aus, daß jenen Männern die feinere politische Bildung abgehe, daß sie etwas zu ungeschickt und roh seine Verwaltungsmaximen in Anwendung gebracht, dieselben auch wol völlig mißverstanden, daß sie ganz gegen seine Grundsätze viele Gegenstände nach persönlichen, statt nach rein objectiven Rücksichten behandelt und viel Verkehrtes gethan hätten. Darum lehnte er es auch entschieden ab, daß das, was seit seinem Austritt aus dem Ministerium im J. 1837 bis in den Anfang des J. 1848 unter der Firma seines Systems geschehen, ihm und seinem Systeme zur Last gelegt würde.

In der That schien es Herrn Hassenpflug anfangs mit solchen geflüsterten Aeußerungen und damit Ernst zu sein, Männer in seine Nähe zu ziehen, die zwar bildsam und geneigt waren, sich dienstwillig ihm hinzugeben, die aber wenigstens noch keine traurige Berühmtheit in Kurhessen erlangt hatten. Die Ausführung dieser klugen und guten Vorsätze fand aber Hindernisse in dem Mangel, wenn auch nicht der eigenen innern Aufrichtigkeit, doch an solchen Männern, wie sie eben bezeichnet wurden.

Der constitutionelle Sinn hatte in den Staatsdienern zu tiefe Wurzel geschlagen, die Erinnerung an die Bewegung von 1848 war noch zu frisch und der Bestand des neuen Ministeriums noch zu unsicher, als daß es Hassenpflug hätte gelingen können, auf ähnliche Art, wie unter seinem ersten Ministerium, die Staatsbeamten in sein Interesse zu ziehen. Selbst jüngere Männer widerstanden seinen Anlockungen. Dazu kam, daß die Partei, durch deren Einfluß Hassenpflug Ministerpräsident geworden, ihre sehnächtigen Wünsche nicht früh genug erfüllt sehen konnte und deshalb zu Thaten in ihrem Sinne drängte.

So sah sich Herr Hassenpflug durch die Umstände genöthigt, die Führer der streng kirchlich-monarchischen Partei, sowie seine frühern Schüler zu sich heranzuziehen und mit ihnen seine Herrschaft zu theilen. Dies mußte er namentlich zu der Zeit thun, wo die ganze Staatsdienerschaft, mit wenigen Ausnahmen, in offenem Widerstande gegen ihn war und er mit Wilmar und beiden Minister-Collegen im Lande allein stand.

Wilmar, das anerkannte Haupt der streng symbolgläubigen und reactionairen Partei in Kurhessen, wurde schon im März ins Ministerium gezogen. Im J. 1831, wo er Lehrer am Gymnasium zu Hersfeld war, in die Ständeversammlung gewählt, hatte er sich bald durch hervorragenden Geist und große Fähigkeiten bemerklich

gemacht. Er wurde in den von der Regierung damals niedergesetzten Commissionen für Reform des Kirchen- und Schulwesens thätig. Schon in jener Zeit fing er an, seine Ideen über die constitutionelle Verfassung, die er auf einen engen Wirkungskreis beschränkte, über die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und die Abhängigkeit der Schule von der Kirche zu entwickeln; aber damals konnten diese Ideen noch nicht praktisch werden. Dagegen hat er wesentlichen Antheil an der Reform der Gymnasien gehabt, die Hassenpflug seit 1834 einleitete und durchführte. An diesen Minister schloß sich Wilmar mehr und mehr an. In Folge davon wurde er zum Director des Gymnasiums zu Marburg befördert. In den Jahren 1845 und 1846 holten die damaligen Minister in Sachen der Deutschkatholiken seinen Rath öfters ein, und von ihm gingen besonders die Grundsätze aus, welche die Unterdrückung der Deutschkatholiken in Kurhessen zur Folge hatten. In den bewegten Zeiten des Jahres 1848 erfuhr er von dem Volkshaß manche Unbilden. Das Ministerium Eberhard hätte ihn gern aus seiner einflussreichen Stelle in eine andere seinem unleugbaren Talente entsprechende gebracht, zumal er mit seinen Collegen in beständigem Zwiespalt lebte, der den gedeihlichen Bestand des Gymnasiums bedrohte, aber eine solche Stelle wollte sich nicht sogleich finden. Seit dem Herbst 1848 trat er in immer schärfere Opposition gegen das Märzministerium und immer mehr als Haupt und Führer der Partei auf, welche in Kirche und Staat den strengsten Autoritätsglauben predigt. Er war die Seele der Bestrebungen der Anhänger der streng kirchlichen und hierarchischen Richtung, betrieb mit rastlosem Eifer die Vereinigung Aller, die unbedingt an den Symbolen festhielten und die Vernichtung der Märzerrungenschaften erstrebten, und mußte sich eine ungewöhnliche geistige Herrschaft über dieselben zu sichern.

Hassenpflug bedurfte des Talentes und des Einflusses dieses Mannes, und wenn dies auch nicht der Fall gewesen wäre, so konnte er es doch nicht vermeiden, den Führer der Partei, auf die er sich stützen mußte, in seine Nähe zu ziehen. Im März 1850 wurde der Gymnasialdirector Wilmar unter Beilegung des Prädicats „Consistorialrath“ zum vortragenden Rathe im Ministerium des Innern ernannt. Er sollte hier zunächst die Kirchen- und Schulsachen bearbeiten, aber er ist auch auf andern Feldern gebraucht worden. Manche wollen ihn die Seele des Ministeriums nennen, was wol zu weit geht. Richtiger mag er als das böse Princip Hassenpflug's bezeichnet werden. Denn er ist es haupt-

fächlich gewesen, der immer zum Aeußersten getrieben und jede Maßregel mit dem Scheine des Rechtes, der Moral und der Frömmigkeit zu umgeben wußte.

Bismar ist unstreitig ein bedeutender, aber für die zeitgemäße Entwicklung der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse gefährlicher Mann. Sein Aeußeres hat etwas Unheimliches, sein Blick etwas Dämonisches. Er wird oft von Visionen geplagt. Von Fanatismus beseelt, schreckt er vor nichts zurück, um seine Grundsätze und Ideen zur Geltung zu bringen. Seine Gabe der Rede ist ungewöhnlich. Kaum wird Jemand besser verstehen, für das Volk zu schreiben, als er. Wie geistreich, wenn auch in seiner einseitigen kirchlichen Richtung, er die Geschichte der deutschen Literatur bearbeitet hat, ist bekannt. In seinen gedruckten Schulreden hat er eine Fülle von Geist, aber auch zahlreiche Beweise von einseitiger Auffassung und von Haß gegen die neue Zeit und ihre Bestrebungen niedergelegt. Seinen Schülern macht er mit eindringlicher Beredsamkeit den Kampf gegen dieselben, die Vernichtung der „antichristlichen“ Lehren auf dem Gebiete der Kirche und des Staates, zur Pflicht. Er ermahnt sie zur Erreichung dieses Zweckes die Gemüther der Menschen stufenweise mit Schrecken und Entsetzen zu erfüllen, und sie, wo nöthig, zur Verzweiflung zu treiben.

Die „deutsche Reichszeitung“ sagt von Bismar, daß er von Haß und Wuth überfüllt sei, fortwährend zu Gewaltmaßregeln treibe, und, als das Haupt der kurhessischen „Frommen und Aueingläubigen“, zum künftigen Bischof der hessischen Kirche auserkoren, die Vernichtung der politischen und kirchlichen Gegner durch Feuer und Schwert mit hellen Lobgesängen auf den zürnenden Gott Israels ausführen möchte. Diese Charakteristik weicht gewiß von der Wahrheit nicht weit ab.

Einen andern seiner frühern Schüler und Anhänger, den Obergerichtsrath Abée, zog Hassenpflug im Juni in seine Nähe. Abée war früher Schreiber in Wolfshagen, widmete sich aber, getrieben von innerm Drange, später den Studien, wurde in den dreißiger Jahren von Hassenpflug zum Secretair im Justizministerium gemacht und trat dann als Obergerichtsrath in das Obergericht zu Kassel ein. Nicht lange nachher erhielt er die Stelle eines vortragenden Rathes im Justizministerium, und in der letzten Zeit vor der Märzbewegung war er vortragender Rath für Civilangelegenheiten im geheimen Cabinet und Generalsecretair des Gesamtstaatsministeriums. Er ist immer ein entschiedener Anhänger der

streng symbolgläubigen Richtung und der Hassensplug'schen Verwaltungsgrundsätze gewesen. Wegen seiner Fähigkeiten und seiner ehrenhaften Gesinnung genoß er aber stets auch bei seinen kirchlichen und politischen Gegnern viel Vertrauen, das erst im Jahre 1847 geschwächt wurde, weil er sich zuletzt den damaligen Machthabern allzu rücksichtslos hinzugeben schien. Im März 1848 wurde er von der Stelle, die er damals bekleidete, enthoben und bei der Hofdomainen-Kammer verwendet. Bald kam er aber in den Verdacht, den Kurfürsten hinter dem Rücken des neuen Ministeriums zu berathen, mußte deshalb im April Kassel verlassen und wurde später zum Obergericht nach Rinteln versetzt. Dort lebte er zurückgezogen seinem Berufe, bis er in der zweiten Hälfte des Jahres 1849 für die Bestrebungen seiner Partei im Stillen wieder thätig wurde und höhere Aufträge vollzog. Um die Mitte des Monats Juni 1850 wurde er zum Mitgliede des Gesamt-Staatsministeriums und zum Referenten in demselben für die mehrern Ministerial-Departements gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sowie für Recurs- und Conflict-sachen ernannt. In Hassensplug's Abwesenheit vertrat er denselben im Ministerium des Innern. Noch im Anfange des September förderte er die Pläne des Ministerpräsidenten. Als dieser aber auf der Bahn der Verfassungswidrigkeit und Gewaltthat immer weiter gedrängt wurde, mochte er ihm nicht weiter folgen und zog sich mehr in den Hintergrund zurück. Gegenwärtig ist er Director des Obergerichts zu Fulda geworden.

Bald nachdem der Kurfürst mit dem Ministerium nach Wilhelmshad sich zurückgezogen hatte, erschienen dort einzelne streng monarchische Männer. Die Anzahl der Wallfahrer vermehrte sich, als die Dinge eine den ministeriellen Plänen günstige Wendung zu nehmen schienen, und schon nach der Mitte des Monats Oktober war Wilhelmshad von Solchen sehr belebt, welche ihren Eifer für Förderung der Unternehmungen des Herrn Hassensplug zu beweisen, auch wohl nebenbei für sich selbst etwas zu erlangen hofften.

Unter den bemerkenswerthen Männern, die am Hofe zu Wilhelmshad erschienen, war der Obervorsteher v. Eschwege zu Reichensachsen einer der ersten. Aus dem Bade zurückkehrend, lenkte er seine Schritte nach dem neuen Regierungssitze, nicht um Hassensplug's, sondern lediglich um des Kurfürsten willen. Herr v. Eschwege, im Jahre 1809 in den v. Dörnberg'schen Aufstand verwickelt, hatte sich in einer langen Reihe von Jahren als Mitglied der Stände zwar als einen Führer der Ritterschaft und namentlich in der spätern

Zeit als einen Mann von streng conservativer und monarchischer Gesinnung gezeigt, und die Ergebnisse der Märzbewegung konnten natürlich seinen Beifall nicht haben; aber sein praktischer Verstand und seine Klugheit, die in den ständischen Verhandlungen sehr oft den Ausschlag gaben, seine Ehrenhaftigkeit und Beharrlichkeit, womit er die alt-ständischen Rechte innerhalb des monarchischen Princip's vertrat, mußten ihn von einem Ministerium zurückstoßen, welches auf ganz anderm Boden stand. Das Erscheinen des Herrn v. Eschwege galt deshalb auch nicht dem Ministerium Hassenpflug, und hatte nicht den Zweck, demselben eine moralische Unterstützung zu leihen. Es sollte vielmehr dadurch nur dem Kurfürsten eine Hulldigung dargebracht und der Beweis monarchischer Ergebenheit geliefert werden.

Ein anderer Vorkämpfer der Ritterschaft, Kammerherr v. Buttler zu Elberberg, wurde häufig in Wilhelmsbad gesehen. Ein eifriger Anhänger der Partei des entschiedenen Kirchenglaubens, hatte er als Mitglied der Ständeversammlung bis zum Jahre 1848 dem Ministerium stets unbedingte Unterstützung geliehen. Auch jetzt bewies er seine Anhänglichkeit an die Grundsätze Hassenpflug's, und war in der Stille aufs Thätigste bemüht, die alten Anhänger desselben zu sammeln, zu ermutigen und neue ihm zuzuführen. Die von Manchen gehegte Befürchtung, daß er ins Ministerium berufen werden würde, zeigte sich indessen als unbegründet.

Auch der Herr v. Lepel fand sich auf erhaltene Veranlassung in Wilhelmsbad ein. Er war 1814 zweiter Bevollmächtigter Kurhessens auf dem Fürstencongress zu Wien, dann eine Reihe von Jahren hindurch kurhessischer Gesandter am Bundestage, von 1835 bis 1838 Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewesen, und dann Minister in Gotha geworden, bis die Bewegung von 1848 seinen Fall dort herbeiführte. Sinn und Grundsätze sind bei ihm aristokratisch-conservativ, aber seine Rechtschaffenheit nicht bezweifelt. Obgleich er 1838 vom Kurfürsten nicht eben freundlich entlassen worden, verbreitete sich doch jetzt das Gerücht, daß er an Hassenpflug's Stelle zu treten bestimmt sei, dessen Entlassung schon damals von Einigen in der Umgebung des Kurfürsten eifrig betrieben wurde. Die öffentliche Meinung würde nach Lage der Dinge in einem solchen Wechsel der Minister immerhin eine Art von Zugeständniß erblickt haben. Aber die Bemühungen, ihn herbeizuführen, scheiterten.

Hassenpflug wurde wol weniger durch die Neigung des Kurfürsten, als vielmehr durch den Einfluß der Gesandten Oesterreichs

und anderer deutschen Regierungen, die in Frankfurt als engern Rath der Bundesversammlung sich constituirt hatten, in seinem Ministerposten gehalten. Er sollte das, was er mit so viel Berwegenheit begonnen, erst durchführen, und er mußte zu diesem Zwecke nicht bloß nach äußerer Hülfe sich umsehen, sondern auch im Lande selbst in den ihm schon früher ergebenen Männern neue Stützen suchen. Als solche boten sich ihm vor Allen Scheffer und Wolmar dar.

Wolmar war durch die Bewegungen zu Anfange der dreißiger Jahre in den höhern Staatsdienst gekommen, und anderthalb Jahrzehnte lang eine der ersten Triebfedern in der innern Landesverwaltung gewesen. Im Jahre 1830 noch Referendar, bald darauf Assessor bei der Regierung der Provinz Niederhessen, wurde er im December 1831 von dem damaligen Vorstande des Ministeriums des Innern, Eggena, als außerordentlicher Referent im Ministerium verwendet. Hassenpflug, der seine Gelehrigkeit und Arbeitskraft bald erkannte, bemühte sich mit Glück, in das von ihm vertretene Regierungssystem ihn einzuweihen, ihn daran zu fesseln und in ihm eine Stütze sich zu verschaffen. Schon 1834 wurde Wolmar vortragender Rath im Ministerium des Innern, und blieb nach Hassenpflug's Rücktritt im Jahre 1837 die Seele dieses Ministerialdepartements, dessen Leitung als Vorstand im December 1843 nach Koch's Entlassung ihm übertragen wurde. Im Februar 1845 trat er von diesem Posten wieder ab, und übernahm unter Koch's Ministerium wieder die Stelle eines Ministerialrathes, die er bis zu Anfange des Jahres 1848 bekleidete, wo er noch vor der Märzbewegung als Regierungsdirector nach Fulda versetzt wurde, weil zwischen ihm und Scheffer, dem damaligen Vorstande des Ministeriums des Innern, Uebereinstimmung nicht herzustellen war. Wolmar ist bekannt durch eine in der That seltene Schweigsamkeit und an eisige Kälte streifende Ruhe. Ein Schüler Hassenpflug's, hat er sich immer Mühe gegeben, diesem nachzuahmen, ohne ihm an Geist und staatsmännischer Beweglichkeit je gleichzukommen.

Der Sinn für ein abgeschlossenes politisches System geht ihm eigentlich ab. Das wirkliche Leben kennt er gar nicht, aber er ist ein tüchtiger Aetenarbeiter und entwickelt als solcher Geschäftskennntniß und großen Fleiß, dabei jedoch auch eine peinliche Formenkrämerei und Pedanterie. Die Bewegung des Jahres 1848 schien ihn nicht unberührt gelassen zu haben. Er sprach Gedanken aus, die fast eine Mißbilligung mancher frühern Bestrebung durchschimmern

ließen. Die Umbildung der innern Landesverwaltung im Anfange des Jahres 1849 brachte ihn als Bezirksdirector nach Eschwege. Für diesen Posten, der Vertrautheit mit dem wirklichen Leben und praktisches Handeln erforderte, fühlte er selbst sich gar nicht geeignet, dennoch schien er ein Jahr später bei dem Wiederauftreten Hassenpflug's nicht geneigt zu sein, in seine frühere Stellung als vortragender Rath im Ministerium des Innern zurückzukehren. Sein Sinn stand jetzt höher, auch wollte er erst abwarten, ob Hassenpflug's Ministerium und Verwaltungssystem Aussicht auf dauernden Bestand habe. Um die Mitte des Monats October wurde er nach Wilhelmsbad berufen, und nach wenigen Tagen zum Geheimenrath und Vorstand des Finanzministeriums ernannt, nachdem er durch kurfürstliche Zusicherung seine künftige Existenz für jeden Fall sichergestellt sah. Unbegreiflich blieb dabei nur, wie er die oberste Leitung eines Verwaltungszweiges übernehmen konnte, mit dem er gänzlich unbekannt war und der seiner Eigenthümlichkeit und Fähigkeit wenig entsprechen kann.

Scheffer's Persönlichkeit und geistige Natur ist von ganz anderer Art, als die Wolmar's. In Treysa, einem Städtchen in Oberhessen, an der Eisenbahn von Kassel nach Marburg, geboren, verlor er früh seinen Vater, der Beamter war. Sein älterer Bruder, jetzt Professor der Theologie und Consistorialrath in Marburg, hatte bei dem Tode des Vaters bereits der wissenschaftlichen Laufbahn sich gewidmet; er selbst aber ergriff, bei dem Mangel an Wohlstand seiner Familie, zuerst einen gewerblichen Beruf, den er jedoch bald mit dem wissenschaftlichen vertauschte, als die Vermögensverhältnisse seiner Mutter durch einen glücklichen Zufall sich günstiger gestalteten. Im Jahre 1830 war er Advokat in seiner Vaterstadt und der entschieden freisinnigen Richtung zugethan. Er machte sich zuerst auf einer im Jahre 1831 in Kassel abgehaltenen Versammlung von Deputationen der Bürgergarden aus allen Städten des Landes bemerklich, wo er sich in radikaler und stürmischer Weise aussprach. Durch das Vertrauen der Wähler in den Städten der Kreise Homberg, Friklar und Ziegenhain kam er 1833 in die Ständeversammlung, und wußte sich hier anfangs den Schein der Freisinnigkeit zu erhalten. Aber allmählig lenkte er ein und suchte sich dem damaligen allmächtigen Minister Hassenpflug angenehm zu machen, der ihn auch gegen das Ende des Jahres 1834 in den Staatsdienst zog. Er wurde zuerst Justizbeamter in einem kleinen Städtchen, dann rasch nacheinander Obergerichtsrath, Regierungs-

rath und Ministerialrath. Vom Jahre 1836 an war er ohne Unterbrechung Landtagscommissar und vertrat als solcher die Regierungsprincipien und Verwaltungsmaximen Hassenpflug's mit ungewöhnlicher Entschiedenheit und Kraft, aber auch mit soviel Rücksichtslosigkeit, Geringsachtung der ständischen Rechte und Derbheit, ja Grobheit, daß er dadurch zum Gegenstande allgemeinen Mißfallens, sogar des Hasses wurde. Als Ministerialrath und Mitglied des Gesamtsstaatsministeriums war er bei allem Wechsel der Minister die vorzüglichste Stütze des Hassenpflug'schen Regierungssystems. In einstweiliger Vertretung des zu diesem Zwecke beurlaubten Ministers Koch führte er im Jahre 1846 die unerhört harten Maßregeln gegen die Deutschkatholiken in Hanau und Marburg durch. Im September des genannten Jahres wurde er an Koch's Stelle, der abermals seine Entlassung nahm, Vorstand des Ministeriums des Innern, und von jetzt an fing das dem Lande verderbliche Verwaltungssystem, das mit Recht seinen Namen von Hassenpflug erhielt, in merkwürdiger Weise sich zu überstürzen an. Kurz vor der Februarrevolution in Paris erkrankte er gefährlich, doch wurde er nach einigen Wochen wiederhergestellt. Der Erbitterung des Volkes, die ihn am 5. März bedrohte, entzog er sich durch die Flucht, zu welcher ihn seine Freunde drängten. Er irrte nicht ohne Lebensgefahr einige Zeit in Kurhessen und dem angrenzenden Waldeck herum, ging dann ins Hannoversche, hielt sich eine kurze Zeit in oder bei Potsdam auf, lehrte, nachdem die Aufregung sich gemildert, ins Land zurück, kaufte sich ein kleines Landgut an der Straße von Hersfeld nach Ziegenhain und lebte, unbekümmert um die politischen Begebenheiten, der friedlichen Beschäftigung mit der Landwirthschaft, bis die neuesten Ereignisse ihn wieder auf den großen Schauplatz des Handelns riefen.

Scheffer besitzt nicht gewöhnliche Gaben, aber es haben sich in den steten Kämpfen, die er für ein dem Willen und dem Wohle des Landes widerstrebendes Verwaltungssystem bestanden, Richtungen und Eigenthümlichkeiten in ihm herausgebildet, welche tiefe Schatten auf jene Gaben werfen. Er hat einen starken, entschiedenen Willen, und seine Kraft und Entschlossenheit schreckt vor keiner Schwierigkeit zurück. In der Auffassung und Discussion entwickelt er große Gewandtheit. Mit den Verhältnissen des wirklichen Lebens ist er bekannt, in den Staatsgeschäften erfahren, im Privatleben gemüthlich. Aber er ist dabei in öffentlichen Angelegenheiten rücksichtslos und stürmisch. Der Staatsmann hat den Advokaten noch

nicht völlig zu verdrängen vermocht. Mit eiserner Gewalt schlägt er Alles nieder, was seinen Ansichten, seinem Systeme sich entgegenstellt. Aller vermittelnde Sinn geht ihm ab, und er ist unfähig, den Ansichten und Gründen Anderer irgend Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Weniger reich an positiven und schöpferischen Gedanken, vermag er nur niederzutreten und zu zerstören, nicht aber zu erhalten und aufzubauen. Wie sein äußeres Auftreten in ihm nicht einen Minister erkennen läßt, so zeigt er auch in seinen Reden und Handlungen sich derb und massiv, so daß er nur sich gefürchtet, aber nicht beliebt zu machen weiß.

Nachdem er als Gutsbesitzer zu einem vorher nicht gekannten und geschätzten ruhigen Dasein gelangt, schien er gänzlich abgeneigt zu sein, jemals wieder in Staatsgeschäften handelnd aufzutreten, die ihm durch eigene Schuld so viele bittere Erfahrungen zugeführt hatten. Dem im September an ihn ergehenden Rufe nach Wilhelmshad, wo man seines Rathes bedurfte, mochte er sich aber nicht entziehen. Er ging dorthin, rieth seiner Natur gemäß zu rücksichtsloser Durchführung dessen, was Hassenpflug begonnen, weigerte sich aber beharrlich, eine Stelle in der obersten Verwaltung des Landes zu übernehmen, und kehrte nach wenigen Tagen in sein ländliches Stilleben zurück.

Als in Wilhelmshad die Rathlosigkeit größer, die Umstände dringender wurden, erging ein neuer Ruf an ihn. Er folgte demselben aus Rücksicht gegen den Kurfürsten, aber auch jetzt lehnte er aus persönlichen Gründen den Eintritt ins Gesamtstaatsministerium ohne Uebernahme eines bestimmten Ministerialdepartements ab. Schon glaubte man, daß sein Entschluß, in den öffentlichen Angelegenheiten keine Rolle wieder zu übernehmen, unerschütterlich sei, als er unerwartet zu Anfang des November in einer Eigenschaft auftrat, die vielleicht seinen persönlichen Neigungen zusagen mochte, die ihn aber mehr noch als Hassenpflug selbst zum Gegenstande allgemeinen Hasses machte.

Außer den genannten Männern gingen noch viele Andere, gerufen und ungerufen, nach Wilhelmshad, um ihren Rath zu ertheilen, oder ihre unbedingte Hingebung zu beweisen und sich zur Uebernahme von Aemtern zu erbieten. Wir nennen von denselben nur noch folgende:

Der Oberfinanzrath Bechtel wurde dorthin gerufen, um über die Umbildung der Finanzverwaltung berathen zu werden und eine Referentenstelle im Finanzministerium zu übernehmen. Da ihn aber

seine Grundsätze zum Gegner des Ministeriums machten, was er offen aussprach, so lehnte er die ihm zugedachte Ehre ab.

Der Hofprediger Martin, noch vor zwei Jahren in seiner kirchlichen und politischen Richtung schwankend, und seiner ausgeprägten Verstandesnatur nach zu freierer Auffassung in gemäßigter Weise geneigt, seit kurzem aber entschiedener Reactionair und Anhänger Wilmar's, versäumte nicht, ebenfalls zum neuen Regierungssitze zu wallfahrten und dort, wie man sich erzählte, die Machthaber in dem Beharren auf dem betretenen Wege zu bestärken.

Der Regierungsrath v. Specht, der sich in den Jahren 1846 und 1847 als Landrath in Hersfeld durch eifrigste Verfolgung aller Gegner des damaligen ministeriellen Systems einen Namen gemacht, und im Jahre 1848 in Hanau so gut mit dem Winde zu schiffen gewußt, seit Anfang des Jahres 1849 aber als Referent bei der Bezirksdirection in Eschwege seinem Berufe still gelebt hatte, fehlte nicht unter den Besuchern Wilhelmsbads, ohne daß ein besonderer Zweck seines Dortseins bekannt geworden wäre.

Auch Herr Ilse fand sich mehrmals dort ein. Er war Privatdocent zu Heidelberg ohne Zuhörer, und als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, von welchen er mit geläufiger Zunge zu sprechen versteht, an die Universität Marburg berufen worden, zum Erstaunen des akademischen Senates, der, wahrscheinlich unbekannt mit seinem Verhältniß zu einem dem Ministerium nahe stehenden Manne und mit seinen stillen Verdiensten, sich weigerte, ihn in seine Mitte aufzunehmen.

Ein sehr günstiges Ereigniß für Herrn Hassenpflug trat mit seiner Freisprechung von der in Greifswald gegen ihn noch anhängig gewesenen Anklage auf Fälschung ein.

Als Präsident des Appellationsgerichts in Greifswald sollte Hassenpflug bei Gelegenheit baulicher Reparaturen im Gerichtshof nicht bloß Eigenmächtigkeiten sich erlauben, sondern auch einen Theil des zu den Reparaturen bestimmten Geldes in seinen eigenen Nutzen, d. h. zur Verschönerung seiner Amtswohnung, verwenden und untergeordnete Diener zur Ausstellung falscher Quittungen veranlassen und gebrängt haben. Es wurde deshalb gerade um die Zeit, wo er Greifswald verließ, um in Kurhessen Ministerpräsident zu werden, eine Anklage auf Fälschung gegen ihn eingeleitet, obgleich die Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung einen Grund zu einer peinlichen Anklage nicht gefunden hatte. Das Gericht erster Instanz

verfuhr gegen den Angeklagten, da derselbe in dem auf den 19. Juni anberaumten Termine nicht erschienen war, in contumaciam. Es fand Herrn Hassenpflug des Verbrechens der Fälschung schuldig, verurtheilte ihn zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe und in die Kosten, beraubte ihn der Anstellungsfähigkeit im preussischen Staate, und entzog ihm ausdrücklich die preussische Nationalcocarde nur deshalb nicht, weil er dem preussischen Staatsverbande seit dem Februar d. J. nicht mehr angehörte.

Diese Verurtheilung des kurhessischen Ministerpräsidenten wegen eines gemeinen Verbrechens machte in ganz Deutschland, besonders aber in Kurhessen, ungeheures Aufsehn. Schon vor derselben war die bloße Anklage von einigen seiner Gegner, die das bewährte Wort: „ein Angeklagter ist noch kein Schuldiger“ zu wenig beachteten, in einer Art ausgebeutet worden, die in der eigenen Partei vielfache Misbilligung fand. Die erfolgte Verurtheilung aber berechtigte zu der Frage, ob Herr Hassenpflug bei längerem Verbleiben in seinem hohen Posten nicht den Fürsten und das Land, denen er zu dienen vorgab, beschimpfte. Wohl fühlte der Ministerpräsident den harten Schlag, womit das Greifswalder Urtheil ihn treffen mußte, und seine Partei fühlte ihn nicht minder. Beide suchten diesem Schlage auszuweichen. Herr Bismarck mühte sich im „Volksfreunde“ vergebens ab, die ganze Sache als geringfügig, das ergangene Urtheil des Gerichts als unbegründet, wo nicht als aus Feindschaft hervorgegangen, Herrn Hassenpflug als makellos darzustellen. Aber selbst die Leser des „hessischen Volksfreundes“ schüttelten den Kopf, und die Juristen waren einstimmig der Ansicht, das Urtheil sei gerecht, die verhängte Strafe aber nach den kurhessischen Strafgesetzen zu mild. Herr Hassenpflug selbst ging den Folgen seiner Verurtheilung dadurch aus dem Wege, daß er sich als kurhessischer Bevollmächtigter nach Frankfurt begab und sein Ministerium einstweilen durch Andere versehen ließ. Dabei verfehlte er nicht, in öffentlichen Blättern auf die von ihm einzulegende Appellation und die von der höhern Instanz mit Sicherheit zu erwartende Freisprechung hinzuweisen.

Die Gegner Hassenpflug's rechneten auf eine Verurtheilung des „Fälschers“ auch in der zweiten Instanz, ohne Zweifeln Raum zu geben, und sie konnten mit Sicherheit annehmen, daß, wenn ihre Rechnung sich als richtig bewährte, Hassenpflug's Stellung durchaus unhaltbar sei. Mit der gespanntesten Erwartung sah man zuerst der Anberaumung des Verhandlungstermines bei dem

Appellationsgerichte und dann der Verhandlung selbst und dem Erkenntnisse entgegen. Je mehr Hassenpflug in Kurhessen seine Vergehen gegen die Verfassung häufte, desto ungeduldiger und desto sicherer wurde die Hoffnung, von Greifswald aus ihn moralisch und rechtlich vernichtet und seinen verderblichen Unternehmungen im Lande ein Ziel gesetzt zu sehen, desto größer war aber auch die Niedergeschlagenheit, als diese Hoffnung getäuscht wurde.

Am 24. September fand vor dem königlichen Appellationsgerichte in Greifswald die Verhandlung in der Untersuchungssache wider Herrn Hassenpflug statt. Das Erkenntniß des Gerichts erster Instanz wurde dahin abgeändert, daß der Angeklagte von der Anklage der Fälschung freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens sollten niedergeschlagen, die Acten jedoch zur weitem Erwägung, ob und gegen wen eine anderweitige Anklage zu erheben sei, der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß das Gericht erster Instanz sein Urtheil auf eine Thatsache gegründet, die einen Gegenstand der Anklage gar nicht gebildet habe. Der erste Richter sei deshalb bei seinem Strafurtheile über den Kreis der angeklagten Thatsachen hinausgegangen. Darum sei auch sein Erkenntniß hinfällig und müsse aufgehoben werden. Jene Thatsache aber, welche sich auf die Ausstellung des Bauabnahme-Attestes beziehe, sei eine solche, daß, wenn sie bewiesen würde, der Aussteller sowohl als Hassenpflug, welcher die Ausstellung veranlaßt, der Fälschung schuldig sein würden. Außerdem aber ergebe sich aus der mündlichen Verhandlung erster Instanz Grund, zu prüfen, ob Hassenpflug sich nicht der Erpressung schuldig gemacht habe.

Diese Entscheidungsgründe machten für einen Ministerpräsidenten das freisprechende Urtheil fast zu einer Verurtheilung. Denn es war zunächst nur ein formeller Grund, weshalb das Urtheil erster Instanz aufgehoben wurde, und das Appellationsgericht ließ die materielle Schuld oder Unschuld des Angeklagten ganz unentschieden. Ja, es deutete unverkennbar auf eine Verschuldung Hassenpflug's hin, wenn auch nicht von der Art, wie das Kreisgericht sie angenommen hatte.

Die moralische Schuld des kurhessischen Ministerpräsidenten wurde von dem Oberstaatsanwalt ausdrücklich anerkannt. Denn in seinem Vortrage behauptete er zwar, daß ein criminalrechtlich strafbares Verbrechen nicht vorliege, aber er gab die Handlungsweise des Herrn Hassenpflug der moralischen Verurtheilung preis;

er bezeichnete dieselbe als unwürdig, ja, er sprach es als seine Uebersetzung aus, daß der Angeklagte, wenn er nicht aufgehört hätte, dem preussischen Staatsverbande anzugehören, wenn auch von dem Criminalrichter freigesprochen, doch von dem Disciplinarrichter mit schwerer Strafe belegt werden würde.

Wie sehr auch eine Freisprechung solcher Art Herrn Hassenpflug den Makel einer unsittlichen Handlungsweise und den Verdacht eines strafbaren Verbrechens ausdrücken mochte: so war doch dieselbe ein überaus glückliches Ereigniß für ihn. Denn er stand rechtlich als makellos da. Das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz war vernichtet. Niemand durfte es ferner wagen, ihn mit dem Namen „Fälscher“ zu bezeichnen. Der Jubel seiner Gegner verstummte und an die Stelle desselben trat die Niedergeschlagenheit getäuschter Erwartung. Die Blätter seiner Partei verfehlten nicht, die Freisprechung mit Jubel zu verkünden, wobei sie freilich die ihrem Patron wenig Ehre bringenden Nebenumstände zu verschweigen für gut fanden. Eine Nothwendigkeit zum Rücktritt von seinem Ministerposten lag nun nicht mehr vor, da rechtliche Unbescholtenheit für einen weltlichen Beamten, und wenn derselbe sogar Justizminister wäre, genügt. Die größte Gefahr für Herrn Hassenpflug war glücklich beseitigt.

Herr Hassenpflug ist ein vielseitiger und gewandter Staatsmann, der den Kampf liebt und sich kühn in die schwierigsten Lagen hineinstürzt, nur um der Welt zu zeigen, daß es für seine berechnende und um Auswege nicht verlegene Klugheit eine unbefiegbare Schwierigkeit gar nicht gibt. Geschickt weiß er jedes Mittel des Angriffs und der Vertheidigung zu benutzen. Auch die Hülfe der Presse verschmähte er nicht, um seiner Sache den Sieg zuzuwenden. Die Macht der Presse ist ihm nie unbekannt gewesen. Darum war er schon während seines ersten Ministeriums bemüht, sie in Fesseln zu schlagen, und jetzt verfolgte er dasselbe Ziel. Die ihm feindlichen Blätter sollten zum Schweigen gebracht werden durch Maßregeln der Gewalt. Daneben aber bediente er sich der Presse selbst zur Förderung seiner Pläne.

In Kurhessen bestand nur ein einziges Blatt, welches die Richtung Hassenpflug's oder doch der Partei vertrat, die ihn als Ministerpräsidenten nach Kurhessen zurückgerufen hatte. Dies war der von Wilmar redigirte sogenannte „hessische Volksfreund“. Bald,

nach dem Ausbruche der Märzbewegung gegründet, ließ sich dieses Blatt anfangs von der auflobernden nationalen Idee tragen und von dem Drange nach Staatsfreiheit berühren. Jedermann, der Herrn Wilmar kannte, war darüber erstaunt, und die Meisten konnten ein gewisses Mißtrauen nicht unterdrücken. Solches Mißtrauen wurde auch vollkommen gerechtfertigt. Mochte Herr Wilmar den plötzlich emportauchenden neuen Ideen unbewußt etwas zu viel Einfluß auf sich eingeräumt, oder in dem Verlaufe der neuen Bewegung sich getäuscht, oder von vornherein aus Berechnung nur eine Maske vorgenommen haben: kurz, es währte nicht lange, so lenkte der „hessische Volksfreund“ leise und klug in die Bahn der Reaction ein. Je sichtlicher der allgemeine Rückschlag wurde, desto stärker trat derselbe auf, desto unverhüllter predigte er den Absolutismus der kirchlichen Symbole und des monarchischen Principis. Gegen das Ministerium Eberhard machte er entschieden und beharrlich Opposition. Seit dem Wiederauftreten Hassensflug's wurde er das ministerielle Blatt und vertrat das neue Ministerium in Allem, was es unternahm.

Der „hessische Volksfreund“ wird mit Geist und großem Geschick redigirt. Schade, daß sie an eine schlechte Sache verschwendet werden. Viele Artikel, namentlich die aus der gewandten Feder des Redacteurs herrührenden, sind meisterhaft im Volkstone gehalten. Aber die gelungene Form steigert nur die Gefährlichkeit des Inhalts. Die Grundsätze und Lehren, welche dieses Blatt unermülich predigt, müssen selbst von dem als „Gift“ erkannt werden, der die Ideen von 1848 nicht für richtig hält, ohne in einer extremen Parteiansicht verannt zu sein. Dem „hessischen Volksfreund“ ist jedes Mittel recht, das den Zweck fördert. Er schmäh't und verleumd'et den Gegner, verdammt jeden Andersdenkenden, verschweigt entscheidende That-sachen, wenn sie seine Schlußfolgerungen stören, schmeichelt den Leidenschaften und stachelt sie auf, wenn dies seinen Zwecken dient, redet dem größten Materialismus das Wort, verdreht die Wahrheit und versteht es meisterhaft, Fürstenwort und Staatsdienereid so lange zu drehen und zu deuteln, bis von ihnen nichts mehr übrig ist. Mit scheinheiliger Miene stellt er Grundsätze auf, die aller Moral Hohn sprechen, und welche der von ihm so oft angerufene Heiland mit demselben Unwillen verwerfen würde, mit dem er die Heuchelei der Pharisäer seiner Zeit verwarf. Als die wahre constitutionelle Freiheit stellt er den nacktesten Eigenwillen der Fürsten hin, in welchem er den Kern des monarchischen Principis erkennt. Der Fürst

kann nach ihm Alles thun, was er will, nur muß er Gott, d. h. der Kirche und ihren Dienern, gehorchen. Wie viel er auch von dem Volke und dem Volkswohle spricht, so ist ihm doch das Volk nur der Fußschemel der Fürsten und ihrer Minister.

Fast jede Nummer des „hessischen Volksfreundes“ liefert zu diesem Urtheil Belege, und wir halten uns verpflichtet, wenigstens einige hier beizubringen.

Ein in Nummer 122, und 123 vom 10. und 12. December 1850 befindlicher Aufsatz, der die Ueberschrift führt: „Volksthümliche Minister“, macht es sich vornehmlich zur Aufgabe, die in der landesherrlichen Verkündigung vom 11. März 1848 vom Kurfürsten ertheilte Zusage, daß bei Besetzung der Ministerien darauf Bedacht genommen werden solle, Männer dazu zu berufen, welche das Vertrauen des Landes genossen, in echt jesuitischer Weise auszudeuten. Der Ausdruck, auf etwas Bedacht nehmen, enthalte, so heißt es in jenem Artikel, schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche stets eine bedingte Zusage, deren Erfüllung davon abhängt, daß die sonstigen dabei mitwirkenden Umstände dieselbe thunlich machen, also in dem gegebenen Falle die Zusage, Männer des Volksvertrauens zu den Ministerposten zu berufen, falls eine solche Berufung mit dem fürstlichen und verfassungsmäßigen Rechte und mit der Pflicht, nach eigener freier Entschließung dabei zu handeln, sich vereinigen lasse, und demnach überall ausführbar sei. Und dabei wird gesagt, daß das Volk über das Ministerium Hassenpflug noch gar nicht gesprochen habe. Die Stimme der Wähler, die sich so laut und entschieden gegen Hassenpflug hatte vernehmen lassen, wird also nicht als die gesetzmäßige Stimme des Landes anerkannt! Und doch gehört das kurhessische Wahlgesetz zu den conservativen, indem es kein allgemeines Wahlrecht im Sinne der Demokratie kennt, und ein volles Drittheil der Abgeordneten zur Ständeversammlung durch 1000 höchstbesteuerte Grundbesitzer und Gewerbetreibende wählen läßt.

Welche Stellung der „hessische Volksfreund“ dem Fürsten anweist, zeigt der Aufsatz: „Mit Gott für Fürst und Vaterland“, der sich in Nr. 126 vom 19. December 1850 findet. Es heißt da wörtlich:

„Der Fürst von Gottes Gnaden ist der Träger der Majestät, welche in dem Volke lebt und webt von Gott aus; es ist die Majestät, welche von Gott dem Volke verliehen ist, ohne welche dasselbe zu dem „Naturproduct“ in die Reihe der Thiere herab-

finkt; es ist die Majestät, welche nicht vom Volke gemacht ist, noch gemacht werden kann (keine Volkssouveraineté) und welche auch nicht vom Volke, d. h. von dem gerade lebenden und gerade in Wirttsinn befangenen Geschlechte abgeschafft werden kann, so wenig wie die Menschen, und wenn alle auf Erden lebenden Millionen sich dazu zusammenthäten, auch nur ein Titeltchen von der Natur der Seele unschaffen können. Der Fürst von Gottes Gnaden ist von Gott berufen, der Schutz für die Aufrechthaltung der ewigen Bestimmung des Volkes zu sein, auch wenn das Volk wie ein unverständiger oder böshafter Knabe dagegen murren sollte; der Fürst von Gottes Gnaden ist Träger der Gewalt, welche aus jener ewigen Bestimmung fließt, und er trägt das Schwert zur Abwehr jedes Feindes, welcher das ewige oder das zeitliche Leben dem Menschen rauben will. Wie der Himmel über der Erde sich wölbt und die Sonne alles Leben der Erde beherrscht und die Keime zum Gedeihen bringt, und wie nur in jenem Himmelslichte das Leben der Erde möglich ist; so stehet über dem Volke — gleichsam ein geistiges Himmelsgewölbe — die ewige Bestimmung des Menschen mit allen ihren ewigen Gesetzen und in ihnen allein liegt das Heil des Menschen.“

Kann wol die Misachtung aller Geschichte, der philosophische Unfinn, die Vergötterung der Fürsten, die Herabwürdigung des Volkes, die Lästerung Gottes weiter getrieben werden, als es in diesem saubern Erzeugnisse der Wilmar'schen Presse geschehen ist?

In Folge des Verhaltens des kurhessischen Offiziercorps im Oktober, wovon weiter unten die Rede sein wird, hat sich der „hessische Volksfreund“ gar viel mit dem Eide und dem Gewissen beschäftigt. Mit einem ungeheuern Aufwande von jesuitischem Scharfsinn und Spitzfindigkeit war er bemüht, den Eid, welchen jeder kurhessische Offizier dem Kurfürsten und der Landesverfassung geleistet hat, so zu deuten, daß davon nichts weiter übrig blieb, als die eidliche Verpflichtung zu blindem Gehorsam gegen den „Kriegsherrn.“ Der Eid auf eine Verfassung soll nach der Lehre der „Frommen“ ein politischer, durch Zeit und Umstände bedingter, von der Bestimmung des Landesherrn ausgehender Eid sein, wodurch dieser selbst nur sich selbst verpflichtet habe. Ein solcher Eid könne daher vom Fürsten auch wieder gelöst werden, sobald er sich von dessen Nachtheil oder Unzuträglichkeit überzeugt.

Wie Herr Wilmar im wahrwichtigsten Fanatismus darauf ausging, alle sittlichen Begriffe zu verwirren, davon zeugt namentlich

ein in Nr. 102 und 103 des „hessischen Volksfreundes“ vom 24. und 26. Oktober 1850 aufgenommenen Aufsatz, der eine funktelnagelneue Theorie vom „Gewissen“ aufstellt. Nur in gewisser Beziehung, so heißt es darin, sei das Gewissen die einzige Richtschnur des menschlichen Verhaltens, die einzige Autorität, der höchste Richter auf Erden. Ein religiöses Gewissen gebe es an sich nicht; das Gewissen sei vielmehr etwas rein Menschliches, bestimmt und bestimmbar nach äußerlichen, socialen, bürgerlichen und politischen Verhältnissen bestimmter Zeiten, Völker und Lebensweise, somit ein mannichfaches und wandelbares, nur ein Gefäß, was seinen Inhalt von der Zeit und dem Willen der Menschen empfangt. Durch ein Handeln gegen das Gewissen verlege darum der Einzelne die Sitte seiner Zeit und seines Volkes oder Standes, aber darum noch nicht das Recht an sich, da dies ewig und unwandelbar und somit nicht vom Gewissen bedingt werden könne, vielmehr umgekehrt dieses vom Rechte. An die Stelle der alten Gewissenhaftigkeit sei nun ein modernes Gewissen getreten, indem sich das letztere dem wahren Gesamtbewußtsein, Gesamtgewissen gegenüber individualisirt und somit auch aufgehört habe, ein Gewissen zu sein, die Natur und Bedeutung einer bloßen Ueberzeugung annehmend. Gewissenhaft handeln bedeute daher dormalen nichts weiter, als überzeugungstreu handeln. Die Ueberzeugung stehe aber unter äußern Einflüssen, werde vorzüglich durch die Tagespresse bestimmt und sei gar oft nur Ansicht, selbst Willkür. Die Berufung auf das Gewissen genüge demnach nicht zur Rechtfertigung seiner Handlungen; sie löse sich vielmehr in einen bloßen Anspruch auf das Recht der freien Persönlichkeit auf. Um einen solchen Anspruch habe sich aber ein Zweiter und Dritter nicht zu kümmern, da er ja einen gleichen Anspruch habe. Dem demokratischen und constitutionellen Gewissen stehe darum das conservative und monarchische Gewissen gleichberechtigt gegenüber, ohne mögliche Vermittelung mit dem Erfolge auf Verwirrung und Anarchie. Die Berufung auf das Gewissen sei daher heute eine Appellation an die Anarchie. Der Kampf mit dem Gewissen könne zwar ein heftiger und folgenschwerer sein, aber darum sei er noch kein sittlicher, es sei ja nur der, ob das eigene liebe Ich sich unterordnen solle und wolle. Das religiöse und christliche Gewissen sei davon das Gegentheil, es suche seinen Halt und Grund außer diesem Ich, außer dem Wandelbaren, und finde ihn in Dem, was über sich und dem Volke, über der Zeit und der Menschheit gelegen sei,

im Befehle Gottes — natürlich, so wie es Herr Wilmar versteht und mit seiner Denkkünstelei deutet.

Welche Verblendung, das monarchische Princip durch solche allen sittlichen Halt und alle sittliche Ordnung vernichtende Lehren stützen zu wollen!

Höchst merkwürdig ist auch die Lehre des „heftigen Volksfreundes“ vom „Kriegszustande“, wie sie sich in Nr. 94 vom 5. October findet. Der Kriegszustand ist nach dieser Lehre eine Unterbrechung des Friedens, also auch eine mehr oder minder allgemeine Unterbrechung der nur für den Friedenszustand gegebenen und bestehenden Landesgesetze, je nach den Befehlen, Anordnungen und Bestimmungen des Militairbefehlshabers, des Kriegsfürsten oder dessen Regierung, und kann hervorgerufen werden 1) durch die Kriegserklärung einer auswärtigen Macht, 2) durch die Kriegserklärung an eine auswärtige Macht, und 3) durch die Kriegserklärung an ein eigenes Gebiet oder an den eigenen Staat. Das Recht, den Krieg oder Kriegszustand zu erklären, kann und darf nur der Krone zukommen, ohne alle Dazwischenkunft von landständischem oder juristischem Ermessen. Obwohl der Krieg oder Kriegszustand bald das Ergebnis der Politik, bald der Gefahr, der Allianz, der Verpflichtung oder der Vorsicht ist, so ist derselbe doch rein militairischer Herrschaft unterworfen, wovon die Kriegserklärung den ersten Act bildet, und gehört in das Gebiet der Kriegskunst. Das Gesagte macht überall keinen Unterschied, wo der Kriegsschauplatz ist, und bleibt völlig gleich, ob Rußland dem Kaukasus oder Ural, Polen oder Nischneinowgorod, ob Frankreich Algier, ob Holland Batavia, ob Oesterreich Ungarn und ob Kurhessen der Provinz Hanau oder dem ganzen Staate, ob aus Noth, Politik oder Vorsicht die Kriegszustandserklärung hat zugehen lassen. Rechenschaft hierüber abzulegen oder gar einen Betheiligten oder Gegner darüber als competent aburtheilen zu lassen, wird gewiß keiner einzigen Regierung — mit Ausnahme der Staatsmänner zu Krähwinkel — einfallen. — Mit dem Beginn des Kriegszustandes tritt die eigentliche Militairherrschaft ein; jedes, auch das heiligste Gesetz muß sich unter dieselbe beugen. Während im Frieden das Militair zum Schutze der Kirche, der Person und des Eigenthums auftritt, muß es im Kriegszustande gar öfter Kirchen, geschlossene Gehöfte und ganze Ortschaften zu militairischen Zwecken benutzen, ja vielleicht gar demoliren; während es das Eigenthum schützt, muß es jetzt oft genug die letzte Habe wegnehmen; während es sich sonst

scheuen würde, Missethäter hinzurichten, muß es jetzt eine Ehre darin suchen, soviel Gegner des Staats als möglich unschädlich zu machen, und, wenn es nicht anders sein kann, zu tödten. Während der Soldat im Frieden den Landesgesetzen nachkommt und die Civilgerichte achtet, darf er nicht, wie bisher, nach ersteren fragen und nimmt letztere bei dem Kragen, wenn diesen es etwa einfallen sollte, nach ihren juristischen Ansichten sich über das Militair und dessen Handlungen für competent zu erklären, um mit ihren Erkenntnissen und Beurtheilungen zu drohen oder Aufreizungen dadurch zu beabsichtigen.

Man denke sich diese Lehre vom Kriegszustande angewendet auf den über Kurhessen und seine friedlichen, nur nach Beobachtung der Landesgesetze verlangenden Bewohner verhängten Kriegszustand! Lächerlich ist die Naivetät, womit stillschweigend vorausgesetzt wird, daß bei erklärtem Kriege oder Kriegszustande der Feind bei Leibe sich nicht wehren dürfe, sondern mit sich machen lassen müsse, was die Militairherrschaft will. Oder wollte der „heffische Volksfreund“ doch dem angegriffenen Gegner in allen Fällen, also auch wenn „Kurhessen der Provinz Hanau oder dem ganzen Staate“ den Krieg erklärt, das Recht der Vertheidigung durch gleiche Waffen zugestehen? Unmöglich! Denn dann enthielte ja seine Lehre die Empfehlung des krassesten Faustrechts. Und würde wol Herr Hassenpflug am 17. September einen Vortrag in der „Bundesversammlung“ haben halten, Herr Wilmar seinen „heffischen Volksfreund“ am 5. Oktober noch haben schreiben können, wenn in der Zeit vom 7. bis 12. September diese neue Lehre des Faustrechts in dem kurheffischen Volke zur Ueberzeugung geworden wäre?

Solcher Art ist die Kost, die der „heffische Volksfreund“ dem heffischen Volke vorsetzt! Kein Wunder, daß selbst viele noch nicht ganz verrannte und verwirte Anhänger der streng kirchlichen Richtung, daß noch mehr der schlichte Bürger von frommer Gesinnung zuletzt ein Blatt mit Unwillen von sich warf, welches solche aller Vernunft, allen sittlichen Begriffen, allen göttlichen und menschlichen Gesetzen Hohn sprechende Lehren für christliche Wahrheit verkauft.

Der Wilmar'sche Volksfreund wurde im Lande nicht stark gelesen. Kaum einige Hundert bezahlte Exemplare wurden abgesetzt und die gratis an Gemeinden und Einzelne vertheilten wenig beachtet. Dazu kam, daß die theologische Färbung des Blattes ihm den Zugang in viele Kreise erschwerte, und daß es im Grunde doch nur das Organ des Herrn Wilmar blieb, auf dessen Unterstützung

aber das Ministerium nur so lange rechnen kann, als es sich ihm und seinen von Fanatismus durchdrungenen Ideen unterordnet.

Diese Gründe mochten es gewesen sein, die schon im März v. J., bald nach der Einsetzung des Ministeriums Hassenpflug, auf den Gedanken geleitet hatten, eine ministerielle Zeitung zu gründen. Der bekannte Herr Franz v. Florencourt wurde damals nach Kassel berufen, um jenem Gedanken zum Leben zu verhelfen. Er war natürlich dazu gern bereit, aber ebenso natürlich war es, daß er zuvor das Bestehen der zu gründenden Zeitung, durch Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel, gesichert sehen wollte. Der Kurfürst wurde deshalb angegangen, bezeigte aber keine Lust, aus seiner Privatkasse Geld zu einem Unternehmen herzuschießen, das, wie vorauszusehen war, nicht bloß keine Zinsen tragen konnte, sondern das darauf verwendete Capital selbst nothwendig bald aufzehren mußte. Keinen bessern Erfolg hatte die unter den Anhängern der orthodox-absolutistischen Partei veranstaltete Zeichnung von Actienbeiträgen. Diese fiel so spärlich aus, daß v. Florencourt sich außer Stande erklärte, eine Zeitung in Kassel zu begründen. So mußte der Plan damals aufgegeben werden.

Bereits zu Anfang des Monats September wurde jedoch dieser Plan wieder aufgenommen. Herr Hassenpflug wandte sich an einen andern Publicisten. Herr Obermüller ward zum ministeriellen Zeitungschreiber und Historiographen ausersehen. Dieser Mann gehört zu denjenigen, die ihre Ueberzeugung nach Umständen und Verhältnissen wechseln. Er ist aus Karlsruhe gebürtig. Im Jahre 1831 studirte er in Freiburg, verwickelte sich in die damaligen politischen Umtriebe, mußte flüchtig werden und ging nach Straßburg. Bei dem frankfurter Attentat im J. 1833 findet er sich wieder, wird gefangen und macht im J. 1834 einen Fluchtversuch, der mißlingt. Später amnestirt, geht er nach Paris, wo er sich viel mit Verschwörern umhertreibt. Im J. 1848 taucht er in Baden mit sehr radicalen Ansichten wieder auf, arbeitet eine Zeit lang an einer Mannheimer Zeitung, wird dann Correspondent österreichischer Blätter und bietet sich Römer an zur Begründung eines württembergischen Regierungsorgans. Im Frühjahr 1849 kaufte er mit österreichischem Gelde von K. Jürgens die „Flugblätter“, die er bald in die „frankfurter Zeitung“ umwandelte, deren Leben aber nur von kurzer Dauer war. Vom österreichischen Gesandten in Wilhelmsbad, insbesondere an den Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

ten, Herrn Alexander v. Baumbach, empfohlen, wurde er zum Redacteur der kurhessischen Regierungszeitung ausersehen.

Obermüller kam zur Zeit des ersten Kriegszustandes nach Kassel. Unter dem Schutze der Kriegsgesetze, welche die dem Ministerium feindlichen hiesigen Blätter vernichten sollten, glaubte er sein verdienstliches Unternehmen mit Glück beginnen zu können, ohne daß bedeutendere Geldmittel nöthig wären. Aber der Kriegszustand vermochte nicht die schwache Presse zu besiegen, und die Stimmung in Kassel war so ungünstig, daß Herr Obermüller nicht einmal einen Drucker für sein neues Blatt finden konnte. Durch unkluge und renomnistische Aeußerungen in Wirthschaftslokalen, brachte er die öffentliche Meinung gegen sich auf und zog sich eine polizeiliche Verwarnung zu. Als er dieselbe mit beleidigenden und herausfordernden Reden und unziemlichem Benehmen beantwortete, wurde er am Tage nach der Flucht der Minister auf Verfügung des Verwaltungsamtes ausgewiesen und per Schub über die Grenze gebracht. Alte Polizeigesetze, vom Polizeistaate öfters angewendet, mochten diese Maßregel formell rechtfertigen. Nichtsdestoweniger mußte sie gemißbilligt werden, weil sie in Widerspruch stand mit den Freiheitsbestrebungen der Neuzeit.

Der Ausgewiesene entfernte sich mit der Drohung, daß in wenigen Tagen sich das Blättchen wenden und er dann zurückkehren werde. Sein prophetisches Wort ist in Erfüllung gegangen, wenn er sich auch über die Länge des Zeitraums täuschte.

Obermüller begab sich nach Frankfurt und gründete nun dort wirklich die „Kasseler Zeitung“, als ein Organ des Ministeriums Hassenpflug. Der Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Alexander v. Baumbach, war der eifrigste Beförderer des neuen Blattes. Der österreichische Gesandte, Graf Hartig, lieferte zu den Kosten den ersten Beitrag von 1500 Thalern. Der Kurfürst, die Minister und ihre Anhänger, die in der Eschenheimer Gasse zu Frankfurt versammelten Vertreter deutscher Regierungen und eine Anzahl Anhänger des sogenannten göttlichen Fürstenrechts an verschiedenen Orten, zeichneten Actienbeiträge. Dennoch fristete das neue Blatt nur ein kümmerliches Dasein und konnte es vor seiner Uebersiedelung nach Kassel mit Beginn dieses Jahres nicht einmal auf 200 Abnehmer bringen, deren Anzahl aber nach Unterdrückung der „Neuhessischen Zeitung“ und der „Hornisse“ und nach dem Verbote einer größern Anzahl von im Kurstaate verbreiteter Zeitungen während der ersten Tage des neuen Jahres, wo

die meisten Bestellungen gemacht zu werden pflegen, etwas stieg. Dennoch betrug sie um die Mitte des Januar bei der Post nicht mehr als 180, in der Residenz kaum 60. Kein Wunder, daß hiernach weder Herr Obermüller noch die Actionaire wegen des Fortbestehens der „Kasseler Zeitung“ außer Sorgen, und die letztern es fast schon müde sind, ihr Geld an dieses Unternehmen zu verschwenden.

Uebrigens ist von der „Kasseler Zeitung“ wenig zu sagen. Sie ist eine ganz gewöhnliche ministerielle Zeitung in dem bekannten Sinne und Stile der eben herrschenden Coterie, aber ohne allen Geist. Herr Hassenpflug selbst schrieb zuweilen einen Artikel für sie. Unter den Mitarbeitern ist besonders der Herr Professor Ilse, und unter den Correspondenten aus Kassel die Schwester des Ministerpräsidenten zu nennen, welche von der „Hornisse“ unter dem Namen „Tante Male“ vielfach persiflirt wurde. Herr Alexander v. Baumbach hatte einmal die Idee, den Bilmar'schen „Volksfreund“ als ein Beiblatt mit der „Kasseler Zeitung“ zu verschmelzen, vielleicht, um dieser doch etwas Geist zuzuführen. Das fand aber bei Herrn Bilmar, der auf eigenen Füßen zu gehen gewohnt ist und nicht gern an Andere sich anlehnt, entschiedenen Widerspruch, und darum unterblieb es.

Die „Kasseler Zeitung“ ist ebenso wie der „heffische Volksfreund“ ganz ohne Einfluß auf die Stimmung des Volkes und der Staatsdiener gewesen, und Herr Hassenpflug war mit der für seine Sache aufgerufenen Presse nicht glücklicher, als mit seinen übrigen in diesem Abschnitte geschilderten Maßregeln. Der kleine Krieg vermochte ihm ebenso wenig den Sieg zu verschaffen, als der großartige Kriegszustand. Er unterlag hier wie da. Darum sann er darauf, mächtigere Unterstützung von Außen sich zu verschaffen, und hiermit gelang es ihm besser.

VII.

Oesterreich und der von ihm einberufene Bundestag als Verbündete Hassenpflug's. Stellung Preußens.

Hassenpflug war zu klug, um mit Sicherheit anzunehmen, daß er seine Pläne in Kurhessen mit eigenen Mitteln allein durchzuführen im Stande sei, und er würde sicher in so gewagte Unternehmungen, wie die der Landesverfassung widersprechenden Verordnungen vom 4. und 7. September unstreitig waren, sich nicht eingelassen haben, wenn er nicht eines starken Rückhaltes außerhalb des Landes gewiß gewesen wäre.

Es ist wahrscheinlich, daß schon vor der Einberufung der letzten Ständeversammlung zwischen dem kurhessischen Ministerpräsidenten und den Bevollmächtigten bei der Bundes-Plenarversammlung der Plan, der in Kurhessen durchgeführt werden sollte, in seinen allgemeinsten Grundzügen verabredet worden war. Die sogenannte Bundes-Plenarversammlung vermochte nicht zu wirklichem Leben zu kommen, weil Preußen und die mit ihm verbündeten Staaten sich beharrlich weigerten, dieselbe anzuerkennen, und zuletzt ihre Gesandten von Frankfurt zurückriefen. Oesterreich aber hatte Grund, auf der Wiedererweckung des Bundestages zu beharren. Der engere Rath war zwar am 1. September zusammenberufen, aber es war vorauszusehen, daß damit die Schwierigkeiten nicht beseitigt waren. Preußen mußte durch eine in die Augen fallende thatsächliche Anwendung des alten Bundesrechts und der Machtvollkommenheit des Bundestages genöthigt werden, aus seiner zuwartenden Stellung herauszutreten und entweder durch seine freie Entschließung oder durch die Gewalt der Waffen dem alten Bunde wieder beizutreten. Daß sich die Verhältnisse in Kurhessen ganz dazu eigneten, für

diesen Plan einen Anknüpfungspunkt darzubieten, ist schon oben nachgewiesen und dort auch darauf hingedeutet worden, daß dabei noch der Zweck erreicht werden konnte, eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheiten in den kleinern Staaten Deutschlands durchzuführen.

Irrig ist wol die Vermuthung, daß Hassenpflug die Verordnungen vom 4. und 7. September dem engern Rathe vorgelegt und von diesem die Billigung derselben erlangt habe. Die hierzu erforderliche Zeit war kaum gegeben. Nach der Sitzung der Ständeversammlung am 31. August und dem darin gefaßten Beschlusse schwankte das Ministerium noch, welchen Weg es einschlagen sollte, und erst am Nachmittage des 1. September entschloß es sich zur Auflösung der Ständeversammlung. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Steuerverordnung vom 4. September schon vorher abgefaßt gewesen, oder bis zum 3. September, wo sie das Gesamt-Staatsministerium, unter Zugiehung des bleibenden Ständeausschusses, in Berathung nehmen wollte, dem engern Rathe in Frankfurt hätte mitgetheilt werden können.

Thatsache ist es dagegen, daß der österreichische Gesandte am kurfürstlichen Hofe der Rathgeber Hassenpflug's war. Beide arbeiteten damals oft und zuweilen bis tief in die Nacht miteinander. Der Gesandte Oesterreichs gab den von dem kurhessischen Ministerpräsidenten für zweckdienlich erachteten Maßnahmen seine Billigung, und es war dies so gut, als hätte der engere Rath in der Eschenheimer Gasse den Septemberverordnungen durch förmlichen Beschluß seine Zustimmung gegeben.

Der engere Rath, der am 2. September seine erste Sitzung hielt, trat erst dann in der kurhessischen Angelegenheit in den Vordergrund, als die Erfolglosigkeit der Kriegszustandsverordnung vom 7. September nicht zu bezweifeln und der Kurfürst mit dem Ministerium nach Wilhelmsbad übergesiedelt war. Unmittelbar nach der Ankunft der kurhessischen Minister in Frankfurt begann ein reger Verkehr mit den Bevollmächtigten bei dem engern Rathe. Schon in der dritten Sitzung desselben am 17. September hielt Herr Hassenpflug, als kurhessischer Gesandter, einen ausführlichen Vortrag über die Zustände in Kurhessen. Er stellte den Kampf verfassungs- und eidestreuer Gesinnung gegen strafwürdige Eingriffe in das verfassungsmäßige Recht des Landes als einen Kampf der Principien der Revolution gegen die Monarchie dar, gab eine gedrängte Darstellung der bisherigen Ereignisse, gestand die völlige Erfolglosigkeit aller zur

Erzielung von Gehorsam gegen die Anordnungen der Regierung angewendeten Mittel, und erklärte, die auf völlig unberechtigte Auslegung der kurhessischen Verfassung sich stützende Widerseßlichkeit sei so allgemein in die den Ministerien zur Vollziehung unmittelbar untergeordneten Organe eingedrungen, daß derselben mit allen Kräften entgegengetreten werden müsse. Zuletzt stellte er den Antrag: „Hohe Bundesversammlung möge beschließen:

- 1) daß eine Steuerverweigerung, wie solche in den Ziffern I und II des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unterstellt werde, in dem Beschluß der kurhessischen Ständeversammlung vom 31. August d. J. enthalten sei;
- 2) daß die in den ebenerwähnten Ziffern I und II des Bundesbeschlusses enthaltene authentische Interpretation der Artikel 57 und 58 der Wiener Schlußacte durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 nicht berührt sein könne;
- 3) daß den Verordnungen und Vorschriften, welche in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 die Bundesregierungen erlassen, die Kraft von Gesetzen einwohnend sei, deren Befolgung sich weder die Gerichte, noch andere Behörden, noch die Unterthanen ohne schwere Pflichtverletzung unter irgend einem Vorwande entziehen könnten; endlich
- 4) glaubt der kurfürstlich hessische Gesandte sich darauf beschränken zu müssen, es hervorzuheben, daß es nur der Erwägung der hohen Versammlung überlassen bleiben könne, inwieweit dieselbe durch die bisherigen Vorgänge und Mittheilungen hinreichende Veranlassung bekommen habe, von Amtswegen Maßregeln zu ergreifen, welche in den Bundesgesetzen ihre Grundlage haben.

Die Bundesversammlung beschloß hierauf nach dem Antrag des Präsidiums einstimmig, einen Ausschuß von drei Mitgliedern zur Begutachtung dieser Angelegenheit zu wählen. Die Wahl fiel auf die Gesandten von Baiern, Württemberg und Liechtenstein.

In der vierten Sitzung der Bundesversammlung am 21. September erstattete der Gesandte von Liechtenstein, Dr. v. Linde, im Namen des Ausschusses Bericht. Derselbe entsprach ganz den von Hassenpflug gestellten Anträgen.

Der Ausschuß hielt es für unzweifelhaft:

- 1) daß in dem Beschlusse der kurhessischen Ständeversammlung vom 31. August d. J. theils direct, theils indirect, eine Steuerverweigerung enthalten sei;

- 2) daß die Bundesgesetzgebung auf einen solchen Fall dieselben Bestimmungen anwende, welche im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung oder eines offenen Auftrubs der betreffenden Regierung, sowie der Gesamtheit der Bundesglieder zur Norm ihres Verhaltens zu dienen haben;
- 3) daß demnach die kurfürstliche Regierung alle verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel anzuwenden habe, um die Landstände zu einer pflichtgemäßen Ausübung des ihnen nach der Landesverfassung zustehenden Steuerbewilligungsrechtes anzuhalten, so lange ihr aber solches nicht gelungen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Führung der Regierung nothwendig erscheinen;
- 4) daß alle kurfürstlichen Behörden solchen landesherrlichen Anordnungen, sobald deren Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit in der verfassungsmäßigen Form (d. h. durch ministerielle Contrafsignatur) constatirt ist, Folge zu leisten haben;
- 5) daß, wenn die kurfürstliche Regierung nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anrufen, oder notorisch außer Stand sein sollte, den Widerstand durch eigene Kräfte zu unterdrücken, der Bundesversammlung obliegen würde, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen.

Die „Bundesversammlung“ beschloß sodann nach Antrag des Ausschusses einstimmig:

„in Erwägung, daß nach dem Geiste der Grundgesetze des Bundes sowol, als auch nach positiven Bundesbeschlüssen, insbesondere nach der authentischen Interpretation der Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte, wie sie in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 unter Ziffer I und II enthalten ist, den Landständen ein Recht zur Verweigerung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern in keiner Weise zustehet; daß demnach kein Beschluß von Landständen, welcher eine solche Steuerverweigerung direct oder indirect enthält, die Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechts hemmen könne; in fernerer Erwägung, daß in Kurhessen der Fall der Steuerverweigerung vorliege, auf welchen die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommen müssen, wird beschlossen:

- 1) die kurfürstlich hessische Regierung wird aufgefordert, alle, einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um

die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthum sicher zu stellen.

- 2) die kurfürstlich hessische Regierung wird zugleich ersucht, ungesäumt der Bundesversammlung die in dieser Beziehung von ihr zu ergreifenden Maßregeln, sowie deren Erfolg anzuzeigen;
- 3) die Bundesversammlung behält sich vor, alle, zur Sicherung und Wiederherstellung des geschlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen."

Das Präsidium brachte am Schlusse der Sitzung noch zur Kenntniß der Versammlung, daß die Bevollmächtigten von Baiern und Hannover dem in der vertraulichen Sitzung vom 12. September an sie gestellten Ersuchen bezüglich der von ihren Regierungen in Bereitschaft zu haltenden schleunigen Bundeshilfe bereits entsprochen hätten.

Dieser Beschluß war im höchsten Grade merkwürdig, in Hinsicht sowol der Zuständigkeit der Versammlung, die ihn faßte, als auch der Art, wie er zu Stande kam, sowie in andern Beziehungen.

Eine Versammlung von Bevollmächtigten einer Minderzahl der deutschen Regierungen tritt in Frankfurt zusammen, und legt sich trotz des Widerspruchs der Mehrzahl der deutschen Regierungen den Charakter des obersten Organs des deutschen Bundes, der Bundesversammlung, im Sinne einer vergangenen und begrabenen Zeit bei. Diese Versammlung hält sich berechtigt, in die innern Verhältnisse eines Staates einzugreifen, dessen Regierung zwar die Versammlung beschickt hat, der aber wenigstens noch zum Theil mit den Regierungen im Bunde steht, welche jene Versammlung als Bundestag nicht anerkennen mögen. Es ist durch das, was im Jahre 1848 geschehen, und selbst nach den Beschlüssen der Ministerconferenz zu Olmütz, sowie aus dem Zusammentritt der dresdener sogenannten freien Conferenz klar, daß eine zweifellose Zuständigkeit der Frankfurter Versammlung nicht vorlag, und daß jener Bundesbeschluß mehr den Charakter eines unbefugten Machtspruches an sich trug. Die „Bundesversammlung“ selbst glaubte sicher nicht, daß ihr Beschluß in Kurhessen und namentlich von den kurhessischen Gerichten als ein zu Recht bestehender anerkannt werden würde. Aber darauf kam es auch weniger an, vielmehr galt es, eine Gelegenheit herbeizuführen, um die Machtfülle der in Frankfurt als Bundestag zusammengetretenen Regierungen zu entwickeln.

Die Art, wie der Beschluß zu Stande kam, mußte gerechte Be-

denken erregen. Der kurhessische Ministerpräsident, Herr Hassenpflug, hält einen Vortrag, in welchem er, der vom gesammten Lande eines Attentates auf die Landesverfassung bezüchtigt wird, Thatsachen vorlegt, die von der Bundesversammlung ohne weitere Bescheinigung für richtig angenommen werden. Herr Hassenpflug ist Partei, noch mehr, er schwebt unter der Anklage eines gemeinen Verbrechens, ja, es lastet auf ihm ein Erkenntniß erster Instanz, das ihn jenes Verbrechens schuldig findet und zu Strafen verurtheilt, die fast entehrend zu nennen sind. Dennoch schenkt eine Versammlung von Bevollmächtigten deutscher Regierungen diesem Manne unbedingten Glauben, hält es gar nicht für nöthig, über die Richtigkeit der von ihm vorgebrachten Thatsachen Nachforschungen anzustellen oder die andere Partei zu hören. Zwischen dem Vortrage des Herrn Hassenpflug und der Berichterstattung des Ausschusses liegt kaum so viel Zeit, als zur Entwerfung des Berichtes erforderlich war, und der Beschluß wird noch in derselben Sitzung gefaßt, in welcher der Bericht erstattet worden. Es wäre wol bei der unendlichen Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelte, zu erwarten gewesen, daß eine Versammlung, welche sich als das höchste Organ des deutschen Bundes hinstellt, eine genauere und umsichtigere Erwägung ihrem Beschlusse hätte vorhergehen lassen.

Wie mochte es der Bundesversammlung entgehen, daß der Widerstand in Kurhessen gegen die Pläne Hassenpflug's nicht das Werk einer Partei, nicht gegen die verfassungsmäßige Autorität des Landesherrn gerichtet war? Wie war es möglich, daß sie so wenig Gewicht legte auf die einmüthige Ueberzeugung der kurhessischen Staatsbeamten und der Gerichte? Mochte auch der Ständeversammlung die Erstrebung von Parteizwecken untergelegt, mochte die Absicht derselben, durch ihren Beschluß den Minister Hassenpflug zu stürzen, verurtheilt werden; wie aber konnte der oberste Gerichtshof des Landes, der noch niemals in den Ruf der Parteilichkeit für freisinnige Bestrebungen gekommen, wie konnten Männer wie der geheime Oberfinanzrath v. Baumbach, der Ober-Steuerdirector Pfeiffer, ehemals Mitglied des Verwaltungsrathes zu Berlin, der Ober-Zolldirector v. Schmerfeld, der Geheimerath Schotten, vieljähriges Mitglied des Gesamt-Ministeriums, der Geheimerath Schwedes, selbst eine Zeitlang Minister, der Kammerherr des Kurfürsten, Oberfinanzrath v. Hanstein-Knorr, der Ober-Gerichtsdirector Endemann und andere höhere Beamte, die streng conservative Gesinnung hinlänglich bewiesen und dem Kurfürsten schon vor 1848

mit Ergebenheit gedient hatten, auf die Beschuldigung eines Mannes, wie Herr Hassenpflug, in den Verdacht kommen, die landesherrliche Autorität vernichten zu helfen und von dem Wege des Rechtes und der Pflicht abzuweichen? Oder wie vermochten sich die Herren Gesandten beim Bundestage, insbesondere Herr v. Linde und Herr Detmold, eine richtigere Beurtheilung dessen, was in Kurhessen Rechtens sei, zuzuschreiben, als sie den ergrauten Mitgliedern des kurhessischen Ober-Appellationsgerichts beimäßen?

Es mag schwer sein, diese und ähnliche sich aufdrängende Fragen genügend zu beantworten und den Gedanken abzuwehren, daß die Bundesversammlung in dem Beschlusse der Ständeversammlung eine Steuerverweigerung, in dem verfassungsmäßigen Verhalten der Behörden eine Auflehnung gegen die landesherrliche Autorität fand, weil sie einer solchen zu höhern Zwecken bedurfte.

Nach dem veröffentlichten Protokoll der 4. Sitzung des Bundestags haben auf die Anfrage des Präsidiums sämmtliche Bevollmächtigte dem vom Ausschusse gestellten Antrage einfach zugestimmt. Es kann hieraus entnommen werden, daß eine Erörterung der Sache gar nicht stattgefunden hat, und alle Bevollmächtigten auch mit den Motiven des Ausschußberichtes und den darin aufgestellten Lehren und Grundsätzen völlig einverstanden gewesen sind. Diese Lehren und Grundsätze sind zum Theil von der Art, daß sie gewichtige Bedenken erregen müssen.

Herr Hassenpflug war so dreist gewesen, den oben bereits angeführten Bundestagsbeschuß vom 28. Juni 1832 für eine authentische Interpretation der Artikel 57 und 58 der Wiener Schlußacte auszugeben. Wenn man Nachrichten aus Frankfurt in geachteten und vorsichtigen öffentlichen Blättern trauen darf, so waren selbst mehrere Bevollmächtigte beim Bundestage über diese Dreistigkeit höchlich erstaunt. Gewisser ist, daß wenigstens die hannoversche Regierung die Berufung auf jenen Beschuß mißbilligte, den sie allerdings zu den im J. 1848 aufgehobenen Ausnahmebeschlüssen zu zählen geneigt war. Herr v. Linde hielt es gar nicht für nöthig, auf diesen formell sehr wichtigen Punkt einzugehen. Er nahm an, daß sich die Richtigkeit der Behauptung seines Collegen Hassenpflug von selbst verstehe, und die übrigen Bevollmächtigten billigten seine Annahme wenigstens durch Schweigen. Da der Ausdruck „Ausnahmebeschlüsse“ ein so flüssiger, und sein Sinn im J. 1848 von der Bundesversammlung nicht bestimmt worden ist, so wird es nun nach dem Vorgange des neuen Bundestages in seiner 4. Sitzung

nicht Wunder nehmen dürfen, wenn auch noch andere ältere Bundesbeschlüsse, die allgemein unter den aufgehobenen Ausnahmebeschlüssen begriffen werden, plötzlich als authentische Interpretationen aus dem Todeschlafe erwachen. Indes mögen wir hierauf ein großes Gewicht nicht legen, da es ja für die Gesamtheit der deutschen Regierungen ohnedies ein Leichtes ist, gegenwärtig neue Ausnahmebeschlüsse zu machen und zur Geltung zu bringen.

Von ungleich größerer Bedeutung ist die Art, wie in dem Ausschußberichte das monarchische Princip verstanden wird. Das alte Bundesrecht hat allerdings den Satz aufgestellt, daß in dem Regenten eines Staates alle Regierungsrechte vereinigt bleiben sollen, wodurch das monarchische Princip ausgesprochen ist. Aber es erkennt auch an, daß da, wo eine landständische Verfassung besteht, die Ausübung gewisser Regierungsrechte durch das Staatsoberhaupt nicht anders geschehen darf, als unter den in der Verfassung bestimmten Voraussetzungen. Es erkennt also doch eine Beschränkung des monarchischen Principis an. Der Bericht des Herrn v. Linde geht aber einen Schritt weiter. Denn er stellt jenes Princip in seiner absoluten Nacktheit hin. Die Forderungen, welche das Staatsoberhaupt auf den Grund seiner Regierungsrechte stellt, die Anordnungen, die ihm belieben, müssen unbedingt befolgt werden. Das ist nach Herrn v. Linde „Bundesrecht“, das fodert das „monarchische Princip“. Denn wenn er dabei voraussetzt, daß die verantwortlichen Rathgeber des Staatsoberhauptes durch ihre Contrasignatur die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit einer landesherrlichen Anordnung bekunden und diese dadurch erst allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit erlangt, so kann dies begreiflicherweise nicht die geringste Bedeutung haben. Das Staatsoberhaupt wählt ja seine unmittelbaren Rathgeber ganz nach Belieben, und da Herr v. Linde jeder von verantwortlichen Ministern contrasignirten Verordnung unbedingte Verbindlichkeit zuschreibt, also auch solchen, durch welche wesentliche Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden, so hat es begreiflicherweise mit der Verantwortlichkeit der Minister und einer Anklage derselben durch die Landstände gar wenig auf sich.

Womöglich von noch tiefer eingreifender Bedeutung ist es, daß der Ausschußbericht dem nackten monarchischen Principe gegenüber die Landesgerichte den vollziehenden Behörden völlig gleich stellt. „Wenn diejenigen, welche durch Amt und Pflicht berufen sind, um als Organe der Regierung die Ausführung verfassungs- und gesetzmäßiger Maßregeln, auch bei außerordentlichen Begebenheiten die

ernstlich bedrohte öffentliche Ordnung zu handhaben, sich für berechtigt erklären, die Functionen, welche sie im Namen des Staatsoberhauptes auszuüben, und die sie in dessen alleinigem Auftrage übernommen haben, entweder zu sistiren oder geradezu gegen jene Maßregeln zu richten, unter der Anmaßung einer Berechtigung zu einer Prüfung, die verfassungsmäßig und besonders bei so außerordentlichen Begebenheiten sogar ausschließlich nur der obersten Behörde in Staatsangelegenheiten, aber selbst dieser nicht mit der Befugniß zur Widersetzlichkeit zustehen kann — dann sind alle Bande eines geregelten Staatsorganismus gelöst. Bei keiner Regierungsform, und also auch nicht bei der in den deutschen Bundesstaaten grundgesetzlich bestehenden monarchischen, darf die Regierung in ihrem Organismus eine solche Emancipation und Opposition ihrer untergebenen Organe aufkommen lassen.“ „Weder das monarchische Princip, noch die Ministerverantwortlichkeit, noch das Recht der Landstände, die Minister in Anklagestand zu versetzen, behält einen vernünftigen Sinn oder wahre Bedeutung, wo die Diener — selbst die Executivgewalt — für berechtigt gehalten würden, sich den Befehlen der für ihre Anordnungen verfassungsmäßig verantwortlichen Vorgesetzten zu widersetzen und dennoch im Dienste sich geschützt zu wissen.“

So läßt sich Herr v. Linde in seinem Berichte wörtlich vernehmen.

Man kann der in dieser Stelle des Berichts enthaltenen Lehre unter gewissen Voraussetzungen nicht alle Berechtigung absprechen. Aber so, wie sie hingestellt worden, spricht sie allem Rechte und aller Vernunft Hohn. In jedem Staate bedarf es einer starken Executivgewalt, die untergeordneten ausführenden Behörden müssen an die Anordnungen der obern Behörden gebunden sein, und es kann ihnen nur die Befugniß der Remonstration zugestanden werden. Aber dabei wird vernünftiger Weise vorausgesetzt, daß die Anordnungen der obern Behörden der Verfassung und den Gesetzen des Landes entsprechen. Außerdem wären ja die untergeordneten Beamten bloße Werkzeuge, Maschinen, was gegen alle moralischen Begriffe und gegen seit Jahrhunderten in Deutschland geltende Rechtsgrundsätze verstoßen würde. Wenn nun ein untergeordneter Beamter Zweifel an der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Anordnungen seiner Vorgesetzten hegt, so darf er nicht bloß befugt sein, diese in einer Remonstration darzulegen, sondern es muß ihm auch, falls er sich eines Andern nicht zu überzeugen ver-

mag, frei stehen, die Befolgung der höhern Anordnungen zu verweigern, ja solche Verweigerung ist nach den Grundsätzen einer strengen Moral sogar Pflicht gegen die Vorgesetzten, von welchen die Anordnungen ausgegangen. Es ist eine durchaus unbegründete Behauptung, daß dadurch „alle Bande eines geregelten Staatsorganismus“ gelöst werden. Denn die vorgesezte Behörde hat ja die Befugniß, den untergeordneten Beamten durch Anwendung von Disciplinarmassregeln zum Gehorsam zu nöthigen, gegen welche diesem nur die Anrufung der Gerichte übrig bleibt. Diese sind zuletzt allein berechtigt, darüber zu entscheiden, was der Landesverfassung und dem Landesrechte entspricht oder nicht. Sobald aber die Executivgewalt sich die Befugniß beilegt, untergeordnete Behörden unter jeder Bedingung und mit Versperrung des Rechtsweges zum Gehorsam zu nöthigen, so unterfängt sie sich, endgültig zu bestimmen, was nach den bestehenden Gesetzen Rechtens ist. Eine solche Befugniß kann der Executivgewalt in keinem wohlgeordneten Staate zugestanden werden. Selbst das monarchische Princip schließt eine solche Befugniß des Staatsoberhauptes aus, wenn „Princip“ nicht etwa mit „Belieben“, „Willkür“ gleichbedeutend genommen wird. Soll das „monarchische Princip“ in unserer Zeit noch Sinn und Bedeutung haben, so kann man es — selbst wenn man dasselbe mit keiner sonstigen Beschränkung umgeben wollte — doch nur dahin verstehen, daß das Staatsoberhaupt die von ihm gegebenen Gesetze, so lange sie bestehen, als das Recht des Landes anerkennt, und sich an sie gebunden erachtet.

Wir wollen aber einmal mit Herrn v. Linde annehmen, daß unbedingter Gehorsam der untergeordneten Beamten gegen die Anordnungen der Vorgesetzten zum Bestehen eines geregelten Staatsorganismus unentbehrlich wäre. Vernünftiger Weise müßte dann doch, wenn nicht das reine Belieben an die Stelle des monarchischen Principes gesetzt werden sollte, zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben sein, die „verantwortlichen“ Minister eintretenden Falls zur Verantwortung zu ziehen. Wäre diese Möglichkeit in Kurhessen vorhanden gewesen, so würden wir gern die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, wie sie verfassungsmäßig besteht, beschränken lassen. Denn es ist allerdings etwas Widernatürliches, daß untergeordnete Beamte für die Vollziehung der ihnen von Vorgesetzten erteilten verfassungswidrigen Befehle angeklagt werden, während eine Anklage gegen diese Vorgesetzten unmöglich ist. Dabei wollen wir auch das zugeben, daß die in Kurhessen verfassungsmäßig be-

stehende Verantwortlichkeit der Beamten möglicher Weise so weit ausgedehnt werden kann, daß sie vernunftwidrig, staatsgefährlich und lächerlich wird. In dieser Beziehung wäre die Verfassungsurkunde allerdings einer wesentlichen Verbesserung insofern fähig, daß es möglich gemacht würde, jeden Beamten, die Minister nicht ausgenommen, wegen verfassungswidriger Anordnungen und Handlungen zu jeder Zeit zur Verantwortung zu ziehen. Dadurch würden die unseligen Conflicte zwischen dem Gehorsam gegen höhere Anordnungen und der Treue gegen die beschworene Landesverfassung, wie sie die Septemberverordnungen erzeugt haben, mit einem Male beseitigt.

Ohne die angegebenen Voraussetzungen enthält die aus dem Berichte oben wörtlich mitgetheilte Stelle in ihrer Nacktheit nur die unerhörte Forderung, daß die Anordnungen des Staatsoberhauptes von allen Behörden, sogar von den Gerichten unbedingt befolgt werden müssen, so lange nicht die verantwortlichen Minister angeklagt und verurtheilt sind. Eine solche Lehre schließt begreiflich die Aufhebung der Unabhängigkeit der Gerichte, die Zerstörung des Rechtszustandes in sich, und hat den nackten Despotismus zur nothwendigen Folge, der vergeblich mit dem Schleier des monarchischen Principes zu verhüllen versucht wird.

Herr v. Linde spricht zwar — und dies darf nicht unerwähnt bleiben — von „verfassungs- und gesetzmäßigen“ Maßregeln der obersten Behörde in Staatsangelegenheiten. Aber das ist bei ihm nichts mehr und nichts weniger als eine Phrase. Denn jede Anordnung des Staatsoberhauptes, die von einem Minister contrasignirt ist, gilt ihm in jedem Falle und mit Ausschluß selbst der Cognition der Landesgerichte als „verfassungs- und gesetzmäßig“.

Mit Fug konnte erwartet werden, daß der Berichterstatter das in Kurhessen anerkannte Staatsrecht zu Rathe ziehen würde. Aus diesem war der Beweis zu führen, auf wessen Seite das Recht stand. Es ist dies aber nicht geschehen. Leichtere war es freilich, von einem selbstgeschaffenen Rechte den Maßstab der Beurtheilung zu entlehnen. Das historische Recht Kurhessens sagt über die ständische Mitwirkung und über die Stellung der Staatsdiener etwas ganz Anderes, als Herr v. Linde. Die Mächtigen berufen sich aber auf das historische Recht nur dann, wenn es ihnen dient, und verleugnen es, wenn es ihnen Verpflichtungen auflegt. Wir fürchten, das Volk wird allzugern solches Beispiel zum Vorbild nehmen.

Mit dem Rechte nimmt es der Bericht des Ausschusses der Bundesversammlung überhaupt nicht so genau; denn er beachtet nicht einmal das alte Bundesrecht, auf welches doch gerade Oesterreich und die in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten so oft und nachdrücklich sich berufen haben.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, den wir einmal mit Herrn Hassenpflug und der neuen Bundesversammlung als eine authentische Interpretation der Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußacte annehmen wollen, bestimmt, daß eine Steuerverweigerung Seitens der Stände die Einmischung der Bundesgewalt in die innern Landesangelegenheiten eines Bundesstaates zur Folge haben kann. Durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 wird aber weiter festgesetzt, daß für den Fall einer solchen Steuerverweigerung, und nachdem alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur genügenden Beseitigung der entstandenen Irrungen ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, die Regierung des betreffenden Bundesstaates die Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht veranlassen, und erst dann, wenn die Stände eine solche Entscheidung nicht annehmen, die Dazwischenkunft des Bundes selbst nachsuchen solle. Man sieht, das alte Bundesrecht wollte Irrungen zwischen der Regierung und den Ständen eines Bundesstaates bezüglich der Steuerfrage zunächst und vorzugsweise durch rechtlichen Austrag beigelegt wissen. Das neue Bundesrecht des Herrn v. Linde dagegen kennt nur die unmittelbare Einwirkung der Bundesgewalt, mit Beseitigung des Bundesschiedsgerichts.

Wir wissen nicht, ob der neue Bundestag die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse als einen wesentlichen Bestandtheil des Bundesrechtes anerkennt. Aber darüber ist kein Zweifel, daß jene Conferenzbeschlüsse eine Erweiterung der ständischen Rechte und Befugnisse und eine Beschränkung der Regierungsrechte nicht beabsichtigen. Nun wird in dem Schlußprotokolle jener Conferenzen vom 12. Juni 1834 festgesetzt,

- 1) daß die Stände zu rechter Zeit einberufen und das Budget denselben in der Regel bei dem Beginn der Sitzungen vorgelegt werden soll, damit die Berathung darüber in der nöthigen Frist sicher beendigt werden könne;
- 2) daß, im Fall die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungs-

periode zu bewirken gewesen, die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein Schiedsgericht zeitig einleiten sollen, damit die Entscheidung jedenfalls binnen sechs Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an erfolgen kann.

Der Beschluß der neuen Bundesversammlung vom 21. September 1850 entspricht hiernach dem alten Bundesrechte durchaus nicht, steht vielmehr mit demselben in Widerspruch, inwiefern er eine unmittelbare Einmischung der Bundesgewalt in die innern Angelegenheiten des Kurstaates in Aussicht stellt, bevor noch irgend etwas von dem geschehen, was nach dem alten Bundesrechte einer solchen Einmischung vorauszugehen hätte.

Wir legen keinen Werth auf das alte Bundesrecht, und wir sehen die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse nicht als einen wesentlichen Theil derselben an; aber unerhört ist es, daß die neue Bundesversammlung, die ihre Berechtigung lediglich aus dem alten Bundesrechte herleitet, den Grund ihrer eigenen Existenz selbst verleugnet.

Der Bundesbeschluß vom 21. September 1850 hat den ausgesprochenen Zweck, die landesherrliche Autorität im Kurstaate wiederherzustellen und zu sichern. War dies wirklich der Zweck? War es der alleinige Zweck? Dann war das von dem neuen Bundestage gewählte Mittel unmittelbarer und gewaltsamer Einmischung in die innern Angelegenheiten Kurhessens ein durchaus verfehltes und zweckwidriges. Das landesherrliche Ansehen kann vernünftiger Weise nur in der Gesinnung der Staatsangehörigen wurzeln, durch äußerlichen Zwang aber niemals erzeugt, wiederhergestellt und gesichert werden. Die Gesinnung der Achtung vor dem Staatsoberhaupt und seinen Rechten erwächst nur aus der Gerechtigkeit. Die erzwungene Befolgung landesherrlicher Anordnungen, welche mit dieser Gerechtigkeit im Widerstreit erachtet werden, gefährdet und untergräbt das landesherrliche Ansehen erst recht, und es muß Verwunderung erregen, daß die Bevollmächtigten beim neuen Bundestage so sehr in Selbsttäuschung verfallen konnten. Der alte Bundestag, wie viel scharfe Urtheile derselbe auch sogar von streng conservativen und monarchischen Staatsmännern hat über sich ergehen lassen müssen, wußte doch zu Zeiten ungleich besser, daß das landesherrliche Ansehen und das monarchische Princip nicht gefährdet sei, wenn auch einmal ein Fürst seinem Lande gegenüber Unrecht behält. Der Herzog Karl von Braunschweig wurde durch den

Bundestag selbst von der Regierung entfernt, in Folge von Handlungen, die vielleicht den neuen Bundestag bewogen hätten, gegen das sich auslehrende braunschweiger Land eine Execution von Bundeswegen zu verhängen. Bei der kurhessischen Frage handelte es sich zudem kaum um die Entfernung eines Ministers.

Die Wiederherstellung und Sicherung des landesherrlichen Ansehens in Kurhessen war sicher nicht der alleinige Zweck des Beschlusses vom 21. September. Andere Zwecke standen daneben oder vielleicht im Vordergrund, wenn sie auch nicht ausgesprochen wurden. Wir haben dieselben schon oben verschiedentlich angedeutet und brauchen sie hier nicht zu wiederholen.

Jener Beschluß hat nicht bloß für Kurhessen, sondern für ganz Deutschland die wichtigsten Folgen gehabt. Sie werden im Verlaufe der Erzählung von selbst hervortreten. Hier braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß mit jenem Beschlusse die kurhessische Frage in eine ganz neue Stellung trat. Bisher waren die Zerwürfnisse zwischen der Staatsregierung und dem Lande lediglich eine innere Angelegenheit Kurhessens gewesen. Durch die Art aber, wie die neue Bundesversammlung dieselben in die Hand nahm, mußte bei der vorhandenen Stellung der deutschen Mächte, insbesondere Oesterreichs und Preußens, zueinander, eine deutsche Frage daraus werden. Kurhessen wurde von jetzt an der äußerliche Entscheidungspunkt der deutschen Verfassungsangelegenheit. An den Steuerbeschluß der kurhessischen Ständeversammlung und die Hassenpflug'schen Septemберverordnungen knüpfte sich eine neue Entwicklung der Geschichte unseres großen Vaterlandes. So hat schon oft in der Geschichte der Völker Kleines die äußerliche Veranlassung zu Großem gegeben.

Der Bundesbeschluß vom 21. September 1850 wurde durch eine von den drei bekannten Ministern contrasignirte kurfürstliche Verordnung vom 23. September zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In dem Schlußsate der Verordnung hieß es, daß zur Vollziehung jenes Beschlusses weitere Anordnungen erfolgen würden.

Der bleibende Ständeausschuß, dem die Wahrung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Abwesenheit der Ständeversammlung mit obliegt, durfte diese Verordnung und die Einmischung einer wenigstens damals unbefugt den Namen „Bundesversammlung“ sich beilegenden Vereins fürstlicher Bevollmächtigten in die innern Angelegenheiten Kurhessens nicht stillschweigend hinnehmen. Denn aus

seinem Stillschweigen hätte leicht eine Billigung gefolgert werden können. Nach der engeren Begrenzung seiner Befugnisse stand aber dem Ausschusse nur der Weg der Erklärungen offen. Er erließ eine solche unter dem 25. September. Es wurde darin nachgewiesen, daß die Bundesversammlung, welche bestimmt gewesen, die Angelegenheit des durch die deutsche Bundesacte geschaffenen Bundes zu besorgen, erloschen sei und gegenwärtig nicht mehr bestehe. Nach der eigenen zu dem landständischen Conferenzprotokolle vom 7. März 1850 abgegebenen Erklärung der Vorstände für die Ministerien der Justiz und des Innern, sowie der auswärtigen Angelegenheiten könne der Bundestag ohne Mitwirkung der Stände nicht wiederhergestellt werden. Bis jetzt sei eine solche Mitwirkung nicht angesprochen worden. Die letzte Ständeversammlung habe vielmehr am 29. August 1850 gegen die Wiederherstellung des rechtsgültig aufgehobenen Bundestages und alle darauf gerichteten Bestrebungen einstimmig feierlichen Protest eingelegt. Der bleibende Ständeauschuß, berufen das landständische Interesse wahrzunehmen, müsse daher das kurhessische Land gegen die Wirksamkeit des am 21. September zu Frankfurt gefaßten Beschlusses verwahren und jede Einmischung der dort gebildeten Versammlung in die Angelegenheiten Kurhessens für ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses souverainen Staates erklären, dessen Regent in seiner landesherrlichen Autorität nirgends im Kurfürstenthume bedroht sei. Wie er hiermit den kurhessischen Staat dem Schutze des Völkerrechts anvertraue, so werde er gegen Alle, welche zur Vollziehung des in Frankfurt gefaßten Beschlusses mitwirken würden, innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse vorzuschreiten wissen.

Der bleibende Ständeauschuß wußte wohl, als er diese Erklärung dem Beschlusse des neuen Bundestages entgegensetzte, daß er sich in einen allzu ungleichen Kampf einließ, in welchem er unterliegen müsse, wenn nicht ein Mächtigerer der gerechten Sache Kurhessens sich annehme; aber er glaubte, die ihm obliegende Pflicht ohne alle Rücksicht erfüllen und alles Uebrige der höhern Leitung, unter welcher die Geschicke der Völker stehen, anheimstellen zu müssen.

Zu gleicher Zeit mit dieser Erklärung kam in der Mitte des bleibenden Ständeauschusses auch die Absendung einer Adresse an den Kurfürsten selbst in Antrag. Dagegen erhoben sich von einer Seite Bedenken. Man hielt einen solchen Schritt nach den bisherigen Vorgängen der Lage der Dinge wenig entsprechend, glaubte

seiner völligen Erfolglosigkeit im voraus sicher zu sein und fürchtete, daß derselbe die bisherige Einmüthigkeit im Lande stören und eine Spaltung im Volke erzeugen werde. Diese Bedenken wurden aber von der Mehrheit des Ausschusses nicht getheilt, die dagegen die Ansicht festhielt, daß es Pflicht des Ausschusses gegen das Land sei, kein Mittel, wie wenig Aussicht auf Erfolg es auch darbiete, unversucht zu lassen, um den allerdings verderblichen Zwiespalt zwischen der Staatsregierung und dem Lande zu beseitigen. Einige glaubten auch durch einen solchen Schritt den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß das verfassungsmäßige Ansehen des Staatsoberhauptes keineswegs gefährdet sei, und vielleicht bei mancher deutschen Regierung einer richtigern Beurtheilung der kurhessischen Wirren Eingang zu verschaffen.

So wurde denn die beantragte Adresse an den Kurfürsten beschloffen und unter dem 26. September wirklich erlassen. In festem, aber würdigem und ehrerbietigem Tone gehalten, legte sie das wahre Sachverhältniß in gedrängter Kürze übersichtlich und klar dar, wies die Ursachen der entstandenen Finanzverlegenheiten nach, zeigte den Weg, auf welchem auch jetzt noch diese Verlegenheiten verfassungsmäßig beseitigt werden könnten, und bezeugte den festen Entschluß des kurhessischen Volkes, festzuhalten an dem Rechte, das jede Gewalt überdauere. Es hieß in dieser Adresse unter Anderm wörtlich:

„Und doch sind diese Verlegenheiten noch immer nicht der Art, um nicht bei redlichem Willen leicht überwunden werden zu können, dem kurhessischen Staate stehen reiche Quellen der Einnahme neben den Steuern zu Gebote, sie fließen in jetziger Jahreszeit am ergiebigsten. Sie werden hinreichen, um die nothwendigen Ausgaben der Regierung so lange zu bestreiten, bis eine neue Ständeversammlung zusammentreten kann. Sollten Ew. K. H. dieses bezweifeln, so geruhen Sie, die pflichtmäßigen Berichte der betreffenden Behörden darüber einzuziehen, die es wenigstens für den Fall werden bestätigen können, daß die Ministerien sich der bereits anbefohlenen Sparsamkeit befleißigen. Ew. K. H. haben schon die Wahl einer neuen Ständeversammlung verordnet*), in wenigen Wochen kann dieselbe zusammentreten. Unter deren Mitwirkung kann der ordnungsmäßige Gang des Staats erhalten bleiben ohne jede Ausnahmsmaßregel.“

*) Mit der Auflösung einer Ständeversammlung wird nämlich jederzeit zugleich die Wahl einer neuen verordnet.

„Wir haben nicht unterlassen wollen, dieses Erw. K. H. noch vorzustellen, um zu zeigen, daß es nur verfassungstreuer Rathgeber bedarf, um die Regierung ohne Schwierigkeit auf den Boden der Verfassung und der Gesetze zurückzuführen.“

„Königl. Hoheit, beherzigen Sie dieses! noch ist es Zeit, zu erwägen, ob in Kurhessen fremde Gewalt treten soll an die Stelle von Recht und Gesetz.“

Im Lande machte der Bundesbeschluß vom 21. September zunächst einen sehr geringen Eindruck; er wurde fast allgemein mit Gleichgültigkeit aufgenommen. Niemand verhehlte sich zwar, daß mit demselben ein Wendepunkt in der kurhessischen Frage eintrete, aber Besorgnisse wurden durch den Gedanken niedergehalten, daß der „engere Rath“ eben so wenig Lebensfähigkeit in sich tragen werde, wie die „Bundes-Plenarversammlung“, die sich nach einem kurzen Scheinleben hatte auflösen müssen. Der „Bundesbeschluß“ wurde nur als ein verzweifelter Versuch Oesterreichs angesehen, die „Union“ zu sprengen, die preussische Regierung in die Enge zu treiben und durch einen kühnen Griff die Versammlung einer Anzahl von Bevollmächtigten deutscher Regierungen als „Bundestag“ zu thatsächlicher Anerkennung zu bringen. Die constitutionelle Partei vertraute aber zu sehr, wenn auch weniger dem Willen des berliner Cabinetes, doch der politischen Nothwendigkeit, welche die preussische Regierung auf einen Weg hinzuweisen schien, der nicht nach Frankfurt führte. Die demokratische Partei theilte zwar nicht dieses Vertrauen, glaubte aber in der Lage der deutschen Frage und in den nach verschiedenen Richtungen hin sich durchkreuzenden und einander widerstrebenden dynastischen Interessen Gründe zu erblicken, die einen Erfolg des Bundesbeschlusses sehr zweifelhaft machten, oder sie war in richtiger Voraussicht des Erfolgs der Contrerevolution der deutschen Cabinetes auf Alles gefaßt, ohne darum in ihren Principien und Bestrebungen sich beirren zu lassen.

Die unmittelbare Einmischung des neuen Bundestages in die Angelegenheiten Kurhessens mußte die preussische Regierung dazu treiben, ihre Stellung zu der kurhessischen und deutschen Frage aus der bisherigen Unbestimmtheit heraustreten zu lassen.

Kurhessen ist seiner Lage und seinen geschichtlichen Beziehungen nach an das politische System Preußens gewiesen, und es darin zu erhalten, liegt in Preußens Interesse. Der Kurstaat dehnt sich zwar von Hannover bis Frankfurt aus und bildet in gewisser Hinsicht ein Verbindungsglied zwischen Nord- und Süddeutschland, aber

seine Haupttheile und damit der Kern des Landes gehören nach Lage, Sprache und Sitten entschieden dem Norden unseres großen Vaterlandes an, mit dem es auch durch Fabrik- und Handelsinteressen innig verbunden ist. Seit einem Jahrhundert hat Kurhessen in allen großen deutschen Krisen zu Preußen gestanden, und selbst in dem unglücklichen Jahre 1806 neigte es sich dorthin, wenn auch die Schwäche der preußischen Politik und die Furcht vor Napoleon ein offenes Bündniß mit dem Könige von Preußen hinderte. Unter den Staaten, durch welche die beiden großen Massen der preußischen Monarchie von einander getrennt werden, ist der Kurstaat der größte, und Preußen kann in ihm den überwiegenden Einfluß einer andern Macht nicht zulassen, ohne seine Interessen zu gefährden.

Diese Betrachtungen trugen wesentlich dazu bei, daß das Ministerium Eberhard und die Majorität der Ständeversammlung im Jahre 1849 den Anschluß an das Bündniß vom 6. Mai und an die „Union“ so lebhaft betrieben, und sie mögen auch auf die seit Ende des August v. J. in Kurhessen eingetretenen Ereignisse nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Hassenpflug hatte, wie oben erzählt, unzweifelhaft auch die Mission, in Kurhessen Zustände herbeizuführen, durch welche eine Entscheidung in den Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen, zwischen dem Bundestage und der Union, sei es auf friedlichem Wege oder durch Waffengewalt, herbeigeführt werden konnte. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß ein Theil der constitutionellen Partei von ähnlichen Beweggründen sich leiten ließ. Diese Partei vereinigte in Kurhessen viele staatsmännische Talente, Intelligenz und redlichen Willen in sich, wenn sie auch in den einseitigen Richtungen der sogenannten Gothar sich etwas zu sehr verloren hatte und von Ideologien nicht frei war. Mit mehr Beharrlichkeit und Zähigkeit als anderswo hing sie an der Union, und darin wurzelte zum Theil die Entschiedenheit und Erbitterung ihrer Opposition gegen Hassenpflug.

Als seit dem erfurter Parlamente und dem berliner Fürstencongreß die Union mit jedem Tage der Auflösung mehr entgegenging, bot die constitutionelle Partei in Kurhessen Alles auf, um dieser Auflösung nach Kräften entgegenzuwirken, und es lag ihr nicht weniger, als Herrn Hassenpflug daran, Preußen in die Nothwendigkeit einer klaren Entscheidung zu bringen. Bei einzelnen Führern mag dieser Wunsch sogar Einfluß auf die Behandlung der Steuerfrage in der Ständeversammlung gehabt haben, wiewohl bei denselben die verfassungsmäßige Form streng eingehalten wurde. Die

Constitutionellen hatten zwar ihr früher allzugroßes Vertrauen auf die Träger der preußischen Politik, Manteuffel und Radowiz, bereits aufgegeben, aber sie glaubten, eine politische Nothwendigkeit würde zuletzt das berliner Cabinet zu entschiedenen Schritten gegen Oesterreich und dessen Bundestag und für die Union treiben. Es kam nur darauf an, daß diese Nothwendigkeit in einem concreten Falle sich klar herausstellte, und die Bestrebungen Hassenpflug's waren in ihrer Beziehung sowohl auf die deutschen, als auch auf die kurhessischen Angelegenheiten hierzu allerdings geeignet.

Die preußische Regierung that bei Beginn des Zerwürfnisses in Kurhessen Alles, um die Erwartungen der constitutionellen Partei zu rechtfertigen und ihre Hoffnungen zu steigern.

Zuerst waren es die halbofficiellen Blätter in Berlin, welche für die Ständeversammlung und das Land gegen Hassenpflug Partei nahmen, das Auftreten der Versammlung von fürstlichen Bevollmächtigten in Frankfurt als „Bundesversammlung“ anmaßlich fanden und in großsprecherischen Leitartikeln den Bestrebungen derselben entgegentraten. Hassenpflug wurde als ein kurzsichtiger, eigenwilliger Politiker bezeichnet, der nicht einmal die verfassungsmäßigen Formen eingehalten, dadurch den Kurfürsten bloßgestellt und dem monarchischen Princip in Deutschland einen schlechten Dienst erwiesen habe. Dagegen wurde die ruhige und gesetliche Haltung des kurhessischen Volkes gerühmt, den höhern Staatsbedienten, welche die Septemberverordnungen für unvollziehbar und ungültig erklärt, das Zeugniß conservativer Gesinnung und lange geübter treuer Pflichterfüllung ausgestellt und zum Beharren auf dem Wege des Rechtes und Gesetzes, der sicher zum Siege führe, ermuntert.

Den kriegerisch drohenden Artikeln der wiener und münchener Blätter wurde entgegnet, daß Preußen keine Einmischung Oesterreichs oder eines andern deutschen Staates in die kurhessischen Angelegenheiten, kein Einrücken sogenannter Bundestruppen in den Kurstaat dulden und seinem Widerspruch erforderlichen Falls mit den Waffen Geltung verschaffen werde.

Nachdem der „Bundesbeschluß“ vom 21. September bekannt geworden, ergingen eindringliche Warnungen vor einseitiger That. Es wurde als eine entschiedene, unwiderrufliche Thatsache hingestellt, daß Preußen sich an dem Bundestage nicht betheiligen und dessen Beschlüsse nicht anerkennen werde. Ohne Preußen gebe es keinen Bundestag, keinen deutschen Bund. Die Versammlung von Bevollmächtigten in Frankfurt gerire in mißbräuchlicher Weise

sich als Bundesorgan. Die unverantwortliche Verfahrungsweise jener Versammlung sei selbst dann noch eine übereilte, wenn die Kompetenz, in der kurhessischen Streitigkeit zu entscheiden, feststände, was in keiner Weise irgend zugegeben werden könne. Den in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten komme die Interpretation von früheren Beschlüssen des Bundes weder überhaupt, noch weit weniger aber mit dem bestimmten Zwecke zu, durch eine solche sich zum Schiedsrichter in einer Verfassungsstreitigkeit aufzuwerfen, für welche die kurhessische Constitutionsurkunde den verfassungsmäßigen Austragsweg vorschreibe. Jene Versammlung sei durchaus ohne Befugniß, Namens des Bundes Erklärungen abzugeben, Maßregeln anordnen zu lassen und eigene in Aussicht zu stellen, wie dies in dem Beschlusse vom 21. geschehen. Es stehe zu erwarten, daß im Interesse des allgemeinen Friedens diese Anordnungen ohne Folgen bleiben würden.

So sprachen die ministeriellen Organe in der berliner Presse. Wenn auch einzelne Stellen diplomatisch zweideutig gehalten waren und erst durch weit spätere Erklärungen des berliner Cabinets ihre bestimmtere Deutung erhielten, so war doch diese Sprache so klar und entschieden, daß es nicht Wunder nehmen durfte, wenn dadurch in den kurhessischen Beamten die Ansicht genährt wurde, daß die preussische Regierung die Hassenpflug'schen Staatsstreiche mißbillige, einen Umsturz der kurhessischen Verfassung nicht zulassen und dem einseitigen Vorschreiten des „Bundestags“ mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln wehren werde.

Diese Ansicht und das Gefühl der Sicherheit vor dem von Frankfurt aus angedrohten gewaltsamen Maßregeln mußte durch die Erklärungen und Noten des preussischen Cabinets selbst nur verstärkt und bis zur gewissen Ueberzeugung gesteigert werden.

Die preussische Denkschrift über die beabsichtigte Wiederherstellung des Bundestags und die Behauptung seiner rechtlichen Existenz, vom 25. August 1850 datirt und zu Anfange des Monats September in den öffentlichen Blättern mitgetheilt, führte den Nachweis, daß die Bundesversammlung nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich zu bestehen aufgehört habe, und daß Niemand ein Recht habe, sie wieder einzuberufen. Es war natürlich, daß eine solche Ansicht in Kurhessen, welches von dem neuen Bundestage sich bedroht sah, mit Befriedigung vernommen wurde und zum Widerstande gegen die als Anmaßung sich darstellenden frankfurter Beschlüsse ermuthigte.

Die Noten, welche das berliner Cabinet an die kurhessische Regierung richtete, waren noch mehr geeignet, die Hoffnungen der „Steuerverweigerer“ in Kurhessen zu stärken.

Die vom Grafen v. Brandenburg unterzeichnete Note vom 12. September enthielt ein „eben so offenes und ernstes, als aufrichtig wohlwollendes Wort“ an das kurfürstliche Ministerium. Es wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, daß innerhalb der kurhessischen Landesverfassung selbst, auch jetzt noch die Mittel sich darböten, durch die Herbeiführung der dort vorgeschriebenen compromissarischen Entscheidung den obschwebenden Streit, ohne Beeinträchtigung der Autorität und Würde der höchsten Obrigkeit, auf friedliche Weise zu schlichten. Ein solcher friedlicher und gesetlicher Weg müsse verfolgt werden, bis den pflichttreuen Staatsdienern und Landesangehörigen kein Zweifel darüber bleiben könne, daß alle auf demselben liegenden Mittel völlig erschöpft worden. Das vorzeitige Verlassen dieses Weges, die Nichtbenutzung irgend einer verfassungsmäßigen Möglichkeit, um vor einseitigem Vorgehen mit Maßregeln der obrigkeitlichen Gewalt eine rechtliche Entscheidung für controvers gewordenen Fragen zu gewinnen, bringe in die Gefahr, durch eigenes Unrecht die Gegner zum Unrecht aufzurufen, und somit nicht frei zu bleiben von der Mitschuld an den verhängnißvollen, bis zu ihrem letzten Ziele unberechenbaren Folgen. An die kurfürstliche Regierung werde das dringende Ersuchen gerichtet, aufs neue ihrer ernstesten und gewissenhaftesten Erwägung die Frage zu unterziehen, ob wirklich bei dem Verhängen von Ausnahmemaßregeln über das ganze Land alle verfassungsmäßigen Mittel erschöpft waren, um die als deren nächstes Ziel bezeichnete Sicherheit des Staates und ihres Bedarfes zu erreichen, und ob es also unvermeidlich sei, die unermessliche Verantwortlichkeit auf sich zu laden, welche sich an Schritte knüpfe, die nur die Möglichkeit einer gewaltsamen Lösung übrig ließen. Schließlich wurde mit diesem dringenden Ersuchen zugleich die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß die kurfürstliche Regierung auch jetzt noch den friedlichen Weg des Rechtes betreten werde.

Die ebenfalls vom Grafen v. Brandenburg unterzeichnete Note vom 21. September wurde erlassen, nachdem das berliner Cabinet Kenntniß erhalten von der förmlichen Anrufung der Hülfe des „Bundestags“ durch die kurfürstliche Regierung. Es wurde in derselben daran erinnert, daß die preussische Regierung die Versammlung von Bevollmächtigten einiger deutschen Regierungen, welche in

Frankfurt den Namen der deutschen Bundesversammlung angenommen hätte, weder als den deutschen Bundestag, noch als ein irgend wie berechtigtes Organ des deutschen Bundes anerkenne. Ausdrücklich und auf das Entschiedenste wurde erklärt, daß irgend welche Beschlüsse, die von jener Versammlung im Namen des Bundes und als Act der höchsten Bundesautorität in Bezug auf das Kurfürstenthum gefaßt werden möchten, als zu Recht bestehende Acte nicht anerkannt werden könnten und würden. Abgesehen von allen aus dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 hervorgehenden Verpflichtungen, müsse die preussische Regierung schon wegen der geographischen Lage Kurhessens, durch welche dieses Land in den engsten und für beide Theile bedeutendsten Beziehungen zu der preussischen Monarchie stehe, sich jede weitere Entschließung vorbehalten, welche durch die Pflichten gegen Deutschland und insonderheit gegen das eigene Land ihr geboten werde.

Zwischen die zweite und dritte Note des berliner Cabinets an die kurhessische Staatsregierung fällt ein Personenwechsel in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin. Durch Cabinetsordre vom 26. September wurde der Freiherr v. Schlei-
 nik, der schon seit drei Wochen auf Urlaub von Berlin abwesend war, auf sein Ansuchen von der Leitung des genannten Ministeriums entbunden. An seine Stelle trat General v. Radowik, der rätthelhafte Träger der nicht rätthelhaften preussischen Unionspolitik. Der „Bundesbeschluß“ vom 21. September hatte offenbar die schon einige Zeit schwebende Ministerkrisis zur Entscheidung gebracht. Die Nachricht von der Ernennung des Generals v. Radowik zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die eine der beliebten preussischen Demonstrationen gegen Oesterreich war, setzte in Kurhessen die Geister in Bewegung. Man fragte sich, ob der Wechsel der Personen auch einen Wechsel des Systems in sich schliesse. Befürchtungen in dieser Hinsicht herrschten vor, weil General v. Radowik das Vertrauen der constitutionellen Partei verloren, das der Demokraten niemals besessen hatte. Die Befürchtungen beschwichtigten sich aber bei den Constitutionellen, als die dritte vom 26. September datirte preussische Note bekannt wurde.

Diese Note war schon vom neuen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet, und scheint also eine von dessen ersten Arbeiten gewesen zu sein. Veranlassung zu der Note gab der am 21. September erfolgte Bundesbeschluß und die kurfürstliche Ver-
 ordnung vom 23. September, wodurch derselbe zu öffentlicher

Kenntniß gebracht wurde. Die Note sah in dieser Verordnung und jenem Beschlusse keinen Grund zur Zurücknahme der in den beiden frühern Noten abgegebenen Erklärungen. Sie erkennt den gedachten Beschluß als einen Bundesbeschluß nicht an. Da in demselben weitere Anordnungen in Betreff des Kurstaates vorbehalten sind, so behält auch die königliche Regierung ihrer Seits sich alle weiteren, durch ihr Recht und ihre Pflicht gebotenen Entschliessungen vor. Schließlich wird hinzugefügt, daß die königliche Regierung eine von der Heiligkeit des Rechts umgebene volle Autorität der Regierung in dem Kurstaate, wie in allen deutschen Landen, auf das dringendste wünsche und die neuerlichen Vorgänge in Kurhessen auch deshalb beklage, weil sie das Gefühl der Unsicherheit des Rechtszustandes gesteigert und Verwirrung selbst in die Gewissen treuer Unterthanen gebracht hätten.

Diese drei Noten der preussischen Regierung, welche dem provisorischen Fürstencollegium in den Sitzungen vom 18., 21. und 27. September mitgetheilt und am 29. September im Staats-Anzeiger abgedruckt wurden, waren in jener biegsamen diplomatischen Sprache abgefaßt, die sehr verschiedener Deutung fähig ist. Die preussische Regierung gab darin dem kurhessischen Ministerium allerdings wohlgemeinte Rathschläge, die wie eine Mißbilligung klangen, aber ohne ihre letzten Absichten offen auszusprechen. Entschliessungen wurden immer vorbehalten, und die Schlußstelle in der Note vom 26. September war sichtlich nichts als eine Phrase. Demungeachtet ist kaum anzunehmen, daß das preussische Cabinet in diese Noten den Sinn gelegt wissen wollte, den sie ihnen später durch Wort und That zu geben sich bemühte. Ein absichtliches Irreleiten der öffentlichen Meinung, oder gar bewußte Täuschung mögen wir den Ministern des Königs von Preußen nicht zur Last legen. Die Sprache in den Noten oder auch der Widerspruch zwischen ihrem Inhalte und spätern Zugeständnissen und Handlungen findet einen genügenden Erklärungsgrund schon in der Rathlosigkeit und Unentschiedenheit, die in Bezug wie auf die deutsche, so besonders auch auf die kurhessische Frage in dem berliner Cabinet herrschte.

Die Rathlosigkeit und Unentschlossenheit, welche die preussische Politik bis auf den heutigen Tag charakterisirt, ist es, die aus jenen drei Noten am deutlichsten herauszulesen ist. Als dieselben in Kurhessen zuerst bekannt wurden, erschienen sie aber Vielen in einem ungleich günstigeren Lichte. Die constitutionelle Partei, die Staats-

diener, die Offiziere fanden darin eine Misbilligung der Hassenpflug'schen Staatsstreiche und den festen Entschluß der preußischen Regierung, einen Umsturz der kurhessischen Verfassung nicht zuzulassen und dem einseitigen Vorschreiten des „Bundestages“ mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren. Daher verbreiteten sie große Freude, verstärkten die Ueberzeugung, daß man auf gerechtem Wege wandle, und erhöhten den Muth, dem eben von Herrn Hassenpflug begonnenen neuen Versuche zur Durchführung der Verordnungen vom 4. und 7. September nur entschiedenern und beharrlicherm Widerstand entgegenzusetzen.

In der Note vom 12. September war die kurfürstliche Regierung auf die Entscheidung der entstandenen Irrungen durch das verfassungsmäßige Compromißgericht hingewiesen worden. In §. 154 der kurhessischen Verfassungsurkunde wird nämlich festgesetzt, daß, wenn dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel sich erheben würden und eine Verständigung darüber nicht erfolgte, der zweifelhafte Punkt bei einem Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden soll. Ein solches Compromißgericht wird dann zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens 30 Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Diese sechs Männer wählen sodann aus ihrer Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Fall der Stimmengleichheit.

Dieses Compromißgericht ist noch niemals in Anwendung gekommen, obgleich es an Zweifeln über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde zwischen der Staatsregierung und den Landständen nicht gefehlt hat. Der Grund davon liegt in der Zusammensetzung des Gerichts selbst und der Wahl des Vorsitzenden. Da dieser den Ausschlag gibt und durch das Loos gewählt werden soll, so ist es eigentlich das Loos, welches darüber entscheiden würde, ob die Staatsregierung oder die Landstände die Verfassungsurkunde richtig verstehen. Aber auch abgesehen davon, so hätte, bevor der Weg compromissarischer Entscheidung im gegenwärtigen Falle hätte beschritten werden können, erst wieder eine Ständeversammlung müssen zusammenberufen sein, da der bleibende Ständeausschuß in dieser Beziehung incompetent war. Eine Ständeversammlung würde jedoch schwerlich auf solchen Ausweg eingegangen, weil nicht geneigt gewesen sein, ihr gutes Recht vom Zufalle oder überhaupt von einem

andern Aussprüche, als dem der ordentlichen Landesgerichte, insbesondere des Staatsgerichtshofes abhängig zu machen. So erwies sich der Vorschlag der preussischen Regierung zur Beseitigung des Zwiespaltes zwischen dem Ministerium und dem Lande als durchaus unpraktisch, und es sprach sich darin nur das sehnfüchtige Verlangen aus, über die „brennende“ kurhessische Frage mit guter Art hinwegzukommen.

In den Notizen, welche das berliner Cabinet unter dem 22., 27. und 30. September über die kurhessische Frage an das wiener richtete, tritt dieselbe Unbestimmtheit und Unentschlossenheit zu Tage, wie in den Notizen an das kurhessische Ministerium. Dagegen ist in den Notizen des wiener Cabinets an das berliner vom 24. und 27. September die Entschiedenheit der Sprache, die Klarheit der politischen Anschauung und die Bestimmtheit der Forderungen unverkennbar. Das berliner Cabinet kommt nicht weiter als zur Verwahrung gegen die in Frankfurt gefassten Beschlüsse als „Bundesbeschlüsse“, und zu der Erklärung, daß es sich seine Entschließungen vorbehalten. „Unsere Absicht“, so schreibt Herr v. Radowiß am 30. September, „war und ist, an die als Acte der deutschen Bundesautorität rechtlich wirkungslosen Beschlüsse in derselben Weise, wie an jede ohne unsere Dazwischenkunft beschlossene Uebereinkunft zwischen selbständigen Staaten, lediglich den Maßstab unseres Rechts und der aus unsern Verhältnissen hervorgehenden Pflichten anzulegen. Dies und nur dies haben wir in der kurhessischen Sache gethan. Hieran werden wir festhalten.“ Wozu sich aber Preußen durch sein Recht und durch seine Pflichten entschließen würde, blieb fortwährend ein Räthsel, welches das preussische Ministerium damals selbst nicht zu lösen vermochte. Es hatte sich selbst noch zu gar nichts entschlossen, und nur Herr v. Manteuffel mochte schon zu jener Zeit bei sich den Entschluß gefaßt haben, nach einigem Sträuben und einigen Hin- und Herzügen Oesterreich in Allem nachzugeben. Nur das konnte etwa aus den preussischen Notizen herausgelesen werden, daß das berliner Cabinet nicht recht wußte, wie es mit Bewahrung eines Scheines von Consequenz und nationaler Bestrebungen in den Hafen des neuen Bundestages einlaufen könne.

Wie viel klarer, bestimmter und entschiedener war die Sprache des Fürsten v. Schwarzenberg! „Wie verträgt sich“, so schrieb er am 27. September, „die von Preußen selbst vertretene Ansicht, daß die Verschiedenheit des von den deutschen Regierungen zu dieser Versammlung (der „Bundesversammlung“) eingenommenen Stand-

punktes als eine Thatsache zu gelten habe, welcher bei Behandlung deutscher Fragen Rechnung zu tragen sei, mit der Erklärung, daß Preußen alle wie immer gearteten Beschlüsse in Bezug auf das Kurfürstenthum als zu Recht bestehende Acte nicht anerkennen werde und denselben gegenüber sich jede weitere Entschließung vorbehalten müsse? Wenn Niemand es dem Kurstaat verwehren kann, die Bundesversammlung anzuerkennen, sich in ihr vertreten zu lassen, hat wol auch Niemand das Recht, gegen Beschlüsse dieser Versammlung Einsprache zu erheben, welche nur innere Angelegenheiten Kurheffens berühren und nur in diesem Staate zur Ausführung gebracht werden sollen. Solchen Beschlüssen aber wohl gar entgegentreten zu wollen, wäre eine Gewaltthat, welcher gegenüber die bundesgetreuen Regierungen es nicht mehr bei Verwahrungen bewenden lassen könnten.“ — „Dagegen müssen wir in Erwiderung der Aufrichtigkeit, mit welcher das k. Cabinet uns seine dermalige Auffassung mitgetheilt hat, ebenso bestimmt erklären: daß wir dem schon zur Genüge verkündeten Grundsatz getreu bleiben, daß die Bundesverträge mit den daraus abzuleitenden Rechten und Verpflichtungen noch in voller Kraft bestehen, jedem Genossen des deutschen Bundes die volle Freiheit gewahrt bleiben müsse, mit uns auf dem Boden dieser Verträge auszuharren, und wir daher auch fest entschlossen sind, die bundesgetreuen Regierungen innerhalb des Bereiches ihrer Gebiete in der Geltendmachung ihrer Rechte mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen, ohne uns durch irgend einen unberechtigten Einspruch beirren zu lassen. Daß Kurheffen zu diesen Staaten gehört, ist unzweifelhaft. Es wird daher des ausreichenden Schutzes der Bundesversammlung, wenn es desselben bedarf und ihn anspricht, versichert sein müssen und demnach eines weitem Schutzes ebenso wenig bedürfen, als dessen Aufdringen geduldet werden könnte.“

Die preußischen Noten machten nirgends Eindruck, weder in Wien, noch in Wilhelmsbad. Denn sie verhüllten nur schlecht die Halbheit, Schwäche und Rathlosigkeit der berliner Politik. Nicht mehr Erfolg hatten die mündlichen Erklärungen des preußischen Gesandten beim kurfürstlichen Hofe und die eigenhändigen Schreiben des Königs von Preußen an den Kurfürsten.

Am 21. September gab der preußische Geschäftsträger dem Vorstände des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sowie auch dem Herrn Hassenpflug selbst die mündliche Erklärung ab, daß die k. preußische Regierung es für unstatthaft halte, wenn die kurfürstliche Regierung sich in der gegenwärtigen Lage an die Bun-

desversammlung wende, und daß die k. preussische Regierung eine Einmischung in diese Angelegenheit nicht dulden werde. Der Vorstand des Ministeriums des Auswärtigen, Herr v. Baumbach, antwortete darauf in einer vom 23. September datirten Note mit dem entschiedensten Proteste gegen eine selbständige Intervention in die kurhessische Angelegenheit.

Der königl. preussische Generalleutenant Brese überbrachte am 3. Oktober nach Wilhelmshad ein eigenhändiges Schreiben des Königs an den Kurfürsten, worin es unter Anderm hieß, daß der König einen großen Werth auf die gütliche Schlichtung der kurhessischen Wirren lege, jedoch nur insoweit, als die Autorität der Regierung in keiner Weise bloßgestellt werde. Solche Rathschläge hatten ebenso wenig Erfolg, als die Erklärungen des Gesandten und die Noten des Herrn v. Radowiz. Der preussische Einfluß bei dem kurfürstlichen Hofe war bereits völlig vernichtet und die sich häufenden Noten, Erklärungen und Rathschläge von Seiten der preussischen Regierung waren nur ebenso viel Beweise von der Verlegenheit derselben und dem alles Andere in den Hintergrund drängenden Wunsche, eines Entgegentretenes gegen eine Einmischung der „Bundesversammlung“ überhoben zu werden.

Das preussische Cabinet suchte auch noch auf andere Art, als durch bloße Worte, sich den Schein zu geben, daß es den Unternehmungen Hassensflug's Vorschub nicht leisten wolle und einer bewaffneten Einmischung der Bundesversammlung in Kurhessen nicht ruhig zusehen werde. Als der Kurfürst mit dem Ministerium ins Hanau'sche gegangen war, um dort den Sitz der Regierung aufzuschlagen, war das in Bockenheim liegende preussische Bataillon von da zurückgezogen worden. In der zweiten Hälfte des Monats September wurden denn auch Anstalten getroffen zur Bildung einiger kleinen Beobachtungscorps an den kurhessischen Grenzen, namentlich bei Becklar, Paderborn und im preussischen Thüringen. Der ostensible Zweck dieser anfangs nur unbedeutenden Truppenzusammenziehung war die Sicherung der beiden Etappenstraßen, die Preußen vertragsmäßig in Kurhessen hat und wovon die eine von Erfurt und Eisenach über Hersfeld, die andere von Mühlhausen über Wigenhausen, Kassel und Marburg geht.

Wenn auch die tiefer Blickenden der constitutionellen Partei in den Reden und Vorbereitungen des preussischen Cabinets wenig Tröstliches erblicken mochten, so wurden doch dadurch im Allgemeinen die Hoffnungen dieser Partei, sowie der Staatsdiener belebt

und Alle vertrauten der Macht der Verhältnisse, den Interessen Preußens, der politischen Nothwendigkeit, wodurch die preussische Regierung zuletzt doch zu einem Kriege, wenn auch nicht für die Rechte Kurhessens, doch gegen Oesterreich und die in Frankfurt tagende Versammlung werde getrieben werden.

Die demokratische Partei, namentlich die radicale Fraction derselben, hat sich solchen illusorischen Hoffnungen niemals hingegeben. Sie konnte zu einem Cabinet Brandenburg-Manteuffel unmöglich Vertrauen fassen, und den räthselhaften Diplomaten Radowiz hat sie von Anfang an und selbst zu der Zeit richtig beurtheilt, wo er von der constitutionellen Partei als der Hort nationaler Entwicklung bis in die Wolken erhoben wurde. Die radicale „Hornisse“ war es namentlich, welche mit sicherem Blick in die Zukunft die Entwicklung der kurhessischen Wirren und der Stellung Preußens zu denselben voraus sagte und mit einschneidender Schärfe die Illusionen der Constitutionellen zerstörte. Viele, die ihr damals ein allzu großes Mißtrauen als Schuld anrechneten, mußten später die Richtigkeit der Anschauung des radicalen Blattes anerkennen.

Die deutschen Regierungen, von welchen die „Bundesversammlung“ durch Bevollmächtigte beschiedt worden, waren miteinander einverstanden, Hassenpflug's Unternehmung gegen den Bestand der kurhessischen Verfassung zu unterstützen. Es könnte dies Wunder nehmen, da es lauter constitutionelle Regierungen sind, wenn Deutschland nicht schon daran gewöhnt worden wäre, daß Constitutionen nichts weiter sind, als ein Spielwerk in der Hand des Mächtigen. Nur die hannoversche Regierung machte in gewisser Beziehung eine Ausnahme. Herr Detmold, der hannoversche Bevollmächtigte in Frankfurt, der als Ueberläufer zur reactionairen Politik nicht größer geworden ist, hatte nicht ganz im Sinne Stüve's gehandelt, als er dem „Bundesbeschlusse“ vom 21. September zustimmte. Die Annahme des Beschlusses der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, als einer authentischen Interpretation der Wiener Schlußacte, widerstrebte dem juristischen Gewissen des Herrn Stüve, und die Unterstützung der Unternehmungen des Herrn Hassenpflug, von dem man in Hannover eine üble Meinung hatte, paßte nur halb zu seiner spießbürgerlichen Auffassung der kurhessischen Zerwürfnisse, nach welcher beide Theile, die Staatsregierung und die Ständeversammlung, die Schuld trugen. Wenn es Herrn Stüve nach gegangen wäre, so hätte Kurhessen sich selbst überlassen bleiben müssen, womit freilich Herrn Hassenpflug ein schlechter Dienst erwiesen worden wäre.

Die allgemeine deutsche Politik des Ministeriums Stüve verbot zwar die sofortige und förmliche Abberufung des Herrn Detmold, aber dieselbe erfolgte später in milderer Form, und eine Mitwirkung zur beabsichtigten Bundesexecution wurde von Hannover abgelehnt.

Die Regierungen der übrigen kleinen deutschen Staaten waren in der Unmöglichkeit, eine selbständige Politik in Bezug auf die deutsche und kurhessische Frage geltend zu machen. Sie folgten in williger Hingabe der Politik des preussischen Cabinets, obgleich ihnen dieselbe nicht sehr klar oder vertrauenerweckend erscheinen mochte. Im Fürstencollegium erregten die Mittheilungen der preussischen Regierung wenig Befriedigung, und einzelne Bevollmächtigte konnten ihre Sympathien für die Verfassung und das Recht in Kurhessen nicht ganz unterdrücken. Diese stille Theilnahme war aber auch das Höchste, was man von einem Collegium, wie das Fürstencollegium war, erwarten durfte. Die Regierungsorgane in einigen thüringischen Staaten sprachen sich gegen die Unternehmungen des Herrn Hassenpflug und für Aufrechterhaltung der kurhessischen Verfassung aus, aber es blieb zweifelhaft, ob dies nicht eine bloße Vorbeugungsmaßregel gegen vorzeitige Besorgnisse der ständischen Vertretung des eigenen Landes sein sollte.

Schon vor der Flucht aus Kassel hatte Herr Hassenpflug darauf Bedacht genommen, eine Denkschrift auszuarbeiten, welche, den deutschen Regierungen gegenüber, die von ihm dem Kurfürsten angerathenen und von diesem angeordneten außerordentlichen Maßregeln rechtfertigen sollte. Dieses Schriftstück *), datirt vom 19. September und unterzeichnet von den drei Ministern, erschien zu Anfange des Monats October unter dem Schleier des tiefsten Geheimnisses. Jeder deutschen Regierung wurden einige Exemplare davon übersandt. Nicht ohne Mühe verschaffte sich wenige Tage nach ihrer Vollendung der bleibende Ständeausschuß ein Exemplar davon. Es kam bei demselben in Frage: ob nicht die Abfassung einer Gegen Denkschrift geboten sei. Der Ausschuß schien dies aber nicht der Mühe werth zu halten. Die Hassenpflug'schen Entstellungen des wahren Sachverhaltes waren durch die Erklärungen des Ausschusses und durch die Mittheilungen in öffentlichen Blättern bereits in das

*) Denkschrift der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung, betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse, sowie die daraus hervorgegangenen Widersprechlichkeiten der Behörden und Unterthanen. Mit Anlagen.

rechte Licht gestellt worden, und eine ständische Gegenschrift konnte voraussichtlich keinen Eindruck bei den deutschen Regierungen machen, die nun einmal für Hassenpflug entschieden hatten, dem Volke gegenüber bedurfte es aber weder einer Widerlegung Hassenpflug's, noch einer Rechtfertigung der Ständeversammlung und der Behörden. Später unternahmen es einige Führer der constitutionellen Partei, eine solche Gegendenkschrift zu veröffentlichen*).

Die Quintessenz der Denkschrift des Herrn Hassenpflug bestand darin, daß der Kampf des Landes für die Verfassung dargestellt wurde als ein Kampf der Demokraten und Halbdemokraten gegen die Verfassung, der Volkssouverainetät gegen das monarchische Princip. Der Beweis für diese Behauptung konnte nothdürftig nur geführt werden theils durch Entstellung von Thatsachen, theils durch Verschweigung anderer. Die angehängten Actenstücke waren unvollständig. Für gläubige Staatsmänner genügten schon die Behauptungen Hassenpflug's und ungläubige gibt es heutzutage nicht mehr. Der Zweck der Denkschrift war vollkommen erreicht, denn er ging ja doch nur dahin, den Schein eines Beweises zu liefern. Uebrigens erfordert die unparteiische Gerechtigkeit, offen zu bekennen, daß die Behauptungen des Herrn Ministerpräsidenten vollkommen gegründet waren. Es galt auf Seiten der Stände, der Behörden und des Volkes allerdings den Kampf gegen die Verfassung, wie Herr Hassenpflug dieselbe verstand, und gegen das monarchische Princip, wie dieses in dem ministeriellen Organe, dem „hessischen Volksfreunde“, aufgefaßt und erklärt wurde.

Die Gegendenkschrift, mit welcher „eine Anzahl von Mitgliedern der letzten Ständeversammlung“ auftrat, ist vom 17. Oktober 1850 datirt. Wippermann und Nebelthau haben an ihr den vorzüglichsten Antheil. Sie widerlegt die Denkschrift des Herrn Hassenpflug fast in allen Beziehungen schlagend; dennoch ist ihr Zweck nicht erreicht worden. Sie war darauf berechnet, auf die deutschen Regierungen, namentlich auf das berliner Cabinet, einzuwirken, welchem die constitutionelle Partei damals noch vertraute. Daraus geht ihr Bestreben hervor, die Verwaltung des Märzministeriums als eine, dem conservativ-constitutionell-monarchischen Principe vollkom-

*) Zur Würdigung der Denkschrift der Kurf. Hessischen Staatsregierung, betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse. Kassel, Theodor Fischer. 1850. 183 S. gr. 8. In dieser Gegenschrift ist auch die Hassenpflug'sche Denkschrift mit ihren Anlagen wieder abgedruckt worden.

men entsprechende, darzustellen. Das, was sie in dieser Beziehung anführt, ist durchaus wahr. Eben dadurch hat sie denn auch die Vorwürfe vollkommen gerechtfertigt, welche die Demokratie, insonderheit die radicale Fraction derselben, von ihrem Standpunkte aus, seiner Zeit gegen das Ministerium Eberhard richtete.

Die Stellung, welche nach der vorstehenden Ausführung die deutschen Regierungen zu der kurhessischen Frage einnahmen, war eine für die Sache des Landes durchaus ungünstige. Denn auch die Regierungen, die nicht offen gegen das Land sich erklärten, sahen doch den Unternehmungen so gleichgültig zu, als ob der Umsturz des Rechtszustandes in einem deutschen Staate eine bedeutungslose Sache sei, oder sie wünschten wol gar im Stillen den Unternehmungen Hassenpflug's und seiner Verbündeten das beste Gelingen.

Anderß dagegen war die Stimmung der deutschen Völker. Ueberall im Vaterlande erregte der Kampf in Kurhessen für verfassungsmäßiges Recht nicht nur in hohem Grade Aufmerksamkeit und Theilnahme, sondern es waren auch Aller Herzen voll der heißesten Wünsche für den Sieg der guten Sache. Die geachtetsten Organe der Presse, darunter selbst die (Augsburger) Allgemeine Zeitung, sprachen mit Wärme, ja mit Bewunderung von der Besonnenheit, Geseßlichkeit, Entschiedenheit und Ausdauer, womit der Kampf geführt wurde, erklärten die Sache des Landes für eine gerechte, und ermunterten, auf dem beschrittenen Wege standhaft zu beharren, dann sei der Sieg gewiß. Die Ständekammern in Wiesbaden, Darmstadt, Stuttgart sprachen dem kurhessischen Volke ihren Dank aus für den Muth und die Festigkeit, womit es die heiligsten Güter des Bürgers gegen frevelhafte Angriffe vertheidigte. Bei dem bleibenden Ständeausschusse liefen Zustimmungsadressen aus Stuttgart, Elberfeld und andern Städten ein. Der Name „Kurhesse“, bis zum Jahre 1848 fast zum Spott geworden, kam im deutschen Vaterlande wieder zu Ehren. Sogar weit über die Grenzen Deutschlands hinaus erregte die kurhessische Frage die öffentliche Aufmerksamkeit. Die französischen und englischen Blätter beschäftigten sich mit dem kleinen deutschen Staate, den sie kaum auf ihren Karten auffinden konnten, und zollten dem kurhessischen Volke Achtung und Anerkennung.

Das kurhessische Volk hat solche Beweise der Theilnahme und Zustimmung der Völker allerdings mit Freude entgegengenommen, und sein Muth in ausdauernder Bekämpfung der Feinde seiner Landesverfassung hat darin Nahrung gefunden. Aber über die Bedeu-

tung dieser warmen Theilnahme für den endlichen Sieg seiner gerechten Sache hat es sich niemals Täuschungen hingeeben, noch hat es sich durch dieselben zur Ueberhebung hinreißen lassen. Die im Jahre 1848 so hoffnungsvoll erwachte Kraft der Völker war bereits gebrochen, ihre Macht schon wieder gefesselt durch die Schlingen einer Politik, die an alles Andere eher denkt, als an das Vaterland, an die Einheit, Freiheit und Macht des deutschen Volkes. Der Völker heißeste Wünsche waren zu ohnmächtigen Zeugen dahingeschwundener Thatkraft hinabgesunken. Die Kämpfer in Kurhessen wußten, daß sie auf einem verlorenen Posten standen. Aber dieses Bewußtsein hat sie in ihren Entschlüssen nicht wankend machen können. Sie wollten der äußern Gewalt den Sieg über das Recht und die verfassungsmäßige Freiheit bestreiten, so lange die Möglichkeit dazu ihnen blieb, und sie glaubten dadurch nur einfach ihre Pflicht zu thun.

VIII.

Erneuerung und Verschärfung des Kriegszustandes. Das „Schwert der Obrigkeit“ entsinkt der schwachen Hand des alten Haynau. Vierte Niederlage Hassen- pflug's.

Der „Bundesbeschuß“ vom 21. September enthielt die Aufforderung an die kurhessische Regierung, alle einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte Autorität im Kurfürstenthume sicher zu stellen. Demgemäß hatte auch die kurfürstliche Verordnung vom 23. September, durch welche jener „Bundesbeschuß“ zu öffentlicher Kenntniß und Nachachtung gebracht wurde, weitere Anordnungen in Aussicht gestellt. Schon nach wenigen Tagen traten diese auch wirklich ein.

Unter dem 24. September ging dem bleibenden Ständeausschusse ein Schreiben des Ministeriums des Innern zu. Nach dem Inhalt desselben sollte zum Zweck der Berathung der zu erlassenden weitem, die Handhabung des Kriegszustandes betreffenden Ausnahmemaßregeln die Zuziehung des bleibenden Ständeausschusses auf den Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde stattfinden und der Ausschuß wurde deshalb zu einer Sitzung des Gesamt-Staatsministeriums nach Wilhelmshad eingeladen. Herr Hassenpflug wollte also zu dem Scheine der Verfassungsmäßigkeit zurückkehren, den er bei der Kriegszustands-Verordnung vom 7. September nicht mehr für nöthig erachtet hatte. Der bleibende Ständeausschuß erwiderte auf diese Einladung einfach, daß er zur Handhabung eines Kriegszustandes, den er als gesetz- und verfassungswidrig zum Gegenstande einer Anklage gemacht habe, jede Mitwirkung ablehnen müsse. Eine andere Antwort mochte Herr Hassenpflug auch nicht erwartet haben.

Nun traten noch mehrere Anzeichen ein, daß ein neues Hassenpflug'sches Unwetter im Anzuge sei.

Am 27. September ließ der Generallieutenant Bauer auf von Wilhelmsbad eingetroffene Weisung das Lokal, worin die Militionen des Staats- und Hauschazes aufbewahrt werden, durch eine Wache von 20 Mann des Jägerbataillons besetzen. Niemand wußte sich den Grund dieser ungewöhnlichen Sicherheitsmaßregel zu erklären.

Am 29. September Abends 9 Uhr brachte ein Extrabahnzug ein Bataillon des 3. Infanterieregiments, dessen Standquartier Hanau ist, von Gießen nach Kassel. Dasselbe hatte in Baden mit gefochten, und vor seinem Ausmarsch aus Hanau war es vom Kurfürsten selbst inspiciert, von Herrn Hassenpflug und seinen Kollegen aufs freundlichste und herablassendste begrüßt worden. Auf dem Bahnhofe zu Kassel wurde es von einer großen Volksmenge bewillkommenet, und unter wachsendem Zulauf mit Hurrahruf bis vor die Kaserne begleitet. Viele in Kassel Heimatsberechtigzte dienten in diesem Bataillon.

Außerdem wurde auch ein Bataillon des 2. Infanterieregiments, dessen Garnisonsort Fulda ist, von Rotenburg, wo es in Folge der Kriegszustandsverordnung vom 7. September gelegen hatte, und das Schützenbataillon von Marburg, wohin es ebenfalls in Folge jener Verordnung war entsendet worden, nach Kassel gezogen. Zwei Escadrons vom 2. Husarenregimente, das sein Standquartier in Hofgeismar hat, rückten in die Kassel nächst gelegenen Dörfer ein.

Das Castell zu Kassel, welches als Staatsgefängniß dient und zuletzt von der Strafcompagnie besetzt gewesen war, wurde von dieser geräumt, gereinigt und zur Aufnahme von Staatsgefangenen in Stand gesetzt.

Am 30. September zog nun das durch solche Anzeichen verkündete Unwetter selbst heran. Das XVII. Stück der Gesesammlung brachte eine neue kurfürstliche, durch die bekannten drei Minister contrasignirte Verordnung, die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. September, über die Erklärung des Kriegszustandes, betreffend.

In der Einleitung zu dieser Verordnung wurde aus dem „Bundesbeschlusse“ vom 21. September die Verpflichtung hergeleitet, durch die in der Verfassungsurkunde gegebenen Mittel weitere Vorsorge zu treffen, daß jedem Fortschritte zum Umsturze aller staatlichen Ordnung eine unüberschreitbare Grenze gesetzt werde.

Nach §. 2 der Verfassungsurkunde bleibe die Regierungsform

des Kurstaats monarchisch; nach §. 10 der Verfassungsurkunde vereinige der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich.

Mit dieser durch die Verfassungsurkunde gesicherten Grundlage des Staates müsse, wo die monarchische Regierung zu selbständiger Wirksamkeit berufen sei, eine jede davon unabhängige Gewalt schlechthin unvereinbar sein, in deren Berechtigung es gelegt sein könnte, die Rechte der Staatsgewalt unmittelbar außer derjenigen selbständigen Wirksamkeit zu setzen, welche ihr bei außerordentlichen Fällen durch den §. 95 der Verfassungsurkunde anvertraut sei.

Mit dieser Wirksamkeit der Regierung dürfe demnach irgend eine Thätigkeit der Gerichte und Behörden, welche die zur Sicherheit des Staates und der bedrohten öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßregeln einer Beurtheilung zu unterziehen und dieselben durch Entscheidungen oder Beschlüsse außer Anwendung zu bringen bezwecke, in keiner Weise in Widerspruch treten. Nur den Landständen könne es zustehen, durch Versagung der verfassungsmäßig erforderlichen Beistimmung jene Maßregeln wieder in Wegfall zu bringen.

Es hätte erwartet werden können, daß alle Behörden, sowie die Gerichte jede Ausdehnung ihrer Competenz über den Boden, den wenn auch nur provisorisch geltende Gesetze bei außerordentlichen Begebenheiten zu begründen haben, vermeiden würden. Leider wäre es aber von Gerichten des Landes unternommen worden, gegen die durch die Verordnung vom 7. I. M. getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten, und daher trete die Nothwendigkeit ein, diesen Uebergriffen abhülfsliche Maßregeln entgegenzusetzen, sowie alle Unternehmungen, von welcher Seite sie ausgehen möchten, die gegen die völlige Wirksamkeit der getroffenen Anordnungen gerichtet werden, zur gebührenden Bestrafung zu bringen.

Die so eingeleitete und begründete Verordnung wurde formell „auf den Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde“ und „auf Antrag Unseres Gesamt-Staatsministeriums“ erlassen, und enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

- 1) Jede Cognition über die rechtliche Gültigkeit oder Wirksamkeit der gegenwärtigen, so wie der unterm 4. und 7. September 1850 erlassenen Verordnungen ist ausgeschlossen, und wird jedes Verfahren für unstatthaft erklärt, welches unmittelbar oder mittelbar zum Zweck haben sollte, einen gerichtlichen Ausspruch über die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit oder Wirksamkeit jener Verordnungen herbeizuführen.

- 2) Alle hiermit in Widerspruch stehenden und auf die angebliche Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September gegründeten Aussprüche der Gerichte werden für unwirksam erklärt, und jedes desfalls bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren wird hierdurch aufgehoben.
- 3) Dem Oberbefehlshaber liegt die Verpflichtung ob, alle und jede bereits eingetretenen Folgen solcher Aussprüche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen, und haben dabei alle Behörden und öffentlichen Diener seinen Befehlen die schuldige Folge zu leisten.
- 4) Von den Kriegsgerichten sollen folgende Vergehen auch der nicht zum Militair gehörigen Personen untersucht und bestraft werden :

jeder Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit gegen die „Verordnungen“, oder gegen die in Gemäßheit derselben getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Oberbefehlshabers und seiner Organe, so wie jedes gegen die „Verordnungen“ und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen;

ferner jede Verhinderung der Bekanntmachung von Anzeigen und Verfügungen, die vom Kurfürsten, den Ministerien oder von dem Oberbefehlshaber und seinen Organen ausgegangen sind, insbesondere die unbefugte Abnahme und Zerstörung deshalbiger Plakate;

sowie Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenlaufen und Lärm, die Aufforderung zur Störung der öffentlichen Ruhe mittels Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge;

sodann die mittelbare Anreizung zum Aufruhr durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende Reden, oder durch Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen;

endlich der Hausfriedensbruch und der Landfriedensbruch.

- 5) Die unter Ziffer 4 genannten Vergehen sollten vorläufig nicht nach den kriegsrechtlichen Strafbestimmungen, sondern nach den Civilstrafgesetzen, beziehungsweise dem geltenden allgemeinen Rechte, und zwar an öffentlichen Dienern wie Aufruhr, bestraft werden. Nur dem Vergehen der Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen wurde Ahndung nach den Kriegsgesetzen angedroht.
- 6) Die Bürgergarden wurden hinsichtlich jeder Aeußerung ihrer Thätigkeit den Befehlen des Oberbefehlshabers untergeordnet.

Als Anhang zu dieser Verordnung wurde zugleich eine ebenfalls von den Ministern contrafirmirte landesherrliche Belehrung und Verwarnung der Staatsdiener verkündigt, worin die Bedeutung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Beamten auseinandergesetzt und nebenbei der bleibende Ständeausschuß der Fortsetzung der durch die Ständeversammlung begonnenen Rebellion bezüchtigt wurde.

Die Verordnung vom 28. September war ein weiterer Schritt auf der von Hassenpflug am 4. September zuerst betretenen Bahn, und eine nothwendige Folge der Fruchtlosigkeit der frühern Maßregeln. Die Steuerverordnung vom 4. September konnte nicht ausgeführt werden, weil keine Behörde zu deren Ausführung sich hergeben mochte. Die Kriegszustandsverordnung vom 7. September sollte eine von der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit entbundene Militairmacht schaffen, mit deren Hülfe der Widerstand der Behörden gebrochen werden konnte. Aber auch ihre Durchführung fand unüberwindliche Hindernisse, indem die Gerichte sich einmischten und die erlassenen Verordnungen durch Rechtsprüche für ungültig erklärten. Wenn überhaupt der eingeschlagene Weg nicht verlassen werden sollte, so mußte folgerichtig nun durch Verschärfung des Kriegszustandes der Widerstand der Gerichte beseitigt werden. Und diesen Zweck hatte die neue Verordnung. Sie vernichtete in der That alle bereits erfolgten Ausprüche der Gerichte, welche zu den Verordnungen vom 4. und 7. September in Beziehung standen, sie entzog denselben jede weitere Cognition der „Verordnungen“, sie hob also den Rechtszustand nach einer Seite hin völlig auf und machte das Land gegenüber den Unternehmungen der Minister gänzlich rechtlos.

Es ist unnöthig, über das Ungeheure, das sonach in dieser neuen Verordnung versucht wurde, ein Wort zu sagen. Die Aufhebung schon ergangener gerichtlicher Erkenntnisse durch Verordnung der Executivgewalt ist unerhört, in der Art in deutschen Landen wol kaum jemals vorgekommen, und mußte im Hinblick auf das alte landgräfliche Edict vom 26. November 1743, welches in der Verfassungsurkunde ausdrücklich auch für die Zukunft bestätigt und auf die Strafrechtspflege ausgedehnt worden, sowie mit Rücksicht auf §. 123 der Verfassungsurkunde vor dem 30. September in Kurhessen für unmöglich gehalten werden.

Jenes berühmte Edict ist von einem Fürsten erlassen worden, der das Recht der Gesetzgebung allein übte, und selbst in der Zeit

willkürlichen Regiments unter den Kurfürsten Wilhelm I. und Wilhelm II. unverletzt geblieben. Nach demselben sind die Gerichtsbehörden in Kurhessen in Verwaltung ihres Amtes „auf nichts als Gott den Allmächtigen, und eine ganz unpartheyische reine Justiz, worauf Sie Ihren Eid abgelegt und geschworen, ein vor allemal gebunden und verwiesen“ und es soll demgemäß „der Justiz ihr stracker Lauf gelassen, und eine darwider ausgewirkte Verordnung nicht anders als per sub et obreptionem erschlichen, oder aus Irrthum und Mißverstand ertheilet, und deren ungehindert im geraden Wege weiter procediret, mithin keine Sache, welche in die Justiz einschlägt und ihrer Eigenschafft nach durch einen Spruch Rechts zu erörtern ist, es seye in prima oder secunda Instantia anders wohin, als vor die ordentlich hierzu bestellte Justizkollegia gezogen, und alles andere, was dagegen geschiehet, als ungültig, null und nichtig betrachtet werden und jetzt und zu ewigen Zeiten davor erkannt und erkläret seyn.“

Am Vormittage des 1. Oktober erschien eine zweite Verordnung vom 28. September. Durch dieselbe wurde der Generallieutenant Bauer, wegen seiner eingetretenen Erkrankung, von den Functionen eines Oberbefehlshabers entbunden und der Generallieutenant von Haynau während der Dauer des Kriegszustandes zum Oberbefehlshaber ernannt.

Zu gleicher Zeit wurden mehrere Personalveränderungen im Militair bekannt. Unter Andern war der Oberstlieutenant Bödicker zum zweiten Husarenregiment versetzt, der Generallieutenant Müldner v. Mülnheim zu Hanau, der die in Folge der Verordnung vom 7. September ihm übertragene Stelle eines Befehlshabers zu Hanau damals nicht angenommen hatte, zur Disposition gestellt, Generalmajor v. Amelunxen zum Commandirenden in Hanau ernannt worden.

Schon einige Tage vorher hatte sich das Gerücht verbreitet, daß der pensionirte Generallieutenant v. Haynau mit der Stelle eines militairischen Oberbefehlshabers betraut worden sei. Niemand wollte jedoch daran glauben. Um so größeres Erstaunen erregte es, als sich dasselbe nun bewahrheitete.

Generallieutenant v. Haynau ist der Sohn der Frau v. Lindenthal und des Kurfürsten Wilhelm I., also der Oheim des jetzt regierenden Kurfürsten. Der österreichische Haynau ist sein Bruder

und der Vorstand des kurfürstlichen Kriegsministeriums sein Sohn. In den deutschen Befreiungskriegen hatte er sich als tapferer Soldat gezeigt. Als Oberst stellte er im J. 1817 bei der Feier des 18. Oktober in Fulda zur Beschwichtigung der dortigen übeln Stimmung gegen die Offiziere die unauflöbliche Eintracht eines ganzen Volkes als die einzig unüberwindliche Schutzwehr der Nationen hin. Am 8. Januar 1832 hielt er zur Jahresfeier der Verfassung in Gegenwart des Kurprinz-Mitregenten, jetzigen Kurfürsten, vor dem zahlreich versammelten Offiziercorps eine Rede, worin er unter Anderm sagte: „Auch wir haben diese Verfassung beschworen, weil der Krieger nicht weniger Staatsbürger, als jeder Unterthan ist; weil er kein vom Staate abgesondertes, sondern ein mit dem Staate eng verbundenes Interesse hat. Nie werden wir unseres Schwures vergessen. Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze. So möge denn auch noch von unsern spätesten Enkeln der laute feierliche Ruf erschallen: Heil unserm geliebten Vaterlande! Heil unserer Verfassung!“ Bei Gelegenheit der Versammlung von Bürgergarde-Deputationen, in welcher der Staatsrath Scheffer durch ausschweifende Reden zuerst sich hervorthat, war er thätig, Versöhnung zwischen dem Militair und den Bürgern in Kassel zu vermitteln. Im J. 1847 wurde er in Folge seines Alters in Ruhestand versetzt, aber die Märzbewegung wirkte anregend auf ihn, und an manchen Märzerrungenschaften schien er nicht übel Gefallen zu finden. Er trat z. B. in die sogenannte alte Schutzwache ein, trug eine Blouse und seine Kameraden fanden an dem alten Herrn so viel Gefallen, daß sie ihn zum Korporal wählten. In den Tagen des ersten Kriegszustandes hatte er sich in einer Art geäußert, die fast wie Mißbilligung klang, aber sein altes soldatisches Herz ergrimmete über das lächerliche Ende dieses ersten Kriegszustandes. Er betheuerte, daß er energischer würde verfahren sein. Wahrscheinlich hatte man von diesem Worte in Wilhelmsbad Kunde erhalten. Denn der alte Haynau wurde unerwartet in den letzten Tagen des September an den neuen Regierungssitz berufen und kam am 30. September als militairischer Dictator von da nach Kassel zurück.

Die Verlegenheit in Wilhelmsbad muß groß gewesen sein, daß man einem schwachen Greise die Ausübung einer unbeschränkten Militairherrschaft übertrug. Der alte Haynau, der immer den Ruf eines redlichen Mannes gehabt, war sowol körperlich als geistig vom Alter ungewöhnlich angegriffen. Seitdem er in Pensionsstand getreten, hatte er sich theologischen Studien oder vielmehr Grübeleien

und mystischen Träumereien hingegeben. Er bildete sich oft ein, durch Engelserscheinungen begnadigt zu werden. Der Verlauf der Bewegung des Jahres 1848 gab ihm Veranlassung, über die Verderbtheit des Menschengeschlechts nachzusinnen, und er soll dabei die interessante Entdeckung gemacht haben, daß die Kartoffelkrankheit eine Folge des sündhaften und verderbten Zustandes der Menschen sei. Allgemein wurde die Meinung getheilt, daß er halb kindisch geworden und kaum für völlig zurechnungsfähig gehalten werden dürfe. Seine Familie beschwor ihn, in seinen alten Tagen nicht in Dinge sich zu mischen, deren Bedeutung er vielleicht nicht mehr recht zu fassen wisse. Aber der Geist trieb ihn, seinem Gotte und seinem Kurfürsten auch die letzten Kräfte zu widmen. Die Folge zeigte, daß dieser Geist ein falscher gewesen war, wenn er auch mehr Energie entwickelte, als man ihm zugetraut hatte. Vielleicht aber müssen diese Spuren von Kraft und Entschlossenheit mehr auf Rechnung des ihm beigegebenen Civilcommissars, des Regierungsrathes Klinkerfuß, gesetzt werden, der, ohne viel Lärm von sich zu machen, die Erwartungen des Herrn Hassenpflug vollkommen rechtfertigte.

Die erste That des neuen Militairdictators war eine Ansprache, die durch Placat an den Straßenecken bekannt gemacht wurde. Er warf darin vor Allem den Landständen Pflichtvergeßlichkeit, dem bleibenden Ständeausschusse Anmaßung und Ausbeugung vor und folgte dabei nur dem von Herrn Hassenpflug gegebenen Beispiele. Als 71jähriger Greis, so ließ er sich weiter vernehmen, vertausche er, dem Rufe seines Landesherrn willig Folge leistend, das von ihm selbst gewählte friedliche Stillleben gegen die Mühen und Anstrengungen eines in den Augen der Verföhrt und der Verföhrteten schmachvollen Amtes. Jedermann möge darin den deutlichsten Beweis erkennen, daß er von der Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der vom Kurfürsten ergriffenen Maßregel völlig überzeugt sei und dem von seinem Landesherrn in ihn gesetzten Vertrauen ohne alle Menschenfurcht entsprechen werde. Durch den Eifer und Nachdruck, womit er dem passiven oder activen Widerstande entgegentreten werde, würde Jedermann erkennen, daß er im festesten Vertrauen auf den Beistand seines allmächtigen Gottes auch noch als ergrauter Greis das ihm anvertraute Amt der Gerechtigkeit zu verwalten und das Schwert der Obriqkeit mit Entschiedenheit zu führen wisse.

Die Ansprache, die nach Ausweis des Stils von ihm selbst abgefaßt war, ließ große Thaten erwarten. Manche fürchteten wirk-

lich von der fanatischen Schwärmerei des alten Mannes die ärgsten Dinge, ein in blinder Raserei sich überstürzendes Vorschreiten gegen jeden verfassungsmäßigen Widerstand.

Der alte Dictator wollte aber diesmal systematisch zu Werke gehen, sich nicht übereilen und Alles erst sorgsam vorbereiten. Durch die bange Erwartung, in welcher er die Bevölkerung ein paar Tage ließ, glaubte er den Eindruck und Erfolg der von ihm ausgedachten energischen Maßregeln zu erhöhen. Vor Allem beschäftigte ihn die Sorge für die feierliche Bekanntmachung der Verordnung vom 28. September, durch welche der Kriegszustand erneuert und verschärft wurde, und seine eigene Einrichtung als Träger der obersten und allmächtigen Militairgewalt.

Noch an demselben Tage, wo er seine berühmte Ansprache erlassen, nämlich am 1. Oktober, wurde die erwähnte Verordnung in ungewöhnlich feierlicher Weise verkündigt. Ein Commando Soldaten vom Leibregimente, geführt von einem Unteroffizier und begleitet von einem Tambour, setzte sich um 2 Uhr Nachmittags in Bewegung und zog durch die Straßen der Stadt. Auf den öffentlichen Plätzen verlas der commandirende Unteroffizier die Verordnung vom 28. September. Trommelwirbel ging der Verlesung vorher und folgte ihr nach. So neu dieses Schauspiel war, so fanden sich doch nur wenige Neugierige dabei ein, und Alle waren bemüht, jeden Schein eines Auflaufes zu vermeiden. Die Soldaten selbst vollzogen den vom Oberbefehlshaber ihnen gewordenen ungewöhnlichen Auftrag mit innerem Widerstreben und nicht ohne eine gewisse Verlegenheit. Die Verkündigung des verschärften Kriegszustandes hatte durch ihre Feierlichkeit imponiren sollen, sie war aber durch ihre Lächerlichkeit nur ein Gegenstand der Heiterkeit geworden.

Der Militairdictator wollte schon durch die Art, wie er sich äußerlich einrichtete, die hohe Bedeutung seiner Würde und den Ernst seines Willens bekrunden. Er nahm seine Wohnung im Bellevueschloß, ließ dieselbe durch Wachen sichern, umgab sich mit einer zahlreichen Schaar von Adjutanten und etablierte verschiedene Bureaux, welchen Offiziere vorgesetzt wurden. Diese Bureaux, von welchen dem einen die Gegenstände des militairischen Dienstes, einem andern die Steuerangelegenheit, einem dritten die Staatspolizei und andern andere Zweige des öffentlichen Dienstes überwiesen wurden, schienen darauf hinzuweisen, daß der alte Haynau förmlich den Vice-Kurfürsten spielen und wirklich den ganzen öffentlichen Dienst in die Hand nehmen wolle.

Nach diesen großartigen Vorbereitungen trat der Oberbefehlshaber am 2. Oktober seiner Aufgabe näher. Zunächst sollte nun die Bürgergarde das Gewicht der dictatorischen Allmacht fühlen. Der Commandeur der Bürgergarde, Herr Seidler, erhielt den Befehl, präcis 9 Uhr bei ihm sich einzufinden. Herr Seidler beachtete denselben nicht und gab einem an ihn abgeschickten Adjutanten die mündliche Erklärung, daß keine gesetzliche Vorschrift vorliege, welche den Herrn Oberbefehlshaber berechtere, den Commandeur der Bürgergarde in dienstlichen Angelegenheiten zu sich zu entbieten.

Solch unerhörte Widerseßlichkeit gegen einen Befehl des unumschränkten Dictators verdiente natürlich eine empfindliche und abschreckende Strafe. Deshalb wurde Herr Seidler noch an demselben Tage — von seiner Stelle als Commandeur der Bürgergarde suspendirt und diese Strafe zur Verschärfung durch Placat öffentlich bekannt gemacht.

Eine andere Ordre eröffnete dem Commandeur des 1. Bataillons der Bürgergarde, Herrn Fabrikant Eggena, er sei mit dem Regimentcommando beauftragt, und habe am 3. Oktober 9 Uhr Vormittags mit dem ganzen „Corps der Offiziere“ bei dem Oberbefehlshaber persönlich sich einzufinden. Herr Eggena lehnte in einem Schreiben es ab, der an ihn ergangenen Ordre Folge zu leisten, und für diese Misachtung wurde er durch Zurückziehung des ihm ertheilten Auftrags bestraft.

Nun blieb dem Oberbefehlshaber nichts Anderes übrig, als den dritten Versuch zu machen, ob er nicht seine Würde und Macht bei der Bürgergarde zur Anerkennung zu bringen vermöge. Der Commandeur des 2. Bataillons der Bürgerwehr, Herr Fabrikant Vogt, wurde in einem Schreiben vom 3. Oktober mit Vernehmung der Stelle eines Regimentcommandeurs der Bürgergarde beauftragt und angewiesen, am 4. Oktober 9 Uhr Vormittags bei dem Oberbefehlshaber im Schloß Bellevue persönlich sich einzufinden. Durch ein anderes Schreiben wurden die Compagniechefs der Bürgerwehr auf dieselbe Zeit nach dem Schlosse beschieden. Aber Herr Vogt und die Bürgerwehr-Hauptleute erklärten in besonderen Schreiben, daß sie dem empfangenen Befehle nicht nachkommen würden.

Die in der That bewundernswerthe Langmuth des Dictators war aber nun zu Ende. Er bereitete Maßregeln vor, welche die Bürgerwehr mit einem Schlage vernichten sollten. Bevor wir davon berichten, müssen wir aber erst noch Anderes erzählen.

Wenn die Verschärfung des Kriegszustandes irgend Aussicht auf

Erfolg haben sollte, so mußten vor Allem willfährige Beamte beschafft und die Soldaten in eine geneigte Stimmung versetzt werden.

Um das erstere zu erzielen, traten mit dem Oktober einige der oben bereits erwähnten Versetzungen ein. Der neue Bezirksdirector, Herr Wachs, kam nach Kassel, um das ihm anvertraute Amt zu übernehmen. Aber der kluge Mann erkannte bald, daß die Zeit noch nicht gekommen, wo er seine Talente entwickeln könne, hielt sich daher sehr zurück und wollte vorläufig von Uebernahme von Aufträgen des Oberbefehlshabers nicht viel wissen, mit dem er jedoch im Stillen fortwährend in Verkehr blieb. Mehrere Ausfertigungen, die er im ersten warmen Eifer im Sinne des Kriegszustandes entworfen, schloß er schon am andern Tage, bis auf günstigere Zeiten, in sein Pult ein. Ja, er suchte sogar seine verfassungstreue Gesinnung oder seine Klugheit, sich in die Zeit zu schicken, dadurch zu bethätigen, daß er Stempel nicht verwendete, sondern notiren ließ.

Der Regierungsassessor v. Göddäus, der Landtagscommissar Hassenpflug's gewesen und die Stelle eines ersten Verwaltungsbeamten in Kassel versah, wollte beim Beginn des ersten Kriegszustandes dem Herrn Ministerpräsidenten auf der von diesem „zur Aufrechterhaltung der ganzen Verfassung“ eingeschlagenen Bahn nicht weiter folgen, da ihm die Maßregeln gar zu dick kamen. Er lehnte deshalb die damals ihm angetragene Stellung als Civilcommissar bei dem Oberbefehlshaber Bauer beharrlich ab. Da sich demnach Herr Hassenpflug auf ihn nicht mehr verlassen konnte, wurde seine Versetzung beschlossen und an seine Stelle der erste Verwaltungsbeamte zu Hersfeld, Polizeirath Müller, berufen. Dieser traf auch schon am 2. Oktober in Kassel ein und erhielt vom Oberbefehlshaber am Morgen des 3. Oktober den Auftrag, die Pressen der hier erscheinenden Zeitungen mit Beschlag zu belegen und das Forterscheinen der Blätter zu verhindern. Aber er hatte bereits Gelegenheit gehabt, die Stimmung in der Stadt kennen zu lernen, und der Auftrag brachte ihn daher in einige Verlegenheit. Aus dieser rettete ihn ein plötzlich eingetretenes, glückliches Unwohlsein, denn dieses gab ihm eine natürliche Veranlassung, in dem Gasthause, wo er abgestiegen war, Anti-Cholera-Thee sich machen zu lassen, sich als krank zu melden und dadurch bis auf Weiteres von „brennenden“ Geschäften sich zurückzuziehen. Wäre er nicht zufällig krank geworden und hätte er die erhaltenen Aufträge vollführt, so wäre er in Gefahr gekommen, das früher erwähnte Schicksal seines Namensverwandten zu theilen.

Auf diese Art sah es vorläufig mit der Gewinnung willfähriger Civilbeamten etwas mislich aus.

Für den Oberbefehlshaber war indeß damit nicht so sehr viel verloren. Denn die Ausführung des ihm übertragenen schweren Werkes beruhte ja fast allein auf der Stimmung und Haltung des Militärs. Aber auch in dieser Hinsicht gaben sich schon in den ersten Tagen bedenkliche Anzeichen kund. Wenn auch die Offiziere in strenger Beachtung ihrer militairischen Dienstpflicht nicht im Geringsten nachließen, so war doch nicht zu verkennen, daß sich durch die Erneuerung und Verschärfung des Kriegszustandes, sowie durch die Ernennung des altersschwachen und mystisch-fanatichen Generalleutenants v. Haynau zum Oberbefehlshaber eine allgemeine Misstimmung auf das Offiziercorps gelagert hatte. Die in den obwaltenden Verhältnissen wichtige Stelle eines Stadtcommandanten, mit welcher zugleich der Vorsitz im Garnisonsgericht verbunden war, bekleidete der Generalmajor v. Starck, und als dieser erkrankte, wurde dieselbe dem Generalmajor v. Helmschwerd aufgetragen, von welchem sie aber schon am 3. Oktober, ebenfalls in Folge eingetretener Erkrankung, auf den Generalmajor v. Gerland überging.

Der Oberbefehlshaber, welchem die trübe Stimmung des Offiziercorps nicht entgehen konnte, hoffte indeß von der Macht seiner Beredsamkeit, auf die er selbst großes Gewicht legt, eine vortheilhafte Wirkung auf den Geist der Truppen. Daher erließ er schon unterm 2. Oktober einen Armeebefehl, der sich freilich mehr durch reifselige Breite, als durch überzeugende Kraft auszeichnete. In dieser Ordre, welche nicht weniger als 5 enggeschriebene Folienseiten einnahm, versuchte er den Belehrungen, die Herr Hassenpflug vier Wochen früher an die Stadträthe und die Behörden verschwendet hatte, bei den Truppen Eingang zu verschaffen. Ihr Inhalt drehte sich fast ausschließlich um den Satz: daß durch die Contrasignatur der Minister jede Anordnung des Landesherrn allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit erhalte. Dabei wurden die Soldaten an ihre und ihrer Väter frühere Thaten erinnert, um sie für die Pläne des Ministeriums desto sicherer zu gewinnen.

„Soldaten!“, so heißt es unter andern wörtlich, „ein großer Theil unter Euch hat schon in Baden die Erfahrung gemacht, daß aufrührerische Rotten selbst da, wo sie von einem treulosen Heere unterstützt waren, Euerm Angriff nirgends widerstehen konnten; Ihr habt sie überall zu Paaren getrieben.“

„Soldaten! ich habe in frühern Kriegen Eure Väter mehrere

Male zum Siege geführt, weil sie meinen Anordnungen und meiner Führung mit entschiedenem Vertrauen gefolgt sind. Zeigt auch Ihr — die Söhne jener braven Väter — zeigt auch Ihr mir dieses Vertrauen. Der von einer hochverrätherischen Partei beabsichtigte Umsturz unserer monarchischen Regierungsform darf und wird nicht gelingen; die gerechte Sache unseres Kurfürsten muß und wird mit Gottes Hülfe den Sieg behalten."

Solche Ansprache würde gewiß ihre Wirkung nicht verfehlt haben, wenn nur wirklich „aufrührerische Rotten“ im Lande gewesen wären, wenn nur die Soldaten wirklich einem Feinde gegenüber gestanden hätten, wie in den Feldzügen, die der alte Haynau mitgemacht. Seltsam aber mußte sie erscheinen und ohne Wirkung bleiben in einer Zeit, wo Niemand im Lande an Aufruhr dachte, kein äußerer Feind zu bekämpfen war, und nur die Verfehrung aller sittlichen Begriffe, die auf den Umsturz der Verfassung hinggerichtete Absicht sich erdreisten durfte, ein pflichtmäßiges Verhalten ebenso gegen den Landesherrn, wie gegen die Landesverfassung und die Landesgesetze zum „Aufruhr“ stempeln zu wollen.

Die langgedehnte Ordre schloß mit folgenden Worten:

„Offiziere und Soldaten! Indem ich die Vollziehung der Verordnungen unsers Landesherrn in Ansehung des Kriegszustandes übernehme, erinnere ich Euch an den Euerm Kurfürsten und der Verfassung geleisteten Eid, an die Ehre Eures Standes, an die Pflicht des Gehorsams, den Ihr Euerm Fürsten und Euern Führern, nicht aber dem landständischen Ausschusse und den Civilbehörden schuldig seid. Die Augen von ganz Europa sehen jetzt auf Euch, ob hier noch überhaupt eine geordnete Regierung möglich sei, ob das Band der Treue noch fest halte, und ob deshalb auch jetzt noch ein kurhessisches Kriegsheer bestehen könne, oder andere Mächte die Herbeiführung eines geschlichen Zustandes in unserm Vaterlande übernehmen müssen.“

Der erneuerte und verschärftete Kriegszustand, sowie die von dem Oberbefehlshaber zu dessen Durchführung getroffenen vorbereitenden Maßregeln brachten in der Haltung des Volkes, der Behörden, der Gerichte und des bleibenden Ständeausschusses keine Veränderung hervor.

In Kassel und im Lande erregte die neue Verordnung weniger Besorgniß, als Erstaunen. Man hatte den Kriegszustand in seiner frühern Lächerlichkeit gesehen, und glaubte auf die Festigkeit der Behörden, namentlich der Gerichte, vertrauen zu können. Niemand

verhehlte sich freilich, daß die nächste Entscheidung über den Erfolg des erneuerten Kriegszustandes vornehmlich von der Stimmung und Haltung des Militärs abhängt. Aber auch hierüber hielt man sich aller Befürchtungen enthoben. Stadt und Land boten ein Bild „empörender“ Ruhe dar. Die bürgerlichen Geschäfte hatten ihren Fortgang, als ob ein Kriegszustand nicht vorhanden sei. Die Gewohnheit des täglichen Lebens wurde nicht unterbrochen. Das war nicht Theilnahmlosigkeit, noch muthlose Ergebung; es war vielmehr das Bewußtsein des Rechtes und die Sicherheit des Muthes, wenn auch nicht des Erfolges.

Die Behörden fuhren fort in der gewissenhaften Erfüllung ihres Berufes, in dem Gehorsam gegen die Gesetze des Landes, aber auch in ihrem verfassungsmäßigen Widerstande gegen die strafbaren Unternehmungen pflicht- und eidvergessener Rathgeber des Landesherrn. In diesem Widerstande ließen sie sich weder durch die Drohungen des Oberbefehlshabers, noch durch die von dem Ministerium über sie verhängten Disciplinargeldstrafen, die von 20 bis 50 Thaler für jedes Mitglied stiegen, beirren.

Die Gerichte waren entschlossen, ihre frühern Erkenntnisse, die durch die Verordnung vom 28. September vernichtet werden sollten, aufrecht zu erhalten, so viel in ihren Kräften stand, und nicht geneigt, in Rechtsstreitigkeiten, die mit den Septemberverordnungen in Beziehung standen, ihrer Zuständigkeit zu entsagen. Am 1. October erließ das Obergericht zu Kassel, und am Tage darauf das Ober-Appellationsgericht in dem anhängigen Rechtsstreite des Herausgebers und Eigenthümers der „Neuen hessischen Zeitung“ gegen den Staatsanwalt richterliche Verfügungen, welche die in dieser die Verordnung vom 7. September berührenden Sache bisher ergangenen Erkenntnisse als vollständig zu Recht bestehend und die Verordnung vom 28. September als gar nicht vorhanden annahmen. Am 3. October beschloß das Ober-Appellationsgericht in einer Plenarsitzung, daß die Verordnung vom 28. September an dem bereits früher gefaßten Beschlusse, Stempel vorerst nicht zu verwenden, nichts zu ändern vermöge, auch die vom Justizministerium bei Strafe von 30 Thaler für jedes Mitglied und von 50 Thaler für den Präsidenten gemachte entgegenstehende Auflage keinerlei Beachtung verdiene.

Der bleibende Ständeausschuß hatte keine andere Befugniß, als die, seine Ueberzeugung von dem Verhältniß der neuen Verordnung zur Landesverfassung auszusprechen und gegen diejenigen

Beamten peinliche Anklage zu erheben, welche durch Handlungen die Verfassung verletzten. Er machte von dieser verfassungsmäßigen Befugniß auch gegenwärtig Gebrauch.

Noch an demselben Tage, wo die Verordnung durch das Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangte, erließ der Ständeauschuß eine Erklärung dagegen. In derselben wird noch einmal der ganze Verlauf der obschwebenden Angelegenheit in gedrängter Kürze dargelegt, auf die in den §§. 113, 114 und 123 der Verfassungsurkunde enthaltenen Gewährschaften einer selbständigen und unparteiischen Rechtspflege hingewiesen und dann mit folgenden Sätzen geschlossen:

„So ist durch die Verordnung vom 28. 1. M. Alles zerstört, was der Rechtsinn heftischer Fürsten für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, für die Unabhängigkeit, das Ansehen und die Würde der ordentlichen Landesgerichte, für die Einschränkung und Beseitigung unnatürlicher Ausnahmezustände seit hundert Jahren gewirkt hatte; zerstört sind die wichtigsten und theuersten Rechte, welche das Land mit der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 gewonnen hatte; Recht und Gerechtigkeit sollen sich dem unverhüllten Despotismus beugen.

„Wir aber erheben feierlichen Einspruch gegen diesen argsten Angriff auf Verfassung und Recht, auf Person und Eigenthum, Freiheit und Ehre unserer Mitbürger.“

Den Weg der Anklage zu betreten, erhielt der bleibende Ständeauschuß durch die am 2. Oktober gegen Herrn Seidler verhängte Suspension vom Regimentscommando der Bürgergarde pflichtmäßige Veranlassung. Noch an demselben Tage erhob er deshalb bei dem Generalauditorat, dem höchsten Militärgerichte, eine Anklage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, Verfassungsverletzung und Theilnahme am Hochverrath gegen den Generallieutenant v. Haynau.

Bis zum 3. Oktober hatte der alte Haynau seine vorbereitenden Maßnahmen getroffen, und er schickte sich nun an, den Hauptschlag zu führen. Hierzu war der 4. Oktober ausersehen und schon früher bestimmt gewesen. Mehrere Anzeichen lassen nicht daran zweifeln. Briefe aus Wilhelmsbad sprachen von diesem Tage als von einem Entscheidungstage. Dort befindliche Diener hatten ihren in Kassel zurückgebliebenen Familien Winke hiervon gegeben. Einige eifrige Anhänger Hassenpflug's in Kassel trafen am 3. Oktober zu einem Ausfluge am nächsten Tage etwas ungewöhnliche

Anstalten, weil es an diesem Tage in Kassel sehr unruhig hergehen werde. Der Oberbefehlshaber selbst hatte für den 4. Oktober eine große Musterung sämmtlicher in Kassel und dessen nächster Umgegend liegenden Truppen auf dem Friedrichsplatze anberaunt.

Am Morgen des 4. Oktober war die allgemeine Erwartung höchst gespannt, welche kriegerischen Maßregeln der Oberbefehlshaber zur Unterdrückung der „Rebellion“ entfalten werde.

Um 10 Uhr Vormittags standen sämmtliche in und um Kassel vereinigte Truppen zur großen Parade auf dem Friedrichsplatze bereit. Sie waren im Marschanzuge, jedoch mit Zurücklassung des Schanzzeugs. Die Front war nach dem Museum genommen. Im ersten Treffen stand die Infanterie in Angriffscolonnen mit vorgezogenen Seiten, das Jägerbataillon auf dem rechten, das Schützenbataillon auf dem linken Flügel. Das zweite Treffen bildete das Artillerieregiment mit abgeprobtten Geschützen, so wie die Pioniere und die Handwerkercompagnie. Im dritten Treffen befand sich die Cavalerie in Divisionscolonnen mit Escadrons.

Wie gern die Bevölkerung von Kassel solchen militairischen Schauspielen beiwohnt, ist bekannt. Diesmal aber bestand eine stillschweigende Uebereinkunft, die Neugier und Schaulust zu zügeln. Man wollte nicht, daß durch das Gedränge einer großen Menschenmenge irgendwie wirkliche oder scheinbare Veranlassung gegeben würde zu militairischem Einschreiten. Deshalb war die Anzahl der Zuschauer nur klein, und sie bestanden meist aus Landleuten und Fremden.

Gegen 11 Uhr erschien der Oberbefehlshaber zu Pferde, umgeben von seinem Stabe. Er versammelte zunächst die Offiziere um sich, um ihnen eine Probe seiner Beredtsamkeit zu geben. Seine kurze Rede enthielt die schon bekannten Hassenpflug'schen Phrasen von dem Verfassungsbruch der Ständeversammlung, von der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung, von der Nothwendigkeit, durch strenge Maßregeln das gefährdete landesherrliche Ansehn wiederherzustellen und zu sichern. Diese Phrasen waren unter sich verbunden und ausgeschmückt mit Schmähungen gegen die verfassungs- und eidestreuen Landesvertreter, Behörden und Gerichte. „Heute,“ so schloß mit Nachdruck die Ansprache, „wird es sich zeigen, ob in Deutschland die Fürsten oder constitutionelle Rotten künftig herrschen sollen. Wer von Ihnen sich nicht lossagen will von den aufrührerischen Rotten, wer von Ihnen nicht den Befehlen seines Kriegsherrn unbedingte Folge leisten will, der trete hervor. Ich

werde ihm sein Ehrenkleid, den Soldatenrock, ausziehen und die Blouse anlegen lassen."

Nach dieser Anrede nahm der Oberbefehlshaber die Parade ab. Zuerst ritt er an der Front von Kurfürst-Husaren hinab und wurde von diesen mit donnerndem Hurrah, das gar nicht enden wollte, begrüßt. Mit tiefem Schweigen wurde er dagegen von dem zweiten Husarenregimente empfangen. Einige Bataillone Infanterie ließen nur schwachen Zuruf vernehmen. Aus der Mitte des Schützenbataillons und der reitenden Artillerie erklangen nur einzelne Stimmen. Die Fußartillerie verhielt sich ganz schweigend.

Noch vor 12 Uhr war die große Parade, welche so viele Erwartungen rege gemacht, zu Ende. Die Truppen kehrten in ihre Kasernen zurück. Niemand mochte durch den Ausgang des militärischen Schauspiels befriedigt worden sein. Der Oberbefehlshaber hatte wol aus den Mienen und Blicken der Offiziere lesen können, daß seine beredte Ansprache ihren Zweck verfehlt, und die Art, wie die Truppen ihn empfingen, mußte ihm anschaulich machen, daß die Stimmung unter denselben sehr ungleich getheilt war, und daß er sich unbedingt nur auf die zwei Escadrons Kurfürst-Husaren verlassen konnte.

Aber auch die Erwartung der Bevölkerung fand sich getäuscht. Diese hatte gehofft, daß während der Parade eine Entscheidung eintreten, das Offiziercorps gegen den Oberbefehlshaber sich aussprechen, die Soldaten eine ungleich entschiedenere Stimmung für die Verfassung und gegen den Dictator kundgeben würden. Manche mochten wol gar gehofft haben, daß das gesammte Militair, mit Ausnahme von Kurfürst-Husaren, in ein einmüthiges, brausendes Hoch auf die Verfassung ausbrechen würde. Die Hurrahrufe, welche sich auch von andern Truppentheilen, als Kurfürst-Husaren, wenn auch nur schwach, hatten vernehmen lassen, erschütterten das auf die verfassungstreue Gesinnung des Militairs gesetzte Vertrauen, und die schweigende Hinnahme der schmählichen und das Ehrgefühl des Kriegers verletzenden Ansprache des Oberbefehlshabers von Seiten des Offiziercorps wurde als Unentschlossenheit und Schwäche ausgebeutet.

Unstreitig aber war die Unzufriedenheit des Oberbefehlshabers gegründeter, als die der Bevölkerung Kassels. Was namentlich die von dem Offiziercorps bewiesene Haltung betrifft, so entsprach dieselbe ganz der Natur der Sache und den strengen Regeln der militärischen Disciplin. Wol war es für ein Offiziercorps, wie das

kurfürstliche, das an kriegerischem Sinn und militärischem Ehrgefühl keinem andern weicht, eine tiefe Kränkung, daß ihm zum Vorwurfe gemacht wurde, was nicht der kleinste Schmutz des Kriegers ist, nämlich der starke Sinn für das Gesetz des Landes, für das heilige Recht, ohne das es auch keine Treue gegen den Fürsten gibt. Aber der kurfürstliche Offizier weiß nicht nur den äußern Feind zu bekämpfen, sondern auch den Unmuth in der eigenen Brust zu bezähmen. Wie tief auch jeder der ehrenwerthen Krieger, mit wenigen Ausnahmen, durch die mindestens völlig taktlose Anrede des Dictators sich verletzt fühlte, so verbot doch die militärische Disciplin vor den unter den Waffen stehenden Truppen jede Aeußerung des gerechten Unwillens. Kaum die Mienen und Blicke sprachen aus, was das Innere empfand.

Die große Parade auf dem Friedrichsplatze war allerdings der Vorbote der Katastrophe gewesen, die der Wille des Oberbefehlshabers noch am 4. Oktober herbeizuführen gedachte.

Am Nachmittage erschien eine Ordre, die Einsetzung des permanenten Kriegsgerichts betreffend, und eine Bekanntmachung, wodurch die Auflösung der Bürgergarde verfügt wurde.

Bereits am 2. Oktober hatte das XIX. Stück der Gesefsammlung eine weitere kurfürstliche, von den drei Ministern contrasignirte Verordnung vom 30. September zur öffentlichen Kunde gebracht, durch welche wegen des vom Oberbefehlshaber einzusetzenden Kriegsgerichts Anordnung getroffen wurde. Da, so hieß es darin, der besondere Grund, welcher nach den Vorschriften der Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 21. März 1829 die Einsetzung eines Kriegsgerichts für jeden einzelnen Fall erforderlich macht, — daß nämlich der militärische Grad der abzurtheilenden Militairperson für die Art der Zusammensetzung des Kriegsgerichts entscheidend ist, — hinsichtlich der nicht zum Militair gehörigen Personen, die bei erklärtem Kriegszustande der kriegsrechtlichen Gerichtsbarkeit verfallen, völlig unanwendbar ist, so wird nach Anhörung des Gesamtstaatsministeriums zur Vollziehung des §. 7 der Verordnung vom 7. September und des §. 3 der Verordnung vom 28. September verordnet: daß von dem Oberbefehlshaber zur Aburtheilung der in den eben erwähnten Bestimmungen aufgeführten Fälle einzusetzende Kriegsgericht soll nach der Vorschrift im §. 47 lit. g. der Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 21. März 1829 gebildet werden und als ein ständiges bestehen bleiben.

Das niederzusetzende Kriegsgericht sollte also ein außerordentliches ständiges sein, und obgleich möglicher Weise die höchsten

Civilstaatsdiener vor dasselbe gestellt werden konnten, so zusammengelekt werden, wie es in der angezogenen Gesetzesbestimmung bei Aburtheilung von gemeinen Soldaten vorgeschrieben ist. Hienach sollte dasselbe bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzendem, drei Capitainen, drei Premier-, drei Second-Lieutenants, drei Sergeanten, drei Corporalen, drei Gefreiten und drei Gemeinen.

Am Nachmittage des 4. Oktober erschien nun die Ordre des Oberbefehlshabers, wodurch die Mitglieder dieser außerordentlichen ständigen Militaircommission ernannt wurden. Es befanden sich von Offizieren darunter: der Oberstlieutenant v. Bardeleben vom 2. Husaren-Regiment als Vorsitzender, der Rittmeister v. Schenk von Kurfürst-Husaren, der Hauptmann Otto vom 3. Infanterieregiment, der Hauptmann v. Osterhausen vom Jägerbataillon, die Premierlieutenants v. Cornberg von Kurf.-Hus., Bauer vom Artillerieregiment, Dunker vom 3. Inf.-Regt., und die Secondlieutenants v. Cölln vom 3. Inf.-Regt., Spangenberg vom Jägerbataillon, und Konneberg vom 1. Inf.-Regt.

Die Auswahl der Mitglieder des außerordentlichen Kriegsgerichts erregte allgemeines Mißfallen. Einige der Ernannten wußten wol kaum, wie sie zu der ihnen zu Theil gewordenen Ehre gekommen, andere hatten, nach der überall verbreiteten Meinung, diese Ehre nur ihrer „zuverlässigen Gesinnung“ zu verdanken. Auf den ersten Blick fiel es auf, daß von Kurfürst-Husaren, dem schwächsten Corps, 5, vom 3. Infanterieregiment, wovon nur ein Bataillon in Kassel lag, 7, vom Jägerbataillon 6, dagegen vom 2. Husarenregiment nur 1, vom 1. Infanterieregiment 1, von der Artillerie 2 Mitglieder zum Kriegsgericht commandirt worden und das 2. Inf.-Regiment, sowie das Schützenbataillon dabei ganz leer ausgegangen waren.

Das so zusammengesetzte Kriegsgericht ist indeß niemals zum wirklichen Dasein gelangt; es blieb eine bloß papierne Schöpfung. Der Garnisonsauditeur Wilkens hatte Auftrag erhalten, bei dem Kriegsgerichte thätig zu sein. Derselbe erklärte aber, von diesem Auftrag höchlich überrascht, durch seinen Diensteid verpflichtet zu sein, bei allen vorzunehmenden Amtshandlungen die bestehenden Gesetze zur entscheidenden Norm zu nehmen und diese auch auf die von seinen militairischen Vorgesetzten ihm ertheilten Befehle zu erstrecken. Durch §. 23 der Militairgerichtsordnung vom 21. März 1829 sei er für die Gefeslichkeit der von ihm ausgeführten Befehle ausdrücklich verantwortlich gemacht. Weder die Verordnung vom

28. September, noch die zu deren Vollziehung unter dem 30. September erlassene, noch die Anordnung des Oberbefehlshabers vom 4. Oktober könne er für rechtsgültig und gesetzlich verbindend ansehen, da durch dieselben bestehende Gesetze aufgehoben würden, ohne daß ersichtlich wäre, ob auch nur die äußern Voraussetzungen vorhanden seien, unter welchen der Verordnung selbst die Kraft eines provisorischen Gesetzes beigelegt werden müßte. In dieser seiner rechtlichen Ueberzeugung werde er bestärkt durch die Entscheidungen des Obergerichts, sowie die Beschlüsse des Ober-Appellationsgerichts und des Generalauditorats, welches letztere seine vorgesezte Behörde sei. Die vorstehende Erklärung schon jetzt, bevor das niedergesezte Kriegsgericht in Thätigkeit getreten sei, abzugeben, halte er für seine Pflicht und wolle Sr. Excellenz, dem Herrn Oberbefehlshaber anheimstellen, eine Auftragserteilung des Generalauditorats für ihn zu erwirken. Das ist natürlich nicht geschehen.

Schon vor Herrn Wilkens hatte der Auditor Bernstein die Uebernahme von Functionen beim Kriegsgericht abgelehnt und nach ihm geschah dasselbe von andern Auditoren, namentlich von dem Garnisonsauditeur zu Hofgeismar. Als endlich nach einigen Tagen ein Paar juristische Beamte gefunden worden, welche die Functionen von Auditoren bei dem außerordentlichen Kriegsgericht zu übernehmen bereit waren, hatten inzwischen mehrere dazu commandirte Beisitzer Bedenken erhoben und die veränderten Umstände dasselbe bereits factisch beseitigt.

Nicht glücklicher war der Oberbefehlshaber mit seinen Maßnahmen gegen die Bürgergarde. Am 4. Oktober Nachmittags erschien in Placatform an den Straßenecken eine Bekanntmachung, durch welche die Bürgergarde der Residenzstadt Kassel für aufgelöst erklärt wurde, weil nicht nur der Regimentscommandeur, sondern auch die Bataillonschefs und sämtliche Hauptleute den Befehlen des Oberbefehlshabers keine Folge geleistet hätten. Die Bürgergarde von Kassel stelle sich demnach als ein bewaffnetes Corps dar, welches der Einwirkung desselben gänzlich entgegen sei, und die Erhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung, sowie seine Autorität erfordere es unaufschieblich, daß die Bürgergarde aufgelöst werde. Die Mitglieder derselben sollten, bei Weidung der Bestrafung durch das Kriegsgericht, ihre Waffen bis Abends 6 Uhr in die bezeichneten Wachtlokale abliefern. Diese Bekanntmachung hatte sich aber etwas verspätet, und obgleich sie nochmals unter Trommelschlag auf den öffentlichen Plätzen verkündet wurde, kam sie doch den Meisten erst

nach jener Stunde zur Kenntniß. Auch erging an den Oberbürgermeister ein Schreiben des Oberbefehlshabers vom 4. Oktober, worin diese Bekanntmachung der Bürgergarde amtlich ausgesprochen wurde. Der Oberbürgermeister erwiderte noch an demselben Tage, daß er in dem Verhalten des Regimentscommandeurs und der übrigen Offiziere der Bürgergarde nichts zu erblicken vermöge, was in irgend einer Hinsicht einem Gesetze zuwider sei. Er müsse vielmehr deren Handlungen billigen und finde keinen gesetzlichen Grund, der die ausgesprochene Auflösung der Bürgergarde rechtfertigen könnte. Die deshalb getroffene Anordnung sei verfassungs- und gesetzwidrig, und er werde keinerlei Anordnung treffen, um die Auflösung zu verwirklichen. Noch am Abend des 4. Oktober erhielt darauf der Oberbürgermeister von dem Oberbefehlshaber die Benachrichtigung, daß er suspendirt sei. In einer sofort gehaltenen Sitzung des Stadtraths wurde beschlossen, diese Benachrichtigung lediglich zu den Acten und weitere Notiz davon nicht zu nehmen.

Was aber die bei Meidung der Stellung vor das Kriegsgericht anbefohlene Ablieferung der Waffen betrifft, so beeilte sich Niemand, diesem Befehle Folge zu leisten. Wer ja Lust dazu haben mochte, unterließ es, um nicht allgemeinen Unwillen und Spott auf sich zu laden. Im Ganzen haben kaum ein halbes Duzend Bürgerwehrmänner der Anordnung des Oberbefehlshabers Folge geleistet, und es waren dies, mit einer einzigen Ausnahme, Subalternbeamte. Die Ereignisse der nächsten Tage ließen die anbefohlene Auflösung der Bürgergarde und die Waffenablieferung in Vergessenheit kommen.

Der bleibende Ständeausschuß erstreckte sofort noch am 4. Oktober seine Anklage gegen den Oberbefehlshaber beim Generalauditorat auch auf dessen Verfügung der Suspension der Bürgergarde.

Mehr Erfolg hatten jedoch andere Gewaltmaßregeln, deren Ausführung der Oberbefehlshaber noch am 4. Oktober anordnete.

Gegen 3 Uhr Nachmittags zogen einige Abtheilungen Soldaten, geführt von Offizieren, zum Kampfe gegen die in Kassel erscheinenden Zeitungen und deren Pressen aus.

In der Expedition der „Hornisse“ erschien der Lieutenant Bauer vom Artillerieregiment in Begleitung von 12 Artilleristen mit geladenen Pistolen, ließ das Lokal von außen besetzen und eröffnete den Eigenthümern der Zeitung, daß er Befehl habe, die vorhandenen Nummern wegzunehmen, die fernere Ausgabe des Blattes zu verhindern und die Pressen in der Druckerei unter Siegel zu legen. Nachdem die Wegnahme der vorhandenen Nummern vollzogen war,

zog das Commando ab, begab sich in die Druckerei, die sich in einem andern Theile der Stadt befand, und besetzte hier die Pressen.

Gegen die „Neue Hessische Zeitung“ zog der Schwiegersohn des Oberbefehlshabers, Premierlieutenant v. Cornberg, zu Felde, gefolgt von einem Commando Kurfürst-Husaren mit geladenen Pistolen. Das Druckerei- und Expeditionslokal wurde besetzt, Niemand hinein- oder herausgelassen, damit keine Zeugen und Magistratspersonen zu Hülfe gerufen werden konnten, die Thüre erbrochen, die Räume durchsucht und die vorhandenen Exemplare der Zeitung weggenommen. Der Polizeicommissar Hornstein, dem der Eintritt in das Haus unvermerkt gelungen war, richtete an den commandirenden Offizier die amtliche Aufforderung, von der Gewaltthat abzulassen, natürlich ohne Erfolg. Der verantwortliche Herausgeber und Eigenthümer der Zeitung, Obergerichtsanwalt Detler, wurde verhaftet, weil er den Arbeitern gebot, in ihrer Arbeit fortzufahren, bis sie durch Gewalt daran verhindert würden. Die Berufung auf seine Eigenschaft als Mitglied der am 2. September aufgelösten Ständeversammlung, die ihn bis zum Ablauf von 6 Wochen nach der Auflösung verfassungsmäßig vor Verhaftung schützen mußte, blieb ohne Erfolg. Ungeachtet seines Unwohlseins wurde ihm nicht gestattet, die Kleider zu wechseln, auch durfte er sich nicht einer Droschke bedienen. Zu Fuß wurde er von Kurfürst-Husaren zuerst nach der Hauptwache am Authore, und nach einer halben Stunde von da ins Castell gebracht. Der Staatsprocurator hatte zwar sofort die Freilassung des Verhafteten begehrt, aber ohne Erfolg.

Die Bekämpfung einer dritten Zeitung, des „Volksboten“, wurde einem Schwager des Herrn Hassenpflug, dem Lieutenant v. Baumbach, aufgetragen, und die Hotop'sche Druckerei, wo jenes Blatt gedruckt wurde, von einem Commando Kurfürst-Husaren in ähnlicher Weise, wie die beiden andern Druckereien besetzt. Dem Bürgermeister Henkel, welcher als Polizeivorstand sich in das besetzte Lokal begeben und amtlichen Widerspruch gegen die Gewaltthat erheben wollte, wurde der Eintritt verweigert.

Alle drei Druckereien blieben von jetzt an durch Militairwachen besetzt. Demungeachtet erschien schon vom 5. Oktober an die „Hornisse“ jeden Tag regelmäßig, ohne daß die Militairgewalt Mittel fand, den Druck derselben zu verhindern. Auch die „Neuhessische“ erschien noch bis zum 8. Oktober in Kassel, von da an wurde der Druck des Blattes, weil die Bewachung verschärft ward, vorläufig nach Gotha verlegt.

Um dieselbe Zeit, wo die drei Militaircommandos gegen die Zeitungen und ihre Druckereien ins Feld rückten, zog ein anderer Offizier von Kurfürst-Husaren, der Lieutenant v. Verschuer, mit zwei Gendarmen gegen den Obergerichtsanwalt Henkel, der Mitglied des bleibenden Ständeausschusses ist, aus. Henkel hatte nämlich einige Tage zuvor einen offenen Brief an den Oberbefehlshaber, Generallieutenant v. Haynau, gerichtet, demselben darin auseinanderzusetzen, welche Bewandniß es mit der Sache, der er seine Dienste gewidmet, eigentlich habe, und ihm angerathen, sein Amt, weil es gegen göttliche und menschliche Rechte angehe, von sich zu werfen. Die Antwort auf dieses wohlgemeinte offene Schreiben war der Befehl zur Verhaftung seines Verfassers. Derselbe konnte aber nicht sofort ausgeführt werden, weil Henkel nicht zu Hause angetroffen wurde. Er befand sich im Ständehause, wo der bleibende Ständeausschuß schon seit 11 Uhr Vormittags in einer Sitzung beisammen war.

Der Lieutenant v. Verschuer wollte als guter Soldat die erhaltene Ordre um jeden Preis ausführen. Er rückte deshalb mit seiner Begleitung vor das Ständehaus und wartete hier, in der Allée an einen Baum gelehnt und von den daselbst versammelten Bürgern mit Verwunderung beobachtet, eine volle Stunde, in der Hoffnung, Henkel werde nach beendigter Sitzung das Haus verlassen. Die Sitzung währte aber länger, als er vermuthet hatte. Da schritt er rasch und entschlossen auf das Ständehaus zu, um den verbrecherischen Henkel in der Mitte des bleibenden Ständeausschusses zu fahnden. Er fand jedoch die Thüre verschlossen. Er zog nun die Schelle und begehrte von dem herbeieilenden Pedell Einlaß. Dieser jedoch machte von dem Begehr, wie es seine Pflicht war, zuvor bei dem Vorsitzenden des bleibenden Ständeausschusses Meldung. Dies war der Obergerichtsanwalt Schwarzenberg, der ehemals den Zug des Herzogs von Braunschweig im Jahre 1809 mitgemacht und dann in Spanien gefochten hatte. Schwarzenberg begab sich auf empfangene Meldung selbst an die Hausthür, öffnete dieselbe und fragte den Herrn Lieutenant nach seinem Begehr. Herr v. Verschuer erklärte, daß er den Henkel, der sich im Ständehause befinde, verhaften wolle. Es wird ihm entgegnet, er sei vermuthlich im Irrthum, da Henkel als Mitglied der vorigen Ständerversammlung und des bleibenden Ständeausschusses gar nicht verhaftet werden könne, am wenigsten im Ständehause, in welchem nach der landständischen Geschäftsordnung der Präsident der Ständerversamm-

lung und in deren Abwesenheit der Vorsitzende des bleibenden Ständeausschusses die Ausübung der Polizeigewalt allein habe. Der junge Husarenlieutenant beruft sich dagegen auf die von dem Oberbefehlshaber erhaltene Ordre, wie auf seine Unkenntniß in Sachen der Verfassung und Stände, und macht Miene, die Schwelle des Hauses zu überschreiten. Da wendet sich Schwarzenberg unwillig von ihm ab und läßt die schwere eiserne Hausthüre ins Schloß zurückfallen, so daß Herr v. Verschuer fast durch den Stoß derselben die Stufen wäre hinabgeschleudert worden. Unter drohenden Aeußerungen zog sich dieser nach der nahen Kurfürst-Husarenkaserne zurück, warf sich rasch aufs Pferd und jagte nach dem Bellevueschloß, um dort über den abgeschlagenen Angriff auf Henkel Rapport abzustatten und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Jedermann glaubte, es werde nun ein stärkerer und gewaltsamer Angriff auf das Ständehaus erfolgen, um die Verhaftung Henkel's zu bewirken. In der That kam auch bald die Nachricht, daß in der Kaserne von Kurfürst-Husaren zum Auffitzen geblasen werde. Man hörte den schweren Tritt vieler Pferde und das Klirren der Waffen durch das nun völlig eingetretene Dunkel der Nacht. Aber nur eine starke Patrouille von Kurfürst-Husaren ritt durch die Friedrich-Wilhelmsstraße, in welcher das Ständehaus gelegen ist. Henkel war und blieb gerettet.

Die erzählten Vorgänge am Nachmittage des 4. Oktober brachten natürlich in allen Kreisen der Bevölkerung Kassels eine außerordentliche Aufregung und Bewegung hervor.

Die Offiziere der Truppen waren über die mit Hülfe des Militärs verübten gewaltthätigen Handlungen um so unwilliger, als der Oberbefehlshaber mit Umgehung des dienstlichen Instanzenzugs untergeordneten Dienstchargen unmittelbar Befehle zugehen ließ, wodurch die militairische Disciplin von oben her gelockert werden mußte. So hatte z. B. der Premierlieutenant Bauer von der Artillerie, der den Zug gegen die „Hornisse“ unternahm, die desfallige Ordre unmittelbar aus dem Bellevueschlosse erhalten und zu seinem Unternehmen Artilleristen der verschiedenen Batterien sich ausgewählt, ohne daß deren Vorgesetzte und der Commandeur der Artilleriebrigade, Oberstlieutenant Petri, davon wußte. Deshalb erhielt er von dem Leptern noch an demselben Tage eine Zurechtweisung und Stubenarrest. Die Offiziere mochten unter sich lebhaft ihre Stellung und ihr Verhalten gegenüber den verfassungs- und gesetzwidrigen Unternehmungen des Militairdictators besprechen. Aber die militairische Disciplin wurde zu streng beobachtet, als daß Kunde

von diesen Besprechungen in weitere Kreise drang. Auch war für das Offizierkorps, das entschlossen schien, den militairischen Gehorsam bis auf den äußersten Punkt zu treiben, wo er mit dem auf Beobachtung der Verfassung geleisteten Eide noch irgend zu vereinigen war, die Verfassungswidrigkeit und Unvollziehbarkeit der Verordnung vom 28. September und der auf Grund derselben von dem Oberbefehlshaber ergriffenen Maßnahmen noch nicht über jeden Zweifel erhaben, weil ein Ausspruch des obersten Militairgerichts über die durch den bleibenden Ständeausschuß gegen den Generalleutenant v. Haynau erhobene Anklage noch nicht erfolgt war. Man konnte aber aus den Mienen besonders der ältern Offiziere unschwer erkennen, wie tief bekümmert sie über die Vorgänge des Tages waren und welch schweren innern Kampf sie zu bestehen hatten.

Das Generalauditoriat war schon am 3. Oktober zusammengetreten, um die bei ihm angebrachte Anklage zu erwägen und darüber zu beschließen. Die Mitglieder desselben waren Generalmajor v. Urff, Oberst d'Orville, Generalauditeur Eichenberg, Oberauditeur Obergerichtsrath Nothe und Staatsprocurator Obergerichtsassessor Möli. Am 4. Oktober sollte noch eine Sitzung stattfinden zur schließlichen Feststellung des gefaßten Beschlusses, da der bleibende Ständeausschuß wegen Dringlichkeit der Umstände bereits mündlich sollicitirt hatte. Da wurde der Vorsitzende des Generalauditorats, Generalmajor v. Urff, durch einen plötzlich eingetretenen heftigen Krankheitszufall auf das Krankenbett geworfen. Aber der würdige, allgemein geachtete Krieger wollte dadurch von der Erfüllung seiner schweren Pflicht sich nicht zurückhalten lassen. Kaum hatte er sich wieder etwas erholt, so fragte er den an seinem Bett sitzenden Arzt, ob er wol ein dringendes amtliches Geschäft erledigen dürfe. Der Arzt rieth zwar davon ab, aber auf Eindringen des Kranken forderte er nur noch eine Stunde Ruhe. Darauf versammelte der Generalmajor v. Urff das oberste Militairgericht vor seinem Bett und der am Tage vorher gefaßte Beschluß erhielt seine Bestätigung und schließliche Redaction. Noch aber verlautete von dem Inhalte desselben nichts, und nicht einmal der bleibende Ständeausschuß vermochte sich Kunde davon zu verschaffen. Nur das Gerücht drang zu ihm, die getroffene Entscheidung sei der erhobenen Anklage wenig günstig, wodurch die Besorgnisse um so mehr stiegen, je größere Wirkung von einer günstigen Entscheidung erwartet wurde.

Außerlich aufgeregter war die übrige Bevölkerung Kassels. Der Ausfall der Parade und die am Nachmittage unternommenen

gewalthätigen Angriffe auf die Zeitungen und ihre Pressen verursachten eine lebhafte Bewegung in der Stadt. Diese wurde gesteigert durch die vom Oberbefehlshaber verordnete Auflösung der Bürgergarde und die befohlene Ablieferung der Waffen, und auf den höchsten Punkt getrieben durch das in der Stadt sich rasch verbreitende Gerücht, daß der bleibende Ständeausschuß verhaftet werden solle. Die öffentlichen Lokale füllten sich, in den Straßen wogte eine zahlreiche Menschenmenge, das Ständehaus, in welchem der bleibende Ständeausschuß in Permanenz war, wurde von einer Anzahl von Bürgern fortwährend beobachtet, um, wenn wirklich ein Angriff auf dasselbe erfolgen sollte, die Nachricht davon rasch in die Stadt zu verbreiten.

Bei aller Aufregung und Bewegung war aber doch die Haltung der Bevölkerung ernst und ruhig. Es mochte zwar vielleicht hier und da die Frage erörtert werden, ob nicht dem etwaigen Versuche, die Ablieferung der Bürgergardewaffen mit Gewalt zu erzwingen, oder der Verhaftung des bleibenden Ständeausschusses, des einzigen zur Zeit bestehenden landständischen Organs, andere Mittel zur Abwehr entgegengesetzt werden müßten, als die Berufung auf Verfassung und Gesetz und die Anklagen gegen die Schuldigen bei den ordentlichen Gerichten. Die Militairgewalt achte ja kein Gesetz und kein Recht, und erkenne den Ausspruch der Gerichte für sich nicht als verbindlich an. Dabei mochte aber auch erwogen werden, daß der militairischen Gewalt in keiner Weise erfolgreicher Widerstand entgegengesetzt werden könne, wenn das sämmtliche hier liegende Militair den Befehlen des Dictators unbedingt gehorche und auch zu verfassung-, gesetz- und rechtswidrigen Maßregeln seine Mitwirkung gewähre. Bei dem strengen Festhalten des Offiziercorps an den Regeln der militairischen Disciplin sei mit Gewißheit vorauszusehen, daß gegen jeden Versuch, in Vertheidigung des Rechtszustandes im Lande einen andern, als den bisher verfolgten Weg einzuschlagen, mit Energie werde eingeschritten werden. Aus diesen und andern Gründen mochte es für angemessen gehalten werden, auch den schreiendsten Gewaltthaten einen friedlichen gesetzlichen Widerstand ferner entgegenzustellen.

Dennoch wünschten Viele wenigstens eine Veranlassung herbeigeführt zu sehen, die Stellung, welche das Militair zur ganzen Sache eigentlich einnehme, klar zu machen. Das beste Mittel hierzu schien, daß die Bürgergarde sofort versammelt werde, dann müsse es sich zeigen, ob der Oberbefehlshaber den moralischen Muth habe, zu den

äußersten Consequenzen der von ihm eingenommenen Stellung vorzuschreiten, und ob das Militair gegen die Bürgergarde sich gebrauchen lasse. Gewiß ist, daß es in Frage kam, ob nicht der bleibende Ständeausschuß zum Schutze des landständischen Hauses eine Bürgergardewache requiriren sollte, und daß Manche hierdurch jene Veranlassung herbeigeführt zu sehen hofften. Indes fanden dergleichen Gedanken und Vorschläge keinen Eingang. Die Commandeure der Bürgergarde, wie der bleibende Ständeausschuß erklärten sich gegen Maßregeln, durch welche selbst gegen die Absicht Conflict herbeigeführt werden könnten, deren Folgen nicht zu ermessen, keines Falls zu verantworten sein würden. In jeder Beziehung, namentlich mit Rücksicht auf die zu erwartenden gerichtlichen Entscheidungen, sei es rätzlich, gegenüber den Unternehmungen des Herrn Hassenpflug und der von ihm bestellten unverantwortlichen Militairgewalt bei dem bisherigen Verhalten zu verharren, alle Folgen desselben mit Ruhe und Vertrauen abzuwarten und jeden Conflict zu vermeiden.

Demzufolge und um auch den leisesten Schein zu vermeiden, als ob es auf Herbeiführung eines Conflictes abgesehen sei, wurde auf Weisung des Oberbürgermeisters die gewöhnliche Bürgergardewache, die seit 1848 den Abend und einen Theil der Nacht hindurch aufzuziehen pflegte, für den Abend des 4. October und die nächsten Tage zurückgezogen. Schon nach den ersten Abendstunden verminderte sich die lebhafteste Bewegung auf den Straßen, und um 10 Uhr hatte sich eine so tiefe Ruhe und Stille über die Stadt gelagert, daß die Huftritte der Pferde von Kurfürst-Husaren, welche noch einmal eine starke Patrouille in die Straßen der Stadt entsendeten, weithin durch die Nacht schallten. Diese tiefe Ruhe nach so viel Aufregung war gewiß ein seltener Beweis von der Einmüthigkeit, Selbstbeherrschung und Legalität einer in seinen heiligsten Rechten so schwer angegriffenen und durch eine Reihe gewaltthätiger Handlungen ungewöhnlich gereizten, ja fast bis zum Aeußersten getriebenen Bevölkerung.

Der bleibende Ständeausschuß blieb in Permanenz. Es kam in Frage, ob es nicht bei der wahrscheinlichen Gefahr, daß zu seiner Verhaftung geschritten werden sollte, für ihn, oder vielmehr für das Landesinteresse, rätlicher sei, seine Sitzungen außerhalb Kassel zu verlegen. Aber alle Gründe sprachen dagegen. Seine verfassungsmäßige Wirksamkeit, über die in keinem Falle hinauszugehen er von Anfang an fest entschlossen war, neigte sich schon ihrem Ende entgegen, da er bereits die ihm zu Gebote stehenden Mittel erschöpft

hätte. Es konnte daher kein Interesse des Landes gefördert werden, wenn er sich an einen andern Ort außerhalb Kassel begeben hätte. Sein Platz war in Kassel, das Ständehaus der Ort, wo er seine Sitzungen zu halten hatte. Ihm hätte es am wenigsten angestanden, wenn er diesen Platz verließ. Was auch über ihn und seine Mitglieder kommen mochte, er mußte standhaft ausharren, selbst die Schläge der äußern Gewalt ertragen und dadurch seinen Mitbürgern, deren Vertrauen ihn auf den Ehrenplatz, den er einnahm, gestellt hatte, das Beispiel ausharrenden und duldbenden Muthes geben. Diese Gründe waren es, die den einstimmigen Beschluß hervorriefen, nicht vom Platze zu weichen, was auch kommen möge.

Niemand wußte, ob nicht noch während der Nacht vom 4. zum 5. Oktober neue Ereignisse eintreten würden. Deshalb hielt es der bleibende Ständeausschuß für Pflicht, auch während der Nacht beisammen zu bleiben.

Die Bevölkerung von Kassel hatte sich zwar thatsächlich entschieden, nur von dem Gesetze und Rechte den Sieg ihrer guten Sache zu erwarten, aber sie wagte kaum eine schwache Hoffnung auf diesen Sieg zu hegen. Resignation, ja Muthlosigkeit war am Abend des 4. Oktober die vorherrschende Stimmung in der Stadt. Alle friedlichen Mittel, welche Verfassung und Gesetz darboten, waren erschöpft und schienen ohne irgend einen Erfolg zu sein. Das Recht war von dem Ministerium und dem Oberbefehlshaber nicht mehr geachtet. Die bloße Gewalt, die sich kaum mit einem Scheine des Rechtes zu umgeben suchte, herrschte und fand Werkzeuge, die ihre willkürlichen Maßregeln ausführten. Fernerer Widerstand war unmöglich, da man Gewalt mit Gewalt nicht vertreiben wollte oder konnte. Der Oberbefehlshaber hätte in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober Alles zu unternehmen und durchzuführen vermocht, was ihm beliebte, oder wozu er in seinem mystischen Fanatismus den moralischen Muth fand. Er konnte mit den zwei Escadrons Kürfürst-Husaren, deren Offiziere, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, ihm unbedingt ergeben und zur Ausführung jeden Befehls willfährig waren, den bleibenden Ständeausschuß, die Mitglieder der höhern Behörden und der Gerichte, welche am entschiedensten und beharrlichsten an ihrer beschworenen Pflicht festhielten, verhaften und Zwangsmaßregeln jeder Art eintreten lassen, ohne daß dabei irgend etwas zu befürchten war. Bewaffneter Widerstand wurde von der Bevölkerung nicht beabsichtigt, in jedem Falle hätte die Haltung der übrigen Truppen davor geschützt, die fest entschlossen waren, die

öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, wenn sie auch Gewaltmaßregeln auszuführen nicht geneigt waren. Nur völlige Unkenntniß der resignirten Stimmung der Bevölkerung und des Geistes im Militair, oder Unentschlossenheit, entsprungen aus Mangel an moralischem Muth, konnte den Oberbefehlshaber abhalten, den übernommenen Auftrag in allen seinen Consequenzen durchzuführen. Oder lag es vielleicht gar nicht in dem Plane des Herrn Hassenpflug, daß die Sache so ende? Wollte er um jeden Preis eine Unzulänglichkeit der der kurhessischen Regierung zur Dämpfung der erdichteten Rebellion der Stände, des bleibenden Ausschusses, der Finanz- und Verwaltungsbehörden, der Gerichte zu Gebote stehenden Mittel constatiren, um dann den „Bundestag“ zum thätlichen Einschreiten veranlassen zu können?

Wie dem sei, am Abend des 4. Oktober mögen nur Wenige noch Hoffnung auf den Erfolg des sogenannten passiven Widerstandes gehegt haben, wol Alle glaubten schon damals an den Sieg der Gewalt, an den Triumph Hassenpflug's. Ja, kaum Jemand mochte zweifeln, daß dieser Sieg am nächsten Tage entschieden sein werde.

Da trat unerwartet ein Ereigniß ein, welches der ganzen Lage der Dinge eine plötzliche und entschiedene Wendung gab.

Nach 9 Uhr Abends lief bei dem bleibenden Ständeausschusse der erwartete Beschluß des Generalauditorats auf die bei demselben gegen den Generalleutenant v. Haynau angebrachte Anklage ein. Dieser Beschluß war das entscheidende Ereigniß, obgleich kaum noch Hoffnung auf ihn gesetzt wurde.

Der Beschluß lautete:

„Hiernach ist der erhobenen Anklage, insoweit sie das Vergehen einer Vergewaltigung als indicirt darlegt, stattzugeben und wird demnach dem Garnisonsgerichte auf den Grund des §. 33 der Militärstrafgerichtsordnung Auftrag ertheilt, die Untersuchung gegen den genannten Angeklagten einzuleiten und hierin das weitere Rechtliche zu verfügen.

Die Entscheidungsgründe waren in der Kürze folgende: dem Generalleutenant v. Haynau fehlt zur Suspension des Regimentscommandeurs Seidler, da sich dieselbe auf die Bestimmungen des Bürgergardengesetzes vom 23. Juni 1832 nicht zu gründen vermag, die Berechtigung. Denn die Verordnung vom 7. September, die Erklärung des Kriegszustandes betreffend, ist bei mangelnder Zuziehung des ständischen Ausschusses, d. h. einstweiliger Supplirung

des landständischen Consenses durch Zustimmung des Ausschusses, unzuständigerweise einseitig erlassen worden, und deshalb kann die Contrafignatur der Minister dieser Verordnung allgemeine Vollziehbarkeit nicht sichern. Die weitere Verordnung vom 28. September schließt nun zwar jede Cognition über die rechtliche Gültigkeit oder Wirksamkeit der Verordnung vom 7. September aus, es ist dieser Ausspruch jedoch nicht rechtsverbindlich. Denn die Verordnung vom 28. September leidet an demselben Mangel, wie die vom 7. September. Wäre aber auch eine Zustimmung des bleibenden Ständeausschusses erfolgt, so würde diese Verordnung nichtsdestoweniger unzuständigerweise erlassen sein, weil dieselbe geradezu Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufhebt, eine solche Aufhebung aber nach Maßgabe der im §. 153 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften nur unter Mitwirkung der Landstände selbst bewirkt werden kann*).

Ein zweiter zu gleicher Zeit eingehender Beschluß des Generalauditorats von demselben Tage überwies die weitere Eingabe des bleibenden Ständeausschusses in der Anklagesache gegen den Oberbefehlshaber, betreffend die Auflösung der Bürgergarde, ebenfalls dem Garnisonsgericht zur Untersuchung und weitem rechtlichen Verfügung.

Der bleibende Ständeausschuß ließ die beiden Beschlüsse des Generalauditorats sofort in die Druckerei gehen, und am 5. Oktober Morgens 9 Uhr wurde der Abdruck bereits in Tausenden von Exemplaren in der Stadt und in das Land verbreitet. Mit Begierde wurden sie gelesen. Jedem verlangte, ein Exemplar zu besitzen. Hunderte von Menschen strömten nach dem Ständehause, um ein solches zu erlangen.

Die Wirkung dieser Beschlüsse war außerordentlich und entscheidend, sowohl bei dem Militair, als bei der übrigen Bevölkerung. Die Treuen wurden befestigt, die Schwankenden entschieden, Alle beruhigt.

Der größte Theil, der Offiziere mochte zwar schon vorher die Ansicht haben, daß die Septemerverordnungen formell verfassungswidrig, ungesetzlich und darum unverbindlich wären, und daß ihr auch auf Aufrechthaltung der Verfassung geleisteter Eidschwur ihnen nicht erlaube, an der Ausführung derselben sich irgend wie zu betheiligen. Der Soldat darf aber als solcher kein selbständig entscheidendes Urtheil über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von

*) Wegen seiner Wichtigkeit theilen wir den Beschluß unter Anlage 3 wörtlich mit.

Handlungen oder Befehlen seiner Vorgesetzten sich zutrauen, und die strengen Forderungen der militairischen Disciplin verbieten ihm, einer bloß persönlichen Ansicht, der eine andere gleichberechtigte entgegengesetzt werden kann, bei Diensthandlungen Folge zu geben. Durch die Beschlüsse des Generalauditorats wurde aber der Zweifel, wo solcher sich noch vorfinden mochte, beseitigt, die persönliche Ansicht zur objectiven Ueberzeugung, der unbedingte Gehorsam gegen eine gesetzwidrige Autorität zum strafbaren Unrecht.

Am 5. Oktober entschied sich die Stimmung und Stellung des kurhessischen Offiziercorps. Es sonderte sich in zwei sehr ungleiche Theile. Auf der einen Seite standen etwa zwanzig fast lauter jüngere Offiziere, welche den unbedingten militairischen Gehorsam über die eidliche Gelobung, die Verfassung aufrecht zu erhalten, stellten, oder diesen Eid so verstanden, wie Herr Hassenpflug denselben deutete. Auf der andern befanden sich fast alle übrigen, und darunter die ältesten, höchsten und verdientesten Offiziere. Diese hielten bei der eingetretenen Collision der Pflichten diejenige Pflicht für die höchste, welche der Eid auf die Verfassung ihnen auflegte, und glaubten durch Treue gegen dieselbe auch die Treue gegen ihren Fürsten und Kriegsherrn am besten zu erweisen. Nur wenige mochten zwischen diesen beiden Theilen, in welche sich das Offiziercorps geschieden hatte, noch unsicher hin und her schwanken.

Die eingetretene Stimmung des Offiziercorps gab sich zuerst sichtlich kund auf der Parade am Mittag des 5. Oktober. Diejenigen Offiziere, welche am Tage vorher die gewaltsamen Anordnungen des Oberbefehlshabers ausgeführt hatten, oder deren Gesinnungen theilten, standen vereinsamt da, und es war nicht zu verkennen, daß die übrigen sich von ihnen absichtlich entfernt hielten. Noch deutlicher sprach sich der zur Bestimmtheit gelangte Entschluß der überwiegenden Mehrheit des Offiziercorps auf andere Art aus.

Das Garnisonsgericht, welches aus dem Stadtcommandanten, damals Generalmajor Gerland und dem Auditeur Bernstein bestand, leitete die von dem Generalauditorat ihm aufgetragene Untersuchung gegen den General v. Haynau noch am 5. Oktober ein und setzte eine Vernehmung desselben an.

Der Oberbefehlshaber gerieth in ungewöhnliche Aufregung, als er am 5. Oktober von den Beschlüssen des Generalauditorats Kenntniß erhielt und auf Nachmittag zu einer Vernehmlassung vom Garnisonsgericht vorgeladen wurde. Die Alteration zog ihm einen Krankheitszufall zu, welcher die Vernehmung verhinderte.

An demselben Tage, dem 5. Oktober, begaben sich die Commandeure der in und um Kassel zusammengezogenen Regimenter und Corps zu dem Oberbefehlshaber, um in Folge der thatsächlichen Umstände, namentlich der Beschlüsse des obersten Militärgerichts, denselben um Aufklärung zu bitten, über die Stimmung im Offiziercorps Aufschluß zu geben und eine Verständigung herbeizuführen. Die Erklärung der Commandeure, obgleich streng innerhalb des Kreises der von der militairischen Disciplin gezogenen Schranken gehalten, mochte doch ihrer innern Bedeutung nach darauf hinauslaufen, daß das Offiziercorps seiner überwiegenden Mehrheit nach nicht geneigt sei, zur Ausführung von Anordnungen mitzuwirken, die in Gemäßheit der Beschlüsse des Generalauditorats als verfassungs- und gesetzwidrig angesehen werden müßten. Der Oberbefehlshaber erinnerte sie dagegen an die unbedingte Pflicht des militairischen Gehorsams, erklärte, daß er ja selbst die Verfassung beschworen habe, und kam, als seine Beredtsamkeit nichts fruchten wollte und die Commandeure in beredtem Schweigen beharrten, so sehr in Affect, daß er mit lauter Stimme über „Verrath“ schrie und die ärgsten Drohungen ausstieß. Nichtsdestoweniger sah er zuletzt zu vermittelnden Vorschlägen sich veranlaßt. Er versprach, mit weiteren Maßnahmen im Sinne der Verordnung vom 28. September einzuhalten, und gestattete, daß einer aus der Mitte der Commandeure nach Wilhelmsbad gehe, um dem Kurfürsten von der Lage der Dinge getreuen Bericht mündlich abzustatten, die Ueberzeugungen der großen Mehrheit des Offiziercorps an den Stufen des Thrones niederzulegen und wegen Zurückziehung der „Verordnungen“ ehrerbietigst Vorstellung zu thun. Der Oberbefehlshaber wollte zugleich auch einen seiner Adjutanten nach Wilhelmsbad absenden, um neue Verhaltensbefehle einzuholen. Er wählte hierzu den Hauptmann Zincke vom Jägerbataillon, der die Ueberzeugung der Mehrheit seiner Kameraden zu theilen schien. Aus der Mitte der Commandeure übernahm der gerade, biedere und entschiedene Commandeur des Schützenbataillons, Oberstlieutenant Hillebrand, vom Oberbefehlshaber ausdrücklich und namentlich hierzu befehligt, den sauern Gang nach Wilhelmsbad. Beide Abgeordnete reisten zusammen noch am 5. Oktober von Kassel ab.

Zu gleicher Zeit hatte auch das Oberappellationsgericht auf Betreiben seines Mitgliedes, des Herrn Elvers, den überraschenden Entschluß gefaßt, eine Deputation an den Kurfürsten nach Wilhelmsbad abzuschicken, und zu derselben die Oberappellationsgerichtsräthe Elvers, Schellenberg und Schotten auswählt,

welchen sich nach eigener Bestimmung der Generalstaatsprocurator Kersting anschloß. Diese Deputation sollte dem Kurfürsten Vorstellung thun wegen der Verfassungswidrigkeit, namentlich der Verordnung vom 28. September und ihrer die Rechtspflege beschränkenden Bestimmungen, und die Erklärung abgeben, daß der oberste Gerichtshof des Landes, bei voller Festhaltung des monarchischen Princips und Unterstützung des landesherrlichen Ansehns, sich außer Stande sehe, dieselbe zu befolgen. Die Deputation ging ebenfalls schon am 5. Oktober ab. Herr Elvers, und mit ihm nicht nur seine Collegen, sondern auch Andere, erwarteten von diesem ungewöhnlichen Schritte des obersten Gerichtshofes nichts weniger, als den Sturz des Ministeriums Hassenpflug. Der Oberbürgermeister hielt denselben für so wichtig, daß er in einer Bekanntmachung in Placatform der Bürgerschaft zur Beruhigung Nachricht davon glauben zu müssen.

Auf die Bevölkerung von Kassel hatten die Beschlüsse des Generalauditorats einen ungemein beruhigenden und erhebenden Eindruck gemacht. Man fing an, wieder an das Recht zu glauben. Die klar gewordene Stellung des Offiziercorps zu dem Oberbefehlshaber und seinen Plänen ließ einen günstigen Ausgang der ganzen Wirren nicht als unmöglich erscheinen. Jedenfalls war die nächste Gefahr beseitigt. Die Entmuthigung und Resignation des vorigen Abends machte neuer Hoffnung und neuer Zuversicht auf die Zukunft Platz. Ueber das zwischen dem Oberbefehlshaber und den Stabsoffizieren getroffene Uebereinkommen und die nach Wilhelmsbad abgehenden Deputationen waren indeß die Meinungen sehr getheilt. Viele glaubten, daß es besser gewesen sein würde, der Gerechtigkeit gegen den in Untersuchung genommenen Oberbefehlshaber ihren freien und „stracken“ Lauf zu lassen, statt durch Unterhandlungen und Compromisse, die doch nicht zum erwünschten Ziele führen könnten, dem Gegner Zeit gewinnen zu lassen zur Vorbereitung neuer Angriffsmittel. Nach Bekanntwerdung der Beschlüsse des Generalauditorats hätte Niemand die Verhaftung des Generallicutenants v. Haynau verhindern können. Neun Zehnthelle der Truppen würden zur Vollziehung einer gerichtlichen Anordnung bereit gewesen sein. Andere waren wenigstens damit nicht einverstanden, daß man sich über Beibehaltung des status quo vertragen hatte. Es hätten die am 4. Oktober ausgeführten und fortbauern-den Gewaltmaßregeln zurückgenommen werden müssen. Am meisten Anstoß erregte in vielen Kreisen die Deputation des Oberappella-

tionsgerichts. Von dem höchsten Gerichtshof des Landes werde nur erwartet, daß er mit gründlicher Gesezes- und Rechtskunde, juristischem Scharfsinn und ohne Menschenfurcht Recht spreche und innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Verpflichtungen und Befugnisse gegen Willkürmaßregeln Rechtsschutz gewähre. In diplomatische Verhandlungen sich einzulassen, liege ganz außer seinem Bereiche, und es zieme sich für den obersten Hüter des Gesezes nicht, an den Stufen des Thrones um das Recht zu betteln. In andern Kreisen, namentlich denen der Beamten, sprach sich dagegen Befriedigung mit dem Schritte des Oberappellationsgerichts aus, weil man demselben eine größere Bedeutung beilegte, als ihm in der That zukam, und eine günstige Einwirkung auf die Beseitigung des Zwiespaltes zwischen der Staatsregierung und den Staatsbehörden davon erwartete.

Während des auf diese Art am 5. Oktober bis auf Weiteres eingetretenen Waffenstillstandes dauerte die Bewachung der Pressen, wenn auch in minder strenger Weise, fort, ohne daß dadurch das regelmäßige Erscheinen der Zeitungen gehindert werden konnte. Auch Detker blieb verhaftet, und die von mehreren Seiten zu seiner Befreiung gethanen Schritte hatten nicht den geringsten Erfolg.

Nachdem schon am 4. Oktober der Staatsprocurator die Auslieferung des Verhafteten an die ordentlichen Gerichte von der Militairgewalt gefordert hatte, stellte auch der Generalstaatsprocurator dasselbe Verlangen mit gleicher Erfolglosigkeit. Auf Anrufung durch den Bruder und Vertreter des Verhafteten, Obergerichtskanzwalt Detker des Jüngern, hatten die vereinigten Civilkammern des Obergerichts schon am 5. Oktober einen unbedingten richterlichen Befehl erlassen, dahin lautend: daß die Verhaftung Detker's von Seiten der Militairgewalt den Charakter einer in keiner Weise zu rechtfertigenden Handlung an sich trage, gegen welche eine wirksame Vertheidigung Seitens des Verklagten nicht zu erwarten stehe, sonach aber der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf ein unbedingtes Mandat begründet erscheine. Es werde deshalb der verklagte Theil angewiesen, sofort den Kläger der Haft zu entlassen. Als Entscheidungsgründe wurden angeführt: der Mangel derjenigen Merkmale bei der Verordnung vom 28. September, welche die Verfassungsurkunde für die Vollziehbarkeit und Verbindlichkeit landesherrlicher Anordnungen vorschreibe; ferner, daß die von dem Verhafteten an den Drucker seiner Zeitung gerichtete Aufforderung: nur fortzudrucken, eine Rechtswidrigkeit überall nicht enthalte, und

daß hiernach, auch wenn man die Militairgewalt für berufen erachten könnte, selbständig, d. h. ohne vorgängige Requisition Seitens einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, im polizeilichen Interesse Verhaftungen vorzunehmen, doch die vorliegend geschehene Verhaftung des Klägers als eine nicht zu rechtfertigende Zuwiderhandlung gegen §. 87 der Verfassungsurkunde erscheine. Der Termin, in welchem der verklagte Theil die Befolgung dieses Mandats zu zeigen habe, wurde auf den 7. Oktober 9 Uhr Morgens angesetzt.

Der Staatsanwalt, Justizrath Büff, aus dem Winter 1847 bis 1848 als zweiter Landtagscommissar und Gehülfe Scheffer's nicht eben in gutem Andenken, dessen Gerechtigkeitliebe aber gerühmt wird, hatte das Obergerichtserkenntniß sofort dem Oberbefehlshaber eingehändigt und den Rath hinzugefügt, demselben Folge zu leisten. Herr Büff erkundigte sich sogar beim Castellcommandanten, welche Schritte er zur Erwirkung der Freilassung Detker's zu thun habe.

In dem auf den 7. Oktober anberaumten Termine war weder die Befolgung des Mandats vom 5. Oktober nachgewiesen, noch Einwendung gegen dasselbe vorgebracht worden. Denn der Staatsanwalt, der den verklagten Oberbefehlshaber gesetzlich zu vertreten hatte, war gar nicht erschienen. Daher wurde das erlassene unbedingte Mandat vom Obergerichte lediglich bestätigt und dem Verklagten dessen Befolgung, soweit sie nicht bereits erfolgt sein sollte, bei Meidung der Hülfsvollstreckung, binnen 12 Stunden aufgegeben.

Die zwölfstündige Frist lief aber ab, ohne daß der Verklagte dem richterlichen Erkenntniß Folge geleistet hatte. Dem darauf von dem Kläger gestellten Antrage auf Hülfsvollstreckung konnte, da das Verfahren ein civilgerichtliches war, nach den bestehenden Gesetzen vom Obergericht nicht Folge gegeben, dem Verklagten mußte vielmehr die gesetzliche Appellationsfrist von Amtswegen eingeräumt werden.

Auch von anderer Seite erfolgten fruchtlose Bemühungen, die Freilassung Detker's zu bewirken. Der bleibende Ständeausschuß, ohne dessen, nach der Verfassung erforderliche, Genehmigung die Verhaftung erfolgt war, wendete sich deshalb an das Generalauditorat, welches noch von anderer Seite Anregung erhielt. Diese oberste militairische Gerichtsbehörde gab auch dem Garnisonsgericht auf, die Entlassung Detker's aus der Haft zu bewirken, sofern die

Verhaftung bei einem sofort anzustellenden kurzen Verhöre als eine ungefehrliche sich herausstellen werde. Am 7. Oktober Nachmittags nahm auch wirklich das Garnisonsgericht mit dem Lieutenant v. Cornberg und andern bei Detker's Verhaftung gegenwärtigen Personen ein Verhör vor, und gab hierauf sowol dem Generallicutenant v. Haynau, als auch dem Castellcommandanten die sofortige Freilassung des Verhafteten auf. Aber weder dieser noch jener beachteten den Befehl des Militairgerichts. Das Castell und sein Commandant waren schon früher unter die unmittelbaren Befehle des Justizministeriums gestellt worden, das seine Befugnisse in dieser Beziehung jetzt dem Oberbefehlshaber übertragen hatte. Der Castellcommandant erklärte, daß er lediglich den Weisungen des Generallicutenants v. Haynau zu folgen habe und den Obergerichtsanwalt Detker nur auf dessen Anordnung wieder freilassen könne.

Am 18. Oktober lief für den Staatsanwalt die Appellationsfrist gegen das am 7. Oktober ertheilte Obergerichts-Erkenntniß wegen Freilassung Detker's ab. Da der Staatsanwalt die Competenz der ordentlichen Gerichte in Bezug auf die Septemberverordnungen überhaupt nicht anerkannte, so hatte er natürlich die Appellation nicht angezeigt. Das Obergericht verfügte hierauf die Freigebung des Verhafteten endgültig. Aber es fehlte ihm die Macht, seinem richterlichen Befehle Nachdruck zu geben. Denn die Militairgewalt, welche gerade diese Hülfsmacht für die Gerichtsbehörden im äußersten Falle bilden soll, befand sich in ihrer Spitze in offener Auflehnung gegen die rechtliche Ordnung im Lande. Das Obergericht ließ zwar, auf Grund des §. 123 der Verfassungs-urkunde, sein Erkenntniß durch einen Notar zur Kenntniß des Stadtcommandanten bringen. Aber es fand sich damals zuerst Niemand, der Stadtcommandant sein wollte, und als ein solcher endlich gefunden war, weigerte sich derselbe, das obergerichtliche Erkenntniß zu vollziehen, weil das Castell nicht unter seinem Befehle stehe.

Auch das Garnisonsgericht wagte nicht, seinem Befehle die strengen Consequenzen nachfolgen zu lassen. Es würde freilich bei der Hartnäckigkeit des Oberbefehlshabers und der Stellung des Castellcommandanten die Anwendung von Waffengewalt, ja die Erstürmung des Castells, wo Detker gefangen gehalten wurde, erforderlich gewesen sein. Es mußten Truppentheile gegen andere aufgeboden, dem Oberbefehlshaber förmlich der Krieg gemacht werden. Deshalb verzichtete das Garnisonsgericht lieber darauf, die

Befolgung seines richterlichen Befehls zu erzwingen, als daß es die Verantwortlichkeit für solche in ihren Folgen gar nicht zu berechnende Maßnahmen auf sich nehmen mochte. Und wie sehr auch gewünscht werden mußte, daß das Recht über die widerstrebende Gewalt gesiegt hätte, so kann doch in Erwägung der Schwierigkeit der Lage dem Garnisonsgerichte sein zauderndes Verhalten nicht mit ausreichendem Grunde zum Vorwurf gemacht werden.

So blieb Detker verhaftet, die Freiheit der Person auf eine unerhörte Weise beeinträchtigt, die Heiligkeit des Rechtszustandes durch militärische Gewalt verletzt, der gesetzliche Rechtsschutz für den Einzelnen vernichtet. Denn was dem Obergerichtsanwalt Detker widerfuhr, konnte an Jedem verübt werden.

§. 115 der Verfassungsurkunde schreibt vor, daß jeder Verhaftete, womöglich sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden soll. Detker ist aber während der ganzen Zeit seiner Haft, die vier Wochen dauerte, nicht ein einziges Mal verhört worden. Nur einige Schreiben des Oberbefehlshabers an den Commandanten des Castells wurden ihm am 5. Okt. vorgelesen. In dem ersten wurde der Grund der Verhaftung so angegeben, wie bereits oben geschehen. In dem zweiten wird der Castellcommandant aufgefordert, Herrn Detker „anzuweisen“, sofort ein „Abmahnungsschreiben zu erlassen“, damit die „Neue Hessische Zeitung“ nicht forterscheine. Für den Weigerungsfall, der durch Protokoll zu constatiren sei, werden „weitere Maßregeln“ in Aussicht gestellt. In dem dritten Schreiben wird Herrn Detker eröffnet, sein zuständiges Gericht sei noch nicht vollständig gebildet und daher habe die Vernehmung noch nicht stattfinden können. Herr Detker antwortete auf diese Mittheilungen und Ansinnen einfach: er lasse sich auf Nichts ein, protestire wiederholt gegen seine Gefangennehmung und verlange sofortige Freilassung. Daß die Zeitung forterscheine, sei ihm eine sehr angenehme Nachricht; ein Abmahnungsschreiben werde er nicht erlassen, dagegen verlange er Abschrift von der Correspondenz, damit er vor Gericht und durch Abdruck vor dem Publikum davon Gebrauch machen könne.

Detker hatte übrigens während seiner Haft über schlechte Behandlung nicht zu klagen. Der Gebrauch von Büchern und Schreibmaterialien wurde ihm nur am ersten Tage, im ersten Eifer der Betheiligten, versagt, aber schon am zweiten gestattet. Sein Bruder und Vertheidiger konnte ohne große Beschwerlichkeit mit ihm

verkehren, und gewohnte Bequemlichkeiten wurden ihm möglichst gewährt.

In die Zeit des Waffenstillstandes fällt der offene Brief, den Obergerichtsanwalt Henkel, Mitglied des bleibenden Ständeausschusses, an den Kurfürsten richtete. „Es ist weit zwischen Ihnen und Ihrem Volke gekommen. Man lauft Gefahr, verkannt und scharf getadelt, vielleicht gelästert zu werden, wenn man noch ein freundliches Wort an Sie richtet.“ So leitet Henkel sein Schreiben ein. Er empfiehlt im Verfolg desselben dem Kurfürsten hauptsächlich, zur deutschen Politik des Ministeriums Eberhard zurückzukehren. Das war zu einer Zeit, wo die preussische Regierung selbst die „Union“ allmählig an der Auszehrung absterben ließ, ein mehr als seltsamer Rath. Zum Schluß rief Henkel dem Kurfürsten zu: „Führen Sie ein aufrichtig constitutionelles Regiment und legen entschlossen Hand an die Verwirklichung des deutschen Bundesstaates. Dann werden Sie Ruhe und Frieden haben im Innern wie von Außen und werden gesegnet sein von Ihrem Volke wie von ganz Deutschland. Vor Allem machen Sie es wie einst Christus im Tempel zu Jerusalem. Nehmen Sie eine Geißel zur Hand und jagen das Schlangen- und Otterngezücht, welches Sie vom Wege des Rechts und der Wahrheit abzulenken bemüht ist, zur Hölle, woher es gekommen ist, und nehmen statt dessen ein paar ehrliche heftige Männer zum Rath, die Sie den Weg des Rechts, der Wahrheit und der Ehre führen.“ Schade, daß Herr Henkel soviel Wohlmeinen verschwendet hat. Der Kurfürst las den „offenen Brief“ gar nicht, oder schenkte ihm doch keine Beachtung. Etwas Anderes hatte der Verfasser gewiß nicht erwartet, und sein Zweck dabei war wol ein anderer gewesen.

Seit Beginn des Verfassungskampfes hatten Viele nach Preußen hin geschaut, weil sie von dort her Hülfe gegen Herrn Hassenpflug erwarteten. Einzelne warfen laut die Frage auf, warum nicht der bleibende Ständeausschuß die „Union“ um Schutz der kurheftigen Verfassung, oder das „Unions-Schiedsgericht“ um Entscheidung zwischen dem Lande und dem Ministerium anrufe. In mehreren Blättern, namentlich in Organen der preussischen Regierung wurden, nur etwas feiner und versteckter, ähnliche Anregungen gegeben, und die „deutsche Reform“ machte später offen einen Vorwurf daraus, daß ein Ruf zur Schlichtung des Zerwürfnisses in Kurhessen von keiner Seite an die preussische Regierung ergangen. Es liegen Gründe vor, die es wahrscheinlich machen, daß Herr

Hassenpflug selbst fürchtete, durch den bleibenden Ständeauschuß könne eine Berufung auf die Union und ihr Schiedsgericht erfolgen.

Zur Zeit des Waffenstillstandes kam diese Frage bestimmter zur Besprechung. Am 4. Oktober war bei dem Stadtrathe ein anonym er Antrag eingegangen, der darauf hinauslief, der Stadtrath möge bewirken, daß an das „Fürstencollegium“ oder an die preussische Regierung das Ansuchen gestellt würde, in Kurhessen zu interveniren. Natürlich hielt es der unbekannte Antragsteller in seiner politischen Unschuld gar nicht für möglich, daß eine solche Intervention gegen das verfassungsmäßige Recht des Landes ausfallen könne. Der Stadtrath, der seiner damaligen Zusammensetzung nach gerade am Ende seiner Laufbahn stand, weil ein neu gewählter eben die Zügel der städtischen Verwaltung in die Hand zu nehmen im Begriff stand, hielt auch wegen dieses Antrages eine Sitzung, entschied sich aber dahin, daß kein Grund vorliege, dem gestellten Antrage irgendwie Folge zu geben. Wenige Tage darauf trat nun der neue Stadtrath in Wirksamkeit, dessen Mitglieder fast ohne Ausnahme der constitutionellen Partei angehörten, und der deshalb als sehr unionsfreundlich galt. Es verbreitete sich daher die Besorgniß, derselbe werde jenen oder einen ähnlichen Antrag wieder aufnehmen und Schritte thun, um einen Hülfseruf an die preussische Regierung zu richten. Die Besorgniß war aber, wie vorauszusehen, ohne Grund.

In der That wäre auch ein solcher Schritt, wenn auch möglich, doch ganz unthunlich gewesen. Die „Union“ und ihr Schiedsgericht konnte nicht angerufen werden, weil sie kaum noch als vorhanden zu betrachten war, jedenfalls die kurhessische Regierung schon lange sich von ihr losgesagt hatte. Auch eine Berufung an die preussische Regierung, so lange Herr v. Manteuffel und die „Kreuzzeitung“ die Politik derselben bestimmte, wäre von vornherein gänzlich hoffnungslos gewesen. Aber auch abgesehen hiervon, so fand sich doch keine Stelle, welche eine solche Anrufung des „Fürstencollegiums“ oder der preussischen Regierung hätte ergehen lassen können oder mögen. Einzelne hatten dazu gar keine Befugnisse. Eine Vereinigung von Beamten hätte ebensowenig wie der Stadtrath dafür als legitimirt anerkannt werden können. Nur der bleibende Ständeauschuß, so schien es, konnte zu einem solchen Schritte einige Berechtigung sich beilegen, denn er vertrat die abwesende Ständeversammlung, und war die einzige Körperschaft, welche etwa im Namen des ganzen Landes sprechen konnte. Aber drei seiner Mitglieder waren „unionsfeindlich“, folglich entschieden dagegen, in ir-

gend einer Weise an die preussische Regierung sich zu wenden, und die beiden übrigen Mitglieder fühlten doch keine Neigung zu einem solchen Schritt. Daher ist die Frage, ob es angemessen sei, die preussische Regierung oder das „Fürstencollegium“ um Vermittelung in der kurhessischen Angelegenheit anzufragen, in der Mitte des bleibenden Ständeausschusses niemals gestellt worden, noch zur Erörterung gekommen. Wäre dies aber auch geschehen, so hätte eine solche Frage, von allen Parteiansichten und Parteiinteressen abgesehen, nothwendig verneint werden müssen. Für den bleibenden Ständeausschuß lag ein Zweifel darüber, auf welcher Seite das Recht sei, gar nicht vor. Er durfte also nicht durch Anrufung eines Schiedsrichters, wer dies auch sein mochte, das Recht der Ständeversammlung, in welcher sein eigenes Dasein wurzelte, und des Landes als zweifelhaft hinstellen. Der bleibende Ständeausschuß konnte und wollte aber ebenso wenig, als es eine Ständeversammlung jemals gekonnt oder gewollt hat, sich die endgültige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Regierungshandlungen beilegen. Hierzu sind nur die Gerichte des Landes, insbesondere der oberste Gerichtshof, das Oberappellationsgericht, verfassungsmäßig berufen, und der Entscheidung dieser muß sich im ordnungsmäßigen Zustande ebenso gut die Regierung, wie die Ständeversammlung und deren bleibender Ausschuß, überhaupt Jedermann im Lande, wer er auch sein mag, unterwerfen. Wenn also, wie in dem vorliegenden Falle, die Staatsregierung die Verfassungsmäßigkeit ihrer Steuerverordnung vom 4. September und der übrigen zu deren Ausführung erlassenen Septemberverordnungen behauptete, während der bleibende Ständeausschuß die entgegengesetzte Ansicht festhielt, so konnte dieser Zwiespalt verfassungsmäßig nur durch eine auf irgend eine Art herbeizuführende Entscheidung der Landesgerichte beseitigt werden. Fremder Einmischung bedurfte es dazu gar nicht. Hätte aber eine Anrufung der preussischen Regierung den Sinn haben sollen, daß diese ihr Schwert in die Wagschale der kurhessischen Verfassung legen sollte, so wäre sie nicht nur thöricht, sondern auch hochverrätherisch gewesen. Thöricht, weil vernünftiger Weise Niemand annehmen konnte, daß ein Ministerium Manteuffel oder auch Radowiz zu Gunsten der kurhessischen Verfassung nur vermitteln, geschweige denn das Schwert ziehen würde. Hochverrätherisch aber, weil der bleibende Ständeausschuß in keiner Weise befugt war, eine fremde Macht ins Land zu rufen, und ein solcher Schritt nach den kurhessischen Gesetzen als Hochverrath hätte bezeichnet werden müssen.

Der bleibende Ständeauschuß hütete sich wohl, seine verfassungsmäßige Stellung, die ihm allein einige Stärke verleihen konnte, unbedachtsam zu verlassen und den engen Kreis seiner Befugnisse auch nur um ein Haar breit zu überschreiten.

Am 7. Oktober Nachmittags kehrten der Oberstlieutenant Hillebrand und der Hauptmann Zincke von Wilhelmshad nach Kassel zurück. Der Erfolg ihrer Sendung wurde sehr geheim gehalten. Schon daraus konnte abgenommen werden, wie ungünstig er für die Sache des Rechtes war. Man hatte dies aber auch schon herauslesen können aus der trüben Miene, womit der Abgeordnete der Stabsoffiziere zurückgekehrt war, und aus dem Kummer, der sichtlich aus den Blicken einiger von diesen sprach, nachdem sie den Bericht des Oberstlieutenants Hillebrand über das Ergebnis seiner Sendung vernommen hatten.

Der Kurfürst hatte, wie man nachher glaubwürdig hörte, den Abgeordneten des Offiziercorps und des Oberbefehlshabers in der ihnen bewilligten Audienz auf ihre ehrerbietigen Vorstellungen erwidert, daß er ebenfalls die Verfassung heilig zu halten gelobt und daß daher die Offiziere ihr Gewissen beruhigen könnten, wenn das seinige keinen Zweifel finde. Die weiteren Befehle sollten nachfolgen.

Die Deputation des Ober-Appellationsgerichts kehrte, mit Ausnahme von Elvers, am Abend des 8. Oktober ebenfalls zurück. Sie hatte eine dreiviertelstündige Audienz beim Kurfürsten gehabt. Der Ministerialvorstand des Außern, Herr Alexander v. Baumbach, war bei derselben als stummer Augen- und Ohrenzeuge gegenwärtig. Die überreichte Adresse wurde von dem Ober-Appellationsgerichtsrathe Schotten mit kräftigen und warmen Worten begleitet. Der Kurfürst beschränkte sich in seiner Entgegnung auf den Satz, daß er eine Theilung der Gewalt nicht zulassen könne, und jede Thätigkeit, die ihn in seinen landesherrlichen Rechten beschränken wolle, als Anmaßung entschieden zurückweisen müsse. Die Bemerkung der Deputation, daß jede vermuthete derartige Anmaßung ganz fern liege, die Wahrung von Gesetz und Recht aber als hochheilige unbedingte Pflicht erscheine, wurde mit den Worten abgebrochen: dann würden also die Staatsdiener befehlen, und ihnen müsse der Fürst gehorchen. Jede weitere Vorstellung blieb fruchtlos. Der Ober-Appellationsrath Elvers kehrte mit der Deputation nicht zurück, sondern blieb noch einige Tage in Frankfurt und Wilhelmshad. Er hatte eine besondere Audienz beim Kurfürsten erbeten und

erhalten. Hieran knüpften sich schon damals Gerüchte von einer beabsichtigten Veränderung des Ministeriums.

Nach Aussage von Augenzeugen war der Kurfürst bei der den Ober-Appellationsgerichtsräthen gewährten Audienz im Uebrigen weich gestimmt und seine Mienen nicht ohne einen Anflug von Kummer und Rührung gewesen. Spätere Vorgänge ließen allerdings ein Schwanken in seinen weitem Entschlüssen erkennen. Sein moralischer Muth war aber unverkennbar gebrochen, und Herr Hassenpflug hatte ihm Begriffe vom landesherrlichen Ansehn und dem monarchischen Prinzip beigebracht, die weder mit der in Kurhessen bestehenden, noch mit irgend einer constitutionellen Verfassung, sondern nur mit despotischen Regierungsmaximen vereinbart werden können.

Dem Hauptmann Zincke, den der Oberbefehlshaber abgesendet hatte, wurden in Wilhelmshad die weitem Befehle für den Generalleutenant v. Haynau verschlossen mitgegeben. Dieselben bestanden in einer fast unumschränkten Vollmacht. Der Oberbefehlshaber sollte befugt sein, alle zur Niederschlagung des gesetzlichen Widerstandes dienlichen Maßregeln zu ergreifen. Insbesondere war ihm die Befugniß ertheilt, im Namen des Kurfürsten Offizieren aller Grade den Abschied zu verwilligen, wenn sie denselben verlangen sollten, sowie diejenigen, welche, ohne den Abschied zu begehren, den dienstlichen Gehorsam verweigerten, unter Entsetzung von ihrem Amte der sofortigen Bestrafung zu überweisen, auch die durch solche Verabschiedung und Amtsenthebung erforderlich werdenden Beauftragungen mit Commandos vorzunehmen und zur definitiven Besetzung der erledigten Stellen die nöthigen Anträge vorzulegen. In einer der Vollmachten hatte sich ein Schreibfehler eingeschlichen, der ihre Gültigkeit in Frage stellte. Davon wurde noch vor der Ankunft des Hauptmanns Zincke in Kassel dem Oberbefehlshaber von Wilhelmshad aus auf telegraphischem Wege Nachricht gegeben, mit dem Bemerkten, daß eine berechtigte Urkunde nachfolgen werde, die denn auch am 8. Oktober eintraf.

Von welcher Art die dem Oberbefehlshaber zugekommenen Weisungen waren, sollte schon am Morgen des eben genannten Tages Jedermann thatsächlich klar werden.

Gegen 8 Uhr Vormittags wurden auch die Druckereien, welche bisher unbelästigt geblieben, von Militaircommandos besetzt, in den schon früher besetzten die Ueberwachung sehr verschärft. Das Forterscheinen der verhassten Zeitungen sollte um jeden Preis verhindert

werden. Der Generalpostinspektion wurde vom Oberbefehlshaber die fernere Versendung der in Kassel erscheinenden politischen Zeitungen verboten. Das Verbot blieb jedoch ohne Wirkung.

Im Laufe des Tages wurde der Generalmajor Gerland von Vernehmung der Stadtcommandantur entbunden, wodurch er auch aufhörte, Mitglied des Garnisonsgerichts zu sein. Sein Nachfolger ward der Oberstleutenant v. Bardeleben vom 2. Husarenregimente. Dieser erklärte jedoch sofort bei Uebernahme des Auftrags, daß er zu verfassungswidrigen Handlungen nicht mitwirken werde.

Der Oberbefehlshaber suspendirte auch das Generalauditorat. Die juristischen Mitglieder desselben wollten zwar an diese willkürliche Anordnung sich nicht binden, aber die militairischen hielten die Nichtbefolgung der Befehle eines vom Landesherrn ernannten Vorgesetzten mit ihrem Gewissen nicht vereinbar.

Als der bleibende Ständeausschuß zuerst die Anklage gegen den Oberbefehlshaber erhob, hatte er auch auf dessen sofortige Verhaftung angetragen, um den gemeinschädlichen Unternehmungen desselben ein Ziel zu setzen. Das mit der Untersuchung beauftragte Garnisonsgericht wollte aber auf diesen Antrag nicht eingehen, da eine Entweichung des Angeklagten nicht zu befürchten und ein sonstiger genügender Grund zur Verhaftung nicht vorliege. Der bleibende Ständeausschuß wendete sich hierauf nochmals an das Generalauditorat, wiederholte seinen Antrag und begründete denselben durch Hinweisung auf die Fortdauer der am 4. Oktober angeordneten gewaltthätigen Maßregeln gegen die Zeitungen, ihre Pressen und den Obergerichtsanwalt Decker, sowie auf die Gefahren, die aus der über Verfassung und Gesetz erhobenen Stellung des Generallieutenant v. Haynau jeden Augenblick entspringen könnten. Dieser Antrag wurde noch einige Male dringender in Erinnerung gebracht, namentlich am 8. Oktober, als die Gewaltmaßregeln von Neuem und in geschärfter Weise begannen. Das Generalauditorat konnte aber nicht zu einem Beschlusse kommen. Die juristischen Mitglieder waren zwar entschieden dafür, dem Antrage Folge zu geben, aber die militairischen Beisitzer theilten diese Entschiedenheit nicht. Insbesondere glaubte der würdige Generalmajor v. Urff mit der militairischen Disciplin es nicht vereinbaren zu können, daß ein Offizier niedrigeren Ranges die Verhaftung eines höhern verfüge. Diese allzugroße Gewissenhaftigkeit beruhte auf der Verwechselung des Richters mit dem Offizier. Als Beisitzer eines militairischen Gerichts ist der Offizier von der militairischen Disciplin entbunden; er ist

da nur Richter, die Gesetze sind die einzige Richtschnur seiner Handlungen, für seine Abstimmungen ist er nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Indes sind die Bedenklichkeiten, welche die militairischen Mitglieder sowohl des Garnisonsgerichts, als des Generalauditorats in Betreff der Verhaftung des Oberbefehlshabers hegten, immerhin zu ehren. Es hatte, vom militairischen Standpunkte aus betrachtet, allerdings etwas Bedenkliches, den obersten Militairchef zu verhaften, und es muß mehr als zweifelhaft erscheinen, ob ein Gewinn für die gute Sache des Landes daraus hervorgegangen wäre. Denn die Verhaftung selbst hätte kaum ohne einen blutigen Conflict unter einzelnen Truppentheilen vollzogen werden können, Herr Hassenpflug hätte dadurch Gelegenheit erhalten, über Meuterei in der Armee zu schreien, und das Geschick der kurhessischen Angelegenheit würde nach kurzem Triumphe sich nur um so schneller und gewaltsamer erfüllt haben.

Der Oberbefehlshaber suchte durch die am 8. Oktober ergriffenen Maßregeln einer über ihn zu verhängenden Verhaftung zuvorzukommen. Noch schärfer vorzuschreiten lag in seinem Plane.

Um 8 Uhr Abends ließ der Oberbefehlshaber sämmtliche Commandeure zu sich kommen, um den letzten Versuch zu machen, zur unbedingten Willfährigkeit gegen alle seine Anordnungen sie zu bewegen. Er redete sie mit folgenden Worten an:

„Meine Herren, in 24 Stunden wird es sich zeigen, ob der Kurfürst ein Heer hat, welches seinem Fahneneid und mit diesem seiner Verfassung treu ist. Es ist fast unbegreiflich, wie gewisse Scrupel über die Ausführbarkeit und Gültigkeit der Verordnungen entstehen können. Lesen Sie, meine Herren, den §. 108 der Verfassung und Sie werden deutlich sehen, wie eine Verordnung durch die Contrafignatur eines Ministers volle Gültigkeit und Ausführbarkeit erhält. Ich selbst habe Ihnen den 8. Januar 1831 den Verfassungs Eid abgenommen, und bin daher gewiß nicht geneigt, irgend etwas von Ihnen zu verlangen, was gegen die Verfassung wäre. Auch ich habe die Verfassung beschworen, und werde meinen Eid treu halten. Se. königl. Hoheit will die Verordnung ausgeführt haben und wird sie ausführen. Ganz Europa sieht auf uns. Weigern Sie sich also, die Verordnung auszuführen, so werden fremde Truppen Solches durchführen, und dann werden Sie die Verfassung zertrümmert haben, statt sie zu schützen; denn darauf können Sie sich verlassen, daß die Oesterreicher eine freie Verfassung nicht werden bestehen lassen, wie die unsrige. Wer also treu

seinem Fürsten und seiner Verfassung ist, der kann es nur dadurch beweisen, daß er die Verordnung treu und pünktlich ausführt. Meine Herren! sagen Sie dies Ihren Offizieren, und ich bin überzeugt, daß sie von ihrem Irrthum und Gewissensscrupel zurückkommen und treu sind ihrem Fahren- und Verfassungswege.“

Die Commandeure hörten diese, wenn auch nicht von Heuchelei, doch von ungewöhnlicher Selbsttäuschung eingegebene Rede in ernstem Schweigen an. Sie erhielten eine 24stündige Bedenkzeit.

Der Oberbefehlshaber hatte noch für diesen Abend neue Schläge vorbereitet. Mehrere Piquets, mit Uebergehung der vorgesezten Offiziere aus den verschiedenen Truppencorps ausgewählt, waren befehligt, für 11 Uhr Nachts sich bereit zu halten. Es galt die Verhaftung des bleibenden Ausschusses, der während der Nacht beisammenblieb, und mehrerer Mitglieder der obern Behörden. Die Vorbereitungen dazu wurden sehr still und geheimnißvoll betrieben. Nur Wenige hatten Kunde davon und diese blieben bis tief in die Nacht hinein in gespanntester Erwartung. Aber die Nacht verlief ganz ruhig. Die getroffenen Anordnungen waren in Folge des Eindrucks, welchen die Ansprache des Oberbefehlshabers auf die Commandeure gemacht zu haben schien, kurz vor dem Zeitpunkte ihrer Ausführung zurückgenommen worden. Der Oberbefehlshaber mochte es doch für zu gewagt halten, bei der kaum zweifelhaften Stimmung der überwiegenden Mehrheit der Truppen in Unternehmungen sich einzulassen, deren Ausgang höchst ungewiß schien und deren Folgen bei etwaigem Mislingen von ihm kaum hätten verantwortet werden können. Wäre ihm freilich die Lage der Dinge so, wie sie war, bekannt gewesen, er würde nicht gezaudert haben, das zu vollführen, wozu Selbsttäuschung, falsche Treue gegen seinen Kriegsherrn und mystischer Fanatismus ihn hindrängten.

Wie am Abend des 4. Oktober war allgemeine Entmuthigung wieder eingetreten. Die Gewalt schritt, unbeirrt durch alle früheren Vorgänge, auf ihrem rechtlosen Wege weiter. Niemand konnte und mochte sie aufhalten. Die friedlichen Mittel der Verfassung waren erschöpft. Jeder Gedanke an bewaffneten gesetzlichen Widerstand war aufgegeben. Von den Entschließungen des Offiziercorps verlautete nichts. Alle ergaben sich schon damals in das, was unvermeidlich schien.

Da trat am andern Tage, den 9. Oktober, einer von den überraschenden Wechselfällen ein, woran die Geschichte des Verfassungskampfes in Kurhessen so reich ist und wodurch die ganze Sachlage

eine unerwartete Wendung erhielt. Das gesammte Offiziercorps, mit wenigen Ausnahmen, gab seine Entlassung.

Schon am 7. Oktober, bald nach der Zurückkunft des Oberstlieutenant Hillebrand von Wilhelmshad, war von den Offizieren, namentlich von den höhern, das von ihnen nun einzuhaltende Benehmen in ernstlichere Erwägung gezogen worden. Förmliche gemeinschaftliche Berathungen darüber hatten jedoch nicht stattgefunden, weil solche durch die Kriegsartikel verboten sind, sondern nur vertrauliche Besprechung unter Einzelnen. Die Erwägungen führten zu der übereinstimmenden Ansicht, daß bei dem Widerspruch zwischen den an sie gestellten Anforderungen und ihrem Diensteide ein anderer ehrenvoller Ausweg nicht übrig bleibe, als den Abschied zu nehmen. Dem Oberbefehlshaber wurde hiervon noch am 8. Oktober Mittheilung gemacht. Die oben bereits erwähnte Ansprache des Oberbefehlshabers am Abend des genannten Tages und die aufgedrungene Bedenkzeit konnten natürlich einen weitem Einfluß auf die festgestellte Ueberzeugung nicht haben. Es waren ja Männer, die nach reiflicher Ueberlegung und schwerem inneren Kampfe den Entschluß gefaßt hatten, eher aus dem ehrenvollen und liebgewonnenen Lebensberufe zu scheiden, als wider ihr Gewissen und die wahre, sittliche Treue gegen ihren Fürsten zu handeln. Fast alle übrigen Offiziere folgten dem Beispiele ihrer Vorgesetzten, ohne eine allgemeine Verabredung und ohne daß irgend eine andere Einwirkung, als die unwillkürliche der Macht eines großen und sittlichen Entschlusses stattgefunden hatte.

Fast sämmtliche Offiziere der in und um Kassel stehenden Truppen waren entschlossen, am 9. Oktober ihren Abschied einzureichen, Nur die Offiziere von Kurfürst-Husaren, von welchen bloß der Lieutenant v. Stein mit der überwiegenden Mehrheit ging, und anfangs noch gegen 15 andere Offiziere waren diesem Entschlusse nicht beigetreten. Die letztern, bis auf zwei oder drei, erklärten sich jedoch im Laufe des Tages ebenfalls dafür und nur die erstern blieben allein zurück.

Bevor noch der gefaßte Entschluß ausgeführt wurde, erließ am 9. Oktober der Oberbefehlshaber eine Ordre, durch welche die Offiziere zum Abschiednehmen förmlich gedrängt wurden. Es hieß darin:

„Unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen unsers Vaterlandes haben Se. königl. Hoheit der Kurfürst sich veranlaßt gefunden, mir eine ausgedehntere Vollmacht allergnädigst zu ertheilen. Wäre es möglich, daß ein kurhessischer Offizier in einem

Zeitpunkte, in welchem der Landes- und Kriegsherr sich auf die Treue und Anhänglichkeit seines Heeres verlassen muß, schwanken könnte, wohin seine Pflicht ihn ruft; wäre es möglich, daß nur Einer darüber zweifeln könnte, was die Treue ihm gebietet; möge er wohl bedenken, welches Urtheil die Geschichte über seine Handlungsweise fällen würde, wie alle deutschen Heere, ja alle Truppen der Welt einen Offizier beurtheilen müßten, der in einem Augenblicke, wie der gegenwärtige, seinen Fürsten und Kriegsherrn, seine Fahne und seine Truppe verläßt. Wir sind jetzt im Kriegszustande; welcher Offizier darf und wird im Kriege seine Fahne verlassen? Der Zeitpunkt ist aber gekommen, wo unser allergnädigster Kurfürst bestimmt wissen muß, ob und welche seiner Offiziere bei Vollziehung der in völlig verfassungsmäßiger Form von ihm erlassenen allerhöchsten Verordnungen meinen Befehlen willige, treue und hingebende Befolgung leisten oder den kurfürstlichen Dienst verlassen wollen. Ein Jeder unter uns muß und soll sich jetzt entscheiden, ob er seinem Fahneneide getreu, dem Fürsten mit Eifer und Hingebung dienen und seinem Verfassungeide getreu den §. 108 der Verfassungsurkunde für gültig anerkennen, oder ob er mit Vorbedacht beide Eide brechen, seinen Fürsten in der Noth verlassen und die Verfassung verletzen will. Ein Jeder wähle jetzt und bestimme sein Schicksal für immer. Die etwa eingehenden Abschiedsgesuche sind von den Offizieren eigenhändig zu schreiben und haben die Commandeure der in und um Kassel stehenden Truppen mir dieselben binnen 24 Stunden im Original einzusenden, zugleich aber auch ein namentliches Verzeichniß der den Abschied suchenden Offiziere beizufügen. Von sämmtlichen Commandeuren aller übrigen Truppentheile des Armeecorps erwarte ich, daß gleiche Meldungen und Verzeichnisse 24 Stunden nach Publication dieser Ordre an mich abgesendet werden. Alle Generale und Commandanten, sowie sämmtliche nicht regimentirten Offiziere, einschließlich der Gendarmereioffiziere, haben etwanige Abschiedsgesuche 24 Stunden nach Empfang dieser Ordre an mich einzusenden. Der Commandeur des Armeecorps: v. Haynau, Generalleutenant.“

Am folgenden Tage, den 10. Oktober, reichten darauf die Offiziere einzeln ihr Abschiedsgesuch ein. Dasselbe lautete fast bei allen gleich:

„Der unterzeichnete Offizier erklärt Angesichts des Conflictes von Pflichten, welcher ihm einerseits durch die Pflicht des Gehorsams, anderentheils durch die eidlich übernommene Verpflichtung

auf die Beobachtung der Verfassung bevorsteht, und in der durch die Entscheidung kurfürstl. General-Auditorats noch mehr befestigten Ueberzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 7. und 28. September d. J., daß er sich gedrungen fühle, nunmehr den Abschied zu nehmen, wobei er zugleich den dringenden Wunsch ausspricht, so lange in seiner Stellung belassen zu werden, bis im Interesse der Disciplin, sowie zur Verhütung einer etwaigen freiwilligen Auflösung des Regiments Allerhöchsten Orts Vorsorge getroffen worden ist, wobei er jedoch schließlich die Erklärung abgeben muß, daß er in der Zwischenzeit der Eingabe des Abschiedes und der Ertheilung desselben einer jeden Anordnung die Folge versagen müsse, die er als einen Ausfluß der Verordnungen vom 7. und 28. September zu betrachten hätte.“

Viele Offiziere hatten sich in ihrem Abschiedsgesuche noch die aus dem Staatsdienstgesetze fließenden Rechte als Staatsdiener vorbehalten, weil sie namentlich nach der zuletzt ihnen eröffneten Ordre des Kurfürsten ihr Abschiedsgesuch als abgenöthigt betrachteten.

Die Offiziere der Truppentheile, welche in und um Hanau, in Fulda und in Rotenburg lagen, schlossen sich in den nächsten Tagen ihren Kameraden in Kassel an, indem sie ebenfalls um ihren Abschied nachsuchten. Es blieben in Allem kaum 10 Offiziere übrig, welche dies nicht thaten. Die Anzahl derer, welche um ihren Abschied eingekommen waren, betrug im Ganzen 241. Darunter befanden sich 4 Generale, 7 Obersten, 20 Oberstlieutenants, 12 Majore, 59 Hauptleute und Rittmeister, 50 Premierlieutenants und 89 Secondlieutenants.

Der Schritt des kurhessischen Offiziercorps war ein Ereigniß, wie es in dieser Art in der Geschichte wol noch nie dagewesen. Hunderte von Männern, von welchen viele eine lange ehrenvolle militairische Laufbahn zurückgelegt, in Rußland, Spanien und Frankreich gefochten, ihrem Fürsten fast ein halbes Jahrhundert mit hingebender Treue gedient hatten, während die übrigen durch treue Dienste auf höhere Dienststufen erst noch sich emporzuarbeiten hofften, opferten ihre ganze ruhmvolle Vergangenheit, ihre ganze hoffnungsreiche Zukunft ihrem Gewissen und der Ehre des Kriegers. Bei Vielen wurde dieses Opfer noch dadurch erhöht, daß sie, ohne Vermögen, sich, ihre Frauen und Kinder einer ungewissen Zukunft, vielleicht dem bittersten Mangel entgegengeführt sahen. Mag auch Manche von ihnen weniger die Mahnung des Gewissens und das Gefühl der militairischen Ehre getrieben haben, als die Furcht vor

dem, was ihre Kameraden, was andere Ehrenmänner dazu sagen würden, wenn sie sich ausschließen wollten: so verliert doch dadurch der Entschluß des kurhessischen Offiziercorps nichts von seiner Großartigkeit und seinem gerechten Ansprüche auf Bewunderung. Die Beweggründe der menschlichen Handlungen liegen oft so tief verborgen, daß nur Gott dieselben kennt, und selbst bei den Besten sind sie selten so rein, daß sie vor Dem bestehen könnten, der die Herzen und Nieren prüft.

Die Abdankung des kurhessischen Offiziercorps machte ungeheures Aufsehen in allen deutschen Landen, wie außerhalb der Grenzen Deutschlands, in den fürstlichen Palästen, wie in den Hütten des Volkes, in den Cabineten, wie in den europäischen Heeren. Aber am rührendsten und ergreifendsten war doch der Eindruck, den die erste Nachricht von dem heldenmüthigen Schritte der Offiziere am 9. Oktober in Kassel sowol auf die Truppen, als die übrige Bevölkerung hervorbrachte. Nicht mit lauter Freude und lärmendem Jubel wurde diese Nachricht, die sich um die Mittagstunde allgemein in der Stadt verbreitete, aufgenommen, aber mit ehrerbietigem Staunen und tiefer Rührung. Jeder fühlte im Innersten seines Gemüthes, nach welchen schweren Kämpfen ein solcher Entschluß mußte gefaßt worden sein, und die schmerzlichen Opfer, die er kostete. In Aller Mienen konnte man eine mit Trauer gemischte Befriedigung lesen. Bekannte und Unbekannte, die sich begegneten, drückten sich schweigend die Hand. Hunderte strömten zur Paradezeit nach dem Friedrichsplatze, um durch Gegenwart und Gruß den gewissenhaften Kriegern ihre Anerkennung und den Dank des Vaterlandes zu zollen, aber auch zugleich die Trauer darzulegen, die jedes Herz darüber empfand, daß die verwegenen Unternehmungen eines kaum noch unbescholten zu nennenden Ministers die Dinge bis zu einem solchen äußersten Punkte zu treiben vermochten, ohne daß ihm Einhalt hätte gethan werden können.

Fast noch ergreifender war der Eindruck, den der Entschluß ihrer Offiziere auf die Soldaten machte. Viele von den Führern waren von ihren Leuten geachtet und geliebt, aber auch da, wo das Verhältniß kälter und minder Zuneigung erweckend gewesen, schwand vor der Hochachtung gegen die hochherzige Gesinnung und den festen Mannescharakter jede unfreundliche Erinnerung. Der Soldat sah sich durch den männlichen Entschluß seiner Offiziere mit geehrt, er fühlte sich gehoben. Mit inniger Theilnahme hing sein Blick an seinen Führern, aber Betrübniß erfüllte ihn bei dem Gedanken

an den bevorstehenden Verlust und an die Ungewißheit der Zukunft. In den Augen Vieler standen Thränen der Rührung und der Trauer.

Welche gehobene, sittliche Stimmung damals das kurheffische Truppencorps belebte, darüber spricht sich der Brief eines Compagniechefs aus. Es heißt darin unter andern: „Es waren wahrlich schwere Tage und ich möchte sie nicht nochmals durchleben; aber trotz alledem möchte ich sie um keinen Preis der Erde nicht erlebt haben, denn ich fand in ihnen die schönsten Träume meiner Jugend verwirklicht. Ja, eigentlich sind wir Hassenpflug und Haynau eine Dankadresse schuldig geworden, denn es ist nicht möglich, daß jemals eine Armee geistig mehr gehoben wurde, als die unserige durch die Handlung jener Männer. Vergessen und vergeben ist Alles, was unsere Vorgesetzten jemals gegen uns gethan, worüber wir mit Recht uns beklagen durften. Und wie groß auch die Schwächen sein mögen, die dieser oder jener beurkundet und dadurch die Dienstlast unter Umständen zu einer schwer drückenden gestaltet, wie so anders, wie so ganz anders werden sie jetzt von uns beurtheilt, wie so gern und freudig schießt man sich hinein; haben doch unsere Vorgesetzten sich fast ohne alle Ausnahme in der Stunde der schwersten Prüfung ebenso als Ehrenmänner, wie als wahre Kameraden erwiesen. Und ebenso all das Fehl und die Mängel unserer Untergebenen, wie sind sie verwischt und ausgetilgt in unserm Gedächtnisse durch ihre Treue, ihre Anhänglichkeit und den hingebenden Gehorsam. Und durch alles dieses, welche Wechselwirkung durch die ganze Stufenleiter der Befehlenden und Gehorchenden, ebenso hinab vom Obersten bis zum jüngsten Gehorchenden, als hinauf von diesem bis zum Obersten! Wir Alle — Keiner, Keiner ausgenommen, sind wesentlich sittlich und vor Allem als Soldaten veredelt worden.“

So war der erste Eindruck, welchen der außerordentliche Schritt, den das Offiziercorps gethan, hervorbrachte, und er ist später in keinem seiner wesentlichen Züge wieder verlöscht worden. Ueber die Zweckmäßigkeit des ergriffenen Auskunftsmittels aber waren bald verschiedene Urtheile zu hören. Während es in dieser Beziehung von den Einigen gebilligt wurde, schienen Andere damit nicht zufrieden zu sein. Diese Letztern wünschten, daß die Offiziere in ihrer Weigerung, verfassungs- und gesetzwidrige Befehle zu vollziehen, zwar beharrt, aber nicht ihren Abschied gefordert haben möchten. Niemand habe ein Recht gehabt, in verfassungswidrigen Dingen von ihnen Gehorsam zu fordern, und sie wären durch ihren Dienst

sogar verpflichtet gewesen, zur Aufrechthaltung der Verfassung mitzuwirken. Dieser Verpflichtung hätten sie sich durch ihr Abschiedsgesuch entzogen, damit aber für die Aufrechthaltung der Verfassung sehr wenig gethan. Daher verdiene auch, von dieser Seite betrachtet, ihr Verhalten keine Billigung, wenn ihm auch nach einer andern Richtung die ehrendste Anerkennung gebühre.

Solche Mißbilligung ging aber doch nur daraus hervor, daß Viele in die Stellung des Soldaten, wie dieselbe in unsern monarchischen Staaten nun einmal ist, sich nicht zu denken wußten und keinen richtigen Begriff von militairischer Disciplin und Ehre hatten.

Ungleich verschiedenartiger waren die Urtheile, welche außerhalb Kassels und Kurhessens über das, was das Offiziercorps gethan, gefällt wurden. Die allgemeine Stimme in den deutschen Landen urtheilte zwar gerade so, wie die öffentliche Stimme in Kurhessen, und pries die Verfassungs- und Gefinnungstreue der kurhessischen Offiziere. Aber es erhoben sich dagegen einzelne tadelnde Stimmen desto lauter und kräftiger. Namentlich waren es die Kreuzzeitung, die Wehrzeitung, die Freimüthige Sachsenzeitung, österreichische und baierische Blätter, sowie die beiden Hassenpflug'schen Organe, welche mit wahnwüthiger Wuth den Entschluß des kurhessischen Offiziercorps zu verdächtigen suchten, die kurhessischen Offiziere mit Beschuldigungen, Tadel und Schmähungen überhäuften, und bei dieser Gelegenheit die grasslichsten, unsittlichsten und verderblichsten Lehren predigten.

Andere sind diesen schmähfüchtigen Angriffen entgegengetreten, und kurhessische Offiziere selbst haben sich durch die Maßlosigkeit der, namentlich von der Kreuzzeitung und der Wehrzeitung gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen zur Abwehr derselben veranlaßt gesehen. Aber mit Segnern, die principiell auf einem ganz andern Boden stehen, welche fürstlichen Eigenwillen für Gesetz ausgeben, blinden, maschinenmäßigen Gehorsam für Pflicht, den Eid für ein Kleid, das nach dem Belieben des Staatsoberhauptes an- und ausgezogen werden muß, ist eine Vertheidigung rein unmöglich. Jede Vertheidigung des Verhaltens der kurhessischen Offiziere am 9. Okt. ist für den, nicht in unsinnigen Staatslehren Berrannten überflüssig, für Andere aber muß sie natürlich ohne Erfolg sein. Deshalb sind wir auch weit entfernt, eine solche Vertheidigung liefern zu wollen. Aber der geschichtliche Charakter unserer Schrift fordert, daß wir die gegen die kurhessischen Offiziere von der äußersten reactionairen Partei erhobenen Beschuldigungen und das, was dieselben in das rechte Licht zu stellen vermag, in gedrängter Kürze anführen.

Jene Beschuldigungen, soweit sie noch den Schein eines vernünftigen Sinnes haben, laufen alle darauf hinaus, daß die kurhessischen Offiziere durch ihr Abschiedsgesuch einen politischen Act vollzogen, einer politischen Partei sich angeschlossen hätten, während das Militair allen politischen Parteiungen fern bleiben müsse; daß sie, durch Auslegungen und Grubeleien, die dem Soldaten nicht ziemen, verführt, den dienstlichen Gehorsam verweigert, was gegen alle Grundsätze militairischer Disciplin verstöße; daß sie gegen die Kriegsartikel gefehlt, indem sie gemeinschaftliche Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt hätten in dienstlichen Angelegenheiten und nach Verkündigung der Kriegsgesetze; daß sie die Treue gegen ihren Landes- und Kriegsherrn verlegt, die Existenz des Staates und des Fürsten gefährdet, indem sie bei erklärtem Kriegszustande, als der Fürst ihrer bedurfte, ihre Fahnen verließen.

Alle diese Beschuldigungen lösen sich in ein Nichts auf, wenn man ohne vorgefaßte Meinungen die Sachen betrachtet, wie sie waren.

Unter den kurhessischen Offizieren mögen sich, wie in jedem andern Kreise von denkenden Männern, abweichende Auffassungen der staatlichen Verhältnisse und verschiedene politische Richtungen vorfinden. Aber unleugbare Wahrheit ist es, daß von politischen Parteiungen unter ihnen niemals irgend etwas kund geworden ist. Das kurhessische Offiziercorps wollte durch die Handlung, zu der es sich am 9. Oktober entschloß, keinen politischen Act begehen, sich weder für die constitutionelle Partei, noch gegen Hassenspflug erklären. Manche von ihnen mögen zwar der Landesverfassung, die dem Offizierstande eine ehrenvolle Stellung sichert, wie die keines andern Landes, von Herzen zugethan sein, und gewiß ist, daß Viele Herrn Hassenspflug von ganzer Seele verabscheuen, Keiner etwas Gutes von ihm hält. Aber das Offiziercorps ist dem Zerwürfniße zwischen der Staatsregierung und den Ständen völlig fremd geblieben und gar manches Mitglied desselben hat das Festhalten der Stände an der constitutionellen Form, die Forderung derselben, daß ein Budget vorgelegt sein müsse, bevor Steuern verwilligt werden könnten, als allzustreng und allzuformal getadelt. Sowie wir aus naher Beobachtung die Stimmung des kurhessischen Offiziercorps kennen, darf die constitutionelle Partei sich nicht rühmen, daß der Schritt desselben ihr, ja kaum, daß er der Verfassung gegenüber den Anordnungen der Staatregierung galt. Einzelne Offiziere mögen dabei verschiedene, vielleicht auch reinpolitische Beweggründe

gehabt haben, aber das Offiziercorps im Ganzen hat durch das Nachsuchen des Abschiedes nur eine Gewissenspflicht zu erfüllen geglaubt, ohne alle Rücksicht auf Politik. Sie sahen darin nur eine einfache, bei Ehrenmännern sich ganz von selbst verstehende Befolgung sittlicher und religiöser Gebote. Vom Standpunkte einer politischen Partei aus betrachtet, mag diese Handlung dadurch an Werth verlieren, aber nicht vom sittlichen Gesichtspunkte aus.

Die kurhessischen Offiziere haben sich nicht durch Grübeleien und spitzfindige Auslegung von Verfassungs- und Gesetzes-Paragrafen irre leiten lassen. Aber die Ansicht, daß der Soldat eine bloße Maschine sei und bei Leibe nicht über öffentliche Angelegenheiten und über seine Pflicht denken dürfe, bedarf keiner Widerlegung. Die kurhessischen Offiziere erwogen bei dem Fortschreiten des Zerwürfnisses zwischen der Staatsregierung und dem Lande allerdings die Folgen, welche für sie selbst zulezt daraus entspringen könnten, sie suchten über die schwebenden Fragen eine klare Ansicht, eine bestimmte Ueberzeugung zu gewinnen. Sie ließen sich jedoch dabei von ihrem Urtheile allein nicht leiten, sondern die Aussprüche der höchsten Landesgerichte sich zur Norm dienen, und sie entschieden sich erst dann, als auch das oberste Militairgericht gegen die Verfassungsmäßigkeit und Vollziehbarkeit der Septemberverordnungen sich ausgesprochen hatte. Dennoch haben sie dienstlichen Gehorsam nie verweigert. Sie erbaten ja eben, um nicht in den Fall zu kommen, dieses Gewissens halber thun zu müssen, den Abschied. Daß sie aber, nachdem dieser Schritt gethan, erklärten, zu Handlungen nicht mitwirken zu wollen, welche aus den von ihnen als verfassungswidrig erkannten Verordnungen ihre Berechtigung herleiteten, war ebenso natürlich, wie durch eine sittliche Nothwendigkeit, der sich Niemand entziehen darf, geboten.

Der Vorwurf, daß die kurhessischen Offiziere gegen die Kriegsartikel gefehlt, indem sie gemeinschaftliche Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt, hat schon oben durch die Erzählung der stattgehabten Vorgänge seine Zurückweisung erhalten. Von Mitgliedern des Offiziercorps sind die bündigsten Versicherungen dahin abgegeben worden, daß die in dem in Rede stehenden Entschlusse sich ausprechende Gemeinsamkeit der Gefühle, der sittlichen und religiösen Anschauung nicht das Product von stattgehabten Verabredungen sei, und daß es nachgewiesen werden könne, wie in den einzelnen Garnisonen, in den einzelnen Corps, ja von einzelnen nicht regimentirten Offizieren jener Entschluß von den Commandeurs bis zum jüngsten

Lieutenant herab vollkommen selbständig und aus individueller Anschauung und Ueberzeugung gefaßt worden.

Gar seltsam klingt es, wenn gesagt wird, die kurhessischen Offiziere hätten die Treue gegen ihren Landes- und Kriegsherrn verletzt und die Existenz des Staates gefährdet, indem sie bei erklärtem Kriegszustande ihre Fahnen verließen. Wäre ein wirklicher Kriegszustand vorhanden gewesen, hätte es die Bekämpfung eines äußern Feindes oder die Niederschlagung eines wirklichen Aufstandes im Lande gegolten: kein einziger der kurhessischen Offiziere würde um seinen Abschied eingekommen sein. Aber dieser über ein friedliches Land verhängte Kriegszustand war etwas ganz Anderes, als ein wahrhafter Kriegszustand, in was für Spitzfindigkeiten auch der „hessische Volksfreund“ sich ergehen mag. Und welche verworfene Lehre ist es, daß dem Fürsten auch dann noch gedient werden müsse, wenn das Gewissen, die innerste Ueberzeugung es verbietet! Zudem war Fürst und Staat lediglich durch die gefährdet, welche in Verfolgung frevelhafter Pläne Zustände herbeiführten, wie Kurhessen sie gesehen hat und noch sieht. An das „Bundesexecutionscorps“ war wol bei diesem Vorwurfe nicht gedacht worden, denn dieses kam ja angeblich nur zum Schutze des Fürsten und zur Rettung des bedrohten Staates.

Andere Vorwürfe gegen die kurhessischen Offiziere sind hergenommen von der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung, welche als völlig verwerflich bezeichnet wird, und von der äußern und innern Bedeutung des von den Offizieren in Kurhessen verfassungsmäßig geleisteten Eides.

Wer den Eid des Soldaten auf die Landesverfassung für verwerflich hält, wer den unbedingten Gehorsam des Offiziers soweit ausdehnt, daß derselbe sich zu Allem, selbst zum Umsturz der Landesverfassung brauchen lassen soll: mit dem ist natürlich gar nicht zu streiten. Der Verfassungseid des Militärs ist für eine Gottes-Gnaden-Regierung nach der Erfindung des Jahres 1850 freilich etwas unbequem. Die Beispiele in Berlin, in Wien, in Sachsen und auch in Kurhessen haben dies augenfällig gelehrt. Auch bezweifeln wir gar nicht, daß der neue Bundestag eine solche Beeidigung des Militärs förmlich untersagen wird, als unvereinbar mit dem monarchischen Princip. Aber auf die Beurtheilung des Verhaltens der kurhessischen Offiziere sollten doch solche in die Zukunft hinausreichende Ansichten und Wünsche nicht den geringsten Einfluß haben. In Kurhessen war nun einmal die Beeidigung des

Militairs auf die Verfassung erfolgt, sie bestand zu Recht. Was war da zu machen? Oder hat die reactionaire Partei keine Achtung mehr vor dem Recht? Die Vorgänge in Kurhessen geben freilich die Antwort auf diese Frage. Nun, dann mag sie offen sagen, daß für sie das Recht nur so lange gilt, als es ihren Zwecken und Plänen dient. Ein solches Bekenntniß wäre freilich, um mit Herrn Hassenpflug zu reden, ein zweischneidiges Schwert, und es wird nicht an Leuten fehlen, die seiner Zeit von der andern Schneide ebenfalls werden Gebrauch zu machen wissen. Wenn übrigens Stahl bei der reactionairen Partei noch etwas gilt, so würde angenommen werden müssen, daß auch mit der gänzlichen Beseitigung des Militaireides auf die Verfassung wenig gewonnen sei. In seiner „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung“ erklärt sich derselbe zwar gegen eine solche Beeidigung, und fordert, das Heer solle bloß dem Souverain den Eid der Treue leisten. Aber er fügt doch hinzu: „daß sich damit das Heer dem Souverain nicht ohne Grenzen verpflichte, liegt in unserer ganzen Gestattung; ein Assassinengehorsam ist durch sie ausgeschlossen. Das Militair läßt sich trotz des Eides nicht gebrauchen zu Handlungen, die außerhalb militairischer Sitte und Ehre liegen. Es würde sich auch nicht gebrauchen lassen zum Umsturze der Rechtsverfassung.“

Die Beeidigung der Offiziere auf die Verfassung ist in Kurhessen erst durch die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 gesetzlich angeordnet worden. Vor diesem Zeitpunkte gelobte der Offizier eidlich nur, seinem „rechtmäßigen angeborenen Landesherrn treu, hold und gewärtig zu sein, Allerhöchstdessen und des Landes Sicherheit und Bertheidigung nach allen meinen Kräften mit Blut und Leben mir angelegen sein zu lassen und in keinem Falle von meiner geleisteten Treue und den mir ertheilten Allerhöchsten Befehlen abzuweichen.“ Am 8. Januar 1831 mußten die damaligen Offiziere noch besonders auch die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich angeloben. Die nach diesem Zeitraume eintretenden Offiziere haben dann folgenden Diensteid geleistet:

„Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem allerdurchlauchtigsten Landesherrn, Kurfürst Friedrich Wilhelm I., in allen und jeden Vorfällen zu Kriegs- und Friedenszeiten getreu und redlich dienen, die Befehle meiner Vorgesetzten genau befolgen, den mir vorgelesenen Kriegsartikeln überall nachkommen, die Landesverfassung beobachten und aufrecht erhalten und mich überhaupt so betragen will, wie es einem

treuen, ehrliebenden und braven Offizier ansteht und gebührt, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort. Amen.“

Im Herbst 1847, nach dem Tode des Kurfürsten Wilhelm II., wurde bekanntlich damit umgegangen, die Landesverfassung abzuändern, und die Offiziere sollten dem neuen Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. folgenden Hulbigungseid leisten:

„Da nach erfolgtem tödtlichen Hintritt des weiland Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm II., Kurfürsten und souverainen Landgrafen von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürsten zu Hersfeld, Hanau, Friglar und Isenburg, Grafen zu Ragenellenbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg &c. &c.

„die Regierung des Kurfürstenthums Hessen und aller dazu gehörenden Provinzen auf Seine jetzt regierende Königliche Hoheit Friedrich Wilhelm I., vermöge der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt übergegangen und von Allerhöchstdemselben laut Patent vom 2. November 1847 wirklich angetreten ist, so erkenne ich des nunmehr regierenden Kurfürsten Königliche Hoheit, den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm I., für meinen rechtmäßigen, angeborenen Landesherrn, verspreche und gelobe, Allerhöchstdemselben treu, hold, gewärtig und unterthan zu sein, Allerhöchstdessen und des Landes Sicherheit und Bertheidigung nach allen meinen Kräften mit Blut und Leben mir angelegen sein zu lassen und in keinem Falle von meiner geleisteten Treue und den mir ertheilten Allerhöchsten Befehlen abzuweichen. Alles dieses gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn.“

Dieser Eid wurde damals, weil in ihm von der Landesverfassung keine Rede war, von dem Offiziercorps erst geleistet, nachdem der Kurfürst die ausdrückliche Zusicherung gegeben hatte, daß dadurch der von den Offizieren früher geleistete Eid, der sich auch auf die Verfassung erstreckte, in keiner Weise außer Kraft gesetzt werden solle.

Mehrere nach jenem Zeitpunkte angestellte Offiziere hatten aber nur den eben mitgetheilten Eid und keinen Eid auf die Verfassung geschworen. Dies kam im J. 1848 zur Sprache, und das Kriegsministerium ordnete damals an, daß die betreffenden Offiziere nachstehenden Eid nachträglich leisteten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden einen körperlichen Eid, daß ich die unter dem 5. Januar 1831 von Sr. Königlichen

Hohheit dem verstorbenen Kurfürsten Wilhelm II. ertheilte Verfassung in allen ihren Punkten beobachten, und so viel an mir liegt, zu allen Zeiten aufrecht erhalten will, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort.“

Aus dieser Geschichte des Offiziereides in Kurhessen geht hervor, daß alle Offiziere nicht bloß die Beobachtung, sondern auch die Aufrechterhaltung der Landesverfassung eidlich angelobt haben. Einen Widerspruch dieser Angelobung mit dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn könnte aber nur reactionaire Spitzfindigkeit annehmen, vorausgesetzt, daß das „monarchische Princip“ mit dem constitutionellen Systeme nicht völlig unvereinbar ist.

Der Fürst im constitutionellen Staate ist heilig und unverleßlich. Er kann gar nichts Böses thun, also auch nichts wollen und thun, was gegen die Verfassung ist. Seine Minister aber sind für alle Regentenhandlungen verantwortlich, also auch für die Verfassungs- und Gesezmäßigkeit jeder landesherrlichen Anordnung. Sie selbst können natürlich — vorausgesetzt, daß man nicht in Widersinnigkeit sich gefällt — nicht darüber entscheiden, ob eine von ihnen angerathene landesherrliche Verfügung den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspricht. Dazu sind die Gerichte da, die im Namen des Landesherrn das Recht verwalten, und in dieser Beziehung über den Ministern, als bloßen Executivbeamten des Staatsoberhauptes, stehen. Wenn Herr Hassenpflug sich darauf beruft, daß nur die Landstände berechtigt sind, die Verantwortlichkeit der Minister wegen Verletzung der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so ist diese Berufung, so ausgedrückt, allerdings richtig; aber die Folgerung, die er daraus zieht, macht seiner juristischen Logik keine Ehre, nämlich wenn sie ernstlich gemeint sein sollte. Er folgert nämlich daraus, daß nur die Landstände, sonst Niemand, nicht einmal die Gerichte, die Verfassungsmäßigkeit von Regierungshandlungen zu beurtheilen hätten. Freilich kann ein die Verfassung gröblich verletzender Minister nur auf von den Landständen erhobene Anklage durch den Staatsgerichtshof seines Amtes entsetzt, oder auf die Festung geschickt werden, und die Gerichte können ihn nicht selbständig zur verdienten Strafe ziehen. Aber ob die mit seiner Contrasignatur promulgirten landesherrlichen Verordnungen diejenigen Merkmale an sich tragen, welche ihnen verbindliche Kraft und Vollziehbarkeit sichern, das muß in einem jeden wohlgeordneten Staate zur Competenz der im Namen des Landesherrn urtheilenden Gerichte gehören. Außerdem wird die

ministerielle Willkür an die Stelle des „monarchischen Princip“ gesetzt. Damit wird der Landesherr nicht den Gerichten, seinen Behörden, unterthan gemacht, wol aber macht er sich selbst den Gesetzen unterthan. Ein Fürst aber, der nicht einmal für sich selbst die von ihm gegebenen Gesetze zur Richtschnur seiner Handlungen nehmen wollte, könnte ein constitutioneller Fürst nimmermehr sein, sondern wäre nichts mehr und nichts weniger als ein Despot.

Der Wille eines wahrhaft constitutionellen Fürsten kann mit der Verfassung gar nicht in Widerspruch treten. Jeder solcher Widerspruch ist nur ein scheinbarer, und löst sich einfach in einen Conflict der Minister mit der Landesvertretung oder den Gerichten auf. Daraus folgt, daß eine Collision zwischen dem Gehorsam gegen den Fürsten und der Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung nur dann entstehen kann, wenn man den Fürsten als absolut und neben ihn als bloßes Spielwerk noch eine Verfassung hinstellt. Und dieses ist eigentlich die Lehre der neuen Verkündiger des „monarchischen Princip“. Sie entkleiden aber dadurch den Fürsten seiner constitutionellen „Heiligkeit und Unverletzlichkeit“ und wälzen die von den Ministern zu tragende Verantwortlichkeit auf ihn. Das sind die nothwendigen Consequenzen der neuen Lehre vom „monarchischen Princip“. Wenn die Fürsten damit zufrieden sind, wie es fast scheint, so ist freilich wenig dagegen zu sagen.

Herr Wilmar und Genossen haben mit raffinirter jesuitischer Gewissenlosigkeit sich bemüht, den Eid der kurhessischen Offiziere so auszudeuten, daß die Treue und der Gehorsam gegen den Landesherrn allein übrig bleibt, und die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung in ein Nichts zerfließt. Ja, sie sind noch weiter gegangen. Sie haben die schändliche Lehre aufgestellt, daß der Landesherr ohne Weiteres von dem der Verfassung geleisteten Eide entbinden könne!

Die Lehre, welche jene jesuitischen Casuistiker in ihren sitten- und schamlosen Beschuldigungen gegen das kurhessische Offiziercorps predigen, ist, von ihren täuschenden Hüllen befreit und nackt hingestellt, die Empfehlung des Meineids, und die Behauptung, daß der Eigenwille des Fürsten das oberste Gesetz für einen jeden im Staate sei. Natürlich nehmen sie dabei ihre eigenen saubern Bestrebungen aus. Was sie erstreben, ist der Wille Gottes, gegen den Willen Gottes aber darf kein Fürst etwas befehlen, und wenn er es doch thäte, darf ihm nicht gehorcht werden. Sie wollen also

das unbeschränkte Fürstenthum nur so lange, als es ihrem unsittlichen Egoismus dient.

Wie sehr die Männer der Kreuzzeitung, der Wehrzeitung u. Alles nach ihrem schamlosen Egoismus zuschneiden, davon haben sie unter Andern in ihrer Auslassung über das Verhalten der Offiziere die deutlichsten Beweise geliefert. Vorher hatten sie wol die Möglichkeit angenommen, daß ein, auf irgend etwas außer seiner militairischen Pflicht vereidigter Soldat in den Fall kommen könne, Bedenken gegen die Vollziehung erhaltener Befehle zu haben. Für solche Fälle empfahlen sie als ein vortreffliches Mittel das Abschiednehmen. Die kurhessischen Offiziere haben dieses vortreffliche Mittel angewendet, und nun werden sie von denselben Männern, die es empfahlen, dafür mit schmähsüchtigem Tadel überschüttet. Und warum? Nun, ganz einfach darum, weil es gar nicht in ihren Plan paßte, daß das gesammte kurhessische Offiziercorps diesen Ausweg ergriff. Das war gegen ihre Berechnung und darin lag der Grund ihres Aergers und ihrer Wuth.

Das war auch gegen die Berechnung der Herren in Wilhelmshad und gegen die Erwartung des Oberbefehlshabers. Wie die Mächtigen sich immer einreden oder einreden lassen, die Unzufriedenheit der Völker wurzele nur in der Unzufriedenheit Weniger, so hatte man in Wilhelmshad auch sich eingebildet, daß nur eine kleine Anzahl von Offizieren, vielleicht im schlimmsten Falle ein halbes Hundert, ihre Mißstimmung bis zum Abschiedfordern steigern würde. Sofort und um so lieber würde diesen die Entlassung ertheilt werden sein, als damit mancher Mißliebige wäre beseitigt und Gelegenheit zur Belohnung und Erwerbung unbedingter Ergebenheit eröffnet gewesen. Dieser Annahme entsprach auch die dem Generallieutenant v. Haynau ertheilte unbedingte Vollmacht zur Entlassung von Offizieren und zur einstweiligen Besetzung erledigter Stellen. Von dieser Vollmacht konnte aber nun, da das ganze Offiziercorps, und darunter fast alle Stabsoffiziere den Abschied erbeten hatten, Gebrauch nicht gemacht werden. Sie ward zum bloßen Schreckmittel für Kinder herabgesetzt.

Der alte Haynau war am Ende seiner Oberbefehlshaberschaft angelangt. Wie sehr er auch im alten Bellevueschloß grollen und über Verrath schreien mochte, er konnte kein dienstwilliges Offiziercorps herbeizaubern, und ohne ein solches waren alle fernern Unternehmungen gelähmt. Sein eigener Muth war gebrochen, seine fanatische Ueberzeugung, daß er Gott einen Dienst leiste, wenn er die

Streiter für die Verfassung, diese „auführerischen Rotten“, vernichte, wankend geworden, seine Zuversicht zur eigenen Sache dahin. Er ließ am 9. Oktober Jordan zu sich entbieten, um an diesem sich wieder aufzurichten. Denn er glaubte gehört zu haben, daß dieser für die Verfassungsmäßigkeit und Vollziehbarkeit der Septemberverordnungen sich ausgesprochen habe. Jordan benahm ihm aber seinen Irrthum, und als Haynau nach seiner gewohnten Weise mit ihm darüber streiten wollte, schnitt er den Streit mit der Erklärung kurz ab, daß er doch wol besser wissen müsse, was in der Verfassung stehe, da er dieselbe mit gemacht habe. Diese neue Täuschung drückte ihn vollends nieder. Er wollte von der argen Welt nichts mehr wissen, wendete sich wieder himmlischen Betrachtungen zu, aus denen er sich gar nicht hätte herausreißen sollen, und ließ sich von seinem Beichtvater und Gesinnungsgeossen, Hofprediger Martin, das Abendmahl reichen.

So entsank der altersschwachen Hand des Oberbefehlshabers das „Schwert der Obrigkeit“. Die Umstände waren stärker als sein Wille, und dieser größer als seine Kraft gewesen. Am wenigsten hatte er aber Klugheit und Takt in seiner kurzen und freudeleeren Laufbahn als militairischer Dictator entfaltet.

Der erneuerte und verschärfte Kriegszustand ging mit der Abschiedforderung des Offiziercorps thatsächlich zu Ende. Die Niederlage Hassenpflug's war zum vierten Male entschieden. Zuerst durch die Finanz- und Verwaltungsbehörden besiegt, dann von den Gerichten geschlagen, hernach im kleinen Kriege unglücklich, wurde er zuletzt auch noch von der Militairmacht dadurch kampfunfähig gemacht, daß diese ihm die Unterstützung seiner Pläne verweigerte. Aber nach jeder frühern Niederlage hatte er sich wieder erhoben, um einen noch gewaltigern Anlauf zu nehmen. So geschah es auch diesmal. Und da nach der kurhessischen Verfassung und nach Lage der deutschen Angelegenheiten Niemand im Stande war, ihn in fernern Unternehmungen zu behindern, das „monarchische Princip“ vielmehr den Gegnern verbot, ihren Sieg bis zu seiner Vernichtung zu verfolgen, so konnte Herr Hassenpflug immer wieder neue Versuche machen, zu seinem Ziele zu gelangen. Endlich mußte es ihm doch einmal gelingen den Sieg an sich zu fesseln.

IX.

Die Bundes-Execution.

Der Sieg, den die gerechte Sache des kurhessischen Landes durch den moralischen Muth des Offiziercorps über Hassenpflug gewonnen, bildet den Schluß des eigentlichen Kampfes, der seit dem September um die Verfassung in Kurhessen geführt worden. Dieser Sieg war vollkommen, aber nicht entscheidend, denn nach Lage der Dinge konnte er von den Siegern nicht verfolgt und nicht benutzt werden. Ein eigentlicher Kampf war nun gar nicht mehr möglich. Hassenpflug, gänzlich aus dem Felde geschlagen, war von eigenen Hülfsmitteln so sehr entblößt, daß er an eine Erneuerung seiner Angriffe nicht denken konnte. Aber wie seltsam! Seine schmachvolle Niederlage war gerade der Anfang seines unrühmlichen Triumphes. Er fand außerhalb des Landes Hülfsstruppen, mit welchen die Streiter für das verfassungsmäßige Recht des Landes einen Kampf nicht aufnehmen konnten. Von jetzt an ist nur noch zu erzählen von einer Erdrückung derselben durch die Gewalt überlegener Waffen. Wir können die Erzählung von dieser Erdrückung kürzer fassen, ohne daß dadurch die Treue und Lebendigkeit ihres häßlichen Bildes zu leiden braucht.

Der erneuerte und verschärfte Kriegszustand hatte sich im Grunde nur auf Kassel beschränkt. Die betreffenden Verordnungen und die Bekanntmachungen des Oberbefehlshabers sollten zwar in allen Landestheilen und Orten verkündigt werden, aber in Folge der Weigerung der Behörden kam es nicht überall dazu, und wo eine besondere Verkündigung stattfand, hatte sie keine weiteren Folgen.

Kassel war das Herz des gesetzlichen Widerstandes. Gelang seine Unterdrückung hier, so mußte er in den Gliedern von selbst absterben.

Das Einverständnis des übrigen Landes mit der Hauptstadt ist nicht unterbrochen worden. Die gesammte Bevölkerung in Städten und Dörfern, mit sehr wenigen Ausnahmen, stand mit ihren Wünschen und Hoffnungen auf der Seite der Verfassung. Bei den Verwaltungsbehörden fand dasselbe Verhältniß statt. Die obern Gerichte außerhalb Kassel theilten die Rechtsansicht derjenigen in der Hauptstadt vollkommen, und rückten, wo sie Veranlassung erhielten, in die vorderste Schlachtlinie ein. So z. B. das Obergericht zu Rotenburg. Der dortige erste Verwaltungsbeamte, Herr v. Urff, war von dem Oberbefehlshaber, dessen ungesetzliche Stellung und Machtvollkommenheit er nicht anerkennen wollte, von seinem Amte suspendirt und der Verwaltungsbeamte Faber in Melungen mit Verletzung desselben beauftragt worden. Der Letztere kam auch nach Rotenburg und suchte sich in den Besitz der Stelle zu setzen, die Herr v. Urff, nicht räumen wollte. Dabei hatte Herr Faber sich Handlungen erlaubt, die in der Voraussetzung, daß die Anordnung des Oberbefehlshabers ungesetzlich war, als strafbar erscheinen mußten. Der Staatsprocurator bei dem Obergericht zu Rotenburg versetzte darauf Herrn Faber in Anklage. Die Verhaftung unterblieb nur auf sein inständiges Bitten. Er versprach, in dem anberaumten Termine sich zu stellen, hielt aber nicht Wort, sondern schickte ein Schreiben ein, worin er gegen die Competenz des Obergerichts protestirte. Dieses verurtheilte ihn demungeachtet in contumaciam zu 6 Wochen Gefängnißstrafe. Der Umschlag der Dinge hat natürlich die Vollziehung des Urtheils verhindert.

In Kassel trat nach dem 10. Oktober Ruhe ein. Der alte Oberbefehlshaber saß im Bellevue-Schloß, grollte und wäre gern noch einmal losgefahren, aber die Umstände hatten sein Dictatoramt machtlos, ihn selbst unentschlossen und zaghaft gemacht. Er erschien einige Male auf der Parade und wurde da sehr kalt empfangen. Er wollte einst um Mitternacht Alarm schlagen lassen, sei es, um den Truppen eine Uebung zu verschaffen, oder in andern Absichten. Aber es kam nicht dazu. Sein alter Bediente, Adam, dem er halb 12 Uhr zum Anziehen der Hosen schellte und seine Absicht kund gab, machte ihm dringende Vorstellungen dagegen, weil er sich leicht eine Erkältung zuziehen könne, und war, als dieselben fruchtlos blieben, durch keine Drohungen zu bewegen, seinem Herrn die

Hosen anzuziehen. Der Herr Oberbefehlshaber mußte im Bett bleiben und mit ihm der Alarm. So erzählte man sich die Sache in der Stadt. Wäre die Geschichte auch bloß erfunden, so entspräche wenigstens die Erfindung ganz dem Verhältnisse, in welchem Herr und Bediente zu einander stehen.

Durch Beschluß des Kurfürsten wurden am 10. Oktober die militairischen Beisitzer des Generalauditorats von ihren Stellen enthoben und diese nicht wieder besetzt. Dadurch kam das oberste Militairgericht außer Wirksamkeit.

Am 12. Oktober erhielt der Oberappellationsgerichtsrath Elvers Befehl, nach Wilhelmshad zu kommen. Derselbe war vor wenigen Tagen als Mitglied der Deputation des höchsten Gerichtshofes dort gewesen, nach der Rückreise seiner beiden Collegen noch einige Tage in Frankfurt und Wilhelmshad geblieben, hatte beim Kurfürsten noch eine besondere Audienz gehabt, und auf erhaltene Veranlassung eine kleine Denkschrift über die kurhessische Angelegenheit eingereicht. Er folgte sofort dem an ihn ergangenen Rufe. Am andern Tage reiste auch der in Ungnade gefallene Flügeladjutant v. Loßberg dorthin ab. Elvers hatte ihn dazu veranlaßt. Nach ein paar Tagen ging auf dieselbe Veranlassung der geheime Justizrath Dunsing, vieljähriger Referent in den Ministerien des Innern und der Finanzen, ebenfalls dorthin ab. Nun hörte man, daß es sich in Wilhelmshad um Bildung eines neuen Ministeriums handele. Elvers sollte damit beauftragt sein. In der That waren auch Verhandlungen in diesem Sinne eingeleitet worden, entweder weil der Kurfürst, hauptsächlich in Folge des Schrittes, den das Offiziercorps gethan, wirklich schwankte, oder weil Herr Hassenpflug Zeit gewinnen wollte. Wahrscheinlich haben beide Ursachen mitgewirkt.

Elvers, zwar ein kirchlicher Gesinnungsgenosse der Herren Wilmar und Hassenpflug, und einer streng conservativen Richtung zugethan, aber von einem deutsch-nationalen Geiste angehaucht und für sein Geburtsland Schleswig-Holstein ungemein begeistert, mißbilligte entschieden die verfassungswidrigen Schritte des Ministeriums. Nach seiner Aussage ist der Kurfürst damals bereit gewesen, verfährlidere Elemente ins Ministerium zu berufen und den Weg der Gewaltthat zu verlassen, den Hassenpflug eingeschlagen. Herr Elvers selbst zeigte wenig Neigung ins Ministerium einzutreten, er würde sich aber wol dazu verstanden haben, wenn die volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte und die unverkürzte Aufrechterhaltung der Verfassung, also die Zurückziehung

der Septemberverordnungen wäre zugestanden worden. In Bezug auf die deutsche Politik hatte er empfohlen, von dem „Bundestage“ sich zurückzuziehen, ohne der Union sich wieder anzuschließen. Das hieß, Kurhessen sollte eine neutrale Stellung einnehmen und die Dinge abwarten.

In Kassel wünschte man im Allgemeinen, und namentlich von Seiten der Staatsdiener und der Offiziere den in Wilhelmshad gepflogenen Unterhandlungen günstigen Erfolg. Befasß auch Herr Elvers, in Folge seiner kirchlichen Richtung und seiner nicht völlig klaren politischen Stellung nur bei Wenigen großes Vertrauen, so würde man es doch als ein Glück angesehen haben, wenn auf das von ihm vorgelegte Programm ein neues Ministerium zu Stande gekommen wäre. Man sehnte sich unter den Beamten und im Volke nach dem Ende der unruhvollen Zeit, und man hätte im Vorgefühl der noch drohenden Leiden zur Beilegung des Zerwürfnisses gern Alles gethan, was ohne Beeinträchtigung der Rechte und der Ehre des Landes irgend möglich war. Damals wäre die rechte Zeit gewesen, das durch Hassensflug's frevelhafte Unternehmungen schwer gefährdete landesherrliche Ansehen in ungleich mehr vernünftiger und mehr sittlicher Weise, als dies später durch Waffengewalt geschah, wiederherzustellen. Wenn der Kurfürst den Entschluß gefaßt und ausgeführt hätte, ohne Hassensflug nach Kassel zurückzukehren, so würde er zwar ohne Jubel empfangen worden sein, er hätte aber einen Theil der verschertzten Liebe sich wieder zuwenden können, und man würde durch Thaten ihm bewiesen haben, daß man sein verfassungsmäßiges landesherrliches Ansehn in keiner Weise schmälern wollte. Zu dieser veröhnlichen Stimmung wirkte die gerade damals während einiger Tage sehr heftig auftretende Choleraeuche wesentlich mit, welche die Gemüther mit Besorgniß und Trauer erfüllte und die Gedanken von den öffentlichen Angelegenheiten etwas ablenkte. Es sollen auch dem Kurfürsten Rathschläge in dem eben angedeuteten Sinne aus seiner Umgebung geworden sein, aber ohne Erfolg.

Herr Elvers kehrte schon nach ein Paar Tagen nach Kassel zurück, um eine schon früher anberaumte Sitzung des Vereins für chinesische Mission, an der er ungemein reges Interesse nimmt, als Vorsitzender zu leiten, ging aber nach zwei Tagen wieder nach Wilhelmshad. Vielleicht hatten seine Gegner diese Zwischenzeit zur Verästelung seiner Bemühungen benutzt. Die Unterhandlungen zogen sich in die Länge und geriethen zuletzt ins Stocken. Der Kurfürst

vermochte nicht, zu einem festen Entschlusse zu kommen, oder aus dem Rege, womit die Hassenpflug'sche Intrigue und die österreichische Diplomatie ihn umspinnen, sich los zu machen. Herr Elvers wurde in Wilhelmsbad von seinen kirchlichen Gesinnungsgegnern, die jetzt seine politischen Gegner waren, mit Spott und Hohn überhäuft, und selbst Herr Obermüller machte sich in der Kasseler Zeitung über den „redseligen Ober-Appellationsgerichtsrath“ lustig. Des langen, vergeblichen Harrens zuletzt müde, erbat und erhielt er vom Kurfürsten die Erlaubniß zur Rückkehr nach Kassel, wo er nach 12 Tagen wieder eintraf. Nicht minder erfolglos als die Bemühungen des Herrn Elvers waren die Rathschläge der preussischen Regierung zu versöhnlichen Maßregeln. Von einem Ministerwechsel war keine Rede mehr; vielleicht war niemals ernstlicher daran gedacht worden.

In Wilhelmsbad hatte man jeden Gedanken an einen nochmaligen Versuch, mit inländischen Mitteln durchzulangen, aufgegeben. Am 19. kehrte das Bataillon des 2. und am 20. das des 3. Infanterieregiments, jenes nach Fulda, dieses nach Hanau in ihre alten Standquartiere zurück. Um dieselbe Zeit befreiten sich einige Druckereibesitzer, deren Drucklokale fortwährend unter, wenn auch nicht strenger, militairischer Bewachung gestanden, von dieser lästigen Aufsicht, indem sie bei der Ablösung die Thüre verschlossen und die neue Wache nicht einließen. Der Oberbefehlshaber that hiergegen nichts. Mehrere Tage später gab der Besitzer der Hotop'schen Druckerei, die noch immer von einem Militaircommando bewacht war, dem Oberbefehlshaber Nachricht von einem ausgewirkten obergerichtlichen Erkenntnisse, welches ihm die Einstellung jeder Gewaltmaßregel gegen jene Druckerei untersagt. Der Oberbefehlshaber wollte jedoch die Bewachung nur dann zurückziehen, wenn der Druckereibesitzer das Versprechen abgebe, keine Zeitungen zu drucken. Dieses Versprechen wurde natürlich nicht gegeben. Da nahm der Besitzer jener Druckerei bei Ablösung des Commando die Gelegenheit wahr und verschloß die Thüren, so daß die Soldaten auf dem Gange vor der Druckerei verweilen mußten. Der Lieutenant v. Verschuer von Kurfürst-Husaren, der die Polizeiunternehmungen des Oberbefehlshabers zu leiten schien, suchte vergebens nach einem Schlosser, der die Thür öffnete. Er konnte aber ungeachtet einer angebotenen Belohnung von zwei Thaler lange Niemanden finden, der dieses Werk ohne Genehmigung des Druckereibesitzers verrichtete, bis endlich noch ein Schlosserlehrling sich dazu hergab.

Die durch den Oberbefehlshaber aufgelöste Bürgergarde that bei einem am 18. Oktober entstandenen Feuerlärm ihren gewöhnlichen Dienst, ohne Anstoß zu finden, unterließ es aber fortwährend, ihre gewöhnliche Abendwache zu beziehen, um nicht Veranlassung zu einem Conflict zu geben. Am 21. Oktober verbreiteten sich Gerüchte, die Verabschiedung der Offiziere und die Beurlaubung des größten Theils der Truppen werde erfolgen, dagegen mit den „zuverlässigen“ noch ein Versuch gemacht werden, die von Hassenpflug erfundenen Gewaltmaßregeln durchzuführen und dadurch bewaffnetes Einschreiten des Bundestages zu vermeiden. Es blieb aber Alles ruhig und dieses Gerücht war entweder völlig grundlos, oder die Entschlüsse in Wilhelmshad unterlagen einem raschen Wechsel.

Während des Stillstandes der kurhessischen Frage vermehrte sich das auf Krieg hindeutende Waffengeräusch an den Grenzen des Landes. Im Süden, bei Aschaffenburg, wurde das dort schon stehende bayerische Truppencorps eiligst verstärkt. Die österreichische Armee in Vorarlberg setzte sich in Marsch. Drei preussische Divisionen zogen sich im Eisenachischen unter dem Fürsten Radzivil, bei Weßlar unter dem Generallieutenant v. Bonin und bei Paderborn unter dem Generallieutenant v. Tietzen zusammen. Sie bildeten die zur Beobachtung Kurhessens bestimmte Armee, deren Oberbefehl dem Generallieutenant Grafen von der Gröben anvertraut wurde. Alles deutete auf Krieg. Die schwankenden Befürchtungen und Hoffnungen brachten in Kassel eine fieberhafte Erregung hervor. Wie schrecklich auch ein Krieg unter den deutschen Bruderstämmen erscheinen mußte, so hielt man ihn doch bei der verwickelten Lage der deutschen Angelegenheiten für das kleinste Uebel, zumal in ihm die einzige Rettung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Kurhessen gesehen wurde.

Die Kriegshoffnungen stiegen, als am 27. Oktober spät Abends unerwartet der Marschbefehl für die in und um Kassel stehenden Truppen bei dem Oberbefehlshaber eintraf. Sie sollten Alle sich nach Hanau begeben. Am 28. Oktober Vormittags marschirten Kurfürst-Husaren, die reitende Batterie und der hier noch liegende Theil des 1. Husarenregiments auf der Straße nach Marburg ab. Am Nachmittag schlug die Zwölfpfünderbatterie auf der Eisenbahn in einem Zuge von 40 Waggonen denselben Weg ein. Am folgenden Tage ging der Oberbefehlshaber mit den übrigen Truppen ab. Alles Kriegsmaterial, Lederzeug u. wurde mit fortgenommen. Im Zeughaufe blieben nur einige Tausend brauchbarer Gewehre zurück. Das

Schützenbataillon hatte Befehl, in Kassel zu bleiben und die nöthigsten Posten, namentlich zur Bewachung des Zeughauses, des Castells und des kurfürstlichen Palais abzugeben, sich aber als abgelöst zu betrachten, sobald fremde Truppen sich zeigten. Detker wurde aus seiner Haft im Castell entlassen.

Der Oberbefehlshaber hatte zugleich von Wilhelmsbad die Weisung erhalten, den Haus- und Staatsschatz, der zusammen ungefähr 18 bis 20 Millionen Thaler in Werthpapieren enthält, mitzubringen. Den betreffenden Directionen wurde vom Finanzministerium ein höchster Beschluß, wornach der Haus- und Staatsschatz nach Hanau übergesiedelt werden solle, mit der Weisung abschriftlich zugestellt, die allerhöchsten Orts befohlne Ablieferung zu bewirken. Der Oberbefehlshaber schickte in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober wiederholt Ordres an die Directionen, über welche durch das Finanzministerium gar nichts bestimmt war, und ließ militärische Bedeckung anbieten. Diese antworteten aber übereinstimmend, daß es solcher vorläufig nicht bedürfe und berichteten sofort an das Finanzministerium, daß sie sich außer Stande sähen, der erhaltenen Weisung nachzukommen, da sie persönlich verantwortlich wären und weder die Schlüssel, noch die Werthpapiere Jemandem überliefern könnten. Da der geheime Ständeausschuß, der verfassungsmäßig bei der Verwaltung des Haus- und Staatsschatzes mitwirkt, vom Kurfürsten noch nicht aus den von der letzten Ständerversammlung vorgeschlagenen Mitgliedern gewählt und bestellt war, so nahm sich einstweilen der bleibende Ständeausschuß der Sache an und legte bei den Directionen Verwahrung dagegen ein, wenn etwa eine Uebersiedelung des Schatzes nach Hanau ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung des geheimen Ständeausschusses beabsichtigt werde. Das Finanzministerium war aber, jedenfalls nur in Folge der nach wenigen Tagen eintretenden weiteren Ereignisse, von einer Beführung des Schatzes aus Kassel abgestanden. Zur Sicherung des Haus- und Staatsschatzes und da die Truppen sich aus Kassel zurückzogen, trat die Bürgergarde auf eignen Antrieb und mit Bewilligung des Oberbürgermeisters am 28. wieder in Dienst und bezog die gewöhnliche Abendwache.

Die Abschiedsangelegenheit des Offiziercorps war bei dem Abmarsch der Truppen noch immer unentschieden. Daß das gesammte Offiziercorps den Abschied begehrte, hatte in Wilhelmsbad Ueber-raschung und Unschlüssigkeit hervorgebracht. Sollte der Abschied bewilligt werden? Das hieß die Auflösung des kurhessischen Arme-

corps aussprechen, und dazu mochte der Kurfürst sich nicht entschließen. Man einigte sich deshalb in der Ansicht, daß es am besten sei, die Sache in der Schwebe zu lassen. Man erhielt dadurch Zeit, die Offiziere einzeln zu bearbeiten und manchen von seinem Entschlusse wieder abzubringen. Denjenigen, die wegen ihrer Festigkeit und Entschiedenheit oder aus andern Gründen minder angenehm waren, konnte der Abschied verwilligt werden, um sich ihrer zu entledigen. Durch die ungewisse, schwebende Lage und manche andere Mittel ließ sich vielleicht der selbständige Geist im Offiziercorps beugen, und bei der Ungewißheit der nächsten Zukunft war es immer besser, nichts zu überleiten und die Ertheilung der erbetenen Abschiede vorzubehalten.

In diesem Sinne erließ der Oberbefehlshaber am 12. Oktober eine Ordre an das Armeecorps, worin er den Offizieren, welche um ihren Abschied nachgesucht, nochmals Bedenkzeit von unbestimmter Dauer gab. Natürlich blieb dieselbe ohne Erfolg und der ungewisse Zustand setzte sich fort, bis sämmtliche kurheffische Truppen in den letzten Tagen des Oktober in und bei Hanau zusammengezogen wurden. Denn auch das in Fulda garnisonirende zweite Infanterieregiment marschirte dorthin ab. Dort angekommen, wurden die Bataillone bis auf die Cadres beurlaubt, diese aber so wie die Cavallerie und Artillerie in die Ortschaften des Bezirks Hanau verlegt, wo wenigstens ein großer Theil derselben zwei Monate lang in abgelegenen Dörfern von der übrigen Welt fast abgeschnitten war, mit Unbequemlichkeit, Langeweile und andern Uebeln zu kämpfen hatte und Alle von der Ungewißheit des über sie verhängten Schicksals niedergebeugt waren.

Der Abmarsch der Truppen nach Hanau und die Art, wie derselbe erfolgte, wurde von Vielen als der Vorbote des Kriegs betrachtet; wenigstens deutete er auf nahe bevorstehende wichtige Ereignisse hin. Schon nach wenigen Tagen traten solche auch wirklich ein.

Die Politik, welche der „Bundestag“ in Frankfurt zu befolgen gedachte, konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein. Durch den Beschluß vom 21. September hatte er sich bereits gebunden. Wenn er sich nicht, um die geistreiche Wendung eines bekannten Mitgliedes der zweiten Kammer in Berlin zu gebrauchen, selbst „zu den Acten schreiben,“ wenn er sich nicht vor ganz Europa lächerlich machen wollte, so mußte er nun, da der erneuerte und verschärfte Kriegszustand ebenfalls ohne Erfolg geblieben war, Herrn Haf-

senpflug bewaffnete Hülfe gewähren. Darüber war auch sicher keiner der Bevollmächtigten in Frankfurt zweifelhaft. Das zur Execution in Kurhessen bestimmte bayerische Corps war bereit, die kurhessische Grenze zu überschreiten.

Ein ernster Umstand nur war noch in Erwägung zu ziehen, nämlich die Stellung Preußens und die von dieser Macht zu fassende Entschließung. So unentschieden und zaghaft auch die preussische Politik war, so konnte doch Niemand mit einiger Gewißheit vorher bestimmen, wohin die preussische Regierung, sei es durch das natürliche Interesse des Staates, sei es durch die etwas erregte Stimmung des Volkes getrieben werden könnte, wenn ein Bundes-executionsheer wirklich in Kurhessen einrückte. Wie sehr man auch von Seiten des „Bundestags“ den Krieg mit Preußen wünschte, weil er für einige deutsche Mittelstaaten die einzige Gelegenheit darbot, zu deutschen Großmächten sich emporzuschwingen, so konnte man doch nicht ohne geheime Besorgniß daran denken. War der Krieg einmal da, so mußte die preussische Regierung, auch wenn die Kreuzzeitung sich noch so sehr darob bekreuzigte, den freisinnigern Ideen, welche in der überwiegenden Mehrheit des preussischen und des deutschen Volkes leben, sich zuwenden. Dann aber wären ihm, mit Ausnahme Oesterreichs, die Bevölkerungen aller übrigen deutschen Staaten zugefallen und Preußens Sieg über seine Feinde wäre nicht zweifelhaft gewesen. Diese Erwägung mußte noch im Oktober nach ihrer ganzen Schwere in die Waagschale fallen, da Herr v. Manteuffel damals noch nicht „mit der Revolution gebrochen,“ d. h. da er es noch nicht mit Worten laut verkündigt hatte.

Für Oesterreich blieb aber keine Wahl; es durfte sich durch solche Erwägungen umsoweniger abhalten lassen, festen Schrittes auf dem betretenen Wege vorzuschreiten, als die von ihm mit allem Eifer und aus natürlichem Instinct erstrebte Oberherrschaft über Deutschland sicher verloren war, wenn es jetzt zurückwich oder auch nur Halt machte. Der Fürst v. Schwarzenberg, an diplomatischer Klugheit und Vorsicht seinem großen Vorgänger gleich, an Kühnheit des Planes und an Kraft in der Ausführung ihm überlegen, weiß, wie einst Napoleon, mit scharfem Auge die Schwächen seines Gegners zu erspähen, um seine Pläne darauf zu bauen. Ihm war es nicht unbekannt, daß die Partei, in deren Hand die Verwaltung des preussischen Staats lag, nur eine schickliche Veranlassung suchte, mit der Revolution gänzlich zu brechen, daß es der

selben, mit Ausschluß aller andern Bestrebungen, lediglich darum zu thun war, das alleinseligmachende Princip des Königthums von „Gottes Gnaden“ in ihrem Sinne mit oder ohne constitutionelle Formen zur Herrschaft zu bringen, und daß, wenn nur diese Herrschaft gesichert blieb, ihre Nachgiebigkeit kaum eine Grenze kannte. In dieser richtigen Voraussicht entwarf er den Plan, Preußen aus allen seinen vorgeschobenen Stellungen zu verdrängen, es zu isoliren, ihm die Sympathien nicht nur der Bevölkerungen, sondern auch der Regierungen der deutschen Staaten zu entziehen, in ganz Deutschland, bis an dessen nördlichste Grenzen, die Fahnen und damit die Macht des österreichischen Kaiserstaates zu entfalten und alle Spuren der nationalen und freiheitlichen Bestrebungen des Jahres 1848 überall zu vernichten.

Dieser Plan war kühn; unter andern Umständen hätte derselbe verwegen und tollkühn genannt werden müssen. Das bewaffnete Einschreiten des „Bundestags“ in Kurhessen, selbst auf die Gefahr eines Krieges mit Preußen, war seine nächste Consequenz.

Am 11. Oktober fand zu Bregenz die berühmte Zusammenkunft des jungen kriegerischen Kaisers von Oesterreich mit den Königen von Baiern und Württemberg statt. Bei der Festtafel brachte zuerst der Kaiser ein Hoch aus „auf das Wohl seiner werthen Gäste, der Majestäten von Baiern und Württemberg, meiner treuen Allirten!“ Der König von Baiern erwiderte mit lebhafter Betonung: „Auf das Wohl Sr. Maj. des Kaisers!“ Der König von Württemberg aber brachte folgenden Trinkspruch aus: „Se. Maj. der Kaiser hat uns erlaubt, das Wohl der österreichischen Armee auszubringen; ein alter Soldat macht nicht viel Worte, aber er folgt dem Ruf des Kaisers, wohin es auch sei. Den besten Wunsch der Armee bringe ich aus: Es lebe der Kaiser!“ Hierauf sprach der Kaiser im herzlichsten Tone: „Im Namen der ganzen Armee danke ich; es kann mir und der Armee nur zur größten Ehre gereichen, und wir sind stolz darauf, mit so tapfern Kameraden vor den Feind zu gehen!“

Der in Bregenz zwischen Oesterreich, Baiern und Württemberg abgeschlossene Vertrag betraf vorzugsweise die kurhessische Angelegenheit. Im Eingange desselben hieß es, daß der Bundestag constituirt und daß er, kraft der von der kurhessischen Regierung angerufenen Gesetze des Bundes, ebenso berechtigt, als verpflichtet sei, dem „Aufruhr“ in Kurhessen entgegenzutreten. Der Artikel I. setzte fest, der Bundestag habe dem Kurfürsten Hülfe zu leisten,

wenn dieser den Bund anrufe. Die folgenden Artikel enthielten die Bestimmungen in Betreff des Einzelnen der Ausführung. Oesterreich machte sich anheischig 150,000 Mann, Baiern 30,000, Württemberg 20,000 ins Feld zu stellen. Baiern mit einigen österreichischen Truppen sollte zur Vollziehung der Bundesexecution in Kurhessen zuerst einrücken.

Die Coalition gegen Preußen, wenn es sich wider Erwarten nicht nachgiebig zeigen sollte, war in Bregenz zu Stande gekommen, das bewaffnete Einschreiten in Kurhessen beschlossen, der Krieg gegen Jeden, der sich dawider setzen wollte, entschieden.

Der „Bundestag“ erhielt von Bregenz seine Verhaltensmaßregeln. Am 15. Oktober nahm Herr Hassenpflug die Bundeshilfe in Anspruch; am 25. Oktober beschloß der „Bundestag“ förmlich die bewaffnete Intervention in Kurhessen und traf dazu alle Vorbereitungen. In der Ausführung der Beschlüsse trat aber eine kurze Verzögerung ein. Die Unterhandlungen zwischen den Cabineten in Wien und Berlin dauerten fort und schienen ein gütliches Uebereinkommen in Aussicht zu stellen. Das österreichische Corps in Vorarlberg mußte für den Fall, daß der Krieg wirklich unvermeidlich werden sollte, dem Schauplatz der ersten Kämpfe zuvor näher rücken. Endlich wollte in den letzten Tagen des Oktober der Saar in Warschau eine Vermittelung zwischen Oesterreich und Preußen versuchen und seinen Willen in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten dictiren.

Der Congreß zu Warschau fand auch zu der angegebenen Zeit statt. Es ergab sich, daß zwischen dem Grafen v. Brandenburg, dem Vertreter der preußischen Politik, und dem Fürsten v. Schwarzenberg, der für Oesterreich das Wort führte, im Princip kein Zwiespalt obwaltete, und daß nur über untergeordnete, formelle Fragen Meinungsverschiedenheit bestand. Alle Theile waren darüber einig, daß in Kurhessen das angeblich im höchsten Grade gefährdete „landesherrliche Ansehn“ wiederhergestellt und dadurch das „monarchische Princip“ neu gekräftigt werden müsse. Nur über die Art und Mittel jener Wiederherstellung hatte Preußen damals eine andere Ansicht. Es mochte dieselbe nicht gern Oesterreich und dessen Verbündeten allein überlassen, konnte sich aber auch nicht entschließen, dem „Bundestage“ beizutreten und wünschte ein bewaffnetes Einschreiten thunlichst zu vermeiden. Aus diesen zaghaften Einreden und schlecht begründeten Bedenken war, aber leicht abzunehmen, daß Preußen keineswegs geneigt war, die

Sachen auf die Spitze zu treiben und da der russische Zaar die brennenderen Verabredungen billigte, so wurde nun von Warschau aus das Zeichen zum Einmarsch des „Bundes-Executionscorps“ gegeben.

Am 1. November überschritt dieses Corps, welches aus Baiern und dem 14. österreichischen Jägerbataillon bestand, unter dem Oberbefehle des Generals der Cavallerie, Fürsten von Thurn und Taxis, die Grenzen des Kurstaats. Um 1 Uhr Nachmittags rückten 6000 Mann davon in die Stadt Hanau ein. Nur ein Theil derselben blieb in der Stadt, die Vorhut ging sogleich auf der gelnhäuser Straße vor.

Zugleich mit dem Einrücken der „Bundes-Executionstruppen“ wurde eine landesherrliche, von sämmtlichen Ministern gegengezeichnete Verkündigung veröffentlicht. Dieselbe richtete an die „geliebten“ Unterthanen ein „Wort des Vertrauens,“ wie es seit dem 4. September schon mehrmals gehört worden war. Ausdrücklich wurde erklärt, daß die Besetzung des Landes durch Truppen des deutschen Bundes einzig und allein den Zweck habe, geordnete, gesetzliche Zustände, wo sie gestört wären, zurückzuführen, und wo sie durch die Treue der Unterthanen unverleßt beständen, zu erhalten und zu befestigen. Auch sollte ernstlich darauf Bedacht genommen werden, den treuen Unterthanen die unvermeidlichen Folgen eines vorübergehenden Kriegszustands nach Möglichkeit zu erleichtern. Eine zweite Verkündigung betraf die durch den „Bundestag“ erfolgte Ernennung des Grafen v. Rechberg zum Bundes-Civilcommissar für Hessen.

Der Graf von Rechberg erließ sofort unter dem 1. November eine Proclamation an die Bewohner Kurhessens, durch welche er den „Bundesbeschluß“ vom 25. Oktober zur Kenntniß brachte, welcher die erforderlichen Executionsmassregeln „zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung“ in Kurhessen anordnete. Er, der Graf v. Rechberg, sei beauftragt, die landesherrliche Autorität im Kurfürstenthume wiederherzustellen. Die Executionstruppen würden Schonung vorwalten lassen, wo ihre Pflicht es erlaube, sie würden aber auch mit unerbittlicher Strenge jeden Aufruhr niederdrücken, jeden Widerstand brechen. Der Bund erwarte eine schnelle, durch nichts gehemmte Unterwerfung unter die von ihm getroffenen Verfügungen. Das kurhessische Volk habe sich von jeher durch Ordnungsliebe, Treue und Anhänglichkeit an sein angestammtes Fürstenhaus ausgezeichnet. Diese Tugenden habe es noch jetzt

wieder bewährt, indem es bei den von einigen der größern Städte des Landes ausgehenden Umtrieben sich im Ganzen nicht betheiligte. Es werde auch ferner den Einflüsterungen böswilliger Aufwiegler kein Gehör schenken.

Die Nachricht von dem Einrücken der „Bundes-Executionstruppen“ in Hanau kam noch am 1. November auf telegraphischem Wege nach Kassel, und machte da, obgleich dieses Ereigniß kaum unerwartet sein konnte, ungeheures Aufsehen. Der bleibende Ständeausschuß trat in Berathung, da er aber nur auf Grund der officiellen Actenstücke handeln wollte, so erschien seine feierliche Verwahrung gegen den Einmarsch österreichischer und bayerischer Truppen erst am 5. November. Dieselbe schließt mit den Worten: „das ganze Volk steht fest und entschlossen an dem Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehn wurzelt. Gegen solche Gesinnungen mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen, das kann nicht Deutschlands Wille sein.“

Die an den Grenzen Kurhessens lagernden preussischen Corps erhielten noch am 1. November Befehl, in das Kurfürstenthum einzurücken. Generallieutenant Graf v. d. Gröben ging demzufolge mit den beiden Divisionen Radzivil und Bonin, die sich am 26. October bei Bacha im Eisenachischen vereinigt hatten, am 2. November über Hünfeld nach Fulda vor, während der Generallieutenant v. Zietzen mit seiner etwa 6000 Mann starken Division am 2. November 8 Uhr Morgens vor den Thoren Kassels erschien. Das in Kassel noch befindliche kurhessische Schützenbataillon war eine Stunde vorher auf der Eisenbahn abgezogen.

Die preussischen Truppen kamen nach den eigenen Worten des Generals Zietzen als Freunde, wurden zwar still und ohne Zuruf empfangen, aber freundlich aufgenommen und gut verpflegt. In Vielen stiegen die Kriegshoffnungen; Andere konnten aber deshalb nicht glauben, daß Preußen zum Kriege geneigt sei, weil es das kurhessische Armee Corps ins Hanauische durchgelassen und in der Besetzung des wichtigen Gelnhäuser Passes den Baiern nicht zuvor gekommen war. Der die Mobilmachung der preussischen Armee ablehnende Beschluß im Ministerrathe zu Berlin am 2. November und der Austritt des Generals v. Radowiß aus dem Ministerium schießen diese letztere Ansicht als die richtige zu bestätigen.

Der Graf v. d. Gröben hatte von der Ueberschreitung der kurhessischen Grenze durch seine Truppen sofort Nachricht nach Wilhelmshad gegeben. Darauf richtete noch am 2. November die kurhessische Regie-

rung eine Verwahrung gegen diesen Einmarsch an die preußische Regierung. In derselben hieß es unter Anderm: „Der Einmarsch königl. preußischer Truppen und die Besetzung kurhessischer Gebietstheile durch dieselben hat ohne eine deshalbige Requisition seitens der kurfürstlichen Regierung und gegen deren Willen stattgefunden. Durch diese Handlungsweise der königl. preußischen Regierung ist die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Kurfürstenthums, welche demselben durch das deutsche Bundesrecht, als einem deutschen Bundesstaate, gewährleistet ist, beeinträchtigt worden. Im Auftrag und Namen Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen erklärt das kurfürstliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, daß es allerhöchstdemselben zustehende Rechte gewahrt wissen will, legt gegen die Verletzung der Souverainetät Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten hiermit feierliche Verwahrung ein, und beruft sich auf die Vertretung und den Schutz des durchlauchtigsten deutschen Bundes.“ Zugleich wurde der kurhessische Gesandte am Hofe des Königs von Preußen abgerufen. Die preußische Regierung ließ sich die Verwahrung zur Nachricht, nicht aber zur Nachachtung dienen.

Während Graf v. d. Gröben von Fulda aus auf der frankfurter Straße nach Schlüchtern zu Truppen vorschob, ging der Fürst v. Thurn und Taxis von Hanau aus auf der Straße nach Fulda vor. Die Preußen unternahmen in und um Fulda Befestigungsarbeiten, so daß man annehmen mußte, diese Stellung sollte behauptet werden. Am 6. November wurde wider Erwarten die Mobilmachung des gesammten preußischen Heeres beschlossen. Nun durfte man um so mehr an den Krieg glauben. Dennoch ließen die rasch aufeinander folgenden einander widersprechenden Befehle, die von Berlin an den Grafen v. d. Gröben gelangten, darauf schließen, daß in dem berliner Cabinet völlige Unentschlossenheit und Rathlosigkeit herrsche. Bald sollte Gröben agiren, wie es einem preußischen General ziemt, bald wurde ihm eingeschärft jeden Conflict zu vermeiden. Aus „Misverständnis“ kam es dennoch am 8. November bei dem Dorfe Bronnzell, zwischen Fulda und Schlüchtern zu einem blutigen Zusammentreffen der beiderseitigen Vorposten. Die der „Bundestruppen“ waren den preußischen, in dem guten Glauben, daß diese nicht feuern dürften, etwas zu nahe auf den Leib gerückt, worauf diese durch ein Tirailleurfeuer mehrere österreichische Jäger verwundeten. In Berlin wurde man dadurch sehr unangenehm berührt, und Graf v. d. Gröben mußte sich bei dem Fürsten v. Thurn und Taxis deshalb entschuldigen.

Noch an demselben Tage benachrichtigte der Graf v. d. Gröben den Fürsten v. Thurn und Taxis, daß er von Berlin Befehl erhalten habe, Fulda zu räumen. „Strategische Rücksichten“ sollten die Räumung rechtfertigen, die am 9. November erfolgte. Mit klingendem Spiel zogen sich die Preußen zurück und nahmen eine feste Stellung bei Hersfeld.

Die „Bundesstruppen“ hielten in Fulda um zwei Uhr Nachmittags ihren feierlichen Einzug. Der Bezirksdirector Rang und der Gensdarmrie-Rittmeister v. Reinhardt waren ihnen entgegengeritten. Die Vorhut der „Bundesstruppen“ wurde bis über Hünfeld hinaus vorgeschoben. Die beiderseitigen Corps blieben nun vier Wochen lang in ihren Stellungen, ohne daß etwas Bemerkenswerthes vorgefallen wäre. Wir können daher nun erzählen, was hinsichtlich der kurhessischen Verhältnisse von dem Grafen v. Rehb erg und dem ihm beigegebenen kurhessischen Territorialcommissar, Staatsrath Scheffer, sowie von dem Ministerium geschah.

Noch am Tage des Einmarsches der „Bundes-Excursionstruppen“, am 1. November, wurde in Hanau der Kriegszustand verhängt, die Entwaffnung aller Einwohner befohlen, Volksversammlungen und politische Vereine verboten, und das Erscheinen von Zeitungen, Journalen und Flugchriften ohne Erlaubniß der Behörde untersagt. Die „Hanauer Zeitung“ wurde bis auf Weiteres unterdrückt. Am 3. November wurde durch starke Piquets bairischer Truppen eine allgemeine Haussuchung nach verbotenen Waffen bewirkt.

Durch Beschluß des Finanzministeriums vom 2. November wurde den Steuererhebern aufgegeben, die directen und indirecten Steuern und Abgaben einschließlich des Stempels vom 1. Juli an sofort zu erheben und an die Hauptstaatskasse abzuliefern. Der Obersteuerinspector Buhse, der sich in Wilhelmsbad hatte bekehren lassen, war bei den Vorarbeiten zu diesen Beschlüssen besonders thätig gewesen.

Der bleibende Ständeausschuß erklärte unter dem 14. November seinen Widerspruch dagegen, und wies von Neuem auf die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Staatsdieners hin. Eine Anzahl Rentmeister in Nieder- und Oberhessen kamen hierauf in Wabern zusammen, um sich über ihr Verhalten, diesem verfassungswidrigen Steueranschreiben gegenüber, zu berathen. Mit großer Mehrheit machte sich die Ansicht geltend, daß ihr Amtseid, durch welchen sie auch Befolgung und Aufrechterhaltung der Verfassung gelobt, ihnen verbiete, dem Beschlusse des Finanzministeriums Folge zu geben.

Indeß fingen auch in den von den „Bundes-Executionstruppen“ noch nicht besetzten Landestheilen einzelne Rentmeister und Steuer-einnehmer bereits an, die freiwillig entrichteten Steuern anzunehmen, auch wol zur Steuerzahlung förmlich aufzufordern. Zu dem letztern bequerten sich die Rentmeister und Steuererheber in den von den „Bundes-Executionstruppen“ besetzten Theilen des Landes allgemein, da sie gegen die ihnen unmittelbar nahe gekommene physische Gewalt kein Schutzmittel hatten. Dem bleibenden Ständeausschuß fehlten natürlich ebenfalls die Mittel, das verfassungsmäßige Recht geltend zu machen, und wenn er auch gegen einige Steuererheber in Niederhessen Anklage erhob, so geschah es doch mehr, weil die Pflicht es ihm auflegte, als weil er irgend Erfolg davon erwartete.

Am 4. November hatte endlich die kurhessische Regierung einen Entschluß hinsichtlich der Offiziere gefaßt, welche um ihren Abschied nachgesucht. Unter dem genannten Tage wurde nämlich 18 von diesen Offizieren der Abschied ertheilt, und unter dem 13. November erhielten noch 29 derselben die erbetene Entlassung. Die so verabschiedeten Offiziere waren: 1) der Generalmajor v. Urff, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, die Oberstlieutenants 2) v. Bardeleben, Commandeur des 1. Husarenregiments, 3) v. Dohs, aggregirt dem 2. Husarenregiment, 4) Goerk vom 2. Husarenregiment, 5) Boedicker, aggregirt demselben Regiment —, die Majore 6) Reccius und 7) Rainer vom 1. Infanterieregiment —, die Hauptleute 8) Wennecke und 9) v. Uslar vom 1. Infanterieregiment, 10) Zincke vom Jägerbataillon, 11) Krupp, 12) Bode, 13) Weß und 14) v. Marschall vom 1. Infanterieregiment, die Rittmeister 15) Rivière, 16) v. Baumbach und 17) Ernst vom 2. Husarenregiment, 18) v. Buttler vom 1. Husarenregiment —, die Premierlieutenants 19) Ruperti, 20) v. Gehren, 21) Koeniger, 22) v. Sturmfeber, 23) v. Gall und 24) v. Baumbach-Freudenthal vom 1. Infanterieregiment, 25) v. Berlepsch und 26) Schotten vom 2. Husarenregiment, 27) Berner und 28) v. Baumbach vom Jägerbataillon, 29) v. Blumenstein vom 1. Husarenregiment —, endlich die Secondlieutenants 30) Ronneberg, 31) Ries v. Scheuernschloß, 32) Horn, 33) Madeldey, 34) v. Marschall, 35) d'Orville, 36) Hilchenbach, 37) Wittich I., 38) Wittich II. und 39) Ddenwald vom 1. Infanterieregiment, 40) v. Rommel und 41) v. Heßberg vom 1. Husarenregiment, 42) Vogeley vom Leib-

garderegiment, 43) Mackelbey vom 3. Infanterieregiment, 44) v. Hundelshausen, 45) R. v. Stein, 46) C. v. Stein und 47) v. Urff vom 2. Husarenregiment. Unter dem 25. November erhielt auch noch der Premierlieutenant v. Lepel vom 1. Infanterieregiment den erbetenen Abschied.

Auf welchen Gründen die Auswahl dieser Offiziere beruhte, ist nicht bekannt geworden. Die Sage, dieselben hätten den Abschied unbedingt gefordert, ist nicht gegründet.

Raum war die erfolgte Verabschiedung der ersten 18 Offiziere in Kassel bekannt geworden, so erließen daselbst Banquier S. E. Barenfeld, Staatsrath Eberhard, Bierbrauer H. Eissengarten, Fabrikant G. Eggena, Kaufmann S. E. Goldschmidt, Oberbürgermeister Hartwig, Bürgermeister C. L. Heffel, Fabrikanten Schäfer und Holzapfel, Kaufmann G. Hütterott, Geheime Rath a. D. Koch, Oberpostmeister F. Rebelthau, Banquier G. Pfeiffer, Obergerichtsanwalt B. Schwarzenberg, Maurermeister H. Seidler, Major a. D. Wegell und C. W. Wippermann unter dem 9. November einen Aufruf an alle brave Hessen, durch periodische Einzahlungen einen Fond zu unterhalten, um aus solchem den betreffenden Offizieren angemessene Darlehen unverzinslich leisten zu können, die rückzahlbar würden, wenn diese selbst dazu im Stande sich befänden. Zugleich wurden die Vaterlandsfreunde in andern Orten ersucht, zu demselben Zwecke Vereine zu bilden und mit dem kasseler sich in Verbindung zu setzen.

Schon nach wenigen Tagen waren allein in Kassel an Monatsbeiträgen gegen 1000 Thaler gezeichnet, darunter einzelne Beiträge bis zu 25 Thaler. In mehreren andern Orten Kurhessens that der Aufruf seine Wirkung und auch außerhalb des Landes, in Hamburg, Hannover, Bremen, Frankfurt a. M., Mannheim, Stuttgart, Würzburg, selbst in Manchester u. s. fand das Unternehmen großen Anklang und es wurden reichliche Beiträge gezeichnet. Keiner der verabschiedeten Offiziere hat aber bis jetzt Gebrauch gemacht von der angebotenen Unterstützung, die anzunehmen gewiß auch die eigenthümliche Ehre des Offiziers nicht bedenklich zu sein braucht. Einer der verabschiedeten Premierlieutenants, Schotten, ist im Januar 1851 mit demselben Charakter in großherzoglich oldenburgische Dienste getreten. Von den übrigen sind die oben unter den Ziffern 6, 10, 15, 18, 22 und 36 genannten wieder in das kurhessische Armeecorps aufgenommen worden, unter welchen Bedingungen, ist nicht bekannt geworden. Nach der allgemein verbreiteten Meinung hätten sie um

ihre Reactivirung nachgesucht und durch Unterzeichnung eines Reverse's Erklärung dahin abgegeben, daß sie den Offizierseid so wie Herr Hassenpflug verstehen wollten, d. h. so, daß sie bei ihren selbständigen Diensthandlungen die Verfassung beobachten und aufrechterhalten, die Befehle ihrer Vorgesetzten aber jederzeit unbedingt befolgen wollten.

Die übrigen Offiziere haben ihr am 10. Oktober eingegebenes Abschiedsgesuch weder zurückgenommen, noch erneuert, noch den Abschied erhalten. Diese Angelegenheit wird nun wol auf sich beruhen bleiben. Nur die Obersten d'Orville und Weiß, sowie der Oberstlieutenant Hillebrand wurden unter dem 30. November als Offiziere der Armee zur Disposition gestellt.

Am 5. und 10. December brachte der amtliche Theil der „Kasseler Zeitung“ die Beförderung mehrerer von denjenigen Offizieren, welche um ihren Abschied nicht eingekommen waren. Es wurden der Rittmeister v. Schenk zu Schweinsberg von Kurfürst-Husaren zum Major und Commandeur derselben, der Hauptmann v. Ende zum Major, die Premierlieutenants v. Osterhausen und v. Heimrod zu Hauptleuten, die Premierlieutenants v. Baumbach, v. Heathcote, v. Cornberg zu Rittmeistern, die Secondlieutenants v. Verschuer vom Leibgarderegiment und v. Verschuer I. von Kurfürst-Husaren zu Premierlieutenants ernannt. Endlich verkündigte die Kasseler Zeitung vom 17. December die Verleihung des Ritterkreuzes des goldenen Löwenordens an 21 Offiziere verschiedener Grade. Außer den bei den Beförderungen bereits genannten befanden sich darunter der Hauptmann v. Osterhausen, der Premierlieutenant Bauer, die Secondlieutenants v. Cöln, v. Gilsa, Waig v. Eschen u.

Seitdem die Bundes-Executionstruppen in den Kurstaat eingerückt waren, wurden Manche, die sich seit 1848 völlig zurückgezogen gehalten hatten, vom heiligen Eifer ergriffen, zur Wiederherstellung und Befestigung des landesherrlichen Ansehns nach ihren Kräften beizutragen. Am 6. November fand eine Versammlung solcher vom Geiste getriebenen Männer in Wabern statt. Es wurde auf dieser Versammlung beschlossen, in einen Bund zusammenzutreten, der den Namen „kurhessischer Treubund“ erhielt. Derselbe hat sich folgende Zwecke vorgesetzt: 1) die Treue für den Kurfürsten und sein angestammtes Fürstenhaus, folglich Beobachtung und Aufrechterhaltung der von ihm ertheilten und gewährleisteten Gesetze überhaupt und des Staatsgrundgesetzes insbesondere, so wie die Liebe zum Vaterland zu beleben, zu stärken und zu befestigen;

2) die in der Landesverfassung vorhandenen monarchischen Elemente kräftig wieder zur Geltung zu bringen und allen aus der verderblichen Lehre der Volkssouverainetät entspringenden Folgen und Bestrebungen, mögen dieselben auf den Umsturz oder die Abschwächung der Monarchie in Kurhessen hinauslaufen, entschieden entgegenzutreten; 3) die sittlich-religiöse Erhebung des Volkes in allen Klassen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern und namentlich hierdurch auch auf die materielle Wohlfahrt der Staatsangehörigen helfend einzuwirken; 4) gegenseitige kräftige Unterstützung aller Mitglieder des Bundes unter sich und entschiedenes Auftreten durch jedes gesetzliche Mittel gegen Alles, was den Zwecken des Bundes entgegensteht.

Der provisorische große Bundesrath bestand aus dem: Laubstummellehrer Schafft zu Homberg, dem Kammerherrn v. Buttler zu Elberberg (dem eigentlichen Stifter des kurhessischen Treubunds), dem Verwaltungsbeamten Auffarth zu Frielar, dem Obergerichtsanwalt Cassius zu Rotenburg (Vorsitzender), dem Amtmann Wilke zu Frielingen, Lehrer Leimbach zu Treysa, dem Obergerichtsassessor (seitdem Obergerichtsrath) Martin zu Kassel und dem Gymnasiallehrer Dr. Piderit daselbst.

Durch eine allergnädigste Zuschrift des Kurfürsten vom 19. November an den Vorsitzenden des provisorischen großen Bundesraths erhielt der Treubund erst seine eigentliche Weihe.

Wie vorsichtig bei der Aufnahme in den „Treubund mit Gott für Fürst und Vaterland“ verfahren wird, davon nur ein Beispiel. Der Wilmar'sche „Volksefreund“ bringt von Zeit zu Zeit die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder. Darunter fanden sich denn auch vier Namen aus Beckerhagen, einem mehrere Stunden von Kassel gelegenen Orte. Unglücklicher Weise für den „Treubund mit Gott für Fürst und Vaterland“ wurde nach wenigen Tagen öffentlich nachgewiesen, daß der Träger des einen Namens dort und in der ganzen Umgegend gar nicht existire, der des zweiten ein von den Grenzürgern zum Krüppel geschlagener Schmuggler sei, der des dritten sich vagabundirend im Lande herumtreibe, ohne daß sein dormaliger Aufenthalt bekannt war, und endlich der des vierten bereits vor mehreren Jahren im Untersuchungsgefängniß, wohin ihn der dringende Verdacht gemeiner Verbrechen gebracht, sich erhängt hatte.

Der Treubund, dessen Kern aus rechtgläubigen Predigern und Schullehrern, sowie aus Stellenjägern besteht, zählt zwar bereits mehrere Hundert Mitglieder, aber er wird es sicherlich in Kurhessen

über die Lächerlichkeit nicht hinausbringen. Das landesherrliche Ansehen kann nur vom Landesherrn selbst aufrecht erhalten werden. Da, wo es hierzu eines Treubundes wirklich bedürfte, wäre es bereits unwiderbringlich dahin.

Der Bundes-Civilcommissar Graf v. Rechberg war vom „Bundestage“ angewiesen, das landesherrliche Ansehen in Kurhessen dadurch wiederherzustellen, daß er die Befolgung der Septemberverordnungen nöthigenfalls durch äußern Zwang bewirke. Der kurhessische Territorialcommissar Staatsrath Scheffer sollte ihm dabei an die Hand gehen und die zur Erreichung jenes Zwecks im Einzelnen erforderlichen Mittel beantragen. Die Methode, welche diese Herren anwendeten, um ihrer Aufgabe zu genügen, war so einfach und praktisch, daß man sich nur wundern muß, wie sie nicht schon früher erfunden worden ist. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß sich diese Methode auch wol ohne „Bundes-Executionstruppen“ hätte anwenden lassen.

Da kein Aufruhr im Volke zu finden war, sondern nur die Verwaltungs- und Finanzbehörden, sowie die Gerichte „rebellirten“, d. h. den verfassungs- und gesetzwidrigen Septemberverordnungen pflichtmäßig gesetzlichen Widerstand entgegensetzten, so hatte die Execution es nur mit Ueberwindung dieses Widerstands zu thun. Dazu diente nun folgendes einfache Mittel. Der Bundes-Civilcommissar forderte die betreffenden Beamten auf, binnen einer gewissen Zeit zu erklären, daß sie die Septemberverordnungen befolgen wollten. Wer diese Erklärung verweigerte, erhielt 10 und mehr Mann Execution, die bei ihm so lange eingelegt wurden, bis er sich fügte. Jeder Soldat mußte außer der Verköstigung, die nach einem nicht fargen Maßstabe vorgeschrieben war, auch noch 3 bis 4 Silbergroschen Executionsgebühren erhalten. Wenn nach einiger Zeit dieses Mittel nicht anschlagen sollte, so stand eine Vermehrung der Executionsmannschaft in Aussicht, deren Grenze unbestimmt war.

Bei dieser Executionsmaßregel war es vor Allem auf die Gerichte abgesehen. Denn wenn diese dahin gebracht waren, das landesherrliche Ansehen anzuerkennen, d. h. die Septemberverordnungen zu befolgen, so konnten andere Beamte um so weniger weitem Widerstand leisten. Das Obergericht in Hanau war natürlich das erste, an welches die Reihe kam. Als die Aufforderung des Grafen v. Rechberg an dasselbe nichts fruchtete, so rückten Schaaren von 16 bis 20 Mann, geführt von Unteroffizieren, den renitenten Obergerichtsräthen in die Wohnung und legten sich dort ein. Daß eine

solche Execution, gegen die es kein Mittel gab, sowol in Rücksicht der Kosten, als der sonstigen Unannehmlichkeiten, nicht lange ausgehalten werden kann, ist klar. Es bleibt nur die Alternative: entweder der Gewalt nachgeben, oder Abschied nehmen. Den letztern Ausweg wählten die Obergerichtsräthe v. Bischoffshausen, v. Karlshausen, Hünersdorf und v. Weibom. Als dieselben die erbetene Entlassung erhielten, bedauerte Herr Hassenpflug unendlich, daß er so viele tüchtige Beamte verlöre. Die übrigen, der Gewalt nachgebend, bequemten sich, Stempel zu erheben und die untergeordneten Justizbeamten anzuweisen, dasselbe zu thun. Die meisten von diesen fügten sich nun ebenfalls, wenige widerstanden länger, am längsten der Justizbeamte Beschor in Schwarzenfels. Wegen seiner „Renitenz in Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen“ erhielt derselbe als Execution 1 Corporal und 13 Soldaten. Er stellte darauf einstweilen seine Amtsthätigkeit ein, „da der kurhessische Richter nur im Stande der Freiheit, die verfassungsmäßigen Gesetze und bestehenden Rechte im Auge, sein Amt zu verwalten befugt und verpflichtet ist“, berichtete deshalb an das Obergericht in Hanau, und machte davon sowol dem Justizministerium, als auch dem Grafen v. Rechberg Anzeige. Das Obergericht hatte er noch um einstweilige Versehung seines Amtes durch einen Richter gebeten. Der Herr Graf v. Rechberg, beziehungsweise das Justizministerium wußten jedoch den Justizbeamten Beschor auf eine zwar sehr einfache, aber durchaus überzeugende Weise zu widerlegen. Sie verstärkten die Executionsmannschaft um 10 Mann, und das Obergericht, welches der Gewalt schon nachgegeben hatte, wies ihn an, seine Amtsverrichtungen wieder aufzunehmen und Stempel zu erheben.

Mit dem Obergericht in Fulda ging es in ähnlicher Weise. Dasselbe widerstand den Zumuthungen des Bundes-Civilcommissars lange. Es beschloß ein Promemoria, worin nachgewiesen ward, daß die Verwendung des Stempels bei den Gerichten ein Act richterlicher Thätigkeit sei, daß sie ihre richterliche Ueberzeugung keiner fremden Gewalt unterordnen dürften, daß die Kraft der Gerichte nur auf dem Vertrauen ihrer Unabhängigkeit beruhe, daß das Gericht die durch die Gesetze des deutschen Bundes, die kurhessische Verfassung und das Edict vom 26. November 1743 als höchstes Palladium deutschen Lebens garantirte richterliche Selbständigkeit anrufen müsse. Die Abgabe dieses Promemoria wurde aber von dem Bundescivilcommissar verhindert. Durch Executionsmaßregeln wurde endlich das Obergericht bezwungen. Die Obergerichtsräthe Deines,

Pfeiffer und Platner wendeten sich an das Justizministerium um Schutz in Ausübung ihrer richterlichen Functionen, und baten, falls ihnen dieser nicht gewährt werde, um ihre Entlassung. Sie erhielten dieselbe. Der greise Obergerichtspräsident v. Warnsdorf, der sich vergeblich bemüht hatte, den Grafen v. Rechberg eines Bessern zu überzeugen, wurde auf sein Ansuchen pensionirt. Das so verstümmelte Obergericht beschloß hierauf durch Stimmenmehrheit, der Gewalt zu weichen und den Stempel zu erheben.

In den Bezirken Hanau und Fulda war nun auf diese Art der Widerstand erdrückt. Der kurhessische Territorialcommissar, der sich den Advokaten Schimmelpfeng und den gewesenen Eisenbahnbauaufseher Schnabel, der jetzt als Marschcommissar fungirte, als Gehülfen zugesellt hatte, war aber mit dieser „Execution“ noch nicht zufriedengestellt. Auch Diejenigen, welche namentlich als Mitglieder der Ständeversammlung an dem gesetzlichen Widerstande sich betheilig hatten, sollten bestraft werden, natürlich nicht auf dem ordentlichen gesetzlichen Wege, sondern durch — Bequartierung. Dies ist eine bei Gelegenheit der „Bundesexecution“ in Kurhessen neu erfundene Strafart, die in neue Strafgesetzbücher Aufnahme zu erhalten verdient. Wer davon betroffen wird, erhält auf unbestimmte Zeit 10, 20 und noch mehr Mann Einquartierung, während er eigentlich, d. h. im ordnungsmäßigen Rechtszustande, davon ganz frei geblieben wäre, oder nur einige Mann erhalten hätte. In Fulda wurden auf solche Art die ehemaligen Mitglieder der Ständeversammlung Obergerichtsrath Pfeiffer, Dr. Weinzierl, Dompräbentat Malkmus, Obergerichtspräsident v. Warnsdorf, bei Fulda der Gutsbesitzer Hausmann, in Hünfeld der Bürgermeister Förster mit 25 und mehr Mann bequartiert. Selbst auf Verwandte erstreckte sich diese Strafe der Bequartierung. Solche traf in Hünfeld den Bruder eines Mitgliedes der letzten Ständeversammlung, ja einen Practikanten, der nur den Namen eines andern ehemaligen Ständemitgliedes führte und entweder gar nicht, oder sehr entfernt mit diesem verwandt war.

Ueber das Betragen der bayerischen Truppen in Hanau und Fulda, namentlich der Executionsmannschaften, ist in Zeitungen sehr viel Uebles berichtet worden. Das beruht aber größtentheils auf Unwahrheit oder Uebertreibung. Dieses Betragen ist in der Wirklichkeit allerdings verschieden, mitunter ungeschliffen und roh gewesen, in den meisten Fällen aber bescheiden und anständig. Die Baiern waren freilich mit ganz eigenthümlichen Vorstellungen von

der Lage der Dinge und von dem Geiste der Bevölkerung nach Kurhessen gekommen. Sie glaubten Aufrührer und Freischärler zu finden. Bald genug ging aber vielen das Verständniß auf, und je weiter sie darin vorrückten, desto mehr fühlten sie, welche Aufgabe ihnen zugefallen war, und desto höflicher und bescheidener wurde ihr Benehmen.

Außer den „renitenten Beamten“ wurde natürlich auch da, wo die „Bundes-Executionstruppen“ hinkamen, den verhassten Zeitungen der Krieg erklärt. Die „Neue hessische Zeitung“ und die „Hornisse“ durften im Hanau'schen und Fulda'schen durch die Postexpeditionen nicht vertrieben werden.

In einigen Bezirken gingen während des Monats November die Wahlen zu einer neuen Ständeversammlung auf Betrieb der Bezirksausschüsse vor sich. Mit der Auflösung einer Ständeversammlung wird nämlich verfassungsmäßig zugleich die Wahl einer neuen verordnet. Das war auch am 2. November geschehen. Eines besondern Ausschreibens dieser Wahl durch das Ministerium bedarf es für die Beamten, welche die Wahlen einzuleiten haben, nicht. Die meisten Bezirksdirectoren nahmen jedoch bei der Lage der Dinge Anstand, die neuen Wahlen anzuordnen. Nur in den Bezirken Hanau und Kassel kamen dieselben während des Monats November zu Stande. Die Wahl fiel lediglich auf constitutionelle und demokratische Candidaten, meist auf die frühern Ständemitglieder. Später wurde den übrigen Bezirksdirectoren vom Herrn Hassenpflug die Einleitung der Wahlen untersagt. Und das war auch gut. Denn da höchst wahrscheinlich ein neues Wahlgesetz gegeben werden wird, so hätten die nach dem bestehenden Wahlgesetze vorgenommenen Wahlen einen praktischen Erfolg doch nicht gehabt.

Der Ausgang der kurhessischen Angelegenheit hing lediglich von der Stellung der beiden deutschen Großmächte zu einander ab. Der „strategische“ Rückzug des Generallieutenants v. d. Gröben aus Fulda brachte in die Reihen derer, welche ihre Hoffnung auf Preußen mit Zähigkeit festhielten, die größte Bestürzung. Indes fand sich schon nach wenigen Tagen wieder Beruhigung ein. Man überredete sich selbst, daß es mit den „strategischen Rücksichten“ doch wol seine Richtigkeit habe. Man sah den raschen Fortgang der in großartigem Maßstabe angeordneten Rüstungen in Preußen. Die Stellung bei Hersfeld wurde mehr und mehr verstärkt. Es kamen Landwehrregimenter durch und nach Kassel, welche eine sehr kriegerische Stimmung zeigten. Und, was als Hauptsache angesehen wurde,

es nahte der 21. November, an welchem die Kammern in Berlin zusammentreten sollten. Auf diese Kammern setzten in unbegreiflicher Verblendung Viele großes Vertrauen.

Der 21. November war herbeigekommen. Die Thronrede mit ihren „Zerwürfnissen der widerwärtigsten Art in einem benachbarten Lande“, ihren „Missverständnissen“, hervorgerufen durch den einseitigen Versuch, in diese Zerwürfnisse einzugreifen, und ihrer sehr deutlichen Hinweisung darauf, daß die kurhessische Frage für Preußen nur eine — Etappenfrage sei, wirkte auf die hoffnungsreichen Gemüther wie ein kaltes Bad. Schon in den ersten Sitzungen der Kammern zeigte es sich klar, daß es noch die Kammern vom Frühjahr waren, daß die constitutionelle Partei nicht einmal in der zweiten es zu einer Majorität bringen konnte. Die Entwürfe zu der Antwortsadresse auf die Thronrede in beiden Kammern zerstörten den letzten Rest der eingebildeten Hoffnungen, welche die Thronrede noch gelassen hatte.

Herr v. Manteuffel, in dessen Hand die Geschicke des preussischen Staates gelegt waren, fand dennoch die Stimmung in den Kammern bedenklich. Sein feines Gehör glaubte darin noch Klänge der groben Revolutionsstimme zu vernehmen, wenn auch in leisem Nachhall. Für jedes gewöhnlich organisirte Ohr waren diese Klänge freilich unhörbar. Der Entschluß reifte in ihm, „mit der Revolution gänzlich zu brechen“. Dazu bedurfte es einer Einigung mit Oesterreich um jeden Preis. Er brachte die Conferenz mit dem Fürsten von Schwarzenberg in Olmütz zu Stande, die am 28. und 29. November stattfand. Der Fürst von Schwarzenberg hatte sich außerordentlich nachgiebig gezeigt durch das Zugeständniß der freien Conferenzen in Dresden. Dies war zwar das einzige Resultat, aber es wog auf der Wage des Herrn v. Manteuffel ungemein schwer. Denn es war dadurch die Brücke gebaut, auf welcher er ohne Verletzung der „preussischen Ehre“, die um Alles in der Welt gewahrt werden mußte, zu dem „Bundestage“ hinüberkommen konnte. Für das außerordentliche Zugeständniß des österreichischen Ministers war kein Gegenzugeständniß zu groß. Herr v. Manteuffel gab in seiner Freude Alles hin, natürlich auch Kurhessen. Herr v. Manteuffel besitzt zwar ein feines Ohr für revolutionaire Klänge und natürliche Pffiffigkeit, aber sein hausbackener, spießbürgerlicher Verstand hat die unendliche Wichtigkeit der kurhessischen Frage für die Interessen und die ganze Zukunft Preußens niemals zu fassen gewußt. Sein kurzichtiges Auge sah in den Vorgängen in Kurhessen

nur eine „Steuerverweigerung“. Immer wieder tauchte das Bild Bayrhoffer's, des radical-demokratischen Präsidenten der letzten kurhessischen Ständeversammlung, in seiner schreckhaften Phantasie auf, obgleich gerade dieser und mit ihm der größte Theil der demokratischen Mitglieder dem Herrn Hassenpflug „Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse“ hatte zur Verfügung stellen wollen, weil man denselben in einer andern Stellung mit mehr Erfolg glaubte angreifen zu können.

Die in Olmüz zwischen beiden Ministern geschlossene Uebereinkunft wurde anfangs sehr geheim gehalten, nur aus den militairischen Anordnungen konnte man schon am 2. December schließen, daß alle Kriegsgefahren beseitigt wären. Bald wurde auch der Wortlaut der Uebereinkunft bekannt. Die Punctation, welche Kurhessen betraf, lautete so: „Da es im allgemeinen Interesse liegt, daß sowol in Kurhessen wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundgesetzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand herbeigeführt werde, da ferner Oesterreich in seinem Namen und im Namen der ihm verbündeten Staaten die zur Sicherung der Interessen Preußens von letzterm geforderten Garantien über die Occupation des Kurstaates in vollem Maße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Fragen und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein: a) In Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etappenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden im Einverständniß mit ihren Verbündeten Se. königliche Hoheit den Kurfürsten auffordern, Seine Zustimmung dazu zu geben, daß ein Bataillon der von der kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein königlich preußisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.“ So weit die auf Kurhessen sich beziehende Stelle.

In der Denkschrift des Herrn v. Manteuffel zur Beurtheilung der Olmüzer Punctation heißt es erläuternd und rechtfertigend: „In §. 3 ist der Durchzug durch die Etappenstraßen gestattet, in Folge ausdrücklicher Garantien von Oesterreich und seinen Verbündeten, und unter der Voraussetzung, daß die Etappenstraßen selbst von Preußen fortwährend besetzt gehalten werden, so lange die Siche-

zung seiner militairischen Interessen dies erfordert. Dazu kommt die gemeinsame Besetzung der Hauptstadt unter Zustimmung des Landesherrn, ohne welche eine solche Maßregel eine direkte Verletzung seiner Souverainetät wäre. Dagegen concedirt Preußen, daß die von dem Landesherrn herbeigerufene Truppenmacht, für den Augenblick und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung, die Autorität desselben herstelle, welche, wie wol schwerlich von irgend einer Seite mit Grund geleugnet werden kann, factisch vernichtet war. Sie wird factisch hergestellt und die rechtliche Entscheidung vorbehalten. Diese rechtliche Entscheidung hatte bisher der sogenannte Bundestag in Frankfurt in Anspruch genommen und jede Mitwirkung Preußens anders, als unter bundestaglichen Formen, abgewiesen.“

Also zunächst die factische Durchführung der Septemberverordnungen in Kurhessen, und dann erst die rechtliche Entscheidung über ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit. Das kommt uns gerade so vor, als wenn man zu einem eines Capitalverbrechens Verdächtigen sagen wollte: guter Freund, du mußt zwar vor Allem gehängt werden, dann aber sollst du dein Recht haben. Die rechtliche Entscheidung der kurhessischen Frage, wie Herr v. Manteuffel sich dieselbe gedacht haben dürfte, ist gar schwierig. Wir können ihn aber darüber vollkommen beruhigen. Nach der factischen Durchführung der Septemberverordnungen, falls dieselbe lange genug fortgesetzt wird, ist eine rechtliche Entscheidung völlig überflüssig.

Durch Herrn v. Manteuffel war in Osmück die preußische Politik mit einem Male zum Selbstbewußtsein gelangt, und aus ihrem bisherigen unbestimmten, verschwommenen Wesen zu Bestimmtheit und Durchsichtigkeit gekommen. Mit allem Maulen, Sträuben, Zürnen und Drohen, mit dem trotzigem Pochen auf die „preußische Ehre“ und dem vorher noch niemals erfolgten Aufrufe der gesammten Wehrkraft des preußischen Volkes sollte nicht mehr und nicht weniger erreicht werden, als, daß nicht ohne Preußen und nicht in den alten bundestaglichen Formen das ausgeführt würde, worin Preußen mit dem Bundestage vollkommen einverstanden war. In der That eine großartige Politik, die zur Herbeiführung eines solchen Resultates Mittel in Bewegung setzt, als ob es sich um die Gewinnung der halben Welt handele!

Es war unnöthig, daß Herr v. Manteuffel in seiner berühmten Rede, die er am 8. Januar 1851 in der ersten Kammer gehalten hat, ausdrücklich mit der Revolution brach. Wir wußten das Alle längst. Die Politik des Herrn v. Manteuffel ist eigentlich nie ein

Geheimniß gewesen. Schon damals, als er selbst von der constitutionellen Partei in Preußen ob seiner „rettenden Thaten“ in den Himmel gehoben wurde, hatten gar Viele ihn erkannt.

Herr v. Manteuffel schrieb im November dem Abgeordneten Stiehl: „aber ein Hassenpflug glaube ich weder zu sein, noch werden zu können“. Auch wir theilen diesen Glauben. Wir halten Herrn v. Manteuffel für einen ehrlichen Mann, der stets nur aus Ueberzeugung handelt. Darin unterscheidet er sich von Herrn Hassenpflug. Aber auch nach einer andern Seite hin ist er diesem unähnlich. Herr Hassenpflug nämlich, wie er auch sonst sein mag, hat einen scharfen Blick, einen beweglichen Geist und Genialität in kühnem Wagen. In Herrn v. Manteuffel dagegen ist der schlichte, hausbackene, spießbürgerliche Verstand personificirt, mit welchem immer eine gewisse Schwerfälligkeit und Trägheit zum Handeln verbunden ist. Vom Standpunkte seiner Politik aus hat Herr v. Manteuffel vollkommen recht, daß er es nicht zum Kriege kommen ließ, und viele der ihm deshalb gemachten Vorwürfe sind durchaus unbegründet. Wir bezweifeln aber, daß sein politischer Scharfblick eine große Tragweite hat. Wir müssen auf Grund der Geschichte des Wachstums der preussischen Monarchie seinen politischen Standpunkt für einen verkehrten halten. Die Politik der Fürsten, die Preußen groß gemacht haben, war die Politik der Interessen. Herr v. Manteuffel aber huldigt, vielleicht unbewußt, der Politik des Princips. „Das monarchische Princip von Gottes Gnaden“ ist sein Panier, und um dieses siegreich emporzuhalten, gibt er nicht etwa nur die deutschen, nein, auch die rein preussischen Interessen preis. Es mag ganz unentschieden bleiben, ob die Politik der Interessen oder die des Princips die richtige ist; gewiß aber ist, daß die traditionelle Politik Preußens die der Interessen war. Der große Friedrich würde das Princip der Politik des Herrn v. Manteuffel höchst lächerlich gefunden haben. Seltsam! Herr v. Manteuffel hat gesagt, die Kriegspolitik würde Preußen mit Ruge, Mazzini und Consorten in Gesellschaft gebracht haben, aber es scheint, als ob seine Politik des Princips ihn, wenn auch nicht in Gesellschaft, doch in nahe Berührung mit diesen Revolutionären aus Princip bringen muß. Denn es bleibt ein wahres Wort, daß sich die Extreme berühren.

Herr v. Manteuffel hat mit der Revolution völlig gebrochen. Daß er dies gethan, scheint uns ein Zeugniß von seiner nur oberflächlichen Kenntniß der Geschichte und der Bedingungen des Wachstums der preussischen Monarchie wie von seinen etwas beschränkten

Begriffen von der Revolution zu sein. Wäre allein das, was Herr v. Manteuffel im Jahre 1848 zu Zeiten in den Straßen Berlins gesehen haben mag, die Revolution, so möchten wir mit Herrn v. Manteuffel uns auch von ihr völlig lossagen, zumal wenn man uns die Möglichkeit eines vernünftigen Fortschritts auf anderm Wege zeigt. Aber die Revolution ist etwas ganz Anderes. Preußen wäre nimmermehr aus einem deutschen Kurfürstenthume zu einer europäischen Großmacht emporgekommen, wenn nicht seine Regenten im 17. und 18. Jahrhundert eine Politik befolgt hätten, die revolutionair war gegen Kaiser und Reich. Indem Herr v. Manteuffel sich von der Revolution los sagte, hat er sich von der traditionellen Politik Preußens im 16. und 17. Jahrhundert los gesagt.

Doch genug, und wol schon zuviel über die Politik des Herrn v. Manteuffel. Kehren wir von Dlmüz nach Kassel zurück.

Bevor die Dlmüger Punctation in Betreff Kurhessens völlig zur Ausführung kam, machte das preussische Cabinet noch einen verzweifelten Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem Kurfürsten und dem Lande. In Berlin bestand der lebhafteste Wunsch, das Einrücken der „Bundes-Executionstruppen“ in Kassel zu verhindern. Herr v. Manteuffel hätte dann doch mit einigem Scheine vor den Kammern und dem Lande mit den wichtigen Resultaten seiner Vermittelung sich brüsten können. Deshalb erschienen in den letzten Tagen des Monats November Abgesandte, wie es scheint von zwei Seiten, d. h. officielle und nichtofficielle, in Kassel, um eine Vermittelung anzubahnen. Der Regierungsrath Niebuhr vertrat wol mehr die persönlichen Ansichten des Herrn v. Manteuffel und der Partei Stahl-Gerlach, während der Generallieutenant Brese im Namen des Cabinets handelte. Zu ihnen gesellten sich noch der Flügeladjutant des Königs v. Boddien und als Volontair der Regierungsrath Delbrück, der als preussisches Mitglied bei der Zollconferenz lange in Kassel verweilt und die kurhessische Angelegenheit genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte. Diese Abgesandten machten, jedoch nicht zu gleicher Zeit, sondern nach einander, den Versuch, den Stadtrath in Kassel zu einer Adresse an den Kurfürsten zu bewegen, worin dieser zur Rückkehr nach Kassel eingeladen würde. Darin lag an sich nichts Verhängliches. Aber der Stadtrath sollte in dieser Adresse auch die Anerkennung, wenigstens die factische Befolgung der Septemberverordnungen zusagen. Dem Stadtrathe, dessen Competenz zu einem so wichtigen Schritte schon mehr als zweifelhaft war, kam ein solches

Ansinnen doch etwas zu stark vor, und er konnte das Eingehen darauf mit der „kurhessischen Ehre“ nicht vereinbaren, daher wurde die Sache, die mit Herrn Hassenpflug in Wilhelmsbad durch Herrn Niebuhr verabredet worden war, nach einigen vom Stadtrathe darüber gehaltenen Sitzungen und nachdem ein stadträthlicher Entwurf zu einer solchen Adresse von den preussischen Commissaren für ungenügend erklärt worden war, aufgegeben. Zu gleicher Zeit regte Herr Elvers, der zu Vermittelung sehr geneigt ist und wahrscheinlich von seinem kirchlichen Gesinnungsgeossen Niebuhr dazu veranlaßt worden war, zunächst unter den Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts und des Obergerichts, den Gedanken zu einer ähnlichen Adresse an, jedoch ohne die Zusage einer Anerkennung der Septememberverordnungen. Indes fanden sich auch gegen die Ausführung dieses Gedankens bald gegründete Bedenken, und man stand ebenfalls davon ab, nachdem der Stadtrath den Plan zu einer Adresse definitiv aufgegeben hatte. Man fürchtete, durch eine einseitige Adresse der Staatsdiener zu Mißtrauen und Spaltungen Veranlassung zu geben. So zerbrach sich der eben nicht fein angelegte Versuch des Cabinets in Berlin, eine Vermittelung zu Stande zu bringen und dadurch die Besetzung Kassels durch Bundes-Executionstruppen zu umgehen.

Am 4. und 5. December wurde es bei Hersfeld, wo die Preußen ihre feste Stellung bisher behauptet und damit die über dort führende Etappenstraße gedeckt hatten, sehr unruhig und lebhaft. Alle in der Umgegend stehenden Truppen wurden in Hersfeld concentrirt, die Bundesstruppen rückten auf der Straße von Hünfeld vorwärts, und es schien fast, als sollte es dort noch zu einem ernstlichen Zusammentreffen kommen. Aber so schlimm wurde es nicht. Die beiderseitigen Truppen hatten nur in Schlachtordnung sich gegenseitig begrüßt und die Concentrirung der Preußen in Hersfeld erwies sich als ein „strategischer Rückzug.“ Es wurden nämlich dadurch zufällig einige Punkte der Etappenstraße von preussischen Truppen entblößt, und dies benutzten die „Bundes-Executionstruppen“, um die Etappenstraße zu überschreiten. Die vom General v. Hailbronner befehligte Division, an der Spitze das 14. österreichische Jägerbataillon, verbreitete sich nun in der reichen Schwalmgegend und ging über Ziegenhain, Treysa und Kirchhain nach Marburg. Die „Execution“ ging nun in Oberhessen in derselben Weise vor sich wie in den Bezirken Hanau und Fulda. Die renitenten Beamten, z. B. der Verwaltungsbeamte Klingenhöfer in Ziegenhain, wurden durch Einlegung von Mannschaft zu der Zusage genöthigt,

die Septembereverordnungen befolgen zu wollen. Das Obergericht in Marburg mußte der Gewalt weichen. Der Obergerichtspräsident v. Baumbach, im Märzministerium Minister der Justiz, die Obergerichtsräthe Zimmermann und v. Ende, sowie der Obergerichtsassessor Hodiesne baten um den Abschied, der ihnen auch nicht vorenthalten wurde. Die Mitglieder der letzten Ständerversammlung, Professor Bayrhoffer zu Marburg, Löber zu Neuhof, Schneider zu Marbach, Herbener, Hoos zu Ransbach wurden zur wohlverdienten Strafe mit 10 bis 25 Mann bequartiert. Indes hatte doch die Execution und Bequartierung in Oberhessen bereits einen weniger gewaltsamen, bedrückenden und gehässigen Charakter, als vorher.

Das Hauptcorps der „Bundes-Executionstruppen“ war nach Niederhessen und für die Hauptstadt bestimmt. Am 9. und 10. Dec. zogen sich die Preußen aus Hersfeld und der dortigen Gegend theils auf der eisenacher, theils auf der kasseler Straße zurück. Am 11. December gingen 4000 Mann Baiern, an der Spitze der Fürst von Thurn und Taxis, durch die Stadt und schlugen die kasseler Straße ein. Hersfeld selbst, als der Schlüssel der preussischen Etappenstraße, blieb in Folge einer zwischen dem Grafen v. d. Gröben und dem Fürsten v. Thurn und Taxis abgeschlossenen Convention, und da „renitente“ Beamte nicht mehr dort waren, von der Besetzung durch „Bundes-Executionstruppen“ befreit. Die Execution wurde nun in dem Bezirke Hersfeld vollzogen, namentlich in Rotenburg, wo sich ein sehr „renitentes“ Obergericht befand. Das Hauptquartier wurde in diese Stadt verlegt, die Vorhut ging aber nach Melsungen vor. Die Executionscommissare nebst ihren Gehülfen richteten sich in dem zu Rotenburg befindlichen kurfürstlichen Schlosse ein. Die Rentmeister Rohde in Rotenburg, Schneider in Sontra, Schaub in Spangenberg, Vietor in Melsungen u. A. wurden durch Einlegung von Executionsmannschaft zur Erhebung der verfassungswidrig ausgeschriebenen Steuern genöthigt. Auch mehrere Justizbeamte, z. B. in Rotenburg, Melsungen, Homberg erhielten Execution. Der Justizamtsassessor v. Warnsdorf in Homberg nahm in Folge davon seinen Abschied. Der Verwaltungsbeamte v. Urff in Rotenburg lag gefährlich krank darnieder. Die bei ihm eingelegten 8 Mann Execution wurden erst auf dringende Vorstellungen zurückgezogen. Der Bundes-Civilcommissar Graf v. Rechberg schickte, ungeachtet der Arzt streng befohlen hatte, jede Gemüthsbewegung von dem Kranken abzuhalten, dreimal eine Dr-

donnanz, um ihm ein Schreiben zu behändigen, die jedoch von den Angehörigen jedesmal zurückgewiesen wurde. Andern Tags erschien ein Adjutant mit einem Regimentsarzt, welcher letztere denn auch bescheinigte, daß der Zustand des Kranken wirklich keine Aufregung dulde. Jetzt glaubten die Angehörigen Ruhe zu haben, sahen sich aber hierin getäuscht. Es kam bald wieder ein Adjutant, drang in das Zimmer des Kranken und nöthigte diesen, das Schreiben des Grafen v. Rechberg zu öffnen. Dasselbe enthielt die Aufforderung, sich binnen 12 Stunden zu erklären, ob er die Septemberverordnungen befolgen wolle oder nicht. Als Antwort hierauf suchte der Verwaltungsbeamte v. Urff um seine Entlassung nach, die er auch erhalten hat.

Die Mitglieder des Obergerichts in Rotenburg, sowie auch der Staatsprocurator und andere Beamte waren sogleich an dem Tage, wo die Baiern einrückten, bequartiert worden. Der Director des Obergerichts erhielt 10 Mann, jeder Rath 8, jeder Assessor 6. Die Betroffenen beschwerten sich darüber und stellten vor, es sei doch unerhört, daß ohne vorgängige Strafandrohung sofort mit der Strafe selbst vorgeschritten werde, ohne daß ein officieller Grund für eine solche Maßregel angegeben sei. Der Graf v. Rechberg erwiderte hierauf, daß die Bequartierung auf seinen Befehl geschehen. Schon unter dem 11. und 20. November wären die bundescommissarischen Anordnungen für die außerordentliche Bequartierung erlassen worden. Darnach sollten zur Erleichterung der Unschuldigen und zur gerechten Buße der Schuldigen vorzugsweise und in stärkerm Maße alle diejenigen Diener und Unterthanen, ohne Unterschied des Standes und Ranges, welche bei den Steuerverweigerungen und dem Ungehorsame gegen die betreffenden kurfürstlichen Verordnungen und Bundesbeschlüsse sich offenkundig betheiligt hätten, von der Einquartierung betroffen werden. Die Ausführung dieser außerordentlichen Bequartierungen im Einzelnen liege den kurfürstlichen Behörden, namentlich den Bezirksdirectoren ob.

Das Obergericht war aufgefordert worden, sich darüber zu erklären, ob es die Septemberverordnungen befolgen wolle oder nicht. Als dasselbe hierauf eine verneinende Antwort gab, wurden am 13. December 9 Uhr Abends jedem Mitgliede 15 Mann Execution außer der fortdauernden Bequartierung eingelegt. Diese Mannschaften außer dem Hause unterzubringen wurde nicht gestattet. Bei den wenig geräumigen Miethwohnungen, welche in der Regel eine kleine Stadt darbietet, mußten natürlich aus einer solchen Anhäu-

fung von Soldaten in einer Familie die furchtbarsten Belästigungen entstehen. Und diese waren in der That hier so arg, daß ein Schrei des Schreckens und der Entrüstung durch die Stadt flog. Der Director des Obergerichts mußte den Soldaten die Schlafzimer seiner Familie einräumen. Auch andere Mitglieder des Obergerichts mußten ihre Arbeits- und Schlafzimer den Soldaten überlassen.

Da die Mitglieder des Obergerichts diese Executions- und Bequartierungsquälerei in die Länge nicht ertragen konnten, aber auch nicht gegen ihre richterliche Ueberzeugung die Befolgung der Septemberverordnungen versprechen mochten, so zogen sie es vor, um den Abschied nachzusuchen, worauf sie von der Executionslast befreit wurden. Außer dem Director Rommel waren es die Obergerichtsräthe Gerlach, Eggena, v. Schenk zu Schweinsberg, v. Gehren und Dunker, sowie die Assessoren v. Stark und v. Meibom, welche zu diesem Schritte genöthigt wurden.

Aber nicht nur Beamte, sondern auch die Mitglieder der letzten Ständeversammlung: Manns zu Breitenbach, Röding zu Oberellenbach, Beuther zu Hombergshausen erhielten bis zu 25 und mehr Mann außerordentliche Bequartierung, die namentlich bei dem Erstern übel wirthschafteten. Nicht minder wurde dafür Sorge getragen, daß auch andere Leute, die sich nicht gutwillig und unbedingt in Alles fügten, die militairische Herrschaft drückend fühlten. So wurden einem Bürger in Rotenburg, der schon 10 Mann im Quartier hatte, weitere 10 Mann eingelegt, weil er den unbilligen und groben Anforderungen der Soldaten nicht entsprach und der Tochter gegen diese die Aeußerung entschlüpfte, sie möchten bedenken, daß es noch eine ewige Gerechtigkeit gebe. Auch in Marburg, später in Kassel und an andern Orten sind ähnliche Fälle, wiewohl nur einzeln, vorgekommen. Es schien, als sollten durch die Militairgewalt Alle zum Schweigen gebracht werden.

Allen Nachrichten nach, die damals öffentlich mitgetheilt und welchen unsers Wissens nicht widersprochen worden, ist in dem Bezirk Hersfeld und namentlich in Rotenburg die „Bundesexecution“ mit am rücksichtslosten aufgetreten. Indes war es nicht an allen Orten gleich. In Melsungen z. B. wurde gegen einige Beamte mit mehr Schonung verfahren und es sind von da Klagen über das Benehmen der Soldaten nicht laut geworden.

Die Bezwingung des Obergerichts zu Rotenburg war die letzte That des Herrn Grafen v. Rehb erg. Er wurde abberufen

und verließ am 15. December Rotenburg. Der Kurfürst verlieh ihm, jedenfalls in Anerkennung seiner Verdienste um die „Wiederherstellung des landesherrlichen Ansehns“ und „geordneter gesetzlicher Zustände“ in Kurhessen, das Großkreuz des goldenen Löwenordens.

An die Stelle des Grafen v. Rechberg trat als „Civilcommissar des deutschen Bundes der k. k. Generalfeldmarschall-Lieutenant Graf v. Leiningen. Am 15. December traf derselbe in Rotenburg und am folgenden Tage in Kassel ein. An diesem Tage kam auch der in Folge der Osmüher Verabredungen zur Regulirung der kurhessischen Angelegenheit von der preussischen Regierung ernannte Commissar, Generallieutenant v. Peucker, von Frankfurt nach Kassel.

In der Mitte des bleibenden Ständeausschusses war es in Frage gekommen, ob derselbe nicht mit den von Oesterreich und Preußen zur Regulirung der kurhessischen Angelegenheit ernannten Commissaren sich in Verbindung zu setzen suchen solle, da dieselben zwar nicht zur Vermittelung, doch dazu berufen waren, die rechtliche Entscheidung über die fragliche Angelegenheit vorzubereiten. Es wurde aber, nachdem die Frage von allen Seiten erwogen worden, von dem Ausschusse nicht für angemessen erachtet, den Versuch zur Anknüpfung einer solchen Verbindung zu machen. Die verfassungsmäßige Befugniß gehe nicht so weit, irgend einer Macht, selbst wenn es Oesterreich mit Preußen sei, ein Recht zur Einmischung in die innern Angelegenheiten Kurhessens einzuräumen, oder mit einer auswärtigen Macht in Unterhandlungen zu treten. Es bestehe rechtlich kein gemeinsames Organ für Deutschland, keine deutsche Centralgewalt. Der Ausschuss könne nur einfach am Rechte auf Grund der Landesverfassung festhalten. Der Gewalt müsse er freilich weichen, aber er werde und dürfe nichts thun, wodurch er das gute Recht des Landes irgendwie bloßstelle und preisgebe.

Der Generallieutenant v. Peucker, dessen Humanität, Menschlichkeit und Ehrenhaftigkeit bekannt ist, hatte die Stellung als preussischer Commissar nur mit innerem Widerstreben angenommen, weil er wohl fühlte, wie undankbar dieselbe bei der von Herrn v. Manteuffel eingehaltenen Politik des Nachgebens sein werde. Anfangs schien er, wahrscheinlich in Folge des Mangels an Bestimmtheit in seinen Instructionen, über die Natur der Stellung, die er einnehmen sollte, selbst nicht völlig klar zu sein. Er hielt eine Vermittelung noch für möglich, wodurch das Einrücken der

„Bundes-Executionstruppen“ in Kassel verhütet werden könne. Am Tage nach seiner Ankunft empfing er mehrere der angesehenen Mitglieder der obern Behörden, der Gerichte und der letzten Ständeversammlung und suchte sich durch die Unterhaltung mit ihnen über die Natur der kurhessischen Angelegenheit genauer zu unterrichten. Dabei deutete er denn auch darauf hin, wie wünschenswerth eine gütliche Vermittelung des Zwiespalts zwischen der Staatsregierung und den Behörden auch noch in dem jetzigen Stadium sei. Bei den meisten fanden diese Andeutungen wenig geneigtes Gehör.

Auch der Vorsitzende des bleibenden Ständeauschusses, Obergerichtsanwalt Schwarzenberg, hatte auf besondern Wunsch eine vertrauliche Unterredung mit dem General v. Peucker. Herr Schwarzenberg erstattete in einer Sitzung des bleibenden Ausschusses darüber Bericht, und es wurde da die Frage aufgeworfen, ob nicht der Ausschuss durch Zurücknahme seiner frühern Erklärungen gegen die Septemerverordnungen oder durch Veröffentlichung einer neuen einlenkenden Erklärung den Behörden und Beamten in Kassel die Nachgiebigkeit erleichtern könnte und sollte. Dahin schien nämlich der gegen Herrn Schwarzenberg ausgesprochene Wunsch des preussischen Commissars gegangen zu sein. Nach mehrstündiger Berathung einigte sich der bleibende Ständeauschuss einstimmig dahin, daß er auch nach den gemachten vertraulichen Eröffnungen sich nicht in der Lage befinde, irgend einen Schritt zu thun, daß er jeder Behörde und jedem Beamten überlassen müsse, sich zu Dem zu entschließen, was er vor seinem Gewissen verantworten könne; daß er aber künftig wie schon bisher von seiner Befugniß zur Anklage von Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfassung hinsichtlich der von den „Bundes-Executionstruppen“ besetzten Landestheile oder auch überhaupt Gebrauch nicht machen werde, da ja bei dem gestörten Rechtszustande solche Anklagen Aussicht auf Erfolg doch nicht hätten.

Mehr Anklang schienen die Wünsche des Generallieutenants v. Peucker bei einigen Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts, insbesondere bei Herrn Elvers, zu finden. Dieser, einem Grundzuge in seiner Natur folgend, gab sich von jetzt an alle Mühe, eine solche gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen. Er wußte Besprechungen der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes unter sich und Verhandlungen mit dem Generallieutenant v. Peucker deshalb einzuleiten. Eine Ausgleichung war freilich schwierig, und ein oder zwei Entwürfe zu einer Erklärung, in welcher die einstweilige that-

fächliche Befolgung der Steuerverordnung vom 4. September ohne Präjudiz für die rechtliche Entscheidung über deren Verfassungsmäßigkeit, zugestanden werden sollte, wurden vom Herrn v. Peucker als ungenügend zurückgegeben.

Endlich war aber Herr Elvers so glücklich, auf eine ganz neue staatsrechtliche Theorie zu kommen, die Nachgiebigkeit nicht nur möglich, sondern sogar zur Rechtspflicht machte. Es war ihm nämlich der Gedanke in die Seele gefallen, daß der Graf v. Leiningen und der Generallieutenant v. Peucker doch eigentlich im Namen sämmtlicher deutschen Regierungen sprächen und handelten, daß die Gesamtheit der deutschen Regierungen die höchste legale Macht über Deutschland und seine einzelnen Staaten bildeten und die Aussprüche dieser Gesamtheit als eine rechtliche Norm angesehen werden müßten. Entscheidend für diese Theorie war der Legitimationspunkt, d. h. die Frage, ob wirklich Graf v. Leiningen und Generallieutenant v. Peucker als Commissare sämmtlicher deutschen Regierungen angesehen werden könnten. Zwei Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts erhielten den Auftrag, diesen Punkt ins Klare zu bringen. Sie begaben sich zu diesem Zwecke zu Herrn v. Peucker. Dieser theilte ihnen seine Vollmacht mit, die vom König von Preußen für sich und seine Verbündeten ausgestellt war. Nach der einen Seite hin war also die Sache in der Ordnung. Dagegen erwies es sich als unmöglich, über den Herrn Grafen v. Leiningen ebenso ins Klare zu kommen. Dieser verweilte nämlich im Hauptquartier des „Bundes-Executionscorps“, hatte sich um die Vermittelungsversuche und Unterhandlungen seines Mitcommissars gar nicht bekümmert, und schien nichts davon wissen zu wollen. Indes glaubte man als notorisch annehmen zu dürfen, daß er von den in Frankfurt durch Bevollmächtigte vertretenen Regierungen sein Commissorium erhalten habe. So schien es, daß beide Commissare zusammen als die Vertreter sämmtlicher deutschen Regierungen betrachtet werden könnten.

Nach diesen Ermittlungen traten nun die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts am 18. December zu einer Besprechung zusammen. Nach gepflogener Berathung kam zuerst die Frage zur Abstimmung:

„Ist anzunehmen, daß, wenn die beiden hier anwesenden Commissare officiell erklären, auf den Grund der Ulmüzer Conferenzbeschlüsse in Beziehung auf die dermalige kurhessische Angelegenheit, in Vertretung der sämmtlichen Regierungen Deutschlands

zu handeln, sie in dieser Hinsicht als Organ des Gesamtwillens der deutschen Regierungen zu betrachten sind?"

Sie wurde einstimmig bejaht. So auch die zweite Frage:

„Sind die von den eben gedachten Commissaren ausgehenden Erlasse hinsichtlich der vorläufigen Regulirung der kurhessischen Angelegenheit als rechtsverbindliche provisorische Normen zu betrachten?"

Die dritte zur Abstimmung kommende Frage bezog sich darauf, ob die Legitimation der beiden Commissare als Vertreter sämmtlicher deutschen Regierungen als beigebracht anzusehen sei und wurde ebenfalls bejaht, aber nur durch Stimmenmehrheit.

In Gemäßheit dieser Abstimmungen wurde nun folgende Erklärung zur Abgabe an den Generallieutenant v. Peucker beschlossen:

„Das Ober-Appellationsgericht erklärt, bis zur definitiven Regulirung der kurhessischen Angelegenheiten der Verordnung vom 4. September (und somit auch dem Beschlusse des kurfürstlichen Justizministeriums vom 17. December*) Folge zu leisten.“

In das Sitzungsprotokoll wurde übrigens noch die Erklärung niedergelegt, daß durch die factische Ausführung der Steuerverordnung vom 4. September eine richterliche Entscheidung, zu welcher das Gericht etwa Veranlassung erhalte, nicht präjudicirt werden solle.

Hierauf wurden die Mitglieder des Obergerichts und der übrigen obern Behörden zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts eingeladen. Dieselbe fand in den ersten Nachmittagsstunden des folgenden Tages statt. Es wurde die von dem Ober-Appellationsgericht beschlossene Erklärung mitgetheilt und eingeladen, derselben beizutreten. In der That erklärten alle Versammelten, mit Ausnahme der drei geistlichen Mitglieder des Consistoriums und mehrerer Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums, ihren Beitritt zu der Erklärung.

Die von dem Ober-Appellationsgericht und den übrigen Behörden abgegebene Erklärung fand, als sie in der Stadt bekannt wurde, nur wenige Vertheidiger, die sie nur durch die Rätlichkeit, den höchsten Gerichtshof des Landes in seinem dormaligen Personalbestande zu erhalten, zu rechtfertigen, oder vielmehr zu entschuldigen suchten. Allgemeiner dagegen erregte der Entschluß des Ober-Appellations-

*) Dieser an alle Gerichte erlassene Beschluß forderte wiederholt die Befolgung der Steuerverordnung durch Erhebung des Stempels.

gerichts Niedergeschlagenheit und Unwillen. Viele fanden darin überhaupt Kleinmuth und Verzagttheit. Andere wollten ihn zurückführen nur auf die Furcht vor Unbequemlichkeiten und Belästigungen, welche durch die bevorstehende Execution drohten. Nicht Wenige sahen in der abgegebenen Erklärung eine Bloßstellung der Behörden, ja selbst der Bevölkerung Kassels gegenüber andern Theilen des Landes, wo man im strengsten Sinne erst der Gewalt gewichen war. Manche hielten die ganze Sache für das unrühmliche Ende eines bis dahin mit Ruhm geführten beispiellosen Kampfes. Am weitesten ging natürlich die radicale „Hornisse“, welche noch in ihrer letzten Nummer den höchsten Gerichtshof des Landes beschuldigte, durch seine Erklärung die Vernichtung der Verfassung, den Bruch alles Rechts in freiwilliger verrätherischer Art vollzogen zu haben. Selbst Solche, welche die Redlichkeit und den Muth der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts nicht in Zweifel ziehen mochten, konnten es sich doch nicht erklären, wie dieselben so leicht über den Legitimationspunkt hatten hinauskommen können, mit dem es doch sonst Gerichte sehr genau zu nehmen pflegen, und wie sie so eifrig nach einem Rechtsgrunde für ihre Nachgiebigkeit hatten suchen und sich mit einem solchen hatten begnügen können, der unmöglich als vollgültig anzuerkennen sei. Denn weder nach dem Bundesrecht, noch nach dem Landesrecht sei die „Gesamtheit der deutschen Regierungen“ außerhalb der bundesmäßigen Formen das höchste Organ Deutschlands, dem die Befugniß zustehe, rechtliche Normen für die einzelnen Staaten zu erlassen. Aber selbst dies angenommen, so erhalte jeder „Bundesbeschluß“ erst dann gesetzliche Kraft in Kurhessen, wenn er durch die Gesessammlung verkündigt worden.

Die Rechtfertigung des Beschlusses des Ober-Appellationsgerichts, welche am 21. December erschien und offenbar aus der Feder eines dafür besonders thätig gewesenen Mitglieds des höchsten Gerichtshofes geschlossen ist, machte nicht den gewünschten Eindruck. Sie ging davon aus, daß die Erhebung der Stempelabgaben Seitens der Gerichte der Regel nach in ihrer administrativen Thätigkeit vorgenommen werde, was von dem Ober-Appellationsgericht bereits anerkannt worden sei. Durch die thatsächliche Befolgung der Verordnung vom 4. September auf Geheiß der beiden, sämmtliche deutsche Regierungen vertretenden Commissare und vorbehaltlich der demnächstigen bundesgesetzlichen Entscheidung sei jene Verordnung selbst rechtlich nicht anerkannt, vielmehr das Recht gewahrt worden. Dann wurde

noch angedeutet, daß durch die das Recht des Landes in keiner Weise preisgebende Erklärung doch noch von vielen völlig unbetheiligten Einwohnern in Stadt und Land die großen Nachtheile abgewendet würden, welche starke Einquartierungslast unvermeidlich mit sich führe.

Die Mitglieder des Obergerichts und des Stadtgerichts, sowie der Finanz- und der meisten Verwaltungsbehörden waren der Erklärung beigetreten, weil sie die Ansicht des höchsten Gerichtshofes im Lande als leitende Norm für sich glaubten ansehen zu müssen.

Der bleibende Ständeausschuß hatte natürlich in keiner Weise bei dem Zustandekommen der fraglichen Erklärung sich betheiligte und betheiligen können.

Die „Erklärung“ wurde noch am 19. December dem Generalleutenant v. Peucker zugestellt, der sie sofort durch einen Courier dem Grafen v. Leiningen, welcher sich an diesem Tage in dem Hauptquartiere zu Melsungen befand, mit dem Antrage überschickte, nunmehr ein weiteres Vorrücken der „Bundes-Executionstruppen“ nicht stattfinden zu lassen, da eine Execution in Kassel nicht mehr nöthig sei.

Zu gleicher Zeit suchte der preußische Commissar auch die Bürgergarde zur freiwilligen Abgabe ihrer Waffen zu bewegen. Er gab dem Regimentscommandeur zu verstehen, daß dann Kassel um so gewisser von der Execution verschont bleiben würde. In der That wurde, nachdem die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts ein so großes moralisches Opfer gebracht, die Sache nicht ganz von der Hand gewiesen. Doch wollte man vorsichtiger zu Werke gehen. Herr v. Peucker wurde deshalb ersucht, die schriftliche Zusicherung zu ertheilen, daß Kassel mit Executionstruppen verschont bleiben solle, wenn die Bürgergarde ihre Waffen freiwillig abliefern. Da erklärte der Commissar des Königs von Preußen, daß er eine solche Zusicherung nicht zu geben vermöge.

Während auf diese Art Herr v. Peucker, entweder durch seinen wohlwollenden Sinn oder noch durch besondere Instruction dazu bewogen, Alles aufbot, um in Kassel zur Nachgiebigkeit und Unterwerfung zu stimmen, und im Vertrauen auf die von ihm eröffnete Aussicht nicht Wenige sich der angenehmen Hoffnung hingaben, der bittere Kelch der „Execution“ und „Bequartierung“ werde an ihnen vorübergehen: waren die Bundesstruppen auf der marburger und fuldaer Straße im Anrücken begriffen. Am 20. December standen sie kaum noch eine Stunde von Kassel entfernt. Die

Anzeichen, aus welchen ihre Annäherung und ihr demnächstiges Einrücken geschlossen werden konnte, mehrten sich. Am 20. December marschirten ein Paar Tausend Baiern, Infanterie und Cavallerie, auf der fuldaer Straße herkommend, durch die Stadt und wurden in naheliegende Dörfer einquartiert. Am Abend des genannten Tages reisten die beiden Redacteurs der „Neuen Hessischen Zeitung“, Detker und Dr. Pfaff ab, um den ersten Sturm vorübergehen zu lassen. Am 21. December zogen sich die preussischen Truppen bis auf ein einziges Bataillon aus Kassel zurück und schlugen die Straße nach Westphalen ein. An demselben Tage nahm die „Hornisse“ von ihren Lesern definitiv Abschied „bis auf Wiedersehen“ und ihre Redacteurs Heise und Dr. Kellner entfernten sich, um einer Untersuchung wenigstens vorerst aus dem Wege zu gehen. Als diese und andere Anzeichen nicht bezweifeln ließen, daß dem Einmarsch der „Bundes-Executionstruppen“ demnächst entgegengefahren werden müsse, gab es bei Einzelnen lange Gesichter, während die durch die Entschließung des Ober-Appellationsgerichts sehr niedergedrückte öffentliche Stimmung sichtlich sich wieder hob. Die Bevölkerung der Residenz sah eine Ehre darin, wenn sie, mit Hanau, Gelnhausen, Fulda, Hünfeld, Marburg, Rotenburg, Melungen und hundert andern Orten gleiches Loos theilend, die Leiden der „Execution“ und der „Bequartierung“ ebenfalls zu empfinden bekam. Dieser ehrenhafte Wunsch sollte bald erfüllt werden.

Am Sonntag den 22. December zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags zogen, geführt von dem kurhessischen Hauptmann v. Meyerfeld, 5000 bis 6000 Mann „Bundes-Executionstruppen“ aller Waffengattungen von zwei verschiedenen Seiten her in die Stadt ein und stellten sich auf dem Friedrichsplatze auf. Tausende von Bewohnern Kassels trieb die Neugier dorthin. Der Fürst v. Thurn und Taxis und der General v. Hailbrunner hielten lange in der Mitte des Platzes. Die österreichischen Jäger zogen durch ihre zweckmäßige Bekleidung, namentlich durch den malerischen Hut mit Hahnenfedern und durch ihre ganze Haltung die Aufmerksamkeit am meisten auf sich. Nicht ohne Interesse war es, die wenigen Anhänger des Herrn Hassenpflug zwischen den einzelnen Abtheilungen der Bundestruppen mit freudestrahlenden Gesichtern umherwandeln zu sehen. Herr Schimmelpfeng, der Advokat von Hersfeld, der als Secretair oder Gehülfe des kurhessischen Territorialcommissars Staatsrath Scheffer fungirte, stolzirte im russischen Pelzrock mit polnischer Pelzmütze herum und hatte einen langen

Schweiß Neugieriger hinter sich. Denn Alle wollten von Angesicht zu Angesicht den Mann kennen lernen, der nach seiner eignen gedruckten Versicherung im März 1848 die ganze damalige Bewegung würde unterdrückt haben, wenn er zu jener Zeit nicht gerade unglücklicher Weise krank darniedergelegen hätte. Auch die zahlreich anwesenden Gendarmen, die sich in der Nähe distinguirter Personen aufhielten und von denselben den Andrang der Leute durch die gewöhnlichen Mittel abhielten, ließen anschaulich erkennen, daß die gute alte Zeit von anno 1847 bereits wieder in voller Rückkehr begriffen sei.

Die eingerückten österreichischen und bayerischen Truppen wurden am Nachmittage größten Theils in der Stadt, einem kleinern Theile nach in den nächsten Dörfern einquartiert. Die Baiern waren in größerer Anzahl gekommen, als der preussische Commissar erwartet hatte und dem Olnüger Verträge sowie den veränderten Umständen entsprechend schien. Herr v. Peucker that deshalb Einsprache, die aber von dem Grafen v. Leiningen, der sich als „Civilcommissar des deutschen Bundes“ wenigstens zunächst und so lange „Executionsmassregeln“ nöthig sein mochten, allein zu Anordnungen für berufen hielt, nicht weiter beachtet wurden. Erst wenige Tage später, nachdem von Berlin bestimmtere Weisungen gekommen und die über die kurhessische Grenze nach Westphalen zurückgegangenen Truppen Befehl erhalten sollten, wieder nach Kassel vorzurücken, wurden die bayerischen Truppen in der Residenz bis auf ein Bataillon Infanterie, zwei Compagnien Jäger und einige Escadrons Chevauxlegers vermindert, womit die zwischen den Commissaren eingetretene kleine Differenz beseitigt war.

Die Erklärung des Ober-Appellationsgerichts und der übrigen Behörden, die so viel Niedergeschlagenheit und Unwillen in der Bürgerschaft hervorgerufen hatte, blieb völlig wirkungslos. Die Execution war trotz derselben in die Mauern Kassels gekommen und die Hausbesitzer und selbst viele Miethsleute wurden durch die Last übermäßiger Einquartierung hart gedrückt. Der Graf v. Leiningen hatte die Erklärung des Ober-Appellationsgerichts nicht genügend gefunden. Ein Erlaß von ihm, datirt aus dem Hauptquartier Meßungen vom 21. December, forderte alle öffentlichen Behörden der Stadt Kassel auf, die kurfürstlichen Verordnungen vom 4. und 28. September zu befolgen und die dieser Aufforderung entsprechenden schriftlichen Erklärungen bis zum 22. December 12 Uhr Mittags bei ihm einzureichen. Das Ober-Appellationsgericht nebst den

übrigen Behörden war den Nachmittag noch darüber in Berathung. Zulezt einigte man sich dahin, dem Civilcommissar des deutschen Bundes zu erwidern, das Ministerium habe in seinem Beschlusse vom 17. December nicht mehr verlangt, als die Befolgung der Steuerverordnung vom 4. September. Diesem Verlangen hätten sie durch die bereits abgegebene Erklärung entsprochen. Damit würde auch er, der Graf v. Leiningen, sich zufriedengestellt finden können. Zu einem Mehr vermöchten sie sich nicht zu verstehen, namentlich würden sie die Verordnung vom 28. September nicht anerkennen oder deren Befolgung versprechen. Wenn man hierauf bestehen sollte, so würden sie sich genöthigt sehen, ihren Abschied zu fordern. Diese Erklärung ist zulezt, nachdem Herr Hassenpflug sich dafür erklärt, für genügend erachtet worden.

Die drei geistlichen Rätthe beim Consistorium, Asbrand, erster Pfarrer an der Brüderrkirche, Kraushaar, zweiter Pfarrer an der großen Kirche, und Meyer, erster Pfarrer an der lutherischen Kirche, hatten es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, der Erklärung des Ober-Appellationsgerichts und der übrigen Behörden beizutreten. Noch vor dem Erlaß des Grafen v. Leiningen waren sie um ihre Entlassung als Mitglieder des Consistoriums eingekommen, die ihnen denn auch zu Theil geworden ist. Aus denselben Gründen erbaten und erhielten auch die meisten Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums, die geheimen Ober-Medicinalrätthe Dr. Harnier und Dr. Stracke, der Ober-Medicinalrath Dr. Mangold, der Medicinalrath Dr. Fiedler und Dr. Neuber ihre Entlassung.

Der Widerstand der Behörden in Kassel war hiernach theils durch Nachgiebigkeit, theils durch das Nachsuchen um Abschied beseitigt, nur der Oberbürgermeister Hartwig in seiner Eigenschaft als Mitglied des Oberjunfamtts, verweigerte die von dem Grafen v. Leiningen geforderte Erklärung, und der zweite Verwaltungsbeamte Süß wollte sich zur Abgabe derselben deshalb nicht verstehen, weil er in seiner amtlichen Stellung gar nicht in den Fall komme, die betreffenden Verordnungen anzuwenden. Jeder von beiden erhielt darauf 25 Mann Execution, die von dem Letztern nach einigen Tagen, als er sich endlich bequeme, eine Erklärung in der geforderten Weise abzugeben, zurückgezogen wurde. Auch der Oberbürgermeister, der als Mitglied des Oberjunfamtts nicht einmal seine Entlassung nehmen konnte, weil diese Nebenstelle mit seinem Hauptamte unzertrennlich verbunden ist, sah sich, nachdem er die Execution länger als irgend Jemand ausgehalten hatte, zulezt genöthigt, unter Billi-

gung des Stadtrathes, der Forderung des „Civilcommissars des deutschen Bundes“ sich zu fügen.

Inzwischen hatte der Graf v. Leiningen auch die übrigen schon bekannten Maßregeln eintreten lassen. Noch am 22. December wurde der Bürgergarde unter Androhung mißbeliebiger Maßregeln anbefohlen, die Waffen abzuliefern. Diese Anordnung stieß natürlich auf keinen Widerstand. Die meisten kamen ihr sofort nach. Nur etwa 300 bis 400 blieben damit zurück. Von diesen wurden später die Waffen durch Gendarmen abgeholt. Auch den Offizieren der Bürgerwehr ließ man auf diese Art die Degen abnehmen. Es erregte dies um so mehr stillen Unwillen, da sich die Bürgergarde im Jahre 1848 und 1849 um Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung große Verdienste erworben, und in der Nacht vom 10. bis 11. April, wo die bekannten blutigen Excesse mit den Garde du Corps vorkamen, der Person des Kurfürsten so wirksamen Schutz gewährt hatte, daß dieser deshalb seine dankbare Anerkennung schriftlich auszusprechen damals sich gedrungen fühlte.

Am 22. December wurden die in Kassel erscheinenden Zeitungen, so wie die politischen Vereine verboten. Vereine ohne politischen Zweck sollten um Genehmigung ihres Fortbestehens bei den kurfürstlichen Behörden nachsuchen.

Am 24. December ordnete der Graf v. Leiningen „im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“ mehrere Polizeimaßregeln an. Jede Widerseßlichkeit gegen Militärpersonen bei Ausübung ihres Dienstes, so wie auch Beleidigung derselben außer Dienst sollte kriegsgerichtlich zur Bestrafung gezogen, alle Wirthshäuser um 9 Uhr geschlossen werden. Das Zusammenrotten und Lärmen auf den Straßen wurde untersagt u. Für die Bevölkerung der Residenz wären solche außerordentliche Anordnungen nicht erforderlich gewesen. Die gewöhnlichen Mittel würden ausgereicht haben zur Erhaltung des bisherigen ruhigen Zustandes. Nur zwischen den verschiedenartigen Soldaten gab es manchmal Conflict, und in den von diesen besuchten Wirthshäusern ging es wol ein wenig unruhig zu.

Die geschlossenen Gesellschaften, die bloß gefellige Zwecke verfolgen, sollten zu ihrem Fortbestehen polizeiliche Genehmigung einholen und mußten ihre Statuten einreichen. Das Lesemuseum, die größte dieser Gesellschaften, vorzüglich aus Staatsdienern bestehend, und allerdings, wenn man so will, der Mittelpunkt des gesetzlichen Widerstandes gegen Hassensflug, wurde für die Dauer des Kriegszustandes geschlossen.

Am 26. December kam ein Theil der sonst in Kassel garnisirenden kurhessischen Truppen, nämlich Kurfürst-Husaren, das Garderegiment und die reitende Artillerie zurück und marschirten unter dem Zusammenströmen großer Massen von Menschen und eingeholt von den höhern Offizieren der „Bundestruppen“ und der Preußen in die Stadt. Die beiden letztern Truppentheile wurden mit nicht enden wollendem jubelnden Zuruf der Bevölkerung empfangen.

Der Kurfürst hielt am 27. December seinen feierlichen Einzug durch die in Spalier aufgestellten Soldaten. Wie es mit der Wiederherstellung des landesherrlichen Ansehens in der Gesinnung ausseh, ließ sich aus dem eifrigen Verhalten der Bevölkerung bei diesem Einzuge abnehmen. Auch Hassenpflug und die übrigen Minister kamen an diesem und dem folgenden Tage zurück. Die Rückverlegung des Regierungssitzes nach Kassel wurde mehrere Tage später durch eine kurfürstliche Verordnung förmlich ausgesprochen. Daß dieselbe so bald stattfand, ging gegen den Willen und die Wünsche Hassenpflug's, der den Sitz der Regierung erst noch für eine Zeit nach Fulda verlegt sehen mochte, weil er fürchtete, daß in Kassel der preußische Einfluß sich zu sehr geltend machen könnte. Aber vor höhern Rathschlägen mußte sein Wille zurücktreten.

Den Mitgliedern des bleibenden Ständeausschusses ging am 28. December ein Erlaß des Grafen v. Leiningen zu, durch welchen der Ausschuß einstweilen suspendirt wurde. Als Grund dieser Maßregel wurde angegeben, daß die kurfürstlichen Verordnungen vom 4., 7. und 28. September vollständig durchgeführt werden müßten, der permanente landständische Ausschuß aber dieser Durchführung Hindernisse bereitet und von seinem Anklagerechte in einer Art Gebrauch gemacht habe, wodurch die bedauerlichsten Zustände hätten herbeigeführt werden müssen. Deshalb habe es der Graf v. Leiningen in Ausführung der Befehle des Bundestags für seine Pflicht gehalten, dem bleibenden Ständeausschusse jedes Zusammentreten und jede Aeußerung einer Thätigkeit einstweilen zu untersagen. Ungehorsam gegen diesen Befehl solle nach Kriegerecht gestraft werden. Die Mitglieder des Ausschusses ließen sich denselben einfach zur Nachricht dienen. Ihre Wirksamkeit war bereits thatsächlich mit dem Umsturz des Reiches zu Ende gegangen und es lag ihnen kein Gegenstand vor, der ihre Thätigkeit hätte in Anspruch nehmen können.

Am 1. Januar trat endlich die schon lange erwartete Bequar-

tierung solcher Personen in Kassel ein, welche sich nach der Ansicht des kurhessischen Territorial-Commissars und der kurfürstlichen obren Verwaltungsbehörde bei der sogenannten „Steuerverweigerung“ und dem Widerstande gegen die Septemberverordnungen besonders bethelligt, oder durch lebhaftere Theilnahme an politischen Vereinen sich mißliebig gemacht hatten. Das zu diesem Behufe von der Bezirksdirektion aufgestellte Verzeichniß solcher Personen soll 180, nach andern Angaben über 500 Namen enthalten haben. Zunächst wurden aber nur etwa 100 von ihnen mit Bequartierung außerordentlich belegt. Es befanden sich darunter die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, des Obergerichts und anderer obren Behörden, die meisten Pfarrer, mehrere Aerzte, Anwälte, Lehrer und Gewerbetreibende, die Mitglieder der letzten Ständeversammlung und des bleibenden Ständeausschusses. Die meisten derselben erhielten 10 Mann, viele weniger, bis zu 2 Mann herab. Bei den Mitgliedern der Gerichts- und anderer Behörden wurden nur einige wenige übergangen, nach welchen Rücksichten, ist nicht bekannt geworden. Wol nur zufällig waren darunter einige, die zu den „Frommen“ gehörten; denn andere dazu gehörige blieben nicht verschont. Der Präsident des Ober-Appellationsgerichts, so wie der Ober-Appellationsgerichtsrath Kulenkamp und der Obergerichtsrath v. Haynau gehörten zu den verschont Gebliebenen, erhoben aber beim Grafen v. Leiningen deshalb Beschwerde, weil sie ihren Collegen gleich gehalten werden und nicht in den Ruf, Anhänger Hassenpflug's zu sein, kommen wollten. Darauf wurden sie nachträglich ebenfalls bequartiert.

Zu dieser Bequartierung waren hauptsächlich bairische Truppen, aber auch österreichische Jäger commandirt worden. Die Leute haben sich durchaus gut betragen, wenigstens ist uns eine Klage nicht zu Ohren gekommen. Viele von ihnen gaben ihr Bedauern kund, daß sie lästig werden müßten. Ueberhaupt sind nur wenige Fälle von nicht lobenwerthem Betragen der „Bundes-Executionstruppen“ in Kassel vorgekommen. Da die Baiern den nach Holstein bestimmten Oesterreichern, die durch Kassel marschiren sollten, Platz machen und deshalb größtentheils am 4. Januar die Stadt verlassen mußten, so dauerte die Bequartierung meist nur 3 bis 4 Tage, bei Einzelnen länger bis zu 6 und 8 Tagen.

Die von Kassel aus leichter erreichbaren Mitglieder der letzten Ständeversammlung wurden hinsichtlich der Bequartierung nicht vergessen. Die Bürgermeister Knobel in Ehlen, Loth in Rothen-ditmolb, Herwig in Reichensachsen, Rector Wenderoth in Gre-

benstein, Advokat Heisen in Bischhausen erhielten bis 25 Mann und mehr Soldaten in das Haus gelegt. Auf eine besonders grausame Art fand, wie damals öffentliche Blätter berichteten, ohne daß, unsers Wissens, Widerspruch erfolgt ist, die Bequartierung des Letzgenannten statt. Bischhausen ist ein Flecken an der eisenacher Straße. Mitten in der Nacht erhielt Advokat Heisen 50 Mann Soldaten eingelegt, welchen am andern Tage noch 15 Mann folgten. Dem beklagenswerthen Manne blieb nichts übrig, als mit seiner Familie zu flüchten und der Bequartierung sein Haus und Eigenthum preiszugeben. So viel uns bekannt, ist übrigens diese Bequartierung bald wieder abgezogen.

In den ersten Tagen des Januar wurde in Kassel aus Offizieren der österreichischen und bayerischen Truppen ein ständiges Kriegsgericht niedergesetzt, das aus einem obern, einem untern und einer Untersuchungscommission besteht. Ob seine Thätigkeit auch in die Vergangenheit sich erstrecken soll, ist zur Zeit noch nicht bekannt geworden.

Dem Stadtrathe der Residenz war die Aufforderung des Grafen v. Leiningen vom 21. December, gleich den kurfürstlichen Behörden, zugegangen. Derselbe erwiderte, daß die städtische Behörde gar nicht in der Lage sei, von den Septemerverordnungen dienstlichen Gebrauch zu machen. Dennoch bestand der Graf v. Leiningen darauf, daß auch der Stadtrath die geforderte Erklärung abgeben solle, und da derselbe bei seiner frühern Erklärung beharrte, erhielt jedes der 12 Mitglieder des Stadtrathes und der Oberbürgermeister 10 Mann Execution, sodasß der Letztere eine Zeitlang 35 Mann Execution hatte. Nach mehrtägigen Unterhandlungen ging endlich der Graf v. Leiningen von der Strenge seiner Forderung ein wenig ab, indem die Zusage dahin abgegeben werden sollte, die Septemerverordnungen zu befolgen, wenn der Fall ihrer Anwendung eintrete. Die Mitglieder des Stadtrathes, welchen durch die Gemeindeordnung sogar der Weg der Abdankung versperrt war, hatten zuletzt keinen andern Ausweg, als sich zu fügen, und es wäre ohne allen Zweck gewesen, die weiter angedrohten stärkern Maßregeln an sich kommen zu lassen. Die geforderte Erklärung wurde gegeben und darauf die Executionsmannschaft am 8. Januar zurückgezogen. Damit hatte die „Bundesexecution“ in Kurhessen ihr Ende erreicht. Denn unsers Wissens war der Stadtrath in der Residenz die Behörde, die sich am letzten fügte. Nach der Erklärung des Ober-Appellationsgerichts war der Widerstand fast überall aufgegeben worden.

Außer den im Vorigen bereits genannten Beamten waren mit Execution noch belegt worden: die Justizbeamten Merz zu Hofgeismar, Reul und Fuchs zu Hanau, Lange in Bockenheim (durch kurhessische Truppen), Lautemann und Theys in dem Obergerichtsbezirke Rotenburg, Möller zu Abterode und Köster zu Neufkirchen; der Verwaltungsbeamte Schomburg in Hofgeismar, die Rentmeister Dpfer zu Reichensachsen, Schumann zu Eschwege, Weidemann zu Homberg, Kothe zu Hofgeismar, Limberger zu Grebenstein, Kizell zu Neufkirchen, Riedel zu Zierenberg; der Steuerinspector Koch zu Marburg, der Stadtreceptor Freimuth zu Volkmarfen, die Bürgermeister Ritter zu Wolfshagen und Weiß zu Hofgeismar.

In Folge der „Bundesexecution“ nahmen noch ihren Abschied der Verwaltungsbeamte Schomburg in Hofgeismar und der Director der höhern Gewerbschule zu Kassel, Dr. Philippi, der zugleich Mitglied des Stadtraths war.

Unbewußt und wider seinen Willen ist Hassenpflug der Verbündete der Volkssouverainetät. Es ist, als ob ein unerbittliches Verhängniß das monarchische Princip verfolgte, indem gerade diejenigen, die es erheben und sichern wollen, es am meisten untergraben, am eifrigsten an seinem Untergange arbeiten und jedem mahnenden Rufe, nicht bloß von Menschen, sondern von den Ereignissen und der Geschichte ihr Ohr verschließen. Ohne Umkehr keine Rettung. Nur wenn das monarchische Princip, von dem demokratischen Geiste angehaucht, sich verjüngt, könnte es vielleicht dauernde Lebenskraft gewinnen.

Treffend ist irgendwo gesagt worden, daß der Verfassungskampf in Kurhessen eine Probe auf das constitutionelle System sei, namentlich auf das in dem alten Bundesrechte begründete. Wie ist diese Probe ausgefallen? Wie hat sich das Gleichgewicht der constitutionellen Gewalten bewährt? inwiefern der Satz, daß in dem Staatsoberhaupte alle Rechte der Staatsgewalt ungetrennt und unveräußerlich vereinigt sind, mit constitutionellen Formen und Einrichtungen sich vereinbarlich erwiesen? Die Verfassung Kurhessens ist nicht die beste, die sich denken läßt, aber sie ist bei allen Mängeln unstreitig einer der gelungensten Versuche, um das monarchische Princip, wie es bei gebildeten Völkern für die Dauer allein noch möglich war, mit einer Vertretung des Volks zu vermitteln, mit der unaufhaltsam fortschreitenden Idee der Demokratie zu versöhnen. Wenn Kurhessen sich nicht glücklich gefühlt hat, so ist dies wahrlich nicht die Schuld seiner Landesverfassung gewesen. Und wenn in Kurhessen so vielfache „widerwärtige Zerwürfnisse“ vorgekommen sind, so sollte man doch wol von einem Staatsmanne, von dem Minister eines Landes, wie Preußen, erwarten dürfen, daß er die wahre Quelle dieser Zerwürfnisse kenne. Was hat nun die kurhessische Verfassung für die Sicherung und Erhaltung des anerkannten Rechtszustandes des Landes geleistet? Alles, was eine auf das Bundesrecht gegründete constitutionelle Verfassung nur leisten kann, aber für die Erhaltung des Rechtszustandes — Nichts. Und warum?

Herr Hassenpflug und seine Organe in der Presse fahren fort, den gesetzlichen Widerstand gegen unerhörte Angriffe auf den verfassungsmäßigen Rechtszustand des Landes eine „Revolution,“ eine „Staatsdienerrevolution“ zu nennen. Das ist die Umkehrung des gesunden Menschenverstandes, das ist die Fortsetzung der Dichtungen seiner fruchtbaren Phantasie. Nie hat sich ein Volk conser-

vativer gezeigt, als das kurhessische in seinem Kampfe für Verfassung und Gesetz. Wäre es möglich, daß ein Minister überhaupt rebelliren könnte, so müßte Herr Hassenpflug als Rebell gegen den verfassungsmäßigen Rechtszustand des Landes bezeichnet werden. Und nirgends hat sich die Eintracht, das gemeinsame Streben Aller nach demselben Ziele erhebender gezeigt, als in Kurhessen, wo alle politischen Parteien, wo Staatsdiener und Volk fest zusammengestanden haben im Kampfe für das gute Recht des Landes. Vergänglich sucht Herr Hassenpflug das Volk als theilnahmslos, als gleichgültig bei diesem Kampfe hinzustellen. Es hat freilich zuletzt die Steuern bezahlt, weil es durch eine unwiderstehliche Gewalt dazu genöthigt worden. Es hat daran wohlgethan, daß es sich nicht erst hat beexecutiren und bequartieren lassen.

In seiner am 8. Januar d. J. in der ersten Kammer gehaltenen berühmten Rede hat Herr v. Manteuffel, der kein Hassenpflug ist, noch es zu werden gedenkt, in witziger Weise den gesetzlichen Kampf in Kurhessen eine „Revolution in Schlafrock und Pantoffeln“ genannt. Wer ein durch äußere Gewalt niedergetretenes, aus tausend Wunden blutendes Volk, selbst wenn er es im Unrecht glauben oder für einen Feind halten müßte, noch höhnisch bewigeln kann, darf wahrlich keinen Anspruch erheben, ein Mann von Gemüth, oder auch nur von Verstand, oder auch nur von Takt und feiner Lebensart zu sein. Wenn die Völker, in der Hoffnung, dadurch zu ihrem unveräußerlichen Rechte zu gelangen, zu den Waffen greifen, um der Gewalt die Kraft ihrer Faust entgegenzusetzen, dann sind sie Rebellen, die gestandrechtet und zu Pulver und Blei begnadigt werden müssen, und wenn sie in kindlichem Glauben auf die Heiligkeit des Rechts, im männlichen Vertrauen auf die Macht des Gesetzes, das Recht zu ihrem Schilde, das Gesetz zu ihrer Waffe machen, um ein theures Besizthum zu vertheidigen, werden sie nicht nur beexecutirt und bequartiert, sondern auch noch — verhöhnt. Das scheint nach den Begriffen deutscher Minister das Recht der Völker zu sein!

Herr Hassenpflug hat gesiegt. Aber was für ein Sieg! Sieht er nicht einer Niederlage ungleich ähnlicher? Das, was er „Rebellion“ nennt, ist erdrückt, niedergeschlagen, aber nicht besiegt. Denn es ist nicht moralisch überwunden, und wird es niemals werden. Was die Völker über ihn urtheilen, weiß Herr Hassenpflug recht wohl. Jedoch das kümmert ihn nicht. Gut! Aber Herr Hassenpflug weiß doch auch, was in andern, in höhern

Kreisen von ihm gehalten wird. Oder hätte er das nicht bereits empfunden? Hat er durch das, was er gethan, bei dem Fürsten, dem er zu dienen glaubt, an Achtung gewonnen? Ist sein Ansehn im Kreise der Staatsmänner gestiegen? Gibt es Jemanden, der ihn beneidet? Genießt er das Vertrauen derer, die zur Ordnung der kurhessischen Angelegenheit zunächst berufen sind? Wir nicht, Herr Hassenpflug kann diese Fragen beantworten. Gesezt aber, daß er, der Sieger, sie nicht mit einem unbedingten „Ja“ beantworten könnte, welchen Schluß müßte er dann wol auf die Sache machen, der er zum Siege verholfen, oder auf die Art, wie er diesen Sieg herbeigeführt hat?

Herr Hassenpflug hat gesiegt. Seine Septemberverordnungen werden im ganzen Lande befolgt. Die Cognition der Gerichte über seine Thaten ist abgeschnitten. Die Verfassung ist suspendirt und seiner Gnade preisgegeben. Mit Hülfe des §. 95 kann er nunmehr jedes Gesetz, auf so lange es ihm beliebt, einstweilen aufheben. Oft aber bringt ein Sieg mehr in Verlegenheit, als eine Niederlage. Und wir fürchten für Herrn Hassenpflug, daß sein Sieg von dieser Art ist. Was will er jetzt beginnen? Wird er seinen Sieg bis zu den äußersten Consequenzen verfolgen? Die einstweilen suspendirte Verfassung einseitig abändern? Die zahlreichen Gesetze, mit welchen die Verfassung verwachsen ist, aufheben? Ein Wahlgesetz octroyiren? Wo will er die Grundlagen zu einem solchen suchen, das ihm willfährige Stände liefert? Und wenn er nun auch dies Alles und noch mehr unternehmen wollte und durchführen könnte, wo wird er die Leute suchen, die willig sind, nach solchen Octroyirungen dem Staate Geld darzuleihen? Es wird nichts helfen, er wird sich zu einer Zwangsanleihe entschließen und dieselbe durch neue Execution betreiben lassen müssen. So wird es ihn fortreiben von einer Consequenz zur andern bis an den Abgrund.

Herr Hassenpflug hätte gesiegt? Das ist eine falsche Auffassungs- oder Ausdrucksweise. Er, durch die moralische Macht der Verfassungstreue, des Rechtes, der Gewissenhaftigkeit geschlagen, niedergeworfen, entwaffnet, ist nicht unser Sieger. Kurhessen ist nur gefallen als Opfer der deutschen Politik von Oesterreich und Preußen. Es wird wieder aufstehen mit dem großen Vaterlande.

A n l a g e n.

A n l a g e 1.

Landesherrliche Verkündung vom 11. März 1848, über weitere Zusagen zu den Bestimmungen in der landesherrlichen Verkündung vom 7. März 1848.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ic. finden Uns allergnädigst bewogen, zu den durch Unsere allerhöchste Verkündung vom 7. d. M. erlassenen Bestimmungen folgende weitere Zusagen zu erteilen:

1. Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen, werden Wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen.

2. Ueber die Bewilligung vollständiger Pressefreiheit haben Wir bereits heute eine Verordnung erlassen.

3. Es wird für alle seit dem Jahre 1830 bis hierher begangenen, politischen Vergehen, insoweit solche nicht durch die Bestimmung im §. 126, Abschnitt 4 der Verfassungs-Urkunde von dem landesherrlichen Begnadigungsrechte ausgenommen sind, vollständige Amnestie bewilligt.

Zur Herbeiführung einer gleichen Amnestie auch hinsichtlich der auf den Umsturz der Verfassung u. s. w. gerichteten Unternehmungen soll der dermaligen Ständeversammlung alsbald ein Gesetz vorgelegt werden.

4. Wir gewähren vollständige Religions- und Gewissens-Freiheit und deren Ausübung.

5. Alle den Genuß verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere des Petitions-, Einigungs- und Versammlungs-Rechtes beschränkenden Beschlüsse wollen Wir hiermit aufheben.

6. Die durch Unsere Verkündung vom 7. d. M. zugesicherten und in Beziehung auf die uns vorgetragenen Desiderien weiter erforderlichen Gesetz-entwürfe sollen der dermaligen Ständeversammlung vorgelegt werden.

7. Wir werden dahin wirken, daß bei dem Bundestage Rational-Ber- tretung eingeführt werde.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigehändigen Unterschrift gegeben zu Kassel am 14. März 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Vt. Baumbach. Vt. Rorhutt.

A n l a g e 2.

Die Paragraphen der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831,
welche in der Geschichtserzählung erwähnt werden.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Landesverfassung soll in den Dienstleid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden. Keine Dienstankündigung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschüsse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschüsse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht erteilt werden.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtags, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102) verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 95. Ohne ihre Bestimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen.

Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Bestimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung

der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Ober-Appellationsgerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründete Befundene Anklage zieht, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälligem Urtheile findet unter den gesetzlichen Erfordernissen die Wiederaufnahme der Untersuchung sowie das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu contrafirmiren und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrafirmiren und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Contrafirmatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sei, nie eingeführt werden. Gegen Civilpersonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichts für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht

hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln: so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich sofort, jedenfalls binnen der nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Gesah die Verhaftung nicht von der zum weitem Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höhern Gerichtsbehörden und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechts (s. §. 126) — geschützt und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edict vom 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besizungen zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachteile, durch Verkauf, Austausch, Vererblichung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten oder in Folge eines gerichtlichen Urtheils nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besizungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen und sobald als thunlich zur Erwerbung neuer Besizungen oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domainen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschüsse eine genaue Nachweisung geschieht.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Bewilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landstän-

dische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer so wenig als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Bewilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Acten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Dominaleinkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung statt.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Bewilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder oder eine auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Compromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

A n l a g e 3.

Beschlüsse Kurfürstlichen General-Auditorats auf die vom bleibenden landständischen Ausschusse gegen den Generallieutenant v. Haynau erhobenen Anklagen.

Auszug aus dem Inquisitions-Protokolle des General-Auditorats.

Kassel am 4. Oktober 1850.

Nr. 424. Betreffend die vom bleibenden landständischen Ausschusse gegen den Generallieutenant v. Haynau dahier erhobene Anklage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, Verfassungsverletzung und Theilnahme am Hochverrath.

Beschluß. Dem hiesigen Garnisonsgerichte wird diese Anklage des bleibenden Ständeausschusses vom 2. d. M. hieneben zugestellt und dabei Nachstehendes eröffnet:

Die Anklage hat zum Gegenstande, daß der Generallieutenant v. Haynau unter Berufung auf die ihm durch Verordnungen vom 7. und 28. v. M. beigelegte Eigenschaft eines Oberbefehlshabers über den Commandeur der hiesigen Bürgergarde, Seidler, wegen verweigerter Anerkennung seiner Autorität vorbehaltlich weiterer Maßregeln die Suspension vom Dienste ausgesprochen hat. Insofern dem Generallieutenant v. Haynau zu einer solchen, auf die Bestimmungen des Bürgergardengesetzes vom 23. Juni 1832 nicht zu gründenden, Handlung die Berechtigung fehlt, würde solche mit Rücksicht auf die von demselben eingenommene öffentliche Stellung und die hiernach für den Fall der Nichtbefolgung seiner Anordnungen in Aussicht stehenden Gewaltmaßregeln als eine Vergewaltigung zu betrachten sein.

Eine Berechtigung des Generallieutenants v. Haynau zu der dem Bürgergarde-Commandeur Seidler gegenüber vorgenommenen Handlung liegt aber nicht vor.

Denn was zunächst die Verordnung vom 7. v. M. betrifft, so ist die Erklärung des Kriegszustandes, wie die Motive der Verordnung selbst ergeben, nicht in Folge einer Kriegserklärung gegen einen Feind, sondern nur zur Aufrechthaltung der Sicherheit des Staats und der öffentlichen Ordnung, mithin als eine auf die innere Landesverwaltung bezügliche Anordnung erfolgt, und konnte sonach, insofern dadurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Bürgergarden abgeändert werden sollen, in Ermangelung der landständischen Zustimmung und, da es sich nicht um Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze handelt, nur auf die Vorschrift des §. 95 der Verfassungs-Urkunde Absatz 2 (von den Worten: Auch kann ic. an) gegründet werden.

Zur Rechtsbeständigkeit einer in der letztern Weise zu erlassenden Anordnung gehört aber nicht nur eine vorausgegangene Erklärung des Gesamt-Staatsministeriums, daß die betreffenden Maßregeln zur Sicherheit des Staats

oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung wesentlich und unaufschieblich sei, sondern auch die Zuziehung des ständischen Ausschusses zu dieser Erklärung, d. h. einstweiligen Supplirung des landständischen Consenses durch Zustimmung des Ausschusses. Während das erste Erforderniß in der Verordnung sich beurkundet findet, fehlt es an der Beurkundung des zweiten hingegen gänzlich, indem vielmehr das Gegentheil, daß eine Zustimmung des bleibenden Ständeauschusses nicht stattgefunden habe, in der Verordnung geradezu gesagt ist. Bei einer solchen Sachlage kann die Contrafsignatur der Minister dem fraglichen unzuständigerweise einseitig erfolgten Erlasse allgemeine Vollziehbarkeit nicht sichern.

Die weitere Verordnung vom 28. v. M. schließt nun zwar jede Cognition über die rechtliche Gültigkeit oder Wirksamkeit der Verordnung vom 7. v. M. aus (§. 1), es ist dieser Ausspruch jedoch nicht rechtsverbindlich.

Die Verordnung vom 28. kündigt sich nämlich nicht als eine solche an, welche mit landständischer Zustimmung erlassen worden sei, sondern bezieht sich allgemein in dem dem §. 1 zunächst vorhergehenden Satze auf den §. 95 der Verfassungs-Urkunde, dessen Absatz 2 von den Worten: Auch kann u. an, hiernach allein in Betracht gezogen werden kann. Es ist nun aber die Vorschrift des §. 95 in Ansehung der bei außerordentlichen Maßregeln vorher erforderlichen Zustimmung des landständischen Ausschusses als beobachtet nicht nachgewiesen, was aus Folgendem hervorgeht.

Nach dem Eingange der Verordnung vom 7. v. M., hat der bleibende Ständeauschuß gegen seine Zuziehung zum Erlaß der darin enthaltenen Maßregeln allgemeinen Widerspruch eingelegt. Im Anhange zu der Verordnung vom 28. v. M. aber wird verkündigt, daß der gedachte Ausschuß die von der Ständeversammlung begonnene Rebellion fortsetze. Nach dem dabei weiter angeführten bezieht sich dieser Ausspruch auf das Verhalten des Ausschusses, den Verordnungen vom 4. und 7. v. M. gegenüber. Folgende wird hierdurch dargelegt, daß sich derselbe mit der Staatsregierung auch hinsichtlich des Erlasses der Verordnung vom 28. nicht im Einverständnisse befinde. Denn diese Letztere ist gerade zur Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. v. M. erlassen worden und wenn der Ausschuß damit einverstanden gewesen wäre, hätte von seinem Verhalten als von einer fortgesetzt werden den Rebellion nicht geredet werden können.

Hiernach steht nicht anzunehmen, daß die in der Verordnung vom 28. v. M. stattgehabte allgemeine Beziehung auf den §. 95 der Verfassungs-Urkunde den Sinn haben solle, daß eine Zustimmung des landständischen Ausschusses zu den fraglichen Maßregeln stattgefunden habe.

Eine solche Zustimmung ist deshalb auch nicht durch die ministerielle Contrafsignatur bezeugt und beurkundet. Damit stimmt die von dem bleibenden Ständeauschusse in glaubhafter Form gemachte Mittheilung über die der vorliegenden Verordnung vorausgegangenen Verhandlungen überein, indem danach der gedachte Ausschuß seine Theilnahme an der desfalligen Berathung und Beschlußfassung geradezu abgelehnt hat.

Wäre aber auch eine Zustimmung des bleibenden Ständeauschusses erfolgt, so würde diese Verordnung nichtsdestoweniger unzuständigerweise erlassen sein, weil dieselbe geradezu Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde aufhebt,

eine solche Aufhebung aber nach Maßgabe der im §. 153 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschriften nur unter Mitwirkung der Landstände selbst bewirkt werden kann.

Hiernach ist der erhobenen Anklage, insoweit sie das Vergehen einer Vergewaltigung als indicirt darlegt, stattzugeben und wird demnach dem Garnisonsgericht auf den Grund des §. 33 der Militärstrafgerichts-Ordnung Auftrag erteilt, die Untersuchung gegen den genannten Angeklagten einzuleiten und hierin das weitere Rechtliche zu verfügen.

2) Dem bleibenden landständischen Ausschusse wird hiervon Nachricht erteilt.

v. Urff, Eichenberg,
General-Major, General-Auditeur.

Auszug aus dem Inquisitions-Protokolle des General-Auditorats.

Rassel am 4. Oktober 1850.

Nr. 432. Betreffend die von dem permanenten landständischen Ausschusse gegen den Generallieutenant v. Haynau dahier, wegen Auflösung der hiesigen Bürgergarde erhobenen Anklage.

Beschluß: Die Eingabe des bleibenden landständischen Ausschusses vom heutigen Tage wird dem hiesigen Garnisonsgericht unter Bezugnahme auf die zur Nr. 424 Inquisitions-Protokolls gegebene Entscheidung zur Untersuchung und weitem rechtlichen Verfügung hier neben zugefertigt und

2) dem bleibenden landständischen Ausschusse hiervon Nachricht erteilt.

v. Urff, Eichenberg,
General-Major, General-Auditeur.

An den permanenten landständischen Ausschusse hier.





